



TÄTIGKEITSBERICHT 2019





WER NICHT AUF DIE HOHEN
BERGE STEIGT, **KENNT DIE**
EBENE NICHT.

CHINESISCHES SPRICHWORT

VORWORT DES GESCHÄFTS- FÜHRENDEN DIREKTORS

Das Titelbild dieses Tätigkeitsberichts des Instituts für das Jahr 2019 – ein Bergbild natürlich – hat sich noch mein Vorgänger im Amt des Geschäftsführenden Direktors, Reinhard Zimmermann, ausgesucht. Dieses Vorwort selbst schreibe ich als sein Nachfolger im Amt, und das erfüllt mich mit Freude und Stolz.

Teilweise sind diese Gefühle ganz persönlich. Im Jahr 2019 habe ich meine Tätigkeit als Direktor am Hamburger Max-Planck-Institut neben Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann aufgenommen. Über die Feier zur Amtseinführung können Sie gleich zu Anfang dieses Berichts lesen. Das ist eine große Ehre, und ich weiß das ebenso zu würdigen wie die freundliche Aufnahme, die ich im Institut und in der Max-Planck-Gesellschaft von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen erfahren habe. Ich arbeite noch daran, die Stiefel meiner Vorgänger auszufüllen, manchmal aber auch meine eigenen Schuhe zu tragen.

Freude und Stolz betreffen aber auch das, was am Institut im Jahre 2019 geleistet wurde und zum Teil in diesem Tätigkeitsbericht der Allgemeinheit präsentiert wird.

Das betrifft zunächst die Nachwuchsförderung. Gleich neun Nachwuchswissenschaftler*innen des Instituts haben Erstberufungen erhalten und angenommen, an Universitäten im Inland (Göttingen, Greifswald, Hannover), aber auch im Ausland (zweimal Graz, Leuven, New South Wales, Straßburg und Zürich). Dass so viele unserer Nachwuchswissenschaftler*innen diese Stellen finden konnten, zumal in Zeiten enger werdender Optionen, ist für uns Grund zur Freude und wohl auch ein Zeichen dafür, dass man als hervorragende*r junge*r Wissenschaftler*in am Institut nicht nur gut forschen, sondern sich auch erfolgreich qualifizieren kann.

Das betrifft zum Zweiten die Forschung. Deren Breite können Sie auf den nachfolgenden Seiten sehen. Es ist ganz schwer, aus der Vielzahl an Ergebnissen einzelne herauszupicken, und so will ich Ihrem Erblättern überlassen, was Sie besonders anspricht. Insgesamt, so hoffe ich, kann man aus den Berichten erkennen, was wir in Hamburg unter Grundlagenforschung im ausländischen und internationalen Privatrecht verstehen.

Und es betrifft zum Dritten, was man aus den Berichten nicht unmittelbar entnehmen kann: wieviel Arbeit auch im „nicht-wissenschaftlichen Bereich“ getan werden muss, damit Forschung so gelingt. Wenn Sie eine ausländische Wissenschaftlerin finden, denken Sie daran, wieviel die Verwaltung dafür getan hat, dass sie zu uns kommen konnte, mit Visum, Arbeitserlaubnis, allem Möglichen. Wenn Sie Forschung zu Ländern finden, die Ihnen exotisch vorkommen, würdigen Sie die Mitarbeiter*innen in der Bibliothek, die dafür sorgen, dass die nötige Literatur da ist. Drei Zeitschriften und drei Buchreihen werden am Institut erstellt – danke nicht nur den Länderreferent*innen, sondern auch der Redaktionsabteilung. Veranstaltungen sind nicht nur Wissenschaft, sondern auch Kaffee und Hotels und vieles mehr – unser Veranstaltungsteam war im Einsatz. Die IT-Abteilung hat dafür gesorgt, dass die Dinge geklappt haben. Ein Umbau wurde begonnen (und wird, trotz Corona, fertig werden), ein Jahresabschluss wurde geschrieben, und so weiter und so weiter – all das ermöglicht die Forschung bei uns.

Die Arbeiten *einer* Service-Abteilung können Sie aber sehen: Die Kommunikationsabteilung hat diesen Tätigkeitsbericht erstellt. Schön geworden, finden Sie nicht auch?

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ralf Michaels
Geschäftsführender Direktor

Hamburg, im August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 Vorwort des Geschäftsführenden Direktors
- 8 Institutsprofil: Privatrechtswissenschaft, die Fach- und Ländergrenzen überschreitet
- 10 Feierliche Amtseinführung von Prof. Dr. Ralf Michaels

FORSCHUNG 2019

16 Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer

- 16 Mikrokosmos Gesellschaftsrecht: Gesellschaftsrechts-Honoratioren und gesellschaftsrechtliche Festschriften
- 19 Personengesellschaften im Rechtsvergleich
- 21 Corporate Social Responsibility: Unternehmerisches Handeln mit sozialer Verantwortung
- 24 Habilitationsschrift von Elena Dubovitskaya: Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften

26 Prof. Dr. Ralf Michaels

- 26 Philosophische Grundlagen des Internationalen Privatrechts
- 28 Decolonial Comparative Law
- 30 Gender and Private International Law (GAP)

32 Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

- 32 Comparative Studies in Succession Law III: Mandatory Family Protection
- 34 The Oxford Handbook of Comparative Law
- 36 Schadensersatz- und Zinsrecht
- 38 Juristische Methodenlehre in Deutschland

40 Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt (Emeritus)

- 40 Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance





FORSCHUNGSGRUPPEN

- 44** Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“
- 50** Otto-Hahn-Gruppe zur Finanzmarktregulierung

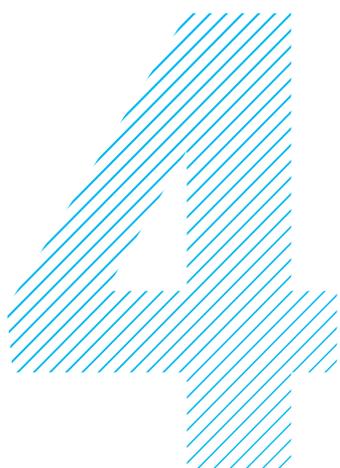
KOMPETENZZENTREN

- 58** Kompetenzzentrum Japan
- 61** Kompetenzzentrum China und Korea
- 64** Kompetenzzentrum Lateinamerika



VERANSTALTUNGEN 2019

- 68** **Übersicht wissenschaftlicher Veranstaltungen 2019**
- 70** **Vortragsreihen**
- 72** **Veranstaltungsberichte**
- 72** Family Firms and Closed Companies
1. Deutsch-Spanisches Symposium zum Gesellschaftsrecht
- 73** Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht
Japan-Symposium
- 74** Non-Listed Corporations and Partnerships in Reform
Deutsch-Niederländisch-Belgisches Symposium zum Gesellschaftsrecht
- 75** Die Akteure im Wandel des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts
10. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium
- 76** Akademische Karrierewege
Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“
- 80** Aktuelle Entwicklungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
8. Deutsch-Französisches Symposium
- 81** Europa – wohin gehen wir?
Sommerkonzil mit Dr. Kirsten Scholl
- 83** Schuldrechtsmodernisierung in Japan
Rechtsvergleichendes Symposium mit der Universität Kyōto und der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung



VERANSTALTUNGEN 2019 (FORTSETZUNG)

- 85 The Role of Academia in Latin American Private International Law
International Workshop
- 87 Finanzierung von Familienunternehmen
Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms
- 88 The Scope of Judicial Law-making in Private Law in the Common-law Tradition
Konzil mit Lord Patrick Hodge
- 90 Gerechtigkeit im Sport – Wann ist „Hand“ Hand?
Sportrechtssymposium 2019

96 VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONEN DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN, LEHRTÄTIGKEITEN, VORTRÄGE UND ÄMTER DER MITARBEITER*INNEN

- 106 Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen
- 119 Herausgeberschaften und Redaktionsgremien
- 124 Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen
- 126 Vorträge der Mitarbeiter*innen
- 130 Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

NACHWUCHSFÖRDERUNG

- 136 11. Habilitandenkolloquium
- 137 Konzilien
- 137 Aktuelle Stunden
- 139 Abgeschlossene Habilitationen
- 139 Habilitationsvorhaben

NACHWUCHSFÖRDERUNG (FORTSETZUNG)

- 139 Habilitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen
- 139 Abgeschlossene Dissertationen
- 140 Promotionsvorhaben
- 141 Entwicklung ehemaliger Habilitand*innen und Postdocs

DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

- 146 Spitzenlabor für die Zivilrechtssysteme der Welt
- 148 Woher kommen unsere Bibliotheksgäste?

GÄSTE UND INTERNATIONALES NETZWERK

- 152 Internationale Kontakte, Begegnungen und Netzwerke
- 156 Stipendien und wissenschaftlicher Austausch

160 WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

AUS DEM INSTITUT

- 168 Personalien 2019
- 170 Auftritt für die Wissenschaft
Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten
- 172 Ernährung und Fitness im Fokus
Betriebliche Gesundheitsförderung
- 173 Statistische Angaben zum Personal
- 174 Drittmittel
- 176 Impressum

PRIVATRECHTSWISSENSCHAFT, DIE FACH- UND LÄNDERGRENZEN ÜBERSCHREITET

Weltumspannende Forschung findet Antworten auf Herausforderungen der Globalisierung

Vom europäischen Binnenmarkt über die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen bis hin zu den Transformationsprozessen und Reformen religiöser Rechtsordnungen: Stets steht die Rechtsvergleichung im Mittelpunkt der Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Mit dem wachsenden Einfluss der Globalisierung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Politik stellen sich vermehrt Fragen zum ausländischen Recht sowie über das Verhältnis unterschiedlicher Rechtssysteme zueinander. Hinzu kommt die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung auf regionaler und globaler Ebene. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, die privat- und wirtschaftsrechtlichen Herausforderungen der Globalisierung wissenschaftlich zu untersuchen und kritisch zu begleiten.

INTERNATIONAL UND INTERDISZIPLINÄR

Um die Materie des Privatrechts weltumspannend zu erschließen, bringen wir neben juristischem Fachwissen auch umfassende Sprach- und Länderkenntnisse in unsere Forschung ein. Für die vergleichende Analyse verschiedener Rechtssysteme ist außerdem wirtschaftliche, politische und kulturhistorische Fachkompetenz unverzichtbar. Das am Institut vertretene Spektrum reicht von den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften über kultur- und regionalwissenschaftliche Fächer bis hin zu den Gender Studies.

Die Analyse der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtsordnungen der Länder der Welt liefert Erkenntnisse zu Entstehung, Systematik und Funktionsweise des eigenen und des ausländischen Rechts. Daraus entwickeln wir Lösungen für eine Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechts – auf europäischer und globaler Ebene.

DIE BIBLIOTHEK – PULSIERENDES HERZ DES INSTITUTS (S. 145 FF.)

Als wichtigstes Arbeitsinstrument steht den Mitarbeiter*innen und Gästen des Instituts mit unserer Bibliothek die umfassendste Sammlung der Zivilrechtsliteratur in Europa zur Verfügung. Zu ihrem Bestand zählen mehr als eine halbe Million Bände zum internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht sowie zu ausländischen Zivilrechtsordnungen – aus aller Welt und in sämtlichen Sprachen.

UNSERE FORSCHUNG LEBT VOM AUSTAUSCH (S. 151 FF.)

Den eigenen Horizont erweitern, voneinander lernen und gemeinsam neue Lösungen finden – dieser Ansatz bestimmt unsere Arbeit am Max-Planck-Institut für Privatrecht: Jedes Jahr sind mehr als 1.000 Wissenschaftler*innen sowie zahlreiche Stipendiat*innen aus aller Welt am Institut zu Gast. Durch unsere Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen entstehen ständig neue wissenschaftliche Impulse.

NACHWUCHSFÖRDERUNG ALS ÜBERGREIFENDE AUFGABE (S. 135 FF.)

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts. Wir sehen darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitations- und Promotionsvorhaben unterstützen wir durch die Vergabe von Referenten- oder Doktorandenstellen.

FORSCHUNGSSCHWERPUNKTE

Ausländisches Recht

Die langfristig angelegte Analyse des ausländischen Rechts ist eines unserer zentralen Forschungsziele. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei wirtschaftlich wichtigen, aber sprachlich schwer zugänglichen Rechtsordnungen, und solchen, die sich in einer besonders dynamischen Entwicklung befinden. Unsere regionalen Kompetenzzentren für China und Korea, Japan, Russland und weitere GUS-Staaten, Lateinamerika sowie die Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder schaffen einen wissenschaftlich fundierten Zugang zu diesen Rechtssystemen, die sie auch unter Einbeziehung ökonomischer, politischer und kulturwissenschaftlicher Aspekte systematisch erforschen.

Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsökonomie

Neben dem materiellen Recht und den dazugehörigen Verfahrensrechten widmet sich das Institut auch methodischen Grundfragen. Die wissenschaftlichen Ansätze der internationalen Rechtsvergleichung reichen bis an den Ursprung unseres Instituts. Ernst Rabel, der Gründungsdirektor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, gilt als Wegbereiter dieser Disziplin.

Im Fokus unserer Forschungsarbeit steht außerdem die Erschließung der historischen Grundlagen des modernen Zivilrechts.

Unverzichtbar für die Analyse wirtschaftsrechtlicher Fragen ist die Anwendung ökonomischer Denkansätze und Erkenntnisse. Rechtsökonomische Untersuchungen sind daher Gegenstand zahlreicher Institutsprojekte.

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Dieser Forschungsschwerpunkt ist von Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die grenzüberschreitende Kooperation von Gerichten und Justizbehörden, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen sowie die Gültigkeit von Entscheidungen der Gerichte eines Staates in anderen Staaten bestimmt. Die kontinuierliche Fortentwicklung des internationalen Privatrechts, vor allem der wachsende Bestand an Kollisionsnormen in der EU-Gesetzgebung, prägt die Themen vieler unserer Forschungsprojekte.

Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Umfangreiche Forschungsarbeit widmet das Institut dem Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Auf breiter rechtsvergleichender Grundlage werden grundlegende und aktuelle Fragestellungen kritisch aufbereitet und in einen größeren historischen und internationalen Kontext gestellt. Ein besonderes Profil gewinnt unsere Forschung durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung. Wo es sich anbietet, erarbeiten wir Regelungsvorschläge für Reformen auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene.

Europäisches Privatrecht und Privatrechtsvereinheitlichung

Das Institut hat sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklungen im Bereich des Europäischen Privatrechts kritisch zu begleiten. Unsere Aufgabe besteht darin, im Labyrinth vorhandener Regelwerke und aktueller Diskurse Orientierung zu bieten. Darüber hinaus entwickeln wir auf Basis einer systematischen Analyse der EU-Gesetzgebung, der nationalen Privatrechtsordnungen sowie der zahlreichen wissenschaftlichen Beiträge zur europäischen Privatrechtsvereinheitlichung neue Lösungskonzepte.



Ralf Michaels, Reinhard Zimmermann und Holger Fleischer

DAS DIREKTORIUM IM JAHR 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.

Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.

Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und Globalisierung.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

FEIERLICHE AMTSEINFÜHRUNG PROF. DR. RALF MICHAELS

Am 5. November 2019 wurde Ralf Michaels als neuer Direktor und Nachfolger Jürgen Basedows im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht offiziell in sein neues Amt eingeführt. Dieses hatte er bereits seit 1. Januar im Neben- und seit 1. Juli im Hauptamt inne. Nicht nur, weil die letzte Amtsübergabe genau zehn Jahre zurückliegt und eine solche somit Seltenheitswert hat, sondern auch durch diverse Vorankündigungen über den neuen Direktor und dessen neue Forschungsschwerpunkte waren Interesse und Andrang sehr groß. Um alle Interessierten teilhaben lassen zu können, musste eine Video-Live-Übertragung in einem Nebenraum eingerichtet werden.

FORSCHUNG GEPRÄGT VON VIELFALT UND OFFENHEIT

Nach der Begrüßung durch den Geschäftsführenden Direktor Reinhard Zimmermann trat die Zweite Bürgermeisterin und Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung Katharina Fegebank ans Mikrofon. Sie hob die Bedeutung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für den wissenschaftlichen Ruf Hamburgs in der Welt hervor. Auch im städtischen Alltag sei das Institut immer wieder prägend. Durch Projekte wie die „Flying Professors“ oder die „Lange Nacht der Wissenschaft“ würde dies immer wieder lebhaft unter Beweis gestellt. Sie sei darüber sehr erfreut, denn gerade die wissenschaftliche Forschung in der Hansestadt, die im Vergleich zu anderen Städten Deutschlands gerade einmal auf eine hundertjährige Geschichte zurückblicken könne, sei ein bedeutender Zukunftsfaktor der Stadt. Das wichtigste Kapital in den kommenden Jahren sei nicht der Hafen, erklärte Katharina Fegebank. Nicht weil sie diesen nicht schätze, sondern weil sie sehe, wie erfolgreich die Städte und Regionen seien, die sich Gedanken darüber machen, wie sie möglichst viele kluge Köpfe zu sich ziehen könnten. Das Institut könne bei der Hebung dieser Ressource eine ganz zentrale Rolle spielen. Es sei wahrlich eine „Hamburger Perle“ mit Strahlkraft in die ganze Welt hinaus.

Umso mehr freue sie sich, einen neuen Direktor begrüßen zu dürfen, der nach vielen Jahren der internationalen akademischen Wanderschaft zurück an das Institut gekehrt sei, und vor allem durch seine vielfältigen Forschungsschwerpunkte neue Richtungen einschlage. Die Vielfalt sei durch Offenheit gegenüber anderen Forschungsbereichen gekennzeichnet, wie das kürzlich begonnene Projekt „Gender and Private International Law“ manifestiere. Unvoreingenommenheit und Internationalität zeichneten Ralf Michaels aus, wie der Schwerpunkt „Dekolonialisierung der Rechtsvergleichung“ zeige. Letztere sei in der Stadt von besonderer Bedeutung, da die Anfänge der wissenschaftlichen Arbeit in Hamburg vor etwa 100 Jahren stark kolonial geprägt gewesen seien. Das Bestreben, dieses aufzuarbeiten und neue Perspektiven zu wagen, sei übergreifend an den Forschungseinrichtungen in der Stadt zu spüren. So wünsche sie Ralf Michaels auf diesem Weg alles Gute und heiße ihn und seine Familie herzlich willkommen zurück in Hamburg.

NEUE SCHWERPUNKTE IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

Reinhard Zimmermann ergriff erneut das Wort, um eine sehr persönliche Begrüßung an Ralf Michaels zu richten. Zwar bedeute der Antritt eines neuen Direktors auch immer den Abschied eines alten, doch wurde Jürgen Basedow bereits vor zwei Jahren mit allen Ehren verabschiedet, sodass er sich sehr freue, dass Ralf Michaels die Vakanz nun füllt. Denn zu diesem verbinde ihn eine mittlerweile 24-jährige Freundschaft, welche ihre Ursprünge 1994 in Tirol auf einer Sommerakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes habe. Schon da sei ihm Ralf Michaels als ein kritischer Geist aufgefallen, der ein ausgeprägtes Interesse am Internationalen Privatrecht hegte. Doch richte sich sein wissenschaftliches Interesse auf viel mehr als nur das IPR. Bedeutende Veröffentlichungen zur Rechtsvergleichung, wie seine Untersuchungen zur funktionalen Methode im „Oxford Handbook of Comparative Law“, zu dogmatischen Fragen des Privatrechts sowie Forschungen zu den theoretischen Grundlagen des Rechts zeugten für das breite und sich stetig weiterentwickelnde intellektuelle Profil von Ralf Michaels.



Katharina Fegebank widmet dem neuen Institutsdirektor Ralf Michaels ein feierliches Grußwort.

Auch während seines langjährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten, zunächst als Junior Professor bis hin zur Übernahme der Arthur Larson Professur an der Duke University, habe er die Entwicklungen im europäischen Recht immer rege verfolgt. So prägte und analysierte er in mehreren Beiträgen die von ihm so bezeichnete „europäische IPR-Revolution“. Reinhard Zimmermann fasste sodann zusammen, dass innerhalb der letzten zehn Jahre besonders Themen wie Globalisierung, transnationale Rechtsvergleichung, Multikulturalismus und Rechtspluralismus die Forschung von Ralf Michaels geprägt hätten. Dabei sei ihm eine dialogische Vorgehensweise zu eigen: Er bleibe stehen, nehme viele Anregungen in sein Denken auf, integriere sie und gebe sie an andere weiter.

Seine Arbeit am Institut wolle er in zwei Gruppen organisieren, zum einen zur Dekolonialisierung der Rechtsvergleichung, die sich durch ihre Offenheit gegenüber nichtwestlichen sowie im Besonderen religiösen nichtsäkularen Rechtsordnungen auszeichnen solle. Zu letzterem sage Ralf Michaels, dass der Umgang mit religiösen Rechten „die größte Herausforderung der heutigen Rechtsvergleichung“ darstelle. In der zweiten Gruppe werde er sich dem IPR widmen. Er wolle erforschen, wie das IPR als nationales oder europäisches Recht mit den neuen Herausforderungen einer globalen Welt umgehen müsse. Findet man eine Antwort, wenn man Privatrecht nicht mehr nur als staatliches Recht verstehen will, sondern auch nichtstaatliches Recht in Betracht zieht? Erste Ansätze dazu habe er mit Nils Jansen im Sammelband „Beyond the State – Rethinking Private Law“ veröffentlicht.

Reinhard Zimmermann schloss mit der Anmerkung, Ralf Michaels sei ein Mann mit sehr kritischem Urteil, auch sich

selbst gegenüber. Dabei sei er stets offen gegenüber allem Neuen und voller neuer Ideen. Er zeichne sich durch seine freundliche Bescheidenheit und seinen ausgeprägten Humor aus.

DAS MARGINALE RECHT

Ralf Michaels eröffnete seine Antrittsrede mit den Worten William Lloyd Prossers aus dem Jahr 1953: „The realm of the conflict of laws is a dismal swamp, filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon. The ordinary court, or lawyer, is quite lost when entangled and engulfed in it.“ Das Zitat sei ein von Kollisionsrechtlern gern herangezogenes, denn diese würden, frei nach Erich Kästner, den Kakao, durch den sie gezogen werden, auch selber trinken. Im Prinzip inhaltsgleich äußerte sich der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzte Koordinierungsausschuss Juristenausbildung im Jahr 2016: „Gekennzeichnet ist das internationale Privatrecht durch ein in sich geschlossenes Regelungssystem mit zahlreichen Spezifika, das sich nicht ohne Weiteres auf andere Rechtsinstitute übertragen lässt und damit zum exemplarischen Lernen nur wenig geeignet ist.“ Beide Aussagen veranschaulichten die Wahrnehmung des IPR als derart marginales Randgebiet juristischen Arbeitens, dass es sogar aus dem Pflichtstoff herausgenommen werden solle. Das werfe zwangsläufig die Frage auf, ob das IPR überhaupt weiterhin an einem Max-Planck-Institut erforscht werden solle und sogar einen Direktor in einem solchen Rechtsgebiet haben müsse. Doch handelt es sich bei dem IPR wirklich um eine marginale Disziplin?



GRÜNDE FÜR DIE MARGINALITÄT DES IPR

Diese Frage lasse sich leichter beantworten, wenn man sich die Funktionen des IPR vor Augen führe. Es bestimme die Begrenzung des eigenen Rechts, reziprok die Anwendbarkeit und Auslegung fremden Rechts. Zur Veranschaulichung kollisionsrechtlicher Fragestellungen nannte er zwei aktuelle Fälle: Ein syrisches Ehepaar, er 21 Jahre alt, sie 14 Jahre alt, flieht nach Deutschland, wo beide nach ihrer Ankunft von den Behörden getrennt werden, da ihre 2015 in Syrien nach syrischem Recht wirksam geschlossene Ehe nicht anerkannt wird. Die Voraussetzungen der Anerkennung einer Ehe, die unter fremdem Recht eingegangen wurde, nennt das IPR. Das IPR bestimmt, ob ein deutsches Gericht syrisches Recht anwenden muss, um die Wirksamkeit der Ehe festzustellen. Gerade Kindererehen wie im geschilderten Fall stellten jedoch eine besondere Herausforderung dar, da hier die Anerkennung fremder Rechtsverhältnisse in den Konflikt mit Grundwerten der deutschen Rechtsordnung – in diesem Fall unter anderem dem Schutz Minderjähriger und der Gleichberechtigung – gerieten. Mithin könne im Einzelfall die Anerkennung der Ehe untersagt werden.

Im zweiten Fall wendet sich eine Politikerin aus Österreich an Facebook und verlangt die Löschung von Hasskommentaren („Miese Vaterlandsverräterin“), nicht nur auf österreichischen Endgeräten, sondern weltweit wegen eines Verstoßes gegen österreichisches und europäisches Recht. Facebook verweigert dies, da ein Verstoß gegen österreichisch-europäisches Recht nur in Österreich von Relevanz sein könne. Der EuGH gibt der Klägerin Recht und verpflichtet Facebook zur Löschung weltweit. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit befassten sich beide Fälle im Kern mit der Frage des Anwendungsbereichs von Recht. Dies seien wichtige Fragen, weshalb es verwundere, dass

das IPR zunehmend marginalisiert wird. Dafür arbeitete Ralf Michaels drei Gründe heraus: Erstens sei die Beschränkung des IPR auf das Privatrecht nicht mehr zeitgemäß. Die früher sinnvolle und konsequent vollzogene Trennung zwischen Privatrecht und dem öffentlichen und Strafrecht sei heutzutage aufgeweicht. Rein privatrechtliche Fälle sind somit sehr selten, Kollisionen mit fremden nicht privaten Rechten jedoch häufig, klassisches IPR könne keine der beiden Fälle behandeln. Zweitens seien die Debatten innerhalb des IPR stark auf technisch-dogmatische Fragen begrenzt. Theoretische Diskussionen würden ausgeklammert, was zu einer mangelnden theoretischen und rechtsphilosophischen Durchdringung des IPR geführt habe. Drittens werde das IPR häufig nur als Ergänzung zum Sachrecht gesehen, denn es habe den Ruf, lediglich als Platzmacher zu dienen, indem es, nachdem es das anwendbare Recht bestimmt hat, wieder „an den Rand trete“.

DAS IPR ALS GRENZRECHT

Diese drei Gründe verlangten drei Ansätze dafür, das IPR neu zu situieren. Ralf Michaels möchte daher die Marginalität des IPR erstens nicht als verdrängtes Rechtsgebiet verstehen, sondern als Grenzrecht. Gerade in Grenzbereichen spielten sich die wichtigsten Ereignisse ab. Mithin müsse man das IPR zu einem allgemeinen Kollisionsrecht ausbauen. Als „allgemeine Disziplin der Kollisionen“ könnten auch die Kollisionen staatlicher mit nicht staatlichen Rechten anhand hergebrachter kollisionsrechtlicher Techniken gelöst werden. Ebenso die Kollisionen regulatorischer Rechte, was bisher aufgrund der Beschränkung auf Privatrecht unmöglich sei. Zu letzterem betreue er bereits einige Dissertationsvorhaben.

IPR dürfe nicht nur eine technische Funktion durch Bestimmung der Anwendbarkeit erfüllen, sondern man müsse erkennen, dass IPR als solches regulatorisches Potenzial habe. Dies könne in einer zunehmend globalen Welt von besonderer Bedeutung sein. Denn würde im geschilderten Facebook-Fall der Hasskommentar nicht weltweit wegen der Rechtsverletzung gelöscht, wäre der angestrebte Schutz der Klägerin de facto wirkungslos.

AN DEN RÄNDERN WEITERDENKEN

Den zweiten Grund für die Marginalität, die technisch-dogmatische Besonderheit des IPR, möchte Ralf Michaels angehen, indem er sich den theoretischen Grundlagen des IPR zuwendet. „Die Komplexität des IPR ist die Folge seines Problems und die Technik, die das IPR dazu benutzt, ist ihrerseits eine frappierende Methode der Komplexitätsreduktion im Sinne Niklas Luhmanns.“ Das Problem liege in der Behandlung hoch komplexer Sachverhalte, die sich gerade durch ihre Berührungspunkte zu verschiedenen Rechtsordnungen auszeichneten und somit sehr geringe rechtliche Kohärenz aufwiesen. Diesem Problem wolle er mit der Anthropologin Annelise Riles interdisziplinär nachgehen.



GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE SIND KEINE RANDERSCHENUNG.

RALF MICHAELS

Des Weiteren will er sich den ethischen Werten des IPR widmen: Dient IPR der Gerechtigkeit oder nicht? Und welcher Zusammenhang besteht zur sogenannten „kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit“? Im Sinne des Philosophen Bernhard Waldenfels verstehe er die Aufgabe des Kollisionsrechts als ethisch responsiven „Umgang mit dem Fremden (Recht)“. Innerhalb eines interdisziplinären Projekts mit Roxana Banu und Michael Green zu den philosophischen Grundlagen des IPR wolle er sich der Frage der Gleichheit widmen – einem Begriff, der nicht nur philosophisch, sondern auch stark verfassungsrechtlich geprägt sei. Daran anknüpfend verwies Ralf Michaels auf die bereits erwähnte Gruppe „Gender Studies and Private International Law“, welche sich bereits kritisch-theoretisch und interdisziplinär mit dem Thema befasse. In Zusammenarbeit mit Ivana Isailović sollen die bisher wenig verbundenen Disziplinen zusammengebracht werden, sodass neben einem „dicken gelben Buch“ am Ende auch gegenseitiges Verständnis durch sogenanntes „cross teaching“ entstünde.

Zudem wolle er sich der Historisierung und der Rationalisierung des IPR zuwenden: Zum einen den gesellschaftlichen Hintergründen, zu denen sich das Rechtsgebiet entwickelt habe („Wie wurden die Nürnberger Rassengesetze von anderen Staaten kollisionsrechtlich betrachtet?“). Zum anderen möchte er versuchen, durch „Global Restatements“ von Kollisionsrecht dieses zu rationalisieren. Seine Arbeit unter dem Titel „Private International Law for Lay People“ erforsche, ob es einen gemeinsamen Kern des IPR gibt, der allen IPR der Welt zugrunde liegt, um somit Kollisionsrecht aus seiner ihm vorgeworfenen unverständlichen und komplizierten Technizität zu heben.

RANDFÄLLE ALS NORMALFÄLLE

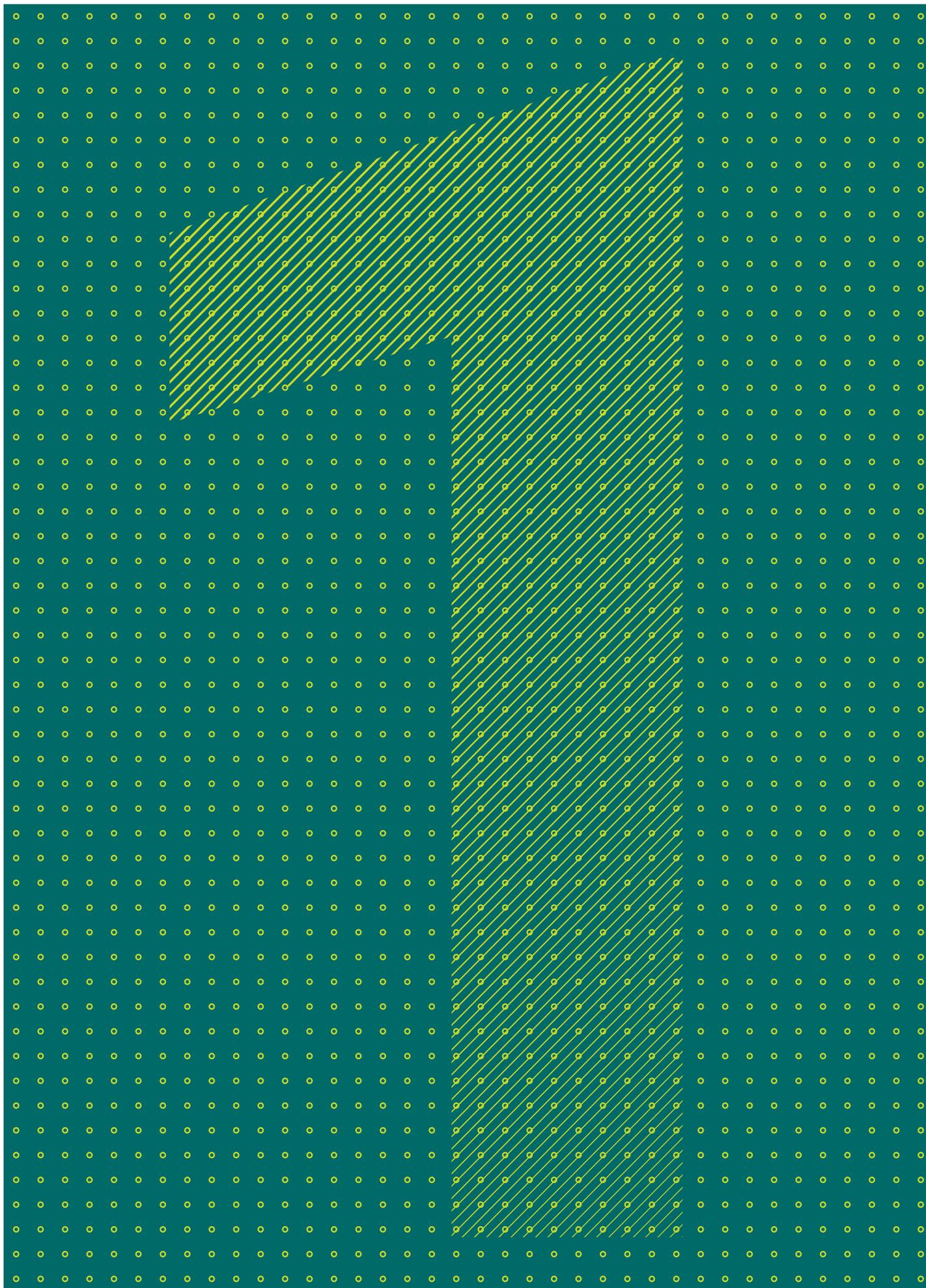
Doch ist der Grenzfall auch eine Randerscheinung? Nein, so Ralf Michaels, denn es sei mittlerweile der Normalfall, dass die zur Verhandlung stehenden Sachverhalte Bezüge zu anderen Rechtsordnungen aufwiesen. Doch werde häufig die kollisionsrechtliche Frage ausgeblendet und ausschließlich nationales Sachrecht angewandt. Dabei müsse das IPR im Mittelpunkt der rechtlichen Beurteilung stehen, der Standardfall müsse, so wie in der Realität, auch in der Rechtsprechung und Lehre grenzüberschreitend sein. Das bisherige System müsse umgedreht werden.

Dies führte ihn zu seinem ebenfalls angekündigten Thema der dekolonialen Rechtsvergleichung. Das in der Moderne ab dem 16. Jahrhundert entwickelte Rechtsverständnis sei nach der dekolonialen Theorie nur wegen der damals bestehenden Kolonialisierung der Welt möglich gewesen, sodass dies in der heutigen Rechtsvergleichung zu berücksichtigen sei. Mithin müssten vermeintlich objektive Rechtsbegriffe vor diesem Hintergrund verstanden werden, um eine eurozentristische Perspektive vollständig hinter sich zu lassen.

Zuletzt wolle er noch ein Projekt vorstellen, welches unter dem Thema „A Concept of Laws“ die von H. L. A. Hart in seinem bedeutenden Werk „The Concept of Law“ beschriebene Idee weiterdenken will. Hart habe den Begriff des Rechts in Primär- und Sekundärnormen, Normen des Verhaltens sowie Normen der Erschaffung und der Zuständigkeit über Primärnormen unterteilt. Diesen müssten Tertiärnormen hinzugefügt werden, die das Verhältnis eines Rechtssystems zu einem anderen Rechtssystem beschreiben.

Ralf Michaels dankte seinen Lehrer*innen, die ihn auf seinem bisherigen wissenschaftlichen Werdegang begleitet haben, seinen ehemaligen und neuen Kolleg*innen sowie den Mitarbeiter*innen der Verwaltung des Instituts, die in beeindruckender Weise dafür gesorgt hätten, ihm den Anfang leicht zu gestalten. Denn schließlich habe er wenig Erfahrung mit deutschen Instituten und daher häufig „komische Wünsche“. Er freue sich auf die bevorstehende gemeinsame Zeit.





FORSCHUNG 2019

16

PROF. DR. DR. H.C. HOLGER FLEISCHER

Mikrokosmos Gesellschaftsrecht:
Gesellschaftsrechts-Honoratioren und
gesellschaftsrechtliche Festschriften

Personengesellschaften im
Rechtsvergleich

Corporate Social Responsibility:
Unternehmerisches Handeln mit sozialer
Verantwortung

Habilitationsschrift von Elena Dubovitskaya:
Offenlegungspflichten der Organmitglieder
in Kapitalgesellschaften

26

PROF. DR. RALF MICHAELS

Philosophische Grundlagen des
Internationalen Privatrechts

Decolonial Comparative Law

Gender and Private International Law
(GAP)

32

**PROF. DR. DR. H.C. MULT.
REINHARD ZIMMERMANN**

Comparative Studies in Succession Law III:
Mandatory Family Protection

The Oxford Handbook of Comparative Law

Schadensersatz- und Zinsrecht

Juristische Methodenlehre in Deutschland

40

**PROF. DR. DR. DR. H.C. MULT.
KLAUS J. HOPT (EMERITUS)**

Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate
Governance



Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung

MIKROKOSMOS GESELLSCHAFTSRECHT: GESELLSCHAFTSRECHTS-HONORATIONEN UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FESTSCHRIFTEN

Mikrokosmos Gesellschaftsrecht – unter dieser Überschrift lenkt eine neue Forschungsreihe den Blick auf die Besonderheiten des gesellschaftsrechtlichen Fachdiskurses: Welche Gestaltungskräfte wirken auf ihn ein, welche disziplinären Besonderheiten zeichnen ihn aus? Anhand verschiedener Einzelphänomene werden aus der Perspektive teilnehmender Beobachtung fachspezifische Traditionslinien sowie die facheigene Gesprächs- und Wissenschaftskultur herausgearbeitet.



I. ZÜRCHER DACH-TAGUNG: PROTAGONISTEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Den Auftakt zu dieser Selbstreflexion machte das zweitägige Jahrestreffen schweizerischer, österreichischer und deutscher Fachkollegen („DACH-Tagung“) im Mai 2019 in Zürich, das diesmal dem Generalthema „Protagonisten im Gesellschaftsrecht“ gewidmet war. Neun Einzelvorträge spürten dem Einfluss der Spruchpraxis, Wissenschaft und Ministerialbürokratie, der Firmenbuch- und Registergerichte, der Rechtsanwaltschaft und der Abschlussprüfer sowie der Übernahmekommission und sonstiger Aufsichtsbehörden auf die Pflege und Fortentwicklung des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts nach. Alle Referate und die Diskussionen sind in einem gerade erschienenen Sammelband dokumentiert.

Hans-Ueli Vogt/Holger Fleischer/Susanne Kalss (Hrsg.), Protagonisten des Gesellschaftsrechts, Mohr Siebeck, 2020, 241 Seiten.

II. GESELLSCHAFTSRECHTS-HONORATIOREN

Der Eröffnungsvortrag von Holger Fleischer trug den Titel „Gesellschaftsrechts-Honoratioren – Schlüsselfiguren im Gesellschaftsrecht und ihr diskursives Zusammenwirken“. Die Vokabel Rechtshonoratioren verwendete Max Weber in seinem *opus magnum* zur Kennzeichnung jener Berufsgruppen, die während verschiedener Epochen als tonangebende Trägerschichten der Rechtsentwicklung hervorgetreten sind. In loser Anlehnung daran werden unter Gesellschaftsrechts-Honoratioren jene Akteure verstanden, die dem Fach ihren Stempel aufdrücken. Anders als in Webers historischer Analyse sticht heute nicht nur eine einzige Honoratiorenschicht hervor. Vielmehr wird die Honoratiorenfunktion von verschiedenen Berufsgruppen übernommen, die komplementäre Aufgaben wahrnehmen: Professoren, Bundesrichter, Spitzenanwälte und -notare, Ministerialreferenten. Kein Ruhmesblatt für unser Fach ist das gegenwärtige Geschlechterverhältnis: Frauen sind in allen genannten Spitzenpositionen unterrepräsentiert. Eine weibliche Vorsitzende des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats gab es bisher ebenso wenig wie eine Referatsleiterin für Gesellschaftsrecht im Bundesjustizministerium. Auch an den Universitäten und in den Wirtschaftsrechtskanzleien ist Gesellschaftsrecht trotz rühmlicher Ausnahmen noch immer eine ausgesprochene Männerdomäne.

Der „German Approach“ im Gesellschaftsrecht zeichnet sich international vor allem durch eine hoch entwickelte Diskurskultur zwischen allen Beteiligten aus. Diese symbiotische Verbindung von Theorie und Praxis tritt noch schärfer hervor, wenn man sie mit den Verhältnissen im Ausland vergleicht. Das englische Kontrastprogramm hat den ehemaligen Präsidenten des UK Supreme Court zu der Überschrift animiert: „Judges and Professors – Ships Passing in the Night?“ – immerhin mit einem Fragezeichen versehen, das auf Besserung hoffen lässt. In den Vereinigten Staaten nimmt die Entfremdung zwischen Spruchpraxis und Wissenschaft unverändert zu. Eingebettete Forschung, die sich innerhalb des gesetzlichen Bezugsrahmens bewegt, wird allmählich eine randständige Erscheinung.

Zu den diskursfördernden Elementen in Deutschland zählen die einheitliche Juristenausbildung, die in einem auffälligen Kontrast zur Vielfalt der Ausbildungswege anderwärts steht, der diskursive Begründungsstil des BGH und der Idealtypus des „gelehrten Doctor juris“ (Zweigert): Die Vorsitzenden des II. Zivilsenats des BGH waren mit einer Ausnahme allesamt promoviert und wurden an ihren heimischen Universitäten zu Honorarprofessoren ernannt. Gleiches gilt für führende Ministerialbeamte sowie viele Spitzenanwälte und Notare. Auch das verbindet und führt zur Verfestigung eines feldspezifischen Habitus (Pierre Bourdieu).

Weitere Überlegungen gelten den Diskursplattformen und der Frage, ob es sich um einen *cercle privé* handelt, der Außenseitermeinungen und andere Problemzugänge ausschließt. Skiz-

ziert wird das anzustrebende, wenn auch nur schwer zu erreichende Diskursideal einer offenen Gesellschaft der Gesellschaftsrechtsinterpreten. Schließlich werden die gesellschaftsrechtlichen Diskursverläufe *de lege lata* und *de lege ferenda*, die bevorzugten Kommunikationskanäle („von der Wiege bis zur Bahre: Kommentare, Kommentare“) sowie einflussreiche Kollektivakteure (Deutscher Juristentag, Handelsrechtsausschuss des DAV, Deutsches Aktieninstitut) analysiert.

Holger Fleischer, *Gesellschaftsrechts-Honoratioren: Schlüsselfiguren im Gesellschaftsrecht und ihr diskursives Zusammenwirken*, NZG 2019, 921.

III. EIN STREIFZUG DURCH DIE WELT GESELLSCHAFTSRECHTLICHER FESTSCHRIFTEN

Einen Festvortrag anlässlich der Überreichung einer juristischen Festschrift im Tieranatomischen Theater der Humboldt-Universität zu Berlin nahm Holger Fleischer im Oktober 2019 zum Anlass, diese beständig wachsende Literaturgattung genauer unter die Lupe zu nehmen. Er zeichnet die Entwicklungsdynamik gesellschaftsrechtlicher Festschriften nach und stellt die verschiedenen Akteure vor, die beim Entstehen dieser Ehrengabe mitwirken. Außerdem setzt er sich eingehend mit tatsächlichen oder vermeintlichen Schwächen des hergebrachten Festschriftenwesens auseinander und fragt, ob zentrale Kritikpunkte auch auf gesellschaftsrechtliche Festschriften zutreffen. Nicht alles ist ernst gemeint. Hiervon unberührt bleibt aber die Ernsthaftigkeit des Grundanliegens: Es geht um den Versuch, der Literaturgattung „Festschrift“ für das Gesellschaftsrecht nachzuspüren und so den schmerzlichen Rückstand auf die schon weiter gediehene Festschriftenforschung im öffentlichen Recht wettzumachen. Einen ersten Eindruck von den behandelten Fragen mögen die inzwischen schriftlich fixierten Schlussthesen vermitteln:

1. Die Festschrift ist seit langem integraler Bestandteil der gesellschaftsrechtlichen Fachkultur. Inzwischen liegen mehr als 60 gesellschaftsrechtliche Festschriften mit gut 3.300 Beiträgen auf über 60.000 Seiten vor. Sie bilden einen gewaltigen Wissensschatz und eine eindrucksvolle Leistungsschau unseres Faches, aber auch einen Beleg für die enorme Ausdehnung, die der Mikrokosmos Gesellschaftsrecht in den vergangenen Jahrzehnten erfahren hat. Zugleich zeugen sie von einer gewissen Routinisierung und Ritualisierung der heutigen Festschriftenpraxis.



2. Ob und wann eine Person eine Festschrift erhalten soll, richtet sich nach der „passiven Festschriftfähigkeit“ (Basedow). Sie besteht aus zwei Tatbestandselementen: der Festschriftenwürde und dem angemessenen Festschriftenalter. Als eligibel gelten mit Recht nicht nur Professor*innen, sondern auch wissenschaftsnahe Spitzenvertreter*innen aus Richterschaft, Beratungspraxis und Ministerien. Für (deutsche) Professoren*innen gilt die Observanz, ihnen eine Festschrift nicht vor Erreichen ihres 70. Lebensjahres darzubringen.
3. Die zunehmende Kritik am akademischen Festschriftenwesen trifft auf gesellschaftsrechtliche Festschriften nur teilweise zu. Diese verfügen über eine klare Schwerpunktsetzung (keine „Vielfalt eines Gemischtwarenladens“) und werden sowohl in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als auch in der akademischen Literatur rezipiert (kein „Mausengrab der Gelehrsamkeit“). Um sich langfristig im Wettbewerb der Literaturgattungen zu behaupten, ist ein digitaler Zugriff auf ihre Inhalte aber künftig unabdingbar.
4. Das wissenschaftliche Niveau gesellschaftsrechtlicher Festschriften ist im Großen und Ganzen erstaunlich hoch (kein übermäßiger Qualitätsverlust durch „Aufgüsse erstatteter Gutachten“). Ihre Entstehungsdauer erscheint halbwegs erträglich (keine „überlange Gestationszeit“), sofern die Autoren Themen mit allzu kurzer Halbwertszeit vermeiden.
5. Zunehmend problematisch ist jedoch die übergroße Vielzahl an Ehrengaben („Hypertrophie der Festschriften“). Glanz und Elend gesellschaftsrechtlicher Festschriften, opulente Prachtentfaltung und akademische Akkordarbeit liegen hier eng beieinander. Allfällige Verbesserungsvorschläge sind freilich nicht leicht zu finden. Die Idee einer Jahrgangsfestschrift ist bereits einmal gescheitert; eine Doppelfestschrift kommt wohl nur ausnahmsweise in Betracht.
6. Bedenkenswert ist, angesichts der erfreulichen Vitalität und Kreativität vieler emeritierter Kolleg*innen und der allgemein gestiegenen Lebenserwartung, eine moderate Heraufsetzung des Festschriftenalters auf 75 Jahre. Fünf Jahre zuvor könnte es bei einem weniger aufwendigen Liber Amicorum der Schüler*innen, einem Geburtstagssymposium oder einem Festheft bewenden. Unabhängig davon sollte man über ein vorsichtiges „Gesundshrumpfen“ des ausufernden Festschriftenumfangs nachdenken. Einen möglichen Ansatzpunkt für eine Verkleinerung des Autorenkreises bietet die geistige Verbundenheit mit oder ein sonstiges Näheverhältnis zu dem Jubilar. Dekretieren lässt sich dergleichen freilich nicht; vielmehr muss sich in dem einen oder anderen Punkt erst ein akademischer Kommentar herausbilden.



Holger Fleischer, Ein Streifzug durch die Welt gesellschaftsrechtlicher Festschriften, NZG 2019, 1241.

PERSONENGESELLSCHAFTEN IM RECHTSVERGLEICH

In Fortsetzung zahlreicher Veröffentlichungen aus den letzten Jahren sind 2019 abermals mehrere Aufsätze zum vergleichenden Personengesellschaftsrecht neu erschienen. Sie zeichnen sich allesamt durch einen historisch-vergleichenden Zugriff aus und beziehen vielfach auch rechtsökonomische Perspektiven mit ein. Auf diese Weise werden zugleich die Arbeiten der wirtschaftsrechtlichen MPI-Arbeitsgruppe an einem großen rechtsvergleichenden Handbuch weiter vorangetrieben und Pläne zur Reform des hiesigen Personengesellschaftsrechts wissenschaftlich begleitet.

I. AUF DEN SPUREN DES RÖMISCHEN ERBES IM MODERNEN PERSONENGESELLSCHAFTSRECHT

Das römische Recht, so hat Goethe im Gespräch mit Eckermann einmal bemerkt, gleiche einer untertauchenden Ente, die sich zwar von Zeit zu Zeit verbirgt, aber nie ganz verloren geht und immer einmal wieder hervortritt. Dieses Bild passt auch für die römische *societas*: Wer das heutige Personengesellschaftsrecht studiert, wird seiner historischen Wurzeln zunächst kaum gewahr, bevor er unvermittelt an der ein oder anderen Stelle auf einen lateinischen Fachbegriff stößt. Ein aktueller Beitrag begibt sich insoweit auf rechtsvergleichende Spurensuche: Wo greift das Personengesellschaftsrecht im In- und Ausland heute noch auf römisch-rechtliche Denkformen und Figuren zurück, wo hat es sie ausgemustert oder abgewandelt? Als Illustrationsmaterial und Hintergrundfolie dienen ihm *societas leonina*, *diligentia quam in suis*, *actio pro socio*, Arbeitsgesellschafter und *pro-rata*-Haftung. All dies führt schließlich zu der Suche nach den Umrissen eines *ius commune societatis*.

Holger Fleischer, *Auf den Spuren des römischen Erbes im modernen Personengesellschaftsrecht – ein historisch-vergleichender Streifzug*, JZ 2019, 53–61.



II. INTERNATIONALE TRAJEKTORIEN UND TRENDS IM PERSONENGESELLSCHAFTSRECHT

Das Recht der Personengesellschaften ist in Bewegung. National und international schicken sich Reformgesetzgeber an, den überkommenen Regelbestand zu modernisieren und auf den neuesten Stand zu bringen. Ein Archivzeitschriftenbeitrag unternimmt es, die Trajektorien der verschiedenen Personengesellschaftsformen von ihren Ursprüngen bis in die jüngste Gegenwart nachzuzeichnen. Er unterrichtet zunächst in historisch-vergleichender Perspektive über die Entwicklung von *commenda* und *compagnia* im italienischen Spätmittelalter und ihrer späteren Vertypung im französischen *Code de commerce* sowie über ihre Verbreitung in Kontinentaleuropa und über die angelsächsische Fallrechtstradition. Sodann widmet er sich der Welle jüngerer und jüngster Reformgesetze und -entwürfe in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Österreich, Deutschland, Griechenland, England und den Vereinigten Staaten. Auf dieser breiten rechtsvergleichenden Grundlage arbeitet er schließlich die wesentlichen Trends und Neuerungen im Personengesellschaftsrecht heraus.



Holger Fleischer/Sofie Cools, *Internationale Trajektorien und Trends im Recht der Personengesellschaften*, ZGR 2019, 463–506.

III. DIE HAFTUNG DES OHG-GESELLSCHAFTERS NACH § 128 HGB: RECHTSGESCHICHTE – RECHTSVERGLEICHUNG – RECHTSÖKONOMIE

Der OHG-Gesellschafter, so liest man in der Lehrbuchliteratur, haftet den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar, primär und unbeschränkt und solidarisch. Mit Blick darauf hatte bereits Levin Goldschmidt, der Begründer der modernen Handelsrechtswissenschaft, von der „strengsten Rechtsfigur gesellschaftlicher Haftung“ gesprochen und denkbare Abschwächungen nach allen vier Richtungen durchgespielt. Diese strengen Haftungsmodalitäten wecken die wissenschaftliche Neugierde: Woher stammen sie? Gelten sie auch in unseren Nachbarländern? Wie sind sie rechtsökonomisch einzuschätzen? Allen drei Leitfragen widmet sich ein aktueller Festschriftbeitrag.

Resümierend heißt es: § 128 HGB ist aus berufenem Munde als „Zentrum des OHG-Rechts“ bezeichnet worden. Rechtshistorisch hat sich sein gläubigerfreundlicher Regelungskern – die unmittelbare, unbeschränkte und solidarische Gesellschaftshaftung – im Spätmittelalter als Handelsbrauch übereinstimmend in Frankreich, Italien und Deutschland herausgebildet, begleitet von Versuchen des gelehrten Schrifttums, ihn als moderne Version der römischen *institor*-Haftung zu rationalisieren. Rechtsvergleichend kann man heute von einem *common core of partnership law* sprechen, der allerdings lokale Variationen nicht ausschließt, wie die in den romanischen Systemen, aber auch in den Vereinigten Staaten verbreitete Subsidiaritätsklausel zeigt. Rechtsökonomisch sticht vor allem die Anreiz- und Steuerungsfunktion der unbeschränkten persönlichen Haftung ins Auge, die gläubigerschädigenden Vermögensverlagerungen entgegenwirkt und jeden OHG-Gesellschafter im eigenen Interesse anhält, auch seine Mitgesellschafter zu überwachen.

Holger Fleischer, Zu den Haftungsmodalitäten des § 128 HGB: Rechtsgeschichte – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomie, Festschrift für Karsten Schmidt zum 80. Geburtstag, 2019, Bd. I, S. 325–338.

*Holger Fleischer/Matthias Pendl,
Ein Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, WM 2019, 2137–2143 (Teil I),
WM 2019, 2185–2191 (Teil II).*

IV. EIN REGISTER FÜR DIE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Seit der Bundesgerichtshof im Jahre 2001 die Außengesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anerkannt hat, diskutiert man, ob sich hierzulande die Einführung eines GbR-Registers empfiehlt. Wer sich darüber Gedanken macht, muss zunächst über Zwecke und Vorzüge des Handelsregisters Bescheid wissen. Ein aktueller Aufsatz verfolgt seine Ursprünge zurück bis zur französischen Ordonnance de Blois von 1579. Diese nahm vornehmlich italienische Banken ins Visier, indem sie ausländischen Gesellschaften aufgab, sich und die Namen ihrer Gesellschafter in ein Register einzutragen. Bei fehlender Eintragung sollten Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht durchsetzbar sein. Dem protektionistischen Gesetzesziel zum Trotz zeigte sich bald, dass die Registrierung den Kredit der eingetragenen ausländischen Gesellschaften günstig beeinflusste. Deshalb verallgemeinerte der Code Michaut 1629 die Registerpflicht und bezog auch ausländische Gesellschaften mit ein.

Neben dieser historischen Lektion bereitet der Beitrag auch ausländische Regelungsmodelle für ein Personengesellschaftsregister auf. Vorgestellt und näher analysiert werden entsprechende Register in den Vereinigten Staaten, Italien, den Niederlanden, Frankreich und Österreich, die höchst unterschiedlich konstruiert sind. Wie diese rechtsvergleichende Umschau zeigt, liegt das hiesige Streben nach einem GbR-Register in der internationalen Fließrichtung des Personengesellschaftsrechts. Weiter lehren die ausländischen Erfahrungen, dass Publizitätsvorteile für eingetragene Gesellschaften allein noch keine breitflächige Registrierung auslösen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich hierzulande jedenfalls ein Fakultativregister mit Anreizen und Zwangselementen, das sich mit überschaubarem legislatorischen Aufwand etablieren ließe.





CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY: UNTERNEHMERISCHES HANDELN MIT SOZIALER VERANTWORTUNG

Wie sich Profitabilität und gesellschaftliche Verantwortung in Einklang bringen lassen, ist eine Schlüsselfrage, die schon lange über Fachgrenzen hinweg diskutiert wird. Vor dem Hintergrund wachsender öffentlicher Aufmerksamkeit hinsichtlich Sozial- und Umweltstandards sowie der Bekämpfung von Korruption in Drittstaaten wirft das Thema Corporate Social Responsibility (CSR) auch wichtige Rechtsfragen auf.

„Die meisten Beiträge zur CSR stammen bisher aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Doch die Debatte um die soziale Verantwortung von Unternehmen rührt an Kernthemen des Gesellschaftsrechts“, sagt Institutsdirektor Holger Fleischer, der bereits seit einigen Jahren mit seiner Arbeitsgruppe am Institut die zivilrechtliche Bedeutung der CSR wissenschaftlich beleuchtet, um künftige Reformvorschläge kritisch zu begleiten.

BENEFIT CORPORATIONS ZWISCHEN GEWINN- UND GEMEINWOLORIENTIERUNG: EINE RECHTSVERGLEICHENDE SKIZZE

Corporate Social Responsibility und Sustainable Finance – wer sich einen wachen Sinn für den wirtschaftlichen Zeitgeist bewahrt hat, kommt an diesen Begriffen heute nicht mehr vorbei. Unternehmen wissen um ihre gesellschaftliche Verantwortung und wollen ihr gerecht werden. Investoren streben nach einer sozialverträglichen und nachhaltigen Vermögensanlage. Aber bietet unser Gesellschaftsrecht hierfür die passenden Organisationsformen? Eignen sich GmbH und AG für eine duale Zweckverfolgung, die Gewinn- und Gemeinwohlorientierung miteinander verbindet? Oder empfiehlt sich die Einführung einer maßgeschneiderten neuen Organisationsform, um soziales Unternehmertum zu fördern? Wertvolle Anregungen verspricht insoweit ein rechtsvergleichender Seitenblick auf das Rechtsformentableau in anderen Ländern. Blendet man genossenschaftliche Alternativen aus, die inzwischen in den romanischen Rechtsordnungen eine beträchtliche Rolle spielen, so fällt der Blick vor allem auf die *benefit corporation* US-amerikanischer Provenienz.

Vor diesem Hintergrund gibt ein aktueller Festschriftbeitrag von Holger Fleischer zunächst einen orientierenden Überblick über das US-amerikanische Grundmodell: „Pursuing Profit with Purpose“ – unter diesem griffigen Slogan haben *social enterprises* in den Vereinigten Staaten vor einem knappen Jahrzehnt Einzug in das dortige Gesellschaftsrecht gehalten. Das erste Gesetz über *benefit corporations* ist im Oktober 2010 in Maryland in Kraft getreten. Zahlreiche andere Bundesstaaten zogen in rascher Folge nach. Heute verfügen insgesamt 33 von ihnen und der District of Columbia über ein entsprechendes Statut. Die meisten lehnen sich mit lokalen Variationen an die Model Benefit Corporation Legislation an – ein auf privater Initiative beruhendes, mit erläuternden Kommentaren versehenes Mustergesetz, das aus vier Abschnitten mit insgesamt 13 Vorschriften besteht. In Delaware, der mit Abstand wichtigsten Jurisdiktion für große börsennotierte Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, gibt es seit 2013 die sog. *public benefit corporation*. Im Anschluss an diese Bestandsaufnahme analysiert der Festschriftbeitrag die gesetzgeberischen Motive, die wesentlichen Regelungselemente, die wissenschaftliche Aufnahme sowie die praktische Bedeutung der *benefit corporation* in den Vereinigten Staaten.

Unter der Zwischenüberschrift „Rezeptionsprozesse in anderen Ländern“ wird sodann erläutert, dass das Modell der *benefit corporation* auch Aktivisten, Forscher und Gesetzgeber in anderen Ländern inspiriert. An den Beispielen Kanadas, Italiens und Frankreichs veranschaulicht Fleischer, welche Argumente für und gegen eine Übernahme dieser neuen Organisationsform ins Feld geführt werden. Lehrreich ist vor allem das italienische Beispiel: Seit dem 1. Januar 2016 kann man dort Gesellschaften mit einer doppelten Zielsetzung – Gewinnausschüttung und Gemeinwohlorientierung – gründen. Konzeptionell bildet die *società benefit* keine eigenständige Rechtsform, sondern steht allen bereits vorhandenen Gesellschaftsformen als Ausgestaltungsvariante offen, auch der Genossenschaft.

Hierzulande ist die rechtspolitische Debatte noch wenig entwickelt. Wenn überhaupt, führt man sie einseitig unter Non-Profit-Gesichtspunkten. Dies wird der Zielrichtung der *benefit corporation* indes nicht gerecht. Vielmehr handelt es sich um eine *for-profit*-Gesellschaft ohne gesetzliche Gewinnausschüttungsschranken. Gerade deshalb wird sie von sozialen Unternehmern gewählt, die das enge Korsett des Gemeinnützigkeitsrechts scheuen. Der Festschriftbeitrag schließt mit einigen Überlegungen für eine deutsche *benefit corporation*. Er zeigt auf, dass es für eine solche Rechtsformneuschöpfung plausible Gründe gibt, über die näher nachzudenken sich lohnt.

Holger Fleischer, *Benefit Corporations zwischen Gewinn- und Gemeinwohlorientierung: Eine rechtsvergleichende Skizze*, Festschrift Seibert, 2019, S. 219–234.

HAFTUNG BEI MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN DURCH KONZERNE

Alarmierende Missstände in der Wertschöpfungskette multinationaler Unternehmensgruppen haben zu der Frage geführt, ob inländische Muttergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Töchter einstehen müssen.

Gemeinsam mit Stefan Korch, wissenschaftlicher Referent am Institut, hat Holger Fleischer in einer vergleichenden Analyse die Rechtslage dazu in Deutschland, Großbritannien und Frankreich untersucht. In allen drei Rechtsordnungen besteht Übereinstimmung darüber, dass Konzerne per se keinen deliktrechtlichen Sonderregeln unterworfen sind. Es kristallisieren sich aber einzelne relevante Faktoren heraus, die im Zusammenspiel durchaus eine pflichtbegründende Wirkung entfalten können.

„Wie in Großbritannien und Frankreich gilt auch in Deutschland nach den allgemeinen Regeln des Deliktsrechts des BGB, dass jeder Rechtsträger prinzipiell nur für sein eigenes Verhalten und seine eigene Sphäre verantwortlich ist“, sagt Holger Fleischer. „Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob konzernweite Sorgfaltspflichten der Mutter für schädigende Tochteraktivitäten in Betracht kommen. Das wird relevant, wenn sich die Konzernmutter direkt in das Risikomanagement der Tochter einmischt oder ihr in einer Gefahrenlage Weisungen erteilt. Ein weiterer Aspekt, der bei der Gesamtwürdigung aller Fallumstände zum Tragen kommen kann, ist die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung.“

Holger Fleischer, Stefan Korch, *Konzerndeliktsrecht: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven*, *Der Betrieb* 2019, 1944–1952.

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ZIP	
Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Lohr, Leipzig Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Prütting, Witten Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Kirsten Schaub, Hamburg	Holger Fleischer/Stefan Korch Zur deliktrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette S. 2181
Gründungsherausgeber: R.A.D. Bauer M. Köhler, Köln/Deutscher/München	Lukas Biffel Versicherungskonzernrecht quo vadis? S. 2191
	BGH, I, 10, 2019 Keine Anwendung des BetrAVG auf Gesellschafter-Geschäftsführer bei Geschäftsanteil mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern von zusammen 50 % S. 2212
	BGH, IX, 9, 2019 Zur Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners bei Austausch von Leistungen in bargeldwirtschaftlicher Weise S. 2225
	BGH, IX, 9, 2019 Klausel über Bearbeitungspflicht für Treuhandauftrag bei Darlehensablösung unwirksam S. 2201
	BGH, IX, 6, 2019 Zu Entgehen für Bareinzahlungen und Baranzahlungen an Bankschalter S. 2203
	BAG, 12, 6, 2019 Erfürchtete sachgrundlose Befristung bei Neugründung einer Tochtergesellschaft S. 2229
ottoschmidt 46	
40. Jahrgang / 15. November 2019 / S. 2181–2232	

VERANTWORTLICHKEIT ENTLANG GLOBALER LIEFERKETTEN

Schlagartig an Brisanz gewonnen haben Rechtsfragen zur CSR durch den Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch im Jahr 2013. Diese Tragödie, bei der 1.138 Menschen getötet wurden, hat eine weltweite Debatte über die Verantwortlichkeit von Auftraggebern in globalen Lieferketten ausgelöst.

Im Zentrum der gerichtlichen Aufarbeitung des Rana-Plaza-Falls stand die Frage, ob Handelsunternehmen für Pflichtverletzungen ihrer ausländischen Zulieferer oder für eigene Versäumnisse einstehen müssen. Anknüpfend an ihre Analyse zur Konzernhaftung haben Holger Fleischer und Stefan Korch untersucht, inwieweit Auftraggeber nach deutschem, französischem, britischem und US-amerikanischem Recht für ein Fehlverhalten in der Lieferkette deliktsrechtlich verantwortlich sind.

„In den vier Rechtsordnungen zeigt sich Übereinstimmung darin, dass eine deliktsrechtliche Verantwortung nur ausnahmsweise in Betracht kommt“, sagt Stefan Korch. „Etwa wenn der Auftraggeber das Zulieferunternehmen faktisch wie eine unselbstständige Betriebseinheit führt. Die bloße Einbindung in eine mehr oder weniger straffe Wertschöpfungskette reicht aber nicht aus, um eine Haftung des Auftraggebers für seine Zulieferer zu begründen.“

Holger Fleischer, Stefan Korch, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2019, 2181–2191.

NEUE RECHTSFORMEN FÜR SOCIAL ENTREPRENEURSHIP

Unternehmer*innen, die sich zugleich gewinn- und gemeinwohlorientiert betätigen wollen, bietet das deutsche Gesellschaftsrecht bereits heute unter Verwendung der bestehenden Gesellschaftsformen mehrere Gestaltungsoptionen. Eine spezielle Rechtsform für solche Unternehmer*innen sieht es dagegen – anders als etwa das Gesellschaftsrecht der überwiegenden Anzahl der US-amerikanischen Bundesstaaten oder das britische Gesellschaftsrecht – nicht vor.

Julia Tittel, wissenschaftliche Assistentin am Institut, untersucht im Rahmen ihres Dissertationsprojekts die Frage, ob der deutsche Gesetzgeber dem Vorbild der USA und Großbritanniens folgen und auch eine Gesellschaftsform speziell für soziale Unternehmen einführen sollte, und wenn ja, wie diese ausgestaltet werden könnte.

„Spannend finde ich zu beobachten, dass sich die klassische Zweiteilung von erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen einerseits und rein gemeinnützigen Zusammenschlüssen andererseits zunehmend aufzulösen scheint. Mich interessiert, wie das Gesellschaftsrecht auf diese Entwicklung reagieren kann“, sagt die Wissenschaftlerin. „Der Blick über den eigenen Tellerrand hinaus ist dabei eine aufschlussreiche Inspirationsquelle – sowohl hinsichtlich der Gründe für die Einführung einer neuen Gesellschaftsform als auch ihrer potentiellen Ausgestaltung.“



Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard)

Wissenschaftlicher Referent
bei Prof. Dr. Dr. h.c. Holger
Fleischer
Forschungsschwerpunkte:
Schuldrecht, Gesellschafts-
und Kapitalmarktrecht,
Insolvenzrecht, Rechts-
und Verhaltensökonomik,
Rechtsvergleichung



Julia Tittel

Wissenschaftliche Assistentin
bei Prof. Dr. Dr. h.c. Holger
Fleischer
Forschungsschwerpunkt:
Gesellschaftsrecht

Habilitationsschrift von Elena Dubovitskaya

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN DER ORGANMITGLIEDER IN KAPITAL- GESELLSCHAFTEN



Priv.-Doz. Elena Dubovitskaya

*Wissenschaftliche Referentin bei Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer,
Leiterin des Kompetenzzentrums Russland und weitere postso-
wjetische Staaten*

*Forschungsschwerpunkte:
Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapital-
marktrecht, Russisches Recht und Immaterialgüterrecht*

Muss ein Geschäftsleiter, der die Anteile an seiner Gesellschaft übernimmt (sog. Management-Buy-out), die Gesellschafter über den Wert des Gesellschaftsvermögens, korporative Geschäftschancen oder seine weiteren Pläne mit der Gesellschaft aufklären? Wie verhält es sich mit privaten Informationen zu gesundheitlichen oder familiären Problemen? Die Habilitationsschrift von Elena Dubovitskaya geht diesen Fragen nach, wobei die Problematik aus unterschiedlichen Blickwinkeln (Gesellschaftsrechtsdogmatik, Verfassungsrecht, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung) betrachtet wird. Am Ende steht das Plädoyer für die Zurückhaltung bei der Anerkennung von Offenlegungspflichten: Ein „gläsernes Organmitglied“ darf nicht das Ziel des modernen Gesellschaftsrechts sein.

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN: IN VARIETATE CONCORDIA?

Organschaftliche Offenlegungspflichten sind keine eigenständigen Pflichten, sondern ergeben sich, soweit vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aus anderen organschaftlichen und zivilrechtlichen Pflichten, namentlich aus der Sorgfalts-, der Treue- oder der vorvertraglichen Aufklärungspflicht der Organmitglieder. Ferner können sie durch ganz unterschiedliche Umstände ausgelöst werden: schwere Erkrankung, eigenes (dienstliches oder außerdienstliches) Fehlverhalten, Erwerb der Anteile oder des Vermögens der Gesellschaft bei einem Management-Buy-out, Eigengeschäfte mit den Wertpapieren der Gesellschaft (Directors' Dealings), Aufstellung eines Wertpapierprospekts usw. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob zwischen den einzelnen Offenlegungspflichten überhaupt Ähnlichkeiten bestehen, abgesehen vom gemeinsamen Pflichtadressaten, dem Organmitglied. Auf der Suche nach einer Antwort greift die Arbeit auf den Wittgenstein'schen Begriff der „Familienähnlichkeit“ zurück.

Dabei handelt es sich um eine Ähnlichkeit trotz Fehlens eines festen gemeinsamen Merkmals, wie etwa bei verschiedenen Arten von Spielen. „In den Ballspielen“, schrieb Wittgenstein, „gibt es Gewinnen und Verlieren; aber wenn ein Kind den Ball an die Wand wirft und wieder auffängt, so ist dieser Zug verschwunden. [...] Und so können wir durch die vielen, vielen anderen Gruppen von Spielen gehen, Ähnlichkeiten auftauchen und verschwinden sehen. [...] Und ich werde sagen: die ‚Spiele‘ bilden eine Familie.“ (Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, 1967, § 66 f.)

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM GRÖßEREN KONTEXT

Die Suche nach Familienähnlichkeit zwischen organschaftlichen Offenlegungspflichten führt zunächst zur Analyse des Kontexts, in dem diese Pflichten meist zur Sprache kommen. Diesen Kontext bilden die organschaftliche Treuepflicht, die (Grund-) Rechte der Organmitglieder und der Interessenkonflikt. Setzt man diese Kategorien in Beziehung zueinander, so kann man die Treuepflicht der Organmitglieder als Rechtsprinzip im dworkin'schen Sinne begreifen, als Gebot, Interessenkonflikte allein zum Wohle der Gesellschaft zu lösen. Dieses Gebot kollidiert unvermeidlich mit anderen Prinzipien, die den Interessenkonflikt im Sinne des Organmitglieds lösen wollen (Privatsphäre, Meinungsfreiheit, Rücksicht auf Vermögensinteressen der Organmitglieder). Bei einer solchen Prinzipienkollision entscheidet die Abwägung, welches Prinzip sich inwieweit durchsetzt. Das Ergebnis sind Rechtsregeln, die wir als Einzelausprägungen der Treuepflicht kennen und zu denen auch die organschaftlichen Offenlegungspflichten gehören.

OFFENLEGUNGSPFLICHTEN UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEITSGRUNDSATZ

Die angesprochene Prinzipienkollision gewinnt sehr schnell verfassungsrechtliche Züge, soweit es z.B. um die Offenlegung einer schweren Erkrankung geht. Hier kollidiert die Treue- bzw. die Sorgfaltspflicht der Organmitglieder mit dem Schutz ihrer Privatsphäre. Die kollidierenden Rechtsgüter müssen in diesem Fall mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgebots in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt, dass die organschaftliche Offenlegungspflicht stets einem legitimen Zweck zu dienen hat, zu dessen Erreichung geeignet sowie erforderlich und im Übrigen angemessen sein muss.

Die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgebots bei der sog. „Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht“, um die es hier geht, ist allerdings keineswegs unumstritten. Klassischerweise wird in Drittwirkungsfällen für eine reine Güterabwägung plädiert, wie sie zum Schluss der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Angemessenheit stattfindet. Diese Güterabwägung ist jedoch in einem hohen Maße wertungs- und einzelfallabhängig; alle Versuche, sie zu rationalisieren, sind bisher gescheitert. Dies zwingt dazu, auf die Stimmen in der verfassungs- und zivil-

rechtlichen Literatur zu hören, die sich auch in Drittwirkungsfällen für eine (abwehrrechtliche) Verhältnismäßigkeitsprüfung mit ihren vier Elementen (legitimer Zweck, Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit) aussprechen.

Ist dieser verfassungsrechtliche Gipfel erklommen, genießt man einen unverstellten Blick auf die organschaftliche Offenlegungspflicht. Die Analyse einzelner Offenlegungspflichten zeigt, dass sich das „Verhältnismäßigkeitsmuster“ immer wieder wiederholt. Es bestimmt das „Ob“ und „Wie“ der Offenlegung nicht nur im Falle einer schweren Erkrankung oder eines eigenen Fehlverhaltens, sondern auch bei der Offenlegung von sog. Directors' Dealings oder im Rahmen personenbezogener Ad-hoc-, Propekt- und Registerpublizität. Sogar beim Management-Buy-out, einem Vorgang, der die Privatsphäre der Organmitglieder kaum berührt, findet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt: Die Grundlage für die Offenlegung unternehmensbezogener Informationen beim Management-Buy-out bildet nach zutreffender Ansicht die vorvertragliche Aufklärungspflicht; diese greift aber nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen nur dann, wenn die betreffende Information für den Vertrag wesentlich ist und die Aufklärung des Gegners tatsächlich erforderlich sowie dem Pflichtigen zuzumuten ist. Dies ist nichts anderes als eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im zivilrechtlichen Gewand.

UNTERSCHIEDE FOLGEN AUS DEM GEMEINSAMEN MECHANISMUS

Das Verhältnismäßigkeitsgebot ist also der gemeinsame Mechanismus, der den einzelnen Offenlegungspflichten zugrunde liegt und Ähnlichkeit verleiht. Die Unterschiede erklären sich wiederum dadurch, dass das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung von variablen Parametern abhängt, die letztlich über die Existenz und den Umfang der jeweiligen Offenlegungspflicht entscheiden. Dazu zählen insbesondere die Art des Interessenkonflikts; die Gefahr, sich durch die Pflichterfüllung selbst zu belasten; die Sensibilität der Grundrechte, in welche die Offenlegungspflicht eingreift; die Sensibilität der Daten, die offengelegt werden sollen und die Wichtigkeit des legitimen Ziels, dem die Offenlegung dient. So mindert z. B. die Selbstbelastungsgefahr die Bereitschaft zur Offenlegung und erhöht somit das Risiko der Non-Compliance. Folglich können Offenlegungspflichten, die einen Selbstbeziehungszwang begründen, das Verhalten der Adressaten nicht effektiv steuern. Ob sie dennoch als geeignet angesehen werden können, hängt vom Verhältnis aller Befolgungsanreize und Gegenanreize ab.

Wichtig ist auch, auf welche Daten sich die Offenlegungspflicht bezieht. Geht es um personenbezogene Daten, greift die Offenlegungspflicht in die Grundrechte ein, die die Privatsphäre schützen. Dies kann den Umfang der Offenlegung erheblich reduzieren, vor allem wenn sensible Daten (etwa Straf- oder Gesundheitsdaten) betroffen sind. Bezieht sich die Offenlegungspflicht dagegen nur auf unsensible Daten wie z.B. den Namen, kann sie meist die Verhältnismäßigkeitsprüfung bestehen.



Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht,
Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und
Globalisierung*

PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

Das internationale Privatrecht (IPR) ist die vielleicht technischste unter den juristischen Disziplinen. Daran mag es liegen, dass die meisten Diskussionen über das IPR sich entweder dogmatischen Spezialfragen widmen (besonders in Europa) oder der Frage angemessener Methoden (besonders in den USA). Die Grundlagen der Disziplin dagegen, insbesondere ihr philosophisches Fundament, werden, anders als in vielen anderen Rechtsfächern, kaum diskutiert. Dieser Mangel mag auf die Komplexität der Materie zurückzuführen sein, vielleicht auch auf eine verbreitete technische Auffassung vom IPR als Verweisungsrecht, das keine eigenständigen Wertungen vornimmt.

UNERSCHLOSSENES TERRAIN

Ganz überzeugend ist das indes nicht. Auch IPR ist Recht, insoweit das Recht an sich ein Objekt der Philosophie ist. Darauf beschränkt sich die Verbindung aber nicht. Vielmehr stellen sich im IPR besondere, auch philosophische, Fragen, die in anderen juristischen Disziplinen nicht auftauchen. Es beschäftigt sich spezifisch mit Themen, die der Pluralität von Rechten und dem Verhältnis zwischen Rechtsordnungen, und damit auch zwischen verschiedenen Rechtskulturen, entstammen.

Die traditionelle Rechtsphilosophie übersieht diese Themen häufig. In ihren Texten spielt das IPR, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Das zeigen folgende zwei Beispiele. Eines stammt aus der politischen Philosophie. John Lockes These, die Gewalt des Herrschers über die Bürger sei durch einen Gesellschaftsvertrag legitimiert, vermochte allein nicht zu erklären, warum (und wann) das Recht auch den Ausländer bindet. Lockes Erklärung, der Ausländer habe mit dem Grenzübertritt seine Zustimmung zu dieser Gewaltausübung gegeben, findet sich noch im zwanzigsten Jahrhundert, zumal im US-amerikanischen IPR. Lea Brilmayer und Arthur von Mehren haben Locke für diese Disziplin fruchtbar gemacht.

Das zweite Beispiel liefert der Rechtspositivismus. H. L. A. Hart etwa, der große britische Rechtstheoretiker, begründete den Rechtscharakter auf eine Anerkennungsregel: Anordnungen werden dadurch zu Recht, dass der Offizielle ihren Setzer für legitim erachtet. Ausländisches Recht konnte daher für Hart nicht zu Recht werden, wenn es nicht erst zu inländischem Recht gemacht wurde. Folgerichtig konzipierte er die Anwendung ausländischen Rechts als Kopie ausländischer Normen durch den inländischen Gesetzgeber – eine Methode, die sich auch im italienischen und angloamerikanischen IPR findet. Hans Kelsen hingegen entwickelte ein komplexes System von Verweisungsnormen auf der Basis der Grundnorm. Innerhalb dieses Systems ist das Verhältnis des staatlichen Rechts zum Völkerrecht sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Rechtsphilosophie intensiv diskutiert worden. Das Verhältnis zum ausländischen Recht jedoch, das Kelsen auch behandelt, wurde kaum rezipiert.

Wegweisende philosophische Werke zum IPR sind tatsächlich selten. Im Grunde gibt es nur zwei Autoren, deren Werke, entstanden zur Mitte des 20. Jahrhunderts, maßgeblich rezipiert worden sind. In Frankreich entwarf Henri Batiffol einen philosophischen Ansatz für das IPR, der sich in einer vielbeachteten Monografie niederschlug. In Argentinien entwickelte Werner Goldschmidt eine philosophische Theorie des IPR als Recht der Toleranz. Seitdem ist die Grundlagenforschung auf diesem Gebiet zurückgegangen. Selbst Wissenschaftler*innen, die sich sowohl mit Rechtsphilosophie als auch mit IPR befassen – Ronald Dworkin ist nur einer von vielen – haben beide Disziplinen nur selten zusammengebracht.

Insofern leben beide Fächer weitgehend selbständig nebeneinander her. In der Rechtsphilosophie ist das IPR ein rares Thema. Ein Grund mag sein, dass es als schwierig gilt und sich vielen Rechtsphilosoph*innen nicht erschließt. Ein zweiter Grund liegt darin, dass in der Rechtsphilosophie die Pluralität von Rechten bis vor kurzem wenig behandelt wurde. Die Rechtsphilosophie geht großteils von einem einzigen Recht aus, sei es ein universales Naturrecht oder das positive Recht eines Staates. Ein dritter Grund ist, dass das IPR selbst sich nur selten als relevantes Objekt der Rechtsphilosophie anbietet. Diskussionen innerhalb des IPR sind weitgehend technischer und positivistischer Art – weder werden Gerechtigkeitsfragen intensiv diskutiert, noch sind rechtstheoretische Fragen von Interesse. Allenfalls geht es um richtige Methodenwahl. Aber auch diese Diskussion beschränkt sich weitgehend auf technische Aspekte, während tiefergehende Fragen eher ausgespart bleiben.

WIEDERBELEBUNG DES INTERDISZIPLINÄREN DISKURSES

Diese Lücke soll ein Projekt schließen, das Institutsdirektor Ralf Michaels gemeinsam mit Roxana Banu (Queen Mary University of London) und Michael Green (William & Mary Law School, USA) betreibt. Es wird der Versuch gemacht, eine Vielzahl philosophischer Perspektiven auf das IPR zu präsentieren, zu vergleichen und zu bewerten. Geplant ist ein geschlossener Workshop, der im Herbst 2020 (notfalls als Videokonferenz) am Institut stattfinden soll. Dazu haben wir etablierte und jüngere Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt eingeladen, Themen an der Schnittstelle zwischen IPR und Philosophie zu bearbeiten. Die Teilnehmer*innen kommen zum Teil aus der Rechtswissenschaft und zum Teil aus der Philosophie, was die Interdisziplinarität verstärken soll. Ihre geographische Diversität umspannt vier Kontinente.

Die Liste der Themen ist vielfältig. Einige behandeln die Normstruktur und die Kohärenz des IPR – die Frage international zwingender Normen aus Sicht kantianischer Philosophie, die Verankerung des *ordre public* im Konstitutionalismus, die fragliche zentrale Stellung der Qualifikation, die logisch-analytische Struktur des IPR, oder auch dessen ästhetische Dimension. Andere befassen sich mit einer rechtsphilosophischen Kernfrage, die im IPR eine besondere Dimension erfährt: Autorität und Legitimität des Rechts – des IPR selbst, des ausländischen Rechts, aber auch in der Aufgabenteilung zwischen Richter*in und Gesetzgebung. Ein dritter Themenblock beleuchtet Fragen der Pluralität und des Rechtspluralismus – ihr Verhältnis zu philosophischen Rechtsbegriffen, Fragen pluraler Autorität und asymmetrischer Anerkennung zwischen Rechtsordnungen, oder die Differenz zwischen Hart und Kelsen angesichts der Pluralität positiver Rechte. Zudem geht es um Moral und Gerechtigkeit, also etwa um Fragen der Gleichheit und der Zustimmungsfähigkeit, sowie um Globalisierung. Schließlich werden auch Fragen zur Autonomie gestellt – Autonomie der Individuen in Form von Rechtswahlfreiheit, aber auch Autonomie privater Rechtsverhältnisse.

Die Ergebnisse sollen in einen Sammelband einfließen, der in einer Reihe bei Oxford University Press erscheint, die sich mit „philosophical foundations“ diverser Rechtsgebiete befasst. Diese Publikation soll mehr sein als die Dokumentation einer Tagung. Es geht darum, eine Diskussion wiederzubeleben, die in den letzten Jahrzehnten eingeschlafen ist. Deshalb ist auch geplant, die Autor*innen im Prozess intensiv zu betreuen. Von der Formulierung eines Abstracts bis hin zu ersten Entwürfen durchlaufen die Texte intensives Editieren durch die Projektteilnehmer*innen. Vor der Konferenz sollen die Autor*innen vollständige Entwurfsfassungen einreichen, damit alle in der Runde sie vorab lesen können, sodass die Konferenz der Diskussion gewidmet werden kann. Danach haben die Autor*innen Zeit, ihre Texte im Lichte der Kommentare zu überarbeiten.



DECOLONIAL COMPARATIVE LAW

Although mainstream comparative law methods have been criticized for several decades now, a clear alternative has not emerged. Debates between doctrinal, functionalist, and culturalist comparatists remain unresolved. One reason may be that despite such differences a deeper, and problematic, agreement remains intact: agreement on a certain idea of law (as a matter of expertise) and on a certain idea of community (as largely homogeneous). Both these ideas emerge from a modern European context and subsequently have been imposed on other legal orders, despite often being incompatible with other contexts. Mainstream comparative law includes three primary areas: comparing legal traditions (or systems), studying legal “transplants,” and examining “transnational” law. Despite its valuable methodological and theoretical debates, mainstream comparative law remains mired within a Western paradigm encompassing the objects of comparison (too often civil vs common law) and theoretical and methodological presuppositions (the concept of law, the role of the state and of community, the mode of thought, etc.). Mainstream comparative law has many limitations, but clear alternatives have not emerged.

In response, Institute Director Ralf Michaels and Lena Salaymeh (Assoc. Prof. Tel Aviv Law and Senior Research Fellow at the Institute) established a new, long-term collaborative research project on decolonial comparative law. By merging comparative law with decolonial theory, the project

intends to develop both innovative legal scholarship and pragmatic legal policies for real-world implementation. The project hypothesizes that decolonial comparative law offers potential avenues for reimagining comparative law.

MOVING BEYOND THE DYNAMICS OF COLONIALITY

Decolonial theory stems from two insights. First, the formal end of colonial states did not end colonialism or coloniality. Whereas colonialism is the socio-political domination of a territory, coloniality is a mode of thought that legitimizes colonialism and neo-colonialism while espousing universalism. Catherine Walsh explains that coloniality is “a matrix of global power that has hierarchically classified populations, their knowledge, and cosmological life systems according to a Eurocentric standard.” Second, colonialism and modernity began simultaneously in approximately the sixteenth century CE, with the colonial invasions of South America; consequently, modernity and colonialism are intertwined. The ideology of coloniality produces a narrative about modernity that elevates Western societies for having generated a set of political, scientific, and social changes that are perceived as advanced or superior. Coloniality’s “myth of modernity” alleges that European civilization is superior because it developed enlightened progress; this modernity myth ignores contemporaneous and intertwined Western colonialism. Gurminder Bhambra explains, “the modernity that Europe takes as the context for its own being is, in fact, so deeply imbricated in the structures of European colonial domination over the rest of the world that it is impossible to separate the two: hence, modernity/coloniality.” Colonialism has been and continues to be a devastating form of oppression that affects every aspect of life for colonized peoples. Hence, Eduardo Mendieta argues, “whoever wants to talk about modernity must talk about colonialism and the cultural and ethnic devastation that came along with European imperialism.” Decolonial theory contests coloniality’s narrative of modernity by emphasizing that modernity and coloniality are intertwined, such that the “freedom” and “progress” of colo-

nial societies cannot be disentangled from the material and epistemic oppression of the colonized (or formally colonized) societies.

TOWARDS LEGAL PLURIVERSALITY

Decoloniality aims to upend colonial hierarchies at the level of epistemology. The project proposes that conventional comparative law rests on epistemic assumptions that emerge from coloniality, with implications for a number of core presumptions or practices in comparative law, such as: using the nation-state as the key category of comparative analysis, privileging secular law over non-secular law, viewing modern law as superior to precolonial and anticolonial legal traditions. A decolonial analysis reveals the dynamics of coloniality within comparative law and thereby helps move beyond them. Rather than organizing comparative law around the objective of unifying or “modernizing” law, we advocate using comparative law to decolonize legal thinking and to create conditions for legal pluriversality.

Decolonial theory presents pluriversalism as an alternative to universalism. Ulrich Oslender explains that pluriversality refers to the recognition that “there are worlds out there (and have always been) that have historically been marginalized and suppressed by a Western cosmology and universalizing tendency that claimed a superior position for itself vis-à-vis those other worlds.” A central objective of decolonial approaches is to discover epistemologies outside the global North. Notably, decolonial scholarship is not an anti-Western scholarship. Coloniality emerged from the Western world and in engagement with Western ideas, but coloniality is not essential to the West because the West can be decolonized. Relatedly, because coloniality is not limited to colonized regions, decolonization is necessary in both colonial centers and colonized (or formally post-colonial) regions.

METHODS OF COMPARISON FOR DECOLONIZING THE STUDY OF LAW

Scholars are increasingly drawing from decolonial theory to propose alternatives to the coloniality of certain expressions and understandings of law. Decolonial legal studies is a growing field of interdisciplinary legal scholarship. Thus far, decolonial legal studies have contributed primarily to international law, constitutional law, and philosophy of law. In addition, decolonial theory illuminates dynamics of ‘law and gender’ and ‘law and religion.’ Our project is the first attempt to introduce decolonial theory to comparative legal studies.

Recent scholarship emphasizes the central role of methods to decolonization of knowledge. Decolonial comparative law, we

hope, contributes to decoloniality by demonstrating the key role of the method of comparison to decolonizing the study of law. Decolonial comparative law offers two modes of decolonization. First, decolonial comparative law promotes pluriversal law by emphasizing that there are multiple legal options that need not be unified. Second, decolonial comparative law is a tool for discovering new legal options. While our project concerns the discipline of comparative law, we believe that decolonizing legal studies must necessarily be through comparative law, albeit not in the conventional sense. To understand law from a decolonial perspective, we should identify law that does not contribute to coloniality; that process of identification is decolonial comparative law, including decolonial comparative legal history. The conceptual and methodological objectives of our project are relevant far beyond the field of comparative law. We hope they will interest a wide range of legal scholars.

FOUNDATIONS AND OUTLOOK

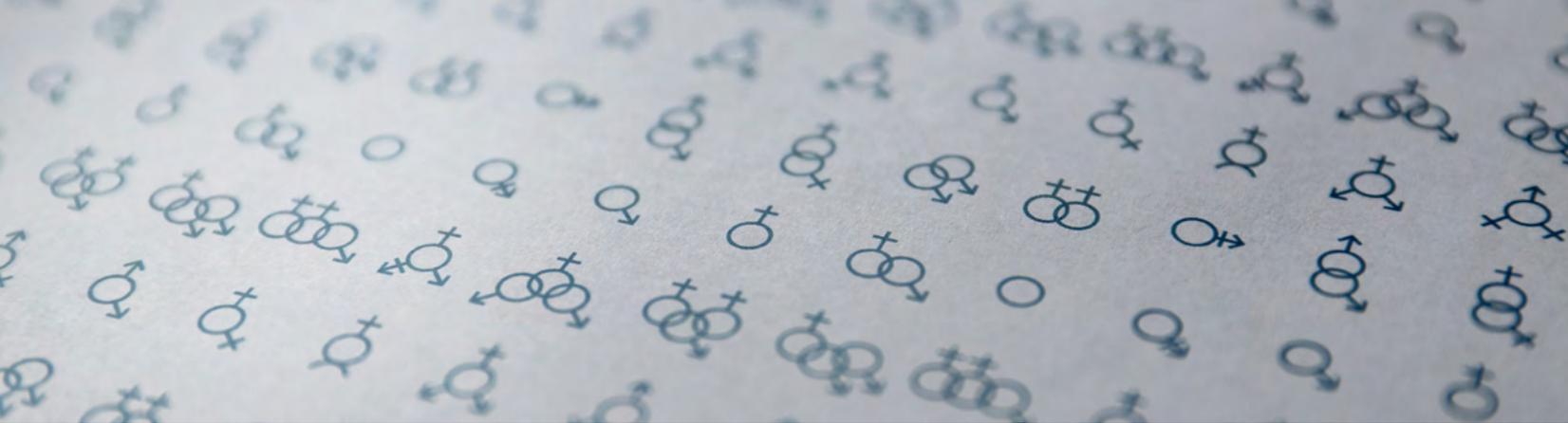
The project’s first year was largely devoted to foundational work, in the form of a concept paper that has been presented in preliminary versions at several places around the world. The project will officially kick off in the fall of 2020. The Max Planck Institute for Comparative and International Private Law and the University of Witwatersrand Law School will co-host a one-day, online workshop on 6 October 2020.

One core element of the project is the establishment of a project website intended to be a resource for legal scholars interested in decolonial theory: www.mpipriv.de/decolonial. To that end, we provide free access to our developing bibliographies of decolonial theory and decolonial legal studies.



Dr. Lena Salaymeh

*Assoc. Prof. Tel Aviv Law and
Senior Research Fellow at the
Institute*



GENDER AND PRIVATE INTERNATIONAL LAW (GAP)

Stereotypes based on gender, social inequalities and power relations are pervasive in our world. Despite many social and legal changes, discrimination based on gender is still a reality for many women, trans and non-binary people. Global dynamics, such as cross border movement of people, or the multiplication of legal norms and transnational actors operating across states, all contribute to seeing discrimination and stereotypes in a new light. At the transnational level, law plays a critical part both in enabling discrimination and in addressing it.

Both private international law and gender studies scholars should be concerned by these evolutions, but very often they are not. On the one hand, private international law (PIL) - the branch of law that determines the competent court or the applicable law in a transnational dispute - is rarely examined in the context of pervasive gender asymmetries. Private international law is often viewed as a neutral, technical discipline which is isolated from substantive justice. On the other hand, gender studies scholars working on globalization often focus only on international public law and human rights law and have widely neglected PIL rules and techniques.

The two scholarly fields however deal with similar phenomena: from the regulation of name changes for trans people, to the regulation of transnational surrogacy, or to the transfer of company shares. Think for instance about the regulation of transnational surrogacy: couples living in states where surrogacy is prohibited will travel to a state that allows it and will enter into a surrogacy agreement with the surrogate, who will bear the child for them. Once the child is born, the intended parents come back to the state of their domicile. This creates PIL questions regarding the recognition of the parent-child relationship. It also raises issues for gender studies scholars. For some, surrogacy is synonymous with the commodification of the bodies of women of colour, for others, surrogacy

could be a transnational economic transaction with benefits for all involved. Moreover, recent human rights cases in Europe which privilege the recognition of the biological father-child relationship, also may raise concerns regarding gender-based discrimination and disparaging gender representations.

The interdisciplinary and innovative research project at the intersection of gender studies and PIL, co-led by Prof. Dr. Ralf Michaels, Director at the Institute, and Dr. Ivana Isailović, fellow at the Institute in 2019/20, and launched in the fall 2019 at the Institute, seeks to remedy this gap by creating a platform that fosters cross-disciplinary teaching between gender studies and PIL scholars. The goal of the platform is not so much to offer solutions to legal questions. It is first to explore how PIL and gender studies could allow us to take a fresh look at, what we think are, the well-known PIL questions and methods.

This goal requires a forum different from a traditional conference or a workshop. If the assumption is true that both disciplines involved know too little of the other, then what is necessary first is learning. And if the other assumption is true that hierarchical knowledge production is problematic, then the proper path is cross-teaching: groups should teach each other, with only the gentle help of conveners versed in both disciplines. This format takes interdisciplinary seriously, while also fostering the participation of scholars from a diversity of backgrounds.

INTERDISCIPLINARY KICK-OFF WORKSHOP

Within this context, the co-leaders of the project organized a series of interdisciplinary events in the fall 2019 and are planning more events in 2020. A kick-off workshop took place at the Institute in October 2019, and was convened by Dr. Ivana Isailović and Dr. Roxana Banu, whose research sits at the intersection between PIL, feminist and gender approaches. More than forty scholars from different countries and from various disciplines, including private international law, private law, gender and socio-legal studies, attended the launch. The event was organized

around short presentations and group discussions on readings in gender studies and PIL selected by the convenors.

The event started with Ivana Isailović's short overview of different strands in gender and feminist theory, and of how they are translated into law, highlighting that gender studies has, over the past forty years, become one of the most diverse and self-critical scholarly field. Roxana Banu then offered a brief presentation of PIL and its methodologies, and suggested a few ways in which gender and feminist studies could inform PIL methodologies and solutions. She also raised some questions regarding the feasibility of an interdisciplinary analysis. The event then proceeded with short group discussions around a case study on transnational surrogacy and questions prepared by convenors. Finally the group considered how the project could evolve in the future.

In addition to the kick-off event, in the fall 2019, Ralf Michaels and Ivana Isailović convened three reading groups, in which participants examined canonical texts in gender studies and contemporary PIL scholarship. These reading groups were open to a small number of participants. Each reading group was designed around a concrete PIL case, and with the idea that participants would dive deep into each discipline's vocabulary, methodologies and worldview, and then try to connect the two fields, by exploring how each field speaks to the other and what this means for the case at hand.

INTERDISCIPLINARY READING GROUP

The first reading group addressed the potential clash between multiculturalism and women's rights, and how it sheds light on a recent German case on citizenship acquisition. According to some feminist scholars, liberal states face a dilemma: multiculturalist policies which tend to provide minorities with special cultural rights could actually run against women's rights. Such is the case, according to these scholars, of polygamy or genital mutilation. In the face of this conflict, liberal states can only choose to curtail minorities' rights in case they impinge on gender equality. In the German case, the court assessed whether a men living in a polygamous marriage could acquire German citizenship, and decided that he could not. Participants were asked to reflect on how feminist scholars, who consider that there is a clash between multiculturalism and gender equality, would analyze this judgment and what the potential limits of such a feminist analysis are.

In the second session, participants discussed the concept of 'intersectionality' which seeks to account for the simultaneous discrimination based on gender, race and class in law, in relation to a British transnational labour law case in which a British airline company dismissed female flight assistants who were above a certain age and who were from Hong Kong. The discussion unearthed the complexities of the notion of 'intersectionality' and in particular how it accounts for the interactions between race, gender and class. Participants then reflected how PIL questions that would be typically asked in relation to the transitional labour

law case, obliterate issues of discrimination on simultaneous grounds, and therefore very often miss how law entrenches intersectional discrimination. Finally, the convenors asked the group to think about some of the limits of the current global circulation of the concept of 'intersectionality.'

In the final workshop convenors introduced ideas and concepts from queer studies, and the group reflected on how they could provide insights into the discussion on legal name change in relation to legal gender change. Convenors asked the group to reflect on the relationship between the concept of 'gender,' 'sex,' and 'performance' and then explained how insights from queer studies have fundamentally questioned our understanding of the links between biology and society, or between the body and social practices. The group then examined a recent scholarly article on the transnational recognition of legal gender change for trans people and discussed about some of its blind-spots in light of queer theory's insights.

A future event brings together gender studies and PIL scholars in a full day workshop organized around three themes: Islamic family law in Western courts, transnational queer families, and transnational surrogacy. Like previous events, the workshop aims to bring together scholars based in different countries and disciplines, and to give a platform to emergent voices. Each panel will be convened by two scholars—one from gender studies, the other one from PIL—and will be designed around short excerpts from papers from different scholarly fields, and short texts written by convenors and which highlight the most interesting and pressing questions in relation to examined cases. Panels are organized in a way that fosters the interaction between different participants and promotes the dialogue across different fields of studies.

Will there be a classical conference, with a classical book? Perhaps, at a later stage. Currently, Isailović is working on an article laying out what the contours of the new joint discipline should be. At present, the different approach taken to the research has proven very generative of ideas and participation. A spark is there.



Ivana Isailović

Assistant Prof. University of Amsterdam and Fellow at the Institute in 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

*Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht*

*Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in
historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechts-
ordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung*

COMPARATIVE STUDIES IN SUCCESSION LAW III: MANDATORY FAMILY PROTECTION

„Pflichtteilsrecht“ aus historischer und vergleichender Perspektive

Nach einem ersten Buch, das einer versuchsweisen Erkundung des Erbrechts in historischer und vergleichender Perspektive gewidmet war (Kenneth G.C. Reid, Marius J de Waal, Reinhard Zimmermann (eds.), *Exploring the Law of Succession: Studies National, Historical and Comparative*, Edinburgh Studies in Law, 2007), hat Institutsdirektor Reinhard Zimmermann gemeinsam mit seinen Kollegen Kenneth Reid (Edinburgh) und Marius de Waal (Stellenbosch) eine internationale Arbeitsgruppe zur Erforschung des Erbrechts in historischer und vergleichender Perspektive ins Leben gerufen. Dieser Arbeitsgruppe gehörten anfangs 17, heute 20 Kolleginnen und Kollegen aus vielen Teilen der Welt an, darunter aus dem Hamburger Institut Knut Benjamin Pissler, Jan Peter Schmidt und Nadjma Yassari.

Das erste Arbeitsprojekt dieser Gruppe betraf die Testamentsformen, das zweite das Intestaterbrecht; die betreffenden Publikationen sind bei Oxford University Press in der neu gegründeten Reihe „Comparative Studies in Succession Law“ erschienen: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (eds.), *Testamentary Formalities*, 2011; Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (eds.), *Intestate Succession*, 2015. Das dritte Arbeitsprojekt ist in diesem Jahr abgeschlossen worden und soll 2020 als Band III der „Comparative Studies in Succession Law“ erscheinen: Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (eds.), *Mandatory Family Provision*. Es wird also um eine Thematik gehen, die im Schnittpunkt von gewillkürter Erbfolge und Intestaterbrecht liegt und für deren Bezeichnung sich in

Deutschland der Begriff „Pflichtteilsrecht“ eingebürgert hat. Für Frankreich lässt sich demgegenüber von einem „Noterbenrecht“ sprechen. In beiden Fällen erhalten die nächsten Angehörigen des Erblassers eine feste Quote des Nachlasses. Doch während es in dem einen Fall (Deutschland) um einen Geldanspruch auf einen Teil des Wertes des Nachlasses geht, erhalten die nächsten Angehörigen in dem anderen Fall (Frankreich) einen bestimmten Erbteil. In England wird demgegenüber überhaupt kein fester Anteil des Nachlasses für die Angehörigen reserviert; vielmehr kann ihnen dort eine „family provision“ zugewiesen werden, deren Höhe weitgehend im richterlichen Ermessen liegt und die im Grundsatz bedarfsabhängig ist. Dieses sind drei Hauptformen einer zwingenden Beteiligung der nächsten Angehörigen am Nachlass in der modernen Welt, aber es sind keineswegs die einzigen. In dem Band über *Mandatory Family Provision* werden alle diese Formen dargestellt, analysiert und miteinander verglichen. Knut Benjamin Pissler hat das Kapitel über das chinesische Recht geschrieben, Jan Peter Schmidt dasjenige über die lateinamerikanischen Rechte, während Nadjma Yassari sich mit dem Recht der islamischen Staaten befasst hat. Reinhard Zimmermann hat drei Kapitel geschrieben und ist für ein viertes mitverantwortlich: „Protection against Being Passed over or Disinherited in Roman Law“; „The Compulsory Portion in German Law“; „Mandatory Family Protection in the Civilian Tradition“; und „Mandatory Family Provision in Comparative Perspective“ (dieses letztere Kapitel gemeinsam mit Kenneth Reid und Marius de Waal).

Für die kontinentaleuropäische Tradition jahrhundertlang prägend war die Art und Weise, wie die römischen Juristen sich der Aufgabe der Herstellung einer Balance zwischen der Idee der Erblasserautonomie und dem Gebot familiärer Solidarität stellten. Charakteristisch war hier, wie in der Regel auch sonst, dass es „das“ römische Recht nicht gibt. Was wir rekonstruieren können, ist eine lange Entwicklungsgeschichte, in deren Verlauf es zur Ausprägung einer Reihe von Rechtsschichten kam. Dabei ging die Entwicklung zunächst, wie für frühe Rechtsordnungen typisch, von dem ertümlichen Gedanken einer familiären „Verfangenheit“ über eine Reihe von Zwischenstufen zur Herausbildung und Anerkennung des Gedankens der Testierfreiheit. Doch gab es von Anfang an gewisse Mechanismen des Angehörigenschutzes, die dann in der Folgezeit umgebaut und erweitert wurden. Die Testierfreiheit war somit nie vollkommen unbeschränkt.

Über die Jahrhunderte hinweg entwickelten die römischen Juristen dabei eine Reihe bemerkenswerter Konzepte. Eines von ihnen bestand darin, Abkömmlinge durch Formvorschriften davor zu schützen, vom Erblasser übergangen zu werden: sie mussten im Testament ausdrücklich enterbt werden. Hierfür bürgerte sich in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft der seltsame Ausdruck „formelles Noterbenrecht“ ein: der Erblasser muss bestimmter Personen *gedenken*, ohne sie bedenken zu müssen. Ein materielles Noterbenrecht (das heißt der Erblasser braucht bestimmter Personen nicht nur zu gedenken, sondern er muss sie auch *bedenken*) gestand übergangenen Abkömmlingen dann zunächst der Prätor zu. Die nächste Stufe bildete die *querela inofficiosi testamenti*; sie gewährte den Personen, die ohne Testament zur Erbfolge berufen gewesen wären, ein Anfechtungsrecht; dabei war die entscheidende Frage, ob das Testament pflichtwidrig in dem Sinne war, dass es die natürliche Rücksicht auf die Angehörigen vermissen ließ. Eine solche Anfechtung führte dazu, dass das Testament, oder doch sein wichtigster Bestandteil, unwirksam war. Wollte der Testator das vermeiden, musste er seine Angehörigen bedenken, und zwar mindestens in Höhe des Wertes eines Viertels ihres Intestaterbteils. Justinian statuierte dann in seiner Novelle 115 aus dem Jahre 542 AD sogar eine Pflicht für Vorfahren, ihre Abkömmlinge auf einen Anteil des Nachlasses als Erbe einzusetzen. Geschah dies nicht, ohne dass dies durch einen triftigen Grund gerechtfertigt gewesen wäre (die Novelle 115 enthielt eine detaillierte Auflistung solcher Gründe), so traten die übergangenen oder enterbten Personen als Intestaterben an die Stelle des oder der eingesetzten Erben.

Waren die Abkömmlinge bzw. Vorfahren zwar zu Erben eingesetzt worden, ohne allerdings ein bestimmtes Minimum zu erhalten (für dessen Berechnung wiederum der Intestaterbteil den Ausgangspunkt bildete), so erhielten sie eine Klage auf Ergänzung des Pflichtteils (*actio ad supplendam legitimam*), einen Rechtsbehelf, den Justinian in Anknüpfung an Vorläufer aus nachklassischer Zeit im Hinblick auf die *querela inofficiosi testamenti* eingeführt hatte. Die Einführung und Perpetuierung

dieses Rechtsbehelfs entsprach der Neigung der römischen Juristen, die unter christlichem Einfluss noch einmal verstärkt wurde, dem formgerecht erklärten Willen des Erblassers so weit wie möglich Rechnung zu tragen: zu invalidieren war er nur insoweit, als dies zum Schutz der nächsten Angehörigen erforderlich war.

Justinian sah im Übrigen die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für die Witwe des Erblassers, deren Versorgung nicht anderweitig (etwa durch eine an sie zurückfallende Mitgift) sichergestellt war: Sofern der Erblasser vermögend (*locuples*) gewesen war, erhielt sie neben bis zu drei Kindern ein Viertel des Nachlasses, neben mehr als drei Kindern einen Kopfteil. Das war die „Quart der armen Witwe“.

Manche dieser Regelungskonzepte waren im Detail ausgesprochen komplex. Zudem verfehlte Justinians Reformgesetz sein Ziel, das Recht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Damit stand die gemeinrechtliche Wissenschaft vor erheblichen Problemen. So stritt man jahrhundertlang über viele Details, aber auch über ganz grundsätzliche Fragen wie die, ob und gegebenenfalls inwieweit ältere Formen des römischen Noterbenrechts neben dem justinianischen Gesetz fortbestanden („Additionalsystem“ oder „Derogationssystem“?) oder auch über die Rechtsnatur der Ungültigkeit von Erbeinsetzungen, durch die ein Noterbe in nicht gehöriger Weise übergangen worden war („Inoffiziositätssystem“, „Nullitätssystem“, „gemischtes System“?). So kam es gegen Ende des Zeitalters des gemeinen Rechts dazu, dass die einschlägigen Kommentierungen enorme Ausmaße annahmen, so etwa in der „Ausführlichen Erläuterung der Pandekten“ von Christian Friedrich Glück mehr als 2.000 Seiten, verteilt auf sieben Bände.

Damit war deutlich, dass das römisch-gemeinrechtliche Regelungsmodell Schiffbruch erlitten hatte. Als Vorbild für eine moderne Kodifikation des Pflichtteilsrechts eignete es sich in seiner überkommenen Form nicht, auch wenn es im Einzelnen durchaus weiterhin tragfähige Grundsätze und Ideen enthielt. Das sah auch etwa der bayerische Ministerialrat Gottfried von Schmitt, der als Verfasser des Vorentwurfs zum Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches die wesentlichen Weichen für die Regelung des Pflichtteilsrechts im BGB stellte; er attestierte dem gemeinen Recht, es enthalte „alle denkbaren Konstruktionen zugleich“. Zwei der damals modernen Regelungsmodelle, die er im Einzelnen durchmusterte, waren das österreichische und das französische. In dem nunmehr vorgelegten Band über „Mandatory Family Protection“ werden deren Wurzeln und Wirkungen analysiert, und es wird dargestellt, auf welchen Wegen die bunte Landkarte des modernen Rechts entstanden ist: durch Verbreitung des einen oder anderen Modells, durch ihrerseits historisch begründete Sonderentwicklungen, durch Systemwandel und Reformen, durch unterschiedliche Kalibrierung der einander gegenüberstehenden Interessen bis hin zur völligen Ablehnung fixer Quoten und die Gewährung eines nurmehr bedarfsabhängigen Schutzes der nächsten Angehörigen.

THE OXFORD HANDBOOK OF COMPARATIVE LAW

The Handbook has been updated and expanded into a second edition

Over the past forty years, the discipline of comparative law has been revitalized and has made considerable progress. It has faced new tasks and challenges, arising, eg, from the Europeanization of law and, more broadly, the globalizing trends in contemporary life. It has been subjected to close scrutiny from a variety of perspectives. It has lost its methodological innocence as scholars began to ask hard questions about traditional approaches, such as the functional method. It has engaged in interdisciplinary discourse with history, sociology, economics, anthropology, and other fields. As a result, comparative law has become a vibrant and intellectually stimulating field of study and research, and it has advanced our knowledge in a variety of areas and contexts. The "Oxford Handbook of Comparative Law", edited by Mathias Reimann and Reinhard Zimmermann in 2006, has undertaken to provide a comprehensive account of the "state of the art" of the discipline.

The three parts of that Handbook were preceded by an analysis of comparative law *avant la lettre*. This historical introduction demonstrated that even before the emergence of the modern discipline of comparative law there have been comparisons of different legal systems. In fact, traces of a comparative approach can be found as far back as ancient Greek constitutional philosophy.

In eight chapters, Part I then assessed the development of modern comparative law in a number of different countries and regions of the world. According to a widely held view, the discipline in its current form is of relatively recent origin. It evolved in the nineteenth and early twentieth centuries, that is, in an age which was characterized by the nationalization of law and legal discourse. Even though modern comparative law served to counteract legal nationalism, it was also, to some extent, affected by it: for the discipline developed differently in different legal systems.

Part II formed, in a way, the core of the book. Its eighteen chapters looked at comparative law more broadly, that is, as an intellectual enterprise. What do lawyers do when they engage in comparisons? What methods and approaches do they adopt? Does comparison (have to) focus on similarity or difference? Is it plausible to distinguish different legal families, or traditions? Does comparative law essentially amount

to the study of transplants and receptions? What can we learn from the experience of "mixed legal systems"? What are the practical tasks of comparative law? Which challenges does the discipline face as a result of the process of globalization? What is the significance of non-Western cultures? How does comparative law relate to other disciplines? To what extent can it be described, or should it be turned into, an interdisciplinary exercise?

Part III was intended to focus on important individual branches of the law in which comparative studies have borne at least some fruit. The sixteen chapters assembled there were supposed to summarize the state of the art in their respective fields. What important comparative work has been done? When, where, and why has that work been performed? What have these studies been able to achieve? What does the map of the law look like in that subject-matter area? Where do we find similarity or difference? What are the specific difficulties facing scholars working comparatively in the respective area? Are there any particular contexts within that field where comparative scholarship is likely to be of greater benefit than in others? Are there important, and perhaps even urgent, tasks waiting to be tackled by comparative scholarship? Thus, what will the agenda for the discipline be in the foreseeable future? These were the main questions which the authors in Part III of the Handbook were asked to answer.

The Oxford Handbook has been very well received – so well in fact that Oxford University Press has asked Mathias Reimann and Reinhard Zimmermann to prepare a new edition. But there is also a substantive reason for that initiative: in the twelve years since the first edition, the discipline of comparative law has developed rapidly – by becoming an even more global enterprise, through intense methodological debates, and by encompassing new topics. In response, and following discussions with friends and colleagues, a number of new chapters have been added. These deal with Comparative Law and Legal Education, New Directions in Comparative Law, Comparative Human Rights Law, and Comparative and European Union Law.

Very sadly, five authors have died since the first edition was published: Harold J. Berman, E. Allan Farnsworth, H. Patrick Glenn, Harry Krause, and Zentaro Kitagawa. New authors have

kindly written the chapters on comparative law and religion, and comparative contract law. The original chapter by Zentaro Kitagawa had covered the development of comparative law in East Asia; for the new edition it was thought more expedient to commission individual chapters dealing with Japan and modern China, respectively. The chapter on comparative legal families and comparative legal traditions is republished in its original version but updated by a postscript written by the co-editors. Harry Krause had already asked the editors some time before his death to place the responsibility for the chapter on Comparative Family Law into the hands of a younger colleague. All the other authors have revised and updated their respective chapters; sometimes they have even rewritten these chapters, or considerable parts of them.

The Handbook in its second edition therefore contains the following forty-eight chapters written by forty-eight authors:

PART I: THE DEVELOPMENT OF COMPARATIVE LAW IN THE WORLD

1. Comparative Law before the Code Napoléon (Charles Donahue)
2. Development of Comparative Law in France (Bénédicte Fauvarque-Cosson)
3. Development of Comparative Law in Germany, Switzerland, and Austria (Ingeborg Schwenzer)
4. Development of Comparative Law in Italy (Elisabetta Grande)
5. Development of Comparative Law in Great Britain (John W. Cairns)
6. Development of Comparative Law in the United States (David S. Clark)
7. Comparative Law in Central and Eastern Europe (Zdeněk Kühn)
8. Development of Comparative Law in Japan (Luke Nottage)
9. Development of Comparative Law in Modern China (Taisu Zhang)
10. Development of Comparative Law in Latin America (Jan Kleinheisterkamp)

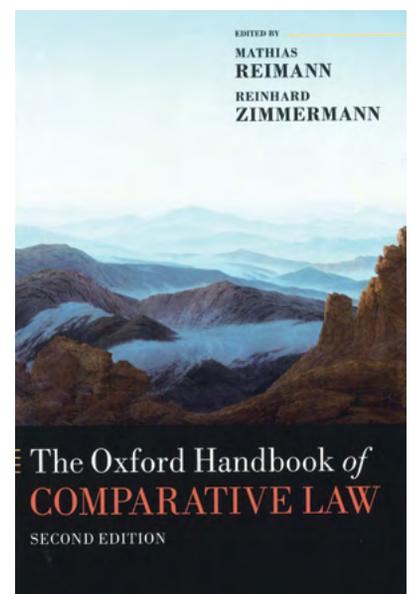
PART II: APPROACHES TO COMPARATIVE LAW

11. Comparative Law and Comparative Knowledge (Nils Jansen)
12. Comparative Law in Legal Education (Nora V. Demleitner)
13. The Functional Method of Comparative Law (Ralf Michaels)
14. Comparative Law: Study of Similarities or Differences? (Gerhard Dannemann)
15. Comparative Legal Families and Comparative Legal Traditions (H. Patrick Glenn)
16. Comparative Law, Transplants, and Receptions (Michele Graziadei)
17. Comparative Law and the Study of Mixed Legal Systems (Jacques du Plessis)

18. Comparative Law and its Influence on National Legal Systems (Jan M. Smits)
19. Comparative Law and European Union Law (Francis G. Jacobs)
20. Comparative Law and the Europeanization of Private Law (Reinhard Zimmermann)
21. Globalization and Comparative Law (Horatia Muir Watt)
22. Comparative Law and the Islamic (Middle Eastern) Legal Culture (Chibli Mallat)
23. Comparative Law and African Customary Law (T.W. Bennett)
24. Comparative Law and Language (Vivian Grosswald Curran)
25. Comparative Law and Legal Culture (Roger Cotterrell)
26. Comparative Law and Religion (James Q. Whitman)
27. Comparative Law and Legal History (James Gordley)
28. Comparative Law and Socio-Legal Studies (Annelise Riles)
29. Comparative Law and Critical Legal Studies (Ugo Mattei)
30. Comparative Law and Economic Analysis of Law (Florian Faust)
31. New Directions in Comparative Law (Mathias Siems)

PART III: SUBJECT AREAS

32. Sources of Law and Legal Method in Comparative Law (Stefan Vogenauer)
33. Comparative Contract Law (Hein Kötz)
34. Comparative Sales Law (Peter Huber)
35. Unjustified Enrichment in Comparative Perspective (Daniel Visser)
36. Comparative Tort Law (Gerhard Wagner)
37. Comparative Property Law (Sjef van Erp)
38. Comparative Succession Law (Marius J. de Waal)
39. Comparative Family Law (Jens M. Scherpe)
40. Comparative Labour Law (Matthew W. Finkin)
41. Comparative Company Law (Klaus J. Hopt)
42. Comparative Competition Law (David J. Gerber)
43. Comparative Constitutional Law (Mark Tushnet)
44. Comparative Law and Human Rights (Samantha Besson)
45. Comparative Administrative Law (John S. Bell)
46. Comparative Criminal Law (Markus D. Dubber)
47. Comparative Civil Procedure (Joachim Zekoll)
48. Comparative Law and Private International Law (Mathias Reimann)



SCHADENSERSATZ- UND ZINSRECHT

Spanischsprachiges Echo der Commentaries on European Contract Laws in der Reihe „Biblioteca de derecho privado europeo“

Als Gratian, ein gelehrter Mönch in Bologna, um 1140 seine *Concordantia Discordantium Canonum* fertigstellte, konnte kaum jemand ahnen, welche Bedeutung seine Zusammenstellung kirchenrechtlicher Schriften bald erlangen sollte. Kaum noch beherrschbar, geschweige denn überschaubar war die Fülle an Rechtsquellen, die sich in den Jahrzehnten nach der Gregorianischen Reform den Rechtsgelehrten des Hochmittelalters bot: Römisches Recht, Bibel, Papstbriefe, Konzils- und Synodalakte sowie ältere Rechtssammlungen prägten das damalige Recht. Gratian sammelte und sortierte in seinem Werk fast 4.000 Exzerpte, unter anderem Konzilsbeschlüsse und päpstliche Entscheidungen. Er versah sie mit eigenen Kommentaren, die einen Schlüssel zur Auflösung scheinbarer Widersprüche boten. Das *Decretum*, wie Gratians Hauptwerk später genannt werden sollte, gilt als juristische Meisterleistung und zählt zu den wichtigsten Quellen nicht nur des römisch-kanonischen Kirchenrechts, sondern auch des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Privatrechts allgemein.

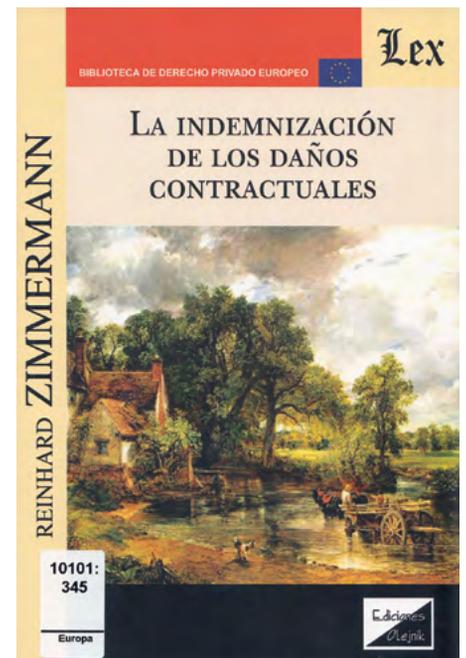
Als unübersichtliches und kaum entwirrbares Geflecht aus EU-Richtlinien, nationalem Recht und wissenschaftlichen Regelwerken, die ihrerseits ein Labyrinth von teilweise miteinander verwandten und aufeinander aufbauenden, teilweise aber auch voneinander unabhängigen Textstufen darstellen, zeigt sich für Außenstehende mitunter auch das europäische Vertragsrecht. Als Nils Jansen und Reinhard Zimmermann deshalb vor einigen Jahren diskutierten, was im europäischen Vertragsrecht zu tun sei, um Orientierung zu bieten, dachten sie spontan an das *Decretum Gratiani* als eine Art Vorbild. Es entstand ein Projekt, das intern schon bald als *Decretum novum* bekannt wurde. Gemeinsam mit einem Team von akademischen Schülern und Freunden, viele darunter gegenwärtige und ehemalige Mitarbeiter*innen des Hamburger MPI (Gregor Christandl, Walter Doralt, Andreas Fleckner, Phillip Hellwege, Eike Hosemann, Jens Kleinschmidt, Sebastian Martens, Sonja Meier, Jan Peter Schmidt, Oliver Unger und Stefan Vogenaier) begannen Jansen und Zimmermann deshalb, die verschiedenen einschlägigen Rechtsquellen zusammenzustellen und zu evaluieren. Um der Komplexität des Projekts gerecht zu werden, lag ein wesentliches Augenmerk auf einer einheitlichen Herangehensweise im Sinne der historisch-vergleichenden Methode und der „Textstufenanalyse“. So musste ermittelt

werden, ob die vielen Modellregeln (oder „nicht-legislativen Kodifikationen“) zum europäischen Vertragsrecht, die in den vergangenen vierzig Jahren vorgelegt worden sind, tatsächlich einen gemeinsamen Kern der Vertragsrechte in Europa bilden und wie sie miteinander in Beziehung stehen. Insgesamt entstand damit ein Panorama des gesamten europäischen Vertragsrechts mit besonderer Tiefenschärfe: von den Regeln über Vertragsschluss und Stellvertretung über die Wirksamkeit von Verträgen und das Recht der Leistungsstörungen bis hin zu Aufrechnung, Schuldnermehrheiten und Schuldübernahme. Als Ergebnis dieser Arbeit ist im Sommer 2018 bei Oxford University Press das Buch „Commentaries on European Contract Laws“ erschienen, herausgegeben von Nils Jansen und Reinhard Zimmermann.

Die beiden Herausgeber haben selbst das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abtretung (Nils Jansen) und das Schadensersatz- und Zinsrecht sowie das Verjährungsrecht bearbeitet und kommentiert. Das Kapitel zum Schadensersatz- und Zinsrecht ist bereits ein Jahr später in spanischer Übersetzung als eigenständiges Buch mit dem Titel „La indemnización de los daños contractuales“ im Rahmen der *Biblioteca de derecho privado europeo* erschienen. Die Übersetzung stammt von Antoni Vaquer Aloy von der Universität Lleida in Katalonien. Damit wird auch das innovative Format der *Commentaries* der spanischsprachigen Leserschaft exemplarisch vorgestellt. Ausgangspunkt bilden weiterhin jeweils die einschlägigen Vorschriften der *Principles of European Contract Law* der sogenannten Lando-Kommission, die in den Jahren 1995 (Teil I), 2000 (Teile I und II) und 2003 (Teil III) publiziert worden sind. Diesen Vorschriften werden die Parallelvorschriften aus anderen Regelwerken wie etwa dem UN-Kaufrecht, den *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts*, dem *Draft Common Frame of Reference* oder dem Vorschlag eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts gegenübergestellt. Diese Textstufen werden dann miteinander verglichen und vor dem Hintergrund einer historisch-vergleichenden Analyse der einschlägigen Regelungen im gemeinen Recht und in den nationalen Kodifikationen Europas kritisch evaluiert. Auf der Grundlage dieser Evaluation wird schließlich eine Synthese in Form der Hervorhebung der vergleichsweise besten aller vorliegenden Regelungsmodelle vorgestellt.

Inhaltlich geht es in dem Buch um den Schadensbegriff, um die Frage, ob der Schadensersatzanspruch verschuldensabhängig ist oder nicht, welche Bedeutung einer Mahnung zukommt und um das Problem der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden (Art. 9:501 (1)). Es folgt die Frage, unter welchen Umständen und in welchem Umfang Nichtvermögensschäden und künftige Schäden (z.B.: Schadensersatz für den Verlust einer Chance?) ersetzt verlangt werden können (Art. 9:501 (2)). Im Hinblick auf den allgemeinen Maßstab für den Schadensersatz werden die Frage der Naturalherstellung, die verschiedenen Typen des „Interesses“ (Erfüllungs- und Erhaltunginteresse), das Prinzip der Totalreparation (einschließlich Differenztheorie und Vorteilsausgleichung), die Gewinnerhebung und der Zweck des Schadensersatzes erörtert (Art. 9:502). Unter Art. 9:503 folgt das Problem der Haftungsbegrenzung durch das Vorhersehbarkeitskriterium und/oder mögliche Alternativen (Zurechnung nach Schutzzweck der Norm). Mit der Frage des Mitverschuldens und den Folgen einer unterlassenen Schadensminderung durch die geschädigte Partei befassen sich die Art. 9:504 und 9:505. Art. 9:506, 9:507, 9:509 und 9:510 behandeln Deckungsgeschäfte, die die geschädigte Partei vorgenommen hat, die sogenannte Marktpreisregel, die vielfältigen Probleme, die durch Vertragsstrafen aufgeworfen werden (diese werden in den Regelwerken „Verinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung“ genannt) sowie die für die Berechnung des Schadensersatzes maßgebliche Währung. Die *Principles of European Contract Law* enthalten nur zwei Vorschriften zur Frage, wann und unter welchen Umständen die geschädigte Partei die Zahlung von Zinsen verlangen kann: Art. 9:508 zum Zahlungsverzug und Art. 17:101 über die Kapitalisierung von Zinsen. Beide Vorschriften werden ebenfalls historisch-vergleichend kommentiert. Eingefügt wird ferner eine in erster Linie an der Zahlungsverzugs-Richtlinie der EU orientierte Kommentierung des hier einschlägigen *acquis communautaire* (samt darauf aufbauender Textstufen in den *Acquis Principles*, *Draft Common Frame of Reference*, Vorschlag eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und den vom *European Law Institute* vorgeschlagenen *amendments*).

Zimmermann, R. (2018).
La indemnización de los daños contractuales. Santiago/Chile:
Ediciones Olejnik.



Für die Umschlaggebung des Buches wählte der Verlag in Absprache mit Antoni Vaquer Aloy und Reinhard Zimmermann das Gemälde „The Haywain“ von John Constable aus. Dazu schreibt Vaquer Aloy in seiner Einführung: „Estuvimos discutiendo que tal vez no guardaba relación con la materia del libro. Yo discrepaba: me imagino que el carro que cruza el vado es el de Hadley v Baxendale, un caso que se analiza detalladamente en el libro que tengo el honor de presentar, y que el retraso pudo deberse al mal cálculo de la profundidad del arroyo o a la temeridad del conductor. El libro es desbordante en su contenido y matices, asombra como la pintura de Constable, un pintor inglés que precedió e influyó en el impresionismo francés, en lo que, al cabo, es una metáfora de las recíprocas influencias en la construcción de la cultura – también jurídica – europea“.

JURISTISCHE METHODENLEHRE IN DEUTSCHLAND

Reinhard Zimmermann skizziert den deutschen Verständnishintergrund für eine rechtsvergleichende Betrachtung

„Methode“ bezeichnet den Weg, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und dieses Ziel besteht in der Jurisprudenz, jedenfalls in erster Linie, in der Ermittlung sowie im rechten Verständnis des geltenden Rechts. Wie für jede Fachdisziplin ist für den Charakter der Jurisprudenz als Wissenschaft methodisches Vorgehen, und damit das Vorhandensein einer Methode, konstitutiv. In diesem Sinne hat Jan Schröder seine Geschichte der juristischen Methodenlehre unter den Titel „Recht als Wissenschaft“ gestellt. Das Recht ist, jedenfalls nach herrschender Auffassung, Gegenstand einer eigenständigen Wissenschaft mit normativem Anspruch (seit dem frühen 19. Jahrhundert sprechen wir deshalb von einer Rechtswissenschaft), die über einen eigenständigen Methodenkanon verfügt. Dieser Methodenkanon ist seinerseits wiederum Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung; wir reden insoweit von einer Methodenlehre. Nach § 5a des Deutschen Richtergesetzes gehören die „rechtswissenschaftlichen Methoden“ zu den Pflichtfächern des juristischen Studiums und sind damit auch Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung im ersten juristischen Examen. Entsprechende Vorschriften finden sich in den Juristenausbildungsgesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bundesländer. In den meisten juristischen Fakultäten in Deutschland (insgesamt etwa zwei Drittel) werden deshalb auch regelmäßig eigenständige Veranstaltungen zur juristischen Methodenlehre angeboten. Gelegentlich ist die Methodenlehre Teil von Veranstaltungen zur Rechtstheorie. Dieses Angebot von Lehrveranstaltungen spiegelt sich in einer reichen Lehrbuchliteratur. – Dies, in größtem Überblick, ist die Ausgangslage in Deutschland.

In anderen Rechtsordnungen kann es bereits schwierig sein, ein sprachliches Äquivalent für den Begriff „Rechtswissenschaft“ zu finden. So ist in England „legal science“ ein Kunstwort, das ein einheimischer Jurist zur Bezeichnung der (wissenschaftlichen) Beschäftigung mit dem Recht nicht verwenden würde. Das bedeutet nicht, dass es in England eine Rechtswissenschaft nicht gäbe, und es bedeutet auch nicht, dass es kein Methodenbewusstsein gäbe. Jedoch finden wir in England kein eigenständiges Fach, das „legal methodology“ oder ähnlich betitelt wäre. Vielmehr stellen englische Juristen mit dem Gesetzes- und Richterrecht die beiden zentralen

Rechtsquellen in den Vordergrund und befassen sich demgemäß einerseits mit der *doctrine of precedent* sowie andererseits mit der Gesetzesauslegung (*statutory interpretation*). In derselben Weise unterteilt Günter Hager seine vergleichende Darstellung der „Rechtmethoden in Europa“; und auch der „Bielefelder Kreis“ hat sich zunächst dem Thema der Gesetzesauslegung gewidmet, um dann einen weiteren Band zur Präzedenzienlehre zu publizieren. In den Vereinigten Staaten scheint mit dem Glauben an die Rechtswissenschaft auch das Verständnis für einen juristischen Methodenkanon verloren gegangen zu sein. Schon der Begriff „legal method“ oder „legal methodology“ gilt dort als zweideutig und mit unpassenden Vorverständnissen belastet; das Fehlen einer juristischen Methode (und damit auch einer juristischen Methodenlehre) sei charakteristisch für das US-amerikanische Recht und entspreche zwei Merkmalen der US-amerikanischen Rechtskultur: ihrem Pragmatismus und ihrer Pluralität. Auch in Frankreich, wo es definitiv eine Rechtswissenschaft gibt (*la doctrine*), spielt diese doch nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Es entspricht der Bedeutung höchstrichterlicher Entscheidungen in der französischen Rechtskultur und deren spezifischen Begründungsstil, dass französische Jurastudenten in der Abfassung von *commentaires d'arrêt* geschult, man kann schon fast sagen, gedrillt werden. An einem eigenständigen Fach Methodenlehre fehlt es dagegen. So gab es bis vor Kurzem nur ein einziges einschlägiges Lehrbuch; es ist im Jahre 2001 erschienen und seither nicht neu aufgelegt worden. Erst 2014 ist ein weiteres Werk hinzugekommen.

Derartige Unterschiede lassen eine vergleichende Untersuchung zum Thema „Methodenlehre“ reizvoll erscheinen. Ausgewählt für das Symposium des Vereins der Freunde des Instituts im Juni 2018 haben wir mit dem italienischen und dem niederländischen Recht zwei Rechtsordnungen, die nach der herkömmlichen Rechtskreislehre eine interessante Mittelstellung zwischen deutschem und französischem Rechtsdenken einnehmen, sowie jeweils eine Rechtsordnung, die den anglo-amerikanischen, den nordischen und den fernöstlichen Rechtskreis vertritt. Da „Methodenlehre“ aber wohl vor allem auch ein deutsches Thema ist, wurde zunächst von Reinhard Zimmermann der deutsche Verständnishintergrund skizziert.

Fünf allgemeine Vorbemerkungen betrafen (i) die Frage, inwieweit es Unterschiede der Methodenlehre in den deutschsprachigen Ländern gibt; (ii) den Gegensatz von Methodenlehre und Methodenpraxis; (iii) inwieweit man angesichts des zunehmenden Zerfalls des Privatrechts in Einzeldisziplinen überhaupt noch von einer einheitlichen Methodenlehre sprechen kann; (iv) das Verhältnis von Methodenlehre und Rechtsdogmatik, und (v) die geistesgeschichtlichen Grundlagen. Sodann werden die Lehre von der Gesetzesauslegung und der Rechtsfortbildung thematisiert.

Der Beitrag schließt mit einem Abschnitt „Deutsche Erfahrungen“, in dem es heißt: Ein Überblick über die juristische Methodenlehre in Deutschland wäre unvollständig, wenn unerwähnt bliebe, dass deutsche Juristen das Recht im 20. Jahrhundert unter fünf verschiedenen politischen Systemen angewandt und fortgebildet haben. Insbesondere haben sie die Perversion der Rechtsordnung während der Zeit des Nationalsozialismus nicht nur nicht verhindert, sondern aktiv befördert. Das geschah einerseits dadurch, dass sie von der nationalsozialistischen Ideologie durchtränkte Gesetze, etwa solche, die gegen Juden und andere „Fremdrassige“ gerichtet waren, ungehört anwandten und vielfach, ganz im Geist dieser Gesetze, auch noch verstärkend auslegten. Das Erschrecken darüber führte in der Nachkriegszeit zu einem kurzfristigen Aufflackern des Naturrechtsdenkens, und es führte zur Konstruktion eines wirkmächtigen Feindbildes: der angeblich in das 19. Jahrhundert zurückreichenden Tradition eines wahlweise als inhaltsleer, steril, formalistisch oder wertfrei bezeichneten Positivismus, der die Juristen hilflos im Umgang mit „gesetzlichem Unrecht“ gemacht habe.

Sehr viel häufiger war, andererseits, aber der Fall, dass die Gerichte aufgrund von Gesetzen zu entscheiden hatten, die dem bürgerlichen Zeitalter vor 1933 entstammten, darunter das BGB. Auch diese Gesetze wurden nun vielfach im Licht des völkischen Rechtsdenkens interpretiert: etwa indem der Mieterschutz und der Vollstreckungsschutz versagt oder die Eheanfechtung wegen Irrtums über die (jüdische) Rasse des Ehepartners zugelassen wurde. Bernd Rüthers hat für die verschiedenen Ansätze der „Umdeutung“ der Rechtsbegriffe im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung den Begriff der „unbegrenzten Auslegung“ geprägt. Ganz herrschend war in der nationalsozialistischen Methodenlehre die „objektive“ Theorie der Gesetzesauslegung, durch die sich die vorgegebenen Rechtsbegriffe und Rechtsregeln am besten einschränken, ausdehnen oder uminterpretieren ließen. Philipp Heck versuchte zwar, die „subjektive“ Auslegungstheorie durch die Betonung des Gesetzesgehorsams gerade gegenüber dem nationalsozialistischen Gesetzgeber und im Hinblick auf den Führerwillen zu verteidigen, konnte aber ihre Ablehnung und die Diskreditierung seiner Interessenjurisprudenz insgesamt durch die Protagonisten der Rechtserneuerung nicht verhindern. Zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser dunkelsten Epoche deutscher Rechtsgeschichte kam es erst mehr als zwei Jahrzehnte nach Beendigung des Zweiten Welt-

krieges mit dem Erscheinen der Bücher von Bernd Rüthers und Michael Stolleis. Inzwischen liegen Studien zu so gut wie allen Aspekten der „Nazifizierung“ des Rechtslebens in Deutschland und zum nationalsozialistischen Recht vor.

Ebenfalls gut untersucht ist mittlerweile die Rechtsentwicklung unter dem zweiten totalitären System auf deutschem Boden während des 20. Jahrhunderts, der DDR. Gesetzesauslegung, so lesen wir, sei dort ein unbeliebtes Thema gewesen, vermutlich, weil gegenüber der politisch richtigen Entscheidung methodische Argumente kaum einen Legitimationswert hatten. Das Recht wurde zum Instrument zur Durchsetzung „gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten“, und für die Rechtsprechung galt damit das Prinzip der parteiichen Rechtsanwendung im Sinne der sozialistischen Ideologie. Abermals kam es zu einer Umdeutung des Rechts, ohne dass die juristische Methodenlehre diesem Prozess nennenswerte Hindernisse entgegenzusetzen gehabt hätte.

Zwei Beobachtungen liegen im Hinblick auf die Methodengeschichte des Privatrechts in Deutschland nahe. Zum einen ist die Rechtsanwendung unter dem Grundgesetz strukturell insofern ähnlich, als auch sie wertgebunden ist. Nur ist es nun nicht mehr völkische oder sozialistische Weltanschauung, die die Rechtsanwendung prägt, sondern es sind die Grundwerte eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats, die den Richter bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln sowie bei der Rechtsfortbildung leiten. Und zum anderen zeigt sich daran auch, dass juristische Methodenlehre allenfalls eine Umdeutungsbremse, aber kein Umdeutungshindernis ist. Durch viele sehr flexibel einsetzbare Stellschrauben ermöglicht sie eine weitgehend reibungslose Umsetzung der in einer Rechtsgemeinschaft anerkannten Werte. Ob dies die Werte eines freiheitlichen Rechtsstaats oder eines Unrechtssystems sind, ist keine Frage der Methodenlehre. Die Methodenlehre hat nur dienende Funktion. Wem sie dient, bestimmt nicht sie.

*Methodenlehre in verschiedenen
Ländern – Schwerpunktthema der
aktuellen Rabelsz*

*Juristische Methodenlehre in
Deutschland (Legal Methodology in
Germany)*

*Rabels Zeitschrift für
ausländisches und internationales
Privatrecht (Rabelsz),
Vol. 83, No. 2, pp. 241-287, 2019*

*DOI: 10.1628/rabelsz-2019-0021
Max Planck Private Law Research
Paper No. 19/10*



AUFSICHTSRAT: AKTIENRECHT UND CORPORATE GOVERNANCE

Sonderausgabe des Großkommentars zum Aktiengesetz §§ 95 bis 115



Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU)

Emeritus, Direktor am Institut 1995–2008

Forschungsschwerpunkte:

Deutsches und europäisches Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Handels-, Bank- und Wirtschaftsrecht

Diese Sonderausgabe des gesamten Rechts des Aufsichtsrats aus dem Großkommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage (§§ 95-116) ist eine völlige Neubearbeitung der Kommentierung des Aufsichtsratsrechts. Seit der 4. Auflage 2005, die damals nur 1450 Seiten umfasste, hat sich das Aktiengesetz und insbesondere auch das Recht des Aufsichtsrats enorm verändert. Die Rede ist von einer „Aktienrechtsreform in Permanenz“. Von den rund 30 Änderungsgesetzen zum Aktiengesetz haben nicht weniger als 16 auch das Recht des Aufsichtsrats

geändert. Die Änderungen betrafen unter anderem die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder, vor allem aber die innere Ordnung des Aufsichtsrats, seine Aufgaben und Rechte und die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder (§§ 116, 93 AktG).

ERWEITERTES AUFGABENFELD DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat nicht zuletzt seit der Finanzkrise und angesichts der Internationalisierung der deutschen Unternehmen eine ganz zentrale Aufgabe. Diese umfasst herkömmlich die Überwachung des Vorstands, hat sich aber heute in verschiedener Hinsicht – insbesondere nach der Finanzkrise – zu einer echten, mitunternehmerischen Verantwortung mit ernstlichen Konsequenzen in der zivil- und strafrechtlichen Gerichtspraxis zur Haftung von Vorstands- und heute auch von Aufsichtsratsmitgliedern entwickelt. Auch wenn das einstufige System von Verwaltungsrat bzw. Board international häufiger ist, hat sich das deutsche zweistufige System von Vorstand und Aufsichtsrat gut bewährt und ist auch international konkurrenzfähig. Trotz manch fortbestehender Unterschiede, die vor allem die Arbeitnehmermitbestimmung betreffen, die in ihrer (quasi-)paritätischen Form international einzigartig ein Solitär ist, bewegen sich beide Systeme, vor allem bei börsennotierten Aktiengesellschaften, deutlich aufeinander zu.

STEIGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Anforderungen, die angesichts dieser Entwicklung an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gestellt werden, sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Von den Aufsichtsratsmitgliedern erwartet man eine umfassende Überwachung und zunehmend eine unternehmerische Beratung und Mitverantwortung. Das bedeutet vielfältige Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken der Aufsichtsratsmitglieder. Die Zahl der einschlägigen höchstrichterlichen Judikate ist ganz erheblich angewachsen. Die Rechtsprechung und die Öffentlichkeit nehmen heute den Aufsichtsrat, seinen Vorsitzenden und auch die einzelnen Auf-

sichtsratsmitglieder zunehmend in die Pflicht und sanktionieren Fehlverhalten mit Kritik und Vertrauensentzug bis hin zu einer zivil- und strafrechtlichen Haftung, wie sie früher nicht vorstellbar gewesen wäre.

ZIEL DER SONDERAUSGABE: KLARHEIT FÜR DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Diese Sonderausgabe trägt diesen Entwicklungen umfassend Rechnung. Die Kommentierung berücksichtigt die umfangreiche Rechtsprechung, insbesondere auch die jüngste, und das gesamte Schrifttum und verbindet das mit einem hohen Praxisbezug und Hinweisen auf internationale Einflüsse. Das soll gerade auch dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied Kenntnis von dem, was von ihm erwartet wird, und damit eine gewisse Sicherheit für sein eigenes Verhalten geben. Das gilt auch für die Berater des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Referentenentwurf des BMJV zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) ist erst während der Drucklegung am 11.10.2018 veröffentlicht worden; die den Aufsichtsrat betreffenden §§ 107 Abs 3, §§ 111a-111c und § 113 sind aber im Anhang zu § 116 wiedergegeben und auf der Basis des Referentenentwurfs kurz erörtert worden.

KOMMENTIERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER CORPORATE GOVERNANCE-ANFORDERUNGEN

Eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Kommentierungen des Aufsichtsratsrechts, ja eine gewisse Eigenstellung des Kommentars, ist die breite Berücksichtigung der Corporate Governance-Diskussion und -Anforderungen. Diesen können sich heute die Aktiengesellschaften, zumal die börsennotierten und andere grenzüberschreitend tätige, nicht mehr entziehen, und zwar einerlei ob diese Anforderungen rechtlich verbindlich, nur Empfehlungen oder bloße Erwartungen der Teilnehmer am Markt sind. Sonst drohen Reputationsverluste und Konsequenzen am Produkt- und Kapitalmarkt. Die Corporate Governance ist in Deutschland in vielfältiger Weise mit dem Aktien- und insbesondere Aufsichtsratsrecht verbunden und wird deshalb dort an der jeweiligen Stelle mit kommentiert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält eine Beschreibung, die aber nicht abschließend und endgültig sein kann. Berücksichtigt ist neben dem Deutschen Corporate Governance Kodex auch die internationale Diskussion, insbesondere andere Corporate Governance Kodizes und die entsprechenden Vorgaben institutioneller Investoren und Stimmrechtsberater.

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) ist in der Kommentierung in der Fassung vom 07.02.2017 berücksichtigt. Die Neufassung des DCGK in der Form des Entwurfs der Regierungskommission vom 06.11.2018 unterscheidet sich zwar in Aufbau, Form und teilweise auch Inhalt wesentlich von der bisherigen Fassung. Für den Aufsichtsrat gilt das aber nur sehr begrenzt, sodass die Kommentierung insbesondere aufgrund der Berücksichtigung internationaler Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Sache

maßgeblich bleibt. Das gilt auch im Vergleich mit der noch einmal geänderten Fassung vom 09.05.2019, der nach geringfügigen Anpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 endgültig sein wird und im Schrifttum als DCGK 2020 firmiert (dazu ausführlich Hopt/Leyens, ZGR 2019, 929-995). Die Fassungen von 2017 und 2018 sowie eine komplette Synopse (nicht nur bezüglich des Aufsichtsrats) sind im Anhang zu § 116 abgedruckt.

UK Code of Corporate Governance

Wegen der internationalen Vorbildfunktion des UK Code of Corporate Governance 2018 ist auch dieser sehr wichtig. Bedeutung gewonnen hat neben den eigentlichen Corporate Governance Kodizes auch die Stewardship, die Verantwortung institutioneller Investoren als Anteilseigner und deren Selbstverpflichtung, die Eigentümerrecht in den Gesellschaften wahrzunehmen. Auch hier kommt dem Vereinigten Königreich mit dem UK Stewardship Code eine Vorbildfunktion zu, beide Kodizes sind auf der Website des Financial Reporting Council (FRC) unter <https://www.frc.org.uk/directors/corporate-governance-and-stewardship> abrufbar. International erfolgt die Wahrnehmung der Eigentümerrechte in den Gesellschaften verstärkt über Kontakte mit dem Management und dem Kontrollorgan, so dass sich der Aufsichtsrat und das deutsche Recht auch insoweit vor neue Herausforderungen gestellt sieht. Kontakte insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden zu institutionellen Investoren sind inzwischen deutsche Praxis, werden im Schrifttum aber teilweise sehr kritisch betrachtet.

RECHTSVERGLEICHENDE UND HISTORISCH-VERGLEICHENDE AUFBEREITUNG

Aufgearbeitet wird die Rechtslage nicht nur mit Blick auf die internationalen Bezüge, die vergleichbaren Regelungen maßgeblicher Rechtsordnungen werden in den einzelnen Paragraphen durchweg mit kommentiert, sondern auch weiterhin vor dem Hintergrund des historischen deutschen Aktienrechts, das durchaus eine Ausgestaltung des Aufsichtsrats als Verwaltungsrat zugelassen hatte. Der Ausschluss des Aufsichtsrats von der Geschäftsführung in den 1930er Jahren wurde bei der Neufassung des Aktiengesetzes im Jahre 1965 nicht revidiert, dadurch sollte die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats nicht beeinträchtigt werden. Wie beim Vorstand zur Geschäftsführung auch die Kontrolle der Angestellten gehört, ist auch der Aufsichtsrat zur Geschäftsführung im Rahmen seiner Kontrollaufgaben befugt. Ermöglicht werden so nicht nur auf die Kontrollaufgaben bezogene Kontakte des Aufsichtsrats mit institutionellen Investoren, ermöglicht wird auch eine vorstandsunabhängige Kontrolle. Vom Gesetzgeber vorgesehen wird nicht nur die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer, die Einsicht in Bücher und Schriften sowie die Beauftragung von Sachverständigen, der Aufsichtsrat hat auch die internen Kontrollsysteme der Aktiengesellschaft zu überwachen.

Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand vom 1. Juli 2018, wichtige Urteile und einzelne Aufsätze konnten noch bis November 2018 nachgetragen werden.



FORSCHUNGSGRUPPEN

44

FORSCHUNGSGRUPPE

„Das Recht Gottes im Wandel“

50

OTTO-HAHN-GRUPPE

zur Finanzmarktregulierung



FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“

Die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ beschäftigt sich unter der Leitung von Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari mit der Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder. Sie ist eine der wenigen Forschungseinheiten weltweit, die sich interdisziplinär und rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht islamischer Länder auseinandersetzt. Ihr Ziel ist es, Transformationsprozesse und Reformen der islamischen Rechtsordnungen langfristig wissenschaftlich zu begleiten. Die Aufgaben der Forschungsgruppe gliedern sich dabei in vier Bereiche: Sie fungiert als Kompetenzzentrum zum Recht islamischer Länder, betreibt Grundlagenforschung, realisiert Projekte zu aktuellen Themen und engagiert sich im Wissenstransfer in die breite Öffentlichkeit.

Die Forschungsgruppe arbeitet interdisziplinär, rechtsvergleichend und unter besonderer Beachtung des Verfahrensrechts. Die Rechtsvergleichung erfolgt vor allem zwischen den islamisch geprägten Ländern und versucht nicht nur, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erarbeiten sowie die Tendenzen der Rechtsentwicklung in einem größeren Kontext darzustellen, sondern auch das Verhältnis der islamischen Länder zueinander und die Rückkopplung politischer Strukturen auf die Familien- und Erbrechtssysteme der Region zu erfassen.

In ihrem ersten Projekt (2009–2014) widmete sich die Gruppe dem Eherecht und seinen Gestaltungsmöglichkeiten sowie den Auswirkungen und der Reichweite von familienrechtlichen Kodifikationen in den islamischen Ländern. Den Schwerpunkt des zweiten Projekts (2014–2019) bildete das Kindschaftsrecht, insbesondere das Sorge-, Abstammungs- und Adoptionsrecht, und seine Entwicklungen in den islamischen Ländern. Ab 2020 wird das Erbrecht im Mittelpunkt der Arbeit der Forschungsgruppe stehen.

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatio, einem Fördernden Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe ihre erfolgreiche Arbeit seither mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstärkung der Forschungsgruppe erreicht, die bis 2021 sukzessive greift.

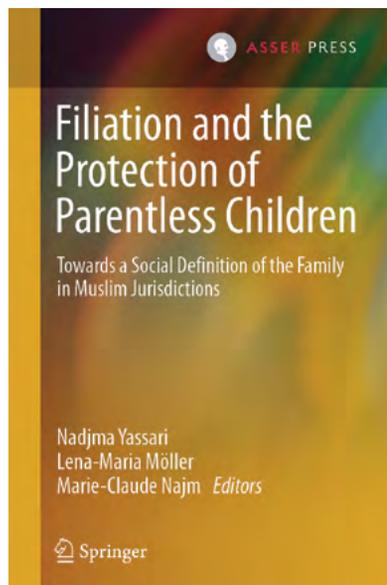
1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Kindschaftsrecht: Veröffentlichung des Sammelbandes „Filiation and the Protection of Parentless Children“ sowie eines Symposium Issue zur Abstammung

2019 konnte der zweite Teil des Projekts zum islamischen Kindschaftsrecht mit der Veröffentlichung eines Sammelbandes zur Abstammung und zum Schutz elternloser Kinder in islamischen Ländern abgeschlossen werden.

In „Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions“ gehen die Herausgeberinnen Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari, Dr. Lena-Maria Möller und Prof. Marie-Claude Najm (Saint Joseph University in Beirut/Libanon, derzeit Justizministerin des Libanons) der Frage nach, ob es in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens Strukturen zur Pflege und zum Schutz elternloser Kinder, die mit einer Adoption vergleichbar sind, gibt. Die Publikation fasst die Ergebnisse eines Workshops zu Abstammung, Pflegschaft und Adoption in islamischen Ländern zusammen, den die Forschungsgruppe gemeinsam mit anderen Rechts- und Islamwissenschaftler*innen im November 2017 in Beirut/Libanon abgehalten hat. Unter den Begriff „elternlose Kinder“ werden hier einerseits Waisen und Kinder unbekannter Herkunft (Findelkinder) gefasst sowie andererseits Kinder, denen die väterliche Abstammung aufgrund der strengen Rechtsvorschriften fehlt, nach denen der rechtliche Status von nichtehelichen Kindern in den heutigen muslimischen Rechtsprechungen beurteilt wird. Insgesamt elf Länder von Algerien bis zu den Vereinigten Arabischen Emiraten wurden in die aktuellen Forschungen einbezogen. Ermittelt wird dabei, (1) wie Abstammung (*nasab*) in der jeweiligen Jurisdiktion festgestellt wird und welchen rechtlichen und sozialen Status Kinder haben, deren Abstammung nicht festgestellt werden kann, sowie (2) ob und gegebenenfalls welche Strukturen zur Pflege und zum Schutz elternloser Kinder bestehen und ob durch sie eine rechtliche und soziale Eltern-Kind-Beziehung begründet wird.

Neben den Länderberichten enthält der Tagungsband Beiträge zur Abstammung aus der Perspektive der vormodernen sunnitischen und schiitischen Rechtslehre sowie zum Kollisionsrecht der heutigen arabischen Länder. Das letzte Kapitel fasst die Forschungsergebnisse in einer rechtsvergleichenden Analyse zusammen und lotet die Frage nach dem Entstehen der sozialen Familie in den genannten Ländern aus.



Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, XI + 412 S.

In einem Symposium Issue des Cambridge Journal of Law and Religion sind die Länderberichte Indonesien und Indien sowie zwei Beiträge zum Kindschaftsrecht im internationalen Recht und zur Rolle des Staates bei der Versorgung von elternlosen Kindern zusammen mit einer Einführung von Dörthe Engelcke und Nadjma Yassari erschienen.

Symposium Issue: Child Law in Muslim Jurisdictions, Journal of Law and Religion 34 (2019), 332-432.

Dörthe Engelcke, Nadjma Yassari, Symposium Introduction – Child Law in Muslim Jurisdictions: The Role of the State in Establishing Filiation (nasab) and Protecting Parentless Children, Journal of Law and Religion 34 (2019), 332-335.

1.2. Die Projekte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht

Dr. Lena-Maria Möller untersucht in ihrem Habilitationsvorhaben unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht und Auslegungsmethoden im islamisch geprägten Rechtsraum. Am Beispiel unbestimmter Rechtsbegriffe wie dem „Kindeswohl“ oder der „Ebenbürtigkeit“ bei der Eheschließung und ihrer Auslegung im Familienrecht muslimischer Länder hinterfragt die Arbeit kritisch den tatsächlichen Stellenwert von Religion bzw. religiösen Rechtssätzen bei der Anwendung staatlich gesetzten Rechts. Durch eine vertiefte Analyse der Rechtspraxis sollen auch Erkenntnisse über die geltende Methodenlehre und den Einfluss von beispielsweise Verfassungsrecht und internationalem Recht auf das Familienrecht in modernen islamischen Rechtsordnungen gewonnen werden.

Das Familienrecht christlicher Gemeinden im Nahen Osten

Dr. Dörthe Engelcke stellt in ihrem Habilitationsvorhaben einen Vergleich zwischen dem Familienrecht christlicher Gemeinden in Jordanien und im Irak und dem islamischen Familienrecht an. Anders als zum islamischen Recht gibt es nur sehr wenige Studien zu den unterschiedlichen Personalstatutsgesetzen, die von christlichen Gemeinden im Nahen Osten angewandt werden, obwohl das Familienrecht christlicher Gemeinden in vielen Ländern der Region zur Anwendung kommt. Das Projekt zielt darauf ab, diese Forschungslücke zu schließen, indem es das Rechtssystem und die Rechtspraxis der christlichen, islamischen und staatlichen Gerichte in Jordanien und im Irak vergleicht. Die Unterschiede in der Organisation der rechtlichen Autonomie der christlichen Gemeinden in beiden Ländern und inwiefern sich diese auch auf die Rechtspraxis auswirken, wird im Zuge der Arbeit ebenfalls untersucht.

Konzeptionen des islamischen Rechts in der saudischen Justiz

Dominik Krell untersucht in seinem Promotionsvorhaben, wie saudische Juristen von der islamischen Rechtstradition ausgehend ein modernes Justizsystem entwickeln. Seit der Jahrtausendwende kam es zu zahlreichen wichtigen Veränderungen

in der saudischen Justiz: Erstmals wurden eine ausführliche Prozessordnung erlassen, spezialisierte Gerichte eingerichtet und digitale Technik eingeführt. Als einziges islamisches Land verzichtet Saudi-Arabien weiterhin in den meisten Rechtsbereichen auf eine Kodifizierung. Statt auf geschriebene Gesetze greifen saudische Richter auf die islamische Rechtswissenschaft zurück. In den letzten Jahrzehnten sind saudische Gerichte dabei in vielen Bereichen von angestammten Positionen abgewichen. Das Promotionsvorhaben untersucht das Zusammenspiel der islamischen Rechtstradition mit diesen einschneidenden Veränderungen in der saudischen Justiz.

Nation-Building und Familienrecht in den kurdischen Gebieten Iraks und Syriens

Shéhérazade Elyazidi untersucht in ihrem Promotionsvorhaben die Funktion des irakisch- und syrisch-kurdischen Familienrechts im kurdischen Nation-Building-Prozess. Aus einer rechtsvergleichenden Perspektive heraus werden ausgewählte, in den beiden kurdischen Familienrechten vorhandene Rechtsfiguren analysiert. Anhand methodischer Ansätze der Sozialwissenschaft wird erfasst, welche Rolle diese Rechtsfiguren im kurdischen Nation-Building spielen. Somit hat die Arbeit den Anspruch einer interdisziplinären Promotion an der Schnittstelle zwischen vergleichender Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft.

Die Forschungsgruppe hat diese vier Projekte auf dem 26. Internationalen Kongress der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient (DAVO) und der 2. Tagung der Sektion Islamwissenschaften der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft im Rahmen des Panels „Legislation and Adjudication in the Modern Middle East“ einem breiten interdisziplinären Publikum vorgestellt.

2. PROJEKTE ZU AKTUELLEN THEMEN

Familienrecht in Syrien und dem Irak

2019 wurde das bis 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützte Projekt aus Institutsmitteln weiterfinanziert. Dabei wurden die bisherigen Ergebnisse zum islamischen syrischen und irakischen Recht zunächst aktualisiert sowie die gesamte relevante Literatur für das Projekt systematisch in einem Programm zur Literaturverwaltung aufgenommen. Darüber hinaus wurde eine Kommentierung zum bundesstaatlichen irakischen Namensrecht angefertigt sowie offizielle irakische Dokumente übersetzt. In Syrien wurde eine tiefgreifende Familienrechtsreform unternommen, die im Februar 2019 erlassen wurde. Daraufhin wurde die Gesetzesänderung des syrischen Familienrechts neu übersetzt und die dazugehörige Kommentierung aktualisiert. Schließlich ist die Sammlung deutscher Rechtsprechung zum syrischen Familienrecht ergänzt und erweitert worden. Für 2020/21 ist – vorbehaltlich einer Weiterfinanzierung – die Aufarbeitung des afghanischen Rechts angedacht.

3. KOMPETENZZENTRUM

Als Kompetenzzentrum für das Recht islamischer Länder haben die Mitglieder der Forschungsgruppe auch 2019 aktiv am Wissenstransfer in Rechtspraxis und Öffentlichkeit mitgewirkt. So wurden wieder zahlreiche Gutachten für deutsche Gerichte und Behörden u.a. zum marokkanischen, irakischen, iranischen, afghanischen, emiratischen, jordanischen sowie libanesischen Familien- und Erbrecht erstellt.

Fachgespräche, Expertentreffen und Schulungen

■ Forschung als Grundlage für Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

Mit dem Begriff *kafāla* wird im algerischen Recht eine gerichtlich angeordnete Kindesannahme bezeichnet. Die Bewertung dieser Rechtsinstitution nach der Freizügigkeitsrichtlinie der EU war Gegenstand einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. März 2019. Ein in Großbritannien lebendes französisches Ehepaar hatte bei den britischen Behörden eine Einreiseerlaubnis für ein algerisches Kind beantragt, das ihnen im Rahmen einer *kafāla*-Entscheidung anvertraut worden war.

Nadjma Yassari hatte bereits 2015 für das Europäische Parlament einen Bericht erstellt, in welchem sie nachwies, dass die *kafāla* eine gesetzlich geregelte Institution des algerischen Rechts ist, die zu Anerkennungs Zwecken als Funktionsäquivalent zur schwachen Adoption gewertet werden kann. Die Europäische Kommission hatte ihrer Stellungnahme zum genannten Verfahren diesen Bericht zugrunde gelegt. Zwar entschied der EuGH, dass nach den Immigration (European Economic Area) Regulations 2006 das Kind nicht als Adoptivkind im Sinne eines „direct descendant“, sondern als „extended family member“ zu behandeln ist. Gleichwohl ist dadurch auch eine Debatte initiiert worden, wie unbekannte ausländische Rechtsinstitute in die Systembegriffe europäischer Familienrechte zu übertragen sind.



Nadjma Yassari mit Mitgliedern der Organisation The AIRE Centre (www.airecentre.org) beim EuGH im Dezember 2018

■ **Fortbildungen für Richter*innen und Standesbeamt*innen**

Im April 2019 wurde am Institut die seit mehreren Jahren regelmäßig stattfindende, von der Forschungsgruppe initiierte Fortbildungsveranstaltung für den Landesverband der Hamburgischen Standesbeamten e.V. abgehalten. Es standen Themen aus dem Familien- und Kindschaftsrecht sowie dem Namensrecht auf dem Programm. Nach der Begrüßung und Vorstellung des Instituts durch Nadjma Yassari sprach u.a. Shéhérazade Elyazidi über die Auswirkungen des Zerfalls staatlicher Autorität auf die Eheschließung in den kurdischen Gebieten im Irak und in Syrien.



Knut Benjamin Pißler, Gunnar Franck, Elena Dubovitskaya, Nadjma Yassari, Shéhérazade Elyazidi, Jan Peter Schmidt

Nadjma Yassari und Lena-Maria Möller haben ihre Vortragsreihe zum internationalen und islamischen Familienrecht bei den deutschen Standesbeamt*innen fortgesetzt. Während Nadjma Yassari die Standesbeamt*innen des Fachverbandes der Standesbeamten von Berlin e.V. zu Fragen des internationalen Eherechts schulte, sprach Lena-Maria Möller vor dem Fachverband Nordrhein über den Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien und vor dem Fachverband Baden-Württemberg über religiöse Eheschließungen im islamischen Rechtskreis. Außerdem bot sie Schulungen zum internationalen Familienrecht für den Fachverband Brandenburg sowie am Landesbetrieb ZAF/AMD, Zentrum für Aus- und Fortbildung der Stadt Hamburg, an.

Das Oberlandesgericht Braunschweig organisierte im September 2019 in Braunschweig eine Fachtagung zum Thema „Eheangelegenheiten mit Auslandsbezug“, zu der Nadjma Yassari als Fachreferentin zum internationalen Scheidungsrecht vorgetragen hat. Die Veranstaltung richtete sich an die Referent*innen der Oberlandesgerichte deutschlandweit sowie deren Sachbearbeiter*innen, die mit der Bearbeitung von Ehesachen befasst sind. Dabei stand die Frage nach der Anerkennung von sogenannten Privatscheidungen aus isla-

mischen Ländern im Vordergrund. Aktueller Anlass war das Sahyouni-Urteil des EuGH vom 20.12.2017 (C-372/16), in dem es um die Auslegung von Art. 1 und 10 der Rom III-VO ging. Der EuGH hatte festgestellt, dass die Rom-III-Verordnung nur solche Scheidungen erfasse, die „unter konstitutiver Mitwirkung“ von „einem staatlichen Gericht oder einer öffentlichen Behörde [selbst] bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen“ werden. Das warf eine Regelungslücke auf, die inzwischen von Art. 17 Abs. 2 n.F. geschlossen worden ist.

■ **Expertenwissen für Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin**

Im Januar 2019 hat Dominik Krell bei der Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin ein Briefing über das saudische Justizsystem für Vertreter*innen zahlreicher Bundesministerien gegeben. Dabei ging es insbesondere um das Zusammenspiel zwischen Reformen im Rechtssystem und den aktuellen politischen Entwicklungen im Königreich.

■ **Wissenstransfer zwischen marokkanischen und jordanischen Richtern**

Dörthe Engelcke konzipierte und organisierte im Oktober 2019 einen Workshop für die Friedrich-Ebert-Stiftung, der marokkanische und jordanische Richter in Amman zusammenbrachte, um bestimmte Aspekte des Familienrechts zu diskutieren, wie z.B. Unterschiede und Gemeinsamkeiten in beiden Rechtsordnungen und wie diese sich auf Frauen- und Kinderrechte auswirken. Ziel war es, den interregionalen Wissensaustausch in Bezug auf Familienrechtsreform zu fördern, um Kenntnisse über unterschiedliche Reformansätze im Familienrecht zu erlangen.

■ **DAAD-Projekt „Hochschuldialog mit der islamischen Welt“**

Dörthe Engelcke nahm im April 2019 zusammen mit Vertreter*innen der Universität Göttingen und palästinensischer Universitäten in Ramallah an einem Planungstreffen für das DAAD-Projekt „Hochschuldialog mit der islamischen Welt“ teil, dessen Ziel es war, die erste gemeinsame Konferenz zu konzipieren. Das von der Universität Göttingen geleitete und von der Forschungsgruppe unterstützte Projekt untersucht die Rezeption von internationalem Recht in Palästina. Neben der Forschungsgruppe ist auf palästinensischer Seite die Al-Quds-Universität in Jerusalem Projektpartner. Die erste gemeinsame Konferenz fand im November 2019 in Göttingen statt.

4. FELDFORSCHUNGSaufenthalte

Im März/April und im September/Oktober 2019 unternahm Dörthe Engelcke Feldforschungsreisen nach Jordanien zur Datensammlung für ihr Habilitationsprojekt (s. 1.2.) mit Fokus auf die anstehende Erbrechtsreform. Sie interviewte zahlreiche Angehörige der Kommission, die den ersten Entwurf eines Erbrechts für die christlichen Gemeinden in Jordanien erarbeitet hat, sowie Mitglieder von Frauengruppen und Anwält*innen, die sich für die Reform des Erbrechts einsetzen. Sie nahm an öffentlichen Veranstaltungen zu laufenden Reformprojekten teil, führte Interviews mit Scharia-Richtern und besuchte eines der neuen Familienzentren, die von der Verwaltung der Scharia-Gerichte u.a. für eine Einzelfallprüfung von Eheschließungen Minderjähriger eingerichtet wurden.

Im Oktober 2019 verbrachte Dominik Krell zur Feldforschung zweieinhalb Wochen in Riad, Saudi-Arabien. In dieser Zeit hielt er unter anderem einen Vortrag an der Prince Sultan Universität in Riad über den Blick des deutschen IPR auf das saudische Justizsystem. Daneben traf er sich mit Anwälten sowie Vertretern zahlreicher Botschaften und nahm an einer Fortbildung für saudische Richter teil.



5. VERANSTALTUNGEN UND VORTRAGSREIHEN

5.1. Podiumsdiskussion „Kulturelle Diversität und Familie in Deutschland: Ehe, Familienformen und Recht“

Am 6. Juni 2019 veranstaltete die Forschungsgruppe in Kooperation mit Dr. Julia Moses vom Institut für Soziologie der Universität Göttingen eine öffentliche Podiumsdiskussion zum Thema „Kulturelle Diversität und Familie in Deutschland“.



Yafa Shanneik, Norbert F. Schneider, Ulrike Schaper, Patricia Arndt, Julia Moses, Nadjma Yassari, Dörthe Engelcke

Dabei wurden vor allem die Entwicklungen der Familienpolitik der letzten Jahrzehnte in Deutschland, der damit einhergehende normative und rechtliche Wandel sowie der Einfluss, den Migration auf diese Debatten und Entwicklungen hat, diskutiert. An der Diskussion auf dem Podium nahmen Dr. Patricia Arndt (Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.), Prof. Dr. Norbert F. Schneider (Direktor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung), Dr. Yafa Shanneik (Islamwissenschaftlerin, Universität Birmingham) und Prof. Dr. Ulrike Schaper (Juniorprofessorin für Kolonialgeschichte, Freie Universität Berlin) teil. Die Diskussion wurde von Nadjma Yassari geleitet.



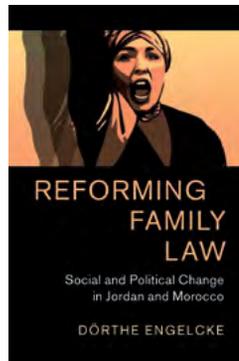
5.2. Book Launches

Der von Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller und Marie-Claude Najm herausgegebene Sammelband "Filiation and the Protection of Parentless Children: Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions" (s. 1.1.) wurde am 4. Oktober 2019 bei einem Book Launch im Rahmen des 26. Internationalen DAVO-Kongresses in Hamburg vorgestellt. Die Veranstaltung mit Vorträgen ausgewählter am Projekt beteiligter Länderberichtersteller*innen sowie einer Einführung von Prof. Irene Schneider (Universität Göttingen) wurde von Nadjma Yassari und Lena-Maria Möller moderiert.



Irene Schneider, Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Dominik Krell

Im April 2019 stellte Dörthe Engelcke zudem ihr Buch „Reforming Family Law: Social and Political Change in Jordan and Morocco“ am Centre for Strategic Studies der University of Jordan vor. An der Buchvorstellung nahmen u.a. die Generalsekretärin der Jordanian National Commission for Women (JNCW) und Vertreter*innen internationaler Organisationen teil.



Dörthe Engelcke (Mitte) mit Organisatorin Assistant Professor Sara Ababneh und Mark Erbel

5.3. Afternoon Talks on Islamic Law

Im Jahr 2019 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ mit insgesamt acht Vorträgen fort:

Sebastian Maisel (Universität Leipzig), Tribal Law and Customs: How to Repair Social Cohesion in the Niniveh Plains, 14.02.2019.

Kai Kreutzberger (Auswärtiges Amt), Annäherung an den richterlichen Bücherschrank – der Rückgriff auf verwandte Rechtsordnungen in der Gutachtenpraxis, 28.03.2019.

Morgan Clarke (University of Oxford), Islam and Law in Lebanon: Sharia within and without the State, 09.05.2019.

Tim Knoche (Universität Heidelberg), Islamic inheritance law in Christian wills of high medieval Toledo, 23.05.2019.

Annelies Moors (University of Amsterdam), Problematizing unregistered marriages: The law, public debate and everyday life in the Netherlands and Palestine, 12.09.2019.

Arif A. Jamal (National University of Singapore), Authority and Plurality in Muslim Legal Traditions: The Case of Ismaili Law, 14.11.2019.

Gianluca Parolin (Aga Khan University, London), HD Jurisprudence – Egyptian Television Drama and Marriage Taboos, 05.12.2019.

Lena Salaymeh (Tel Aviv University/MPI), Imperialist Feminism and Islamic Law, 12.12.2019.

6. PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Seit Oktober 2019 vertritt Lena-Maria Möller am Orientalischen Institut der Universität Leipzig die Professur für Islamisches Recht.

OTTO-HAHN-GRUPPE

ZUR FINANZMARKTREGULIERUNG

Die Otto-Hahn-Gruppe zur Finanzmarktregulierung wurde 2016 am Münchener Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen gegründet, einem interdisziplinären Institut mit einer juristischen und einer ökonomischen Abteilung. Nach drei anregenden Jahren wechselte die Otto-Hahn-Gruppe 2019 an das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wo Vorläufer der Gruppe bereits 2013 mit der gemeinsamen Arbeit begonnen hatten. Im Laufe des Jahres 2020 werden die Mitglieder der Gruppe die Max-Planck-Gesellschaft verlassen und ihre Zusammenarbeit in einem neuen institutionellen Rahmen fortsetzen.

I. MITGLIEDER DER GRUPPE

Die Mitglieder der Otto-Hahn-Gruppe vereint ihr Interesse an der Finanzmarktregulierung und ihre Skepsis gegenüber bloßer Rechtsdogmatik. Neben ihren juristischen Abschlüssen haben die Mitglieder der Gruppe daher weitere Abschlüsse in Geschichte, Informatik, Musik, Ökonomie und Philosophie erworben. Ein Mitglied der Gruppe hat zweimal promoviert, ein weiteres Mitglied arbeitet gerade an einer zweiten Promotion.

Die heutige Zusammensetzung der Otto-Hahn-Gruppe ist das Ergebnis einer Serie akademischer Kontakte, die vor mehr als einem Jahrzehnt begonnen haben. Drei Mitglieder der Gruppe arbeiten seit fast sieben Jahren zusammen (Andreas Martin Fleckner mit Corinna Coupette und Philipp Aron Leimbach, beide Teilnehmer einer Vorlesung von Andreas Martin Fleckner an der Bucerius Law School 2013), ein viertes Mitglied folgte ein Jahr später (Amin Kachabia, Teilnehmer der gleichen Vorlesung 2014). Die anderen Mitglieder schlossen sich der Gruppe vor fünf (Miguel Gimeno Ribes, der Andreas Martin Fleckner 2015 als Gastwissenschaftler in Cambridge/MA kennenlernte), vier (Johannes Liefke, bereits Teilnehmer einer Vorlesung 2009 und seitdem mit Andreas Martin Fleckner in Kontakt) und drei

Jahren an (Felix Bassier, Teilnehmer einer Vorlesung 2017). Einige Mitglieder der Gruppe kennen sich untereinander bereits deutlich länger.

Alumnae der Otto-Hahn-Gruppe, aber weiterhin im Austausch mit der Gruppe, sind Daniela Pfeuffer, jetzt Sekretärin von Joseph Straus in München, Zoë Seiferlein, Examenkandidatin in München, und Irmela Sennekamp, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

II. ARBEITSWEISE DER GRUPPE

Ein wichtiges Charakteristikum der Otto-Hahn-Gruppe, neben ihrem interdisziplinären Ansatz und ihrer organischen Entstehung, ist ihre Arbeitsweise. Sie ist bestimmt von drei Prinzipien: maximale akademische Freiheit (von der Wahl der Forschungsthemen über die hierzu geeigneten Methoden bis hin zum Fehlen von Präsenzerwartungen), möglichst offene Rückmeldungen (sowohl zu den Entwürfen, die innerhalb der Gruppe zirkuliert werden, als auch zum Funktionieren der Gruppe) und minimale Hierarchie (zum Beispiel erscheinen alle Autoren immer in alphabetischer Reihenfolge).

Diese drei Prinzipien leiten die Treffen der Gruppe (1.), ihre Veröffentlichungen (2.) und ihren wissenschaftlichen Austausch (3.).

1. Treffen der Gruppe

Zentraler Referenzpunkt der Otto-Hahn-Gruppe sind ihre Gruppentreffen. Diese Treffen finden typischerweise alle zwei Monate statt und umfassen zwei Tage. Die Gruppentreffen sind die einzigen Veranstaltungen, bei denen alle Mitglieder der Gruppe immer anwesend sind.

Der Hauptzweck der Gruppentreffen liegt darin, Entwürfe von Aufsätzen und Buchkapiteln gemeinsam zu diskutieren. Die Entwürfe werden eine Woche vor dem eigentlichen Treffen an alle Mitglieder der Gruppe versendet, von diesen mit möglichst un diplomatisch formulierten Anmerkungen versehen und an die Verfasserin bzw. den Verfasser des Entwurfs zurückgesendet. Sie oder er bereitet dann ein Master-Dokument vor, in dem alle

Anmerkungen aus der Gruppe verzeichnet sind. Dieses Master-Dokument dient während des Gruppentreffens als Grundlage der Diskussion und ist anschließend der Ausgangspunkt für die weitere Überarbeitung des Entwurfs. Da alle Mitglieder der Gruppe vorab alle Entwürfe lesen und durcharbeiten, beginnen die Gruppentreffen direkt mit der Diskussion der Entwürfe, also ohne mündliche Präsentationen (außer wenn jemand zu einem Vortrag eingeladen wurde und den Vortrag einüben möchte).

Die Organisation und Leitung der Gruppentreffen wechselt turnusgemäß zwischen den Mitgliedern der Gruppe. Jeder – ob studentische Hilfskraft, Post-Doc oder Gast der Gruppe – ist gleichermaßen eingeladen und aufgerufen, sich an den Diskussionen der Entwürfe zu beteiligen und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen. Einzige Teilnahmevoraussetzung ist die vorherige Durcharbeit der Entwürfe.

2. Veröffentlichungen der Gruppe

Neben den individuellen Forschungsprojekten, insbesondere den Dissertationen, verfolgt die Otto-Hahn-Gruppe eine Reihe gemeinsamer Veröffentlichungsprojekte. An manchen dieser Projekte ist der Gruppenleiter beteiligt, an anderen nicht. Teils konnten Autoren von auswärtigen Institutionen gewonnen werden, teils stammen alle Autoren aus der Otto-Hahn-Gruppe.

Die gemeinsamen Projekte versuchen typischerweise, Erkenntnisquellen aus verschiedenen Orten zu kombinieren, bislang vor allem aus Berlin, Hamburg, Madrid, München, Tokyo und Valencia. Zur Koordination dieser gemeinsamen Projekte betreibt die Otto-Hahn-Gruppe eine zentralisierte Dateiablage, die mittlerweile mehr als 34 000 Dateien von zusammen über 125 GB umfasst. Die Publikationen, die aus den Diskussionen der Gruppe hervorgegangen sind, konnten bislang auf Deutsch, Englisch, Japanisch und Spanisch veröffentlicht werden.

Wenn ein Beitrag aus dem Kreis der Otto-Hahn-Gruppe erscheint, hat er typischerweise zahlreiche Runden gemeinsamer Diskussionen durchlaufen: zunächst der ersten Idee zur Publikation, dann von Gliederungen und Entwürfen, schließlich der Druckfahnen. Selbst dort, wo nur ein Mitglied der Gruppe als Autorin oder Autor genannt ist, sind die Publikationen deshalb in vielerlei Hinsicht das Ergebnis gemeinsamer Arbeit. Dies gilt auch und gerade für die bislang abgeschlossenen Dissertationen, die von allen Mitgliedern der Gruppe mindestens einmal Kapitel für Kapitel gelesen, annotiert und diskutiert worden sind.

3. Wissenschaftlicher Austausch

Zwischen den Gruppentreffen konzentrieren sich die Mitglieder der Otto-Hahn-Gruppe typischerweise auf die Überarbeitung der Entwürfe (ausgehend von den Rückmeldungen beim letzten Gruppentreffen) und die Vorbereitung neuer Texte (zur Diskussion beim nächsten Treffen). Sollte zwischen den Treffen ein Interesse an Rückmeldungen bestehen, etwa wenn Druckfahnen eingehen, folgt die Gruppe ihrem üblichen Verfahren: Alle Mitglieder erhalten die Texte zur Lektüre und übermitteln zeitnah ihre Verbesserungsvorschläge, die dann in ein Master-Dokument übernommen werden.

Darüber hinaus nimmt die Otto-Hahn-Gruppe am allgemeinen wissenschaftlichen Austausch des Instituts teil, namentlich im Rahmen des Wissenschaftlichen Konzils und der Aktuellen Stunde. Viele Mitglieder der Gruppe bieten auch Kurse an Hochschulen und Universitäten an.

Last but not least bemüht sich die Otto-Hahn-Gruppe um wissenschaftlichen Austausch mit dem Ausland. Im Laufe der Jahre konnten zu den Gruppentreffen daher Gäste aus Australien, England, Italien, Japan und den Vereinigten Staaten begrüßt werden. Alle Gäste waren eingeladen, an den gemeinsamen Diskussionen teilzunehmen, und viele haben die Möglichkeit genutzt, entsprechend den Usancen der Otto-Hahn-Gruppe vorab Entwürfe zu zirkulieren, so dass sie von den Mitgliedern der Gruppe gelesen, annotiert und diskutiert werden konnten.

III. PROJEKTE DER GRUPPE

Alle Forschungsprojekte der Otto-Hahn-Gruppe kreisen um ein zentrales Thema: Finanzmarktregulierung. Aus diesem weiten Themenfeld interessieren die Mitglieder der Gruppe vor allem zwei Bereiche: erstens die Regulierung des Handels von Wertpapieren (1.) und zweitens die Regulierung der Aktiengesellschaften als den bekanntesten Emittenten von Wertpapieren, die an den Finanzmärkten gehandelt werden (2.). Methodisch haben sich für die Gruppe bei der Beschäftigung mit diesen Themen vor allem quantitative Überlegungen bewährt. Die Chancen und Risiken quantitativer Methoden für den juristischen Diskurs verfolgt die Gruppe daher als drittes großes Thema (3.).

Im Folgenden wird für die drei Themenbereiche – Wertpapierhandel, Aktienwesen, Quantitatives – jeweils ein Forschungsprojekt vorgestellt, das 2019 seinen Abschluss gefunden hat.

1. Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019)

Corinna Coupette/Andreas Martin Fleckner, *Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019) – Eine quantitative juristische Studie*, in: *Festschrift 25 Jahre WpHG (2019)*, S. 53–85.

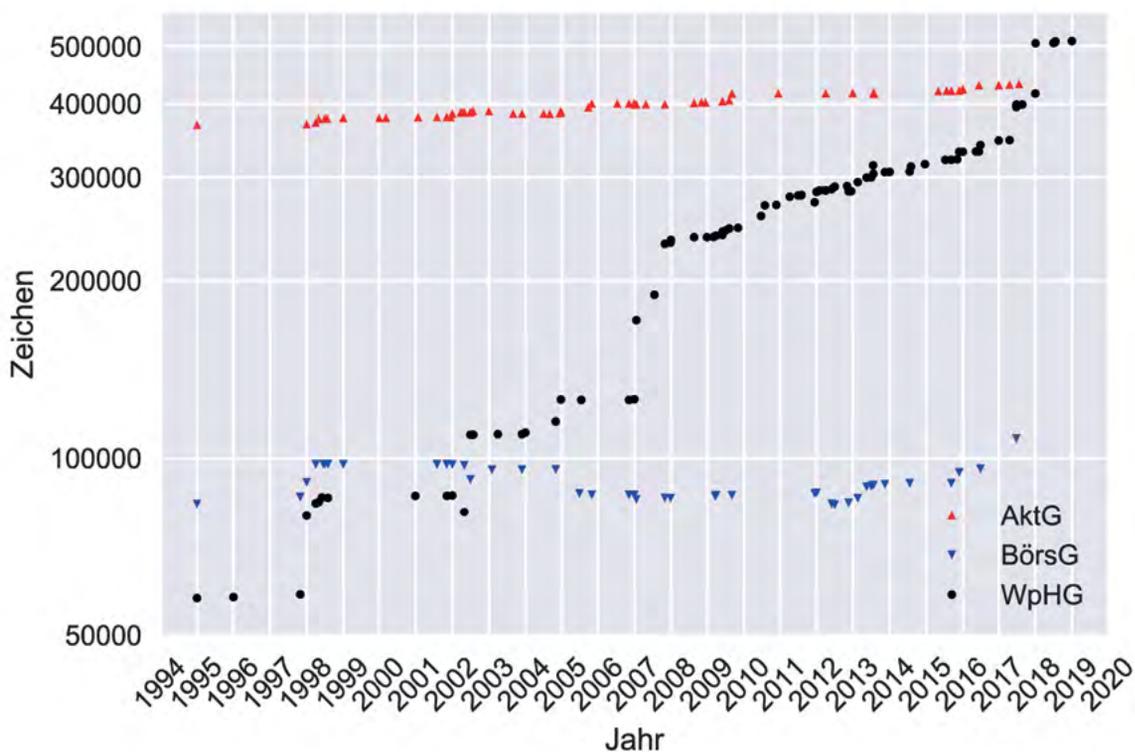
Als das Wertpapierhandelsgesetz vor 25 Jahren in Kraft trat, wurden Wertpapiere bereits elektronisch gehandelt. Gleichwohl dürfte die zunehmende Automatisierung des Handels einer der Hauptgründe sein, warum das Wertpapierhandelsgesetz in den letzten Jahren so häufig und so tiefgreifend modifiziert wurde. War es anfangs primär das Zusammenführen von Kauf- und Verkaufsaufträgen, das automatisiert erfolgte (matching), sind es heute schon die Aufträge selbst, die automatisiert erstellt und platziert werden.

Während der Gesetzgeber auf die fortschreitende Automatisierung des Handels immer wieder mit Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes reagiert hat, wählen Corinna Coupette und Andreas Martin Fleckner in diesem Beitrag den umgekehrten Weg: eine computergestützte (und insoweit automatisierte) Analyse der Veränderungen, die das Wertpapierhandelsgesetz in den letzten 25 Jahren durchlaufen hat. Der Beitrag ist damit ein Beispiel für die quantitative Rechtswissenschaft: die statistische Auswertung zählbarer Daten zur Beantwortung

juristischer Fragen. Untersucht werden der Umfang, die Struktur und der Inhalt des Wertpapierhandelsgesetzes, gefolgt von einem knappen Ausblick mit Ideen für weitere quantitative Studien.

Wie hat sich der Umfang des Wertpapierhandelsgesetzes entwickelt? Seit das Wertpapierhandelsgesetz vor 25 Jahren erlassen wurde, hat es 65 Änderungsgesetze bzw. Änderungsverordnungen gegeben. Da nicht alle Änderungsvorschriften, ja nicht einmal das Ursprungsgesetz selbst, zu demselben Zeitpunkt in Kraft getreten sind, lassen sich 83 verschiedene Textfassungen unterscheiden. Am kürzesten unter diesen 83 Fassungen ist mit knapp 11 000 Zeichen die erste Fassung, ein fragmentarischer Ausschnitt aus dem Ursprungsgesetz. Die erste vollständige Fassung, das Ursprungsgesetz, hat knapp 58 000 Zeichen. Am längsten ist mit knapp 511 000 Zeichen die aktuelle Fassung; das ist eine Zunahme um den Faktor 8,8 gegenüber der ersten vollständigen Fassung.

Was bedeutet es für die Struktur eines Gesetzes, wenn sich sein Umfang in 25 Jahren fast verneunfacht? Der Zuwachs verteilt sich nicht einheitlich auf die verschiedenen Ebenen des Wertpapierhandelsgesetzes, d.h. die Zahl seiner Abschnitte, Paragraphen und Absätze hat nicht ebenfalls um den Faktor 8,8 zugenommen. Tatsächlich sind es heute „nur“ 18 statt 7 Abschnitte



Zeichenzahl der 82 vollständigen Fassungen des Wertpapierhandelsgesetzes verglichen mit den Zeichenzahlen der 57 Fassungen des Aktiengesetzes und der 41 Fassungen des Börsengesetzes in den letzten 25 Jahren

(Faktor 2,6), „nur“ 139 statt 41 Paragraphen (Faktor 3,4) und „nur“ 611 statt 112 Absätze (Faktor 5,5). Entsprechend hat ein Abschnitt heute durchschnittlich 7,7 statt 5,9 Paragraphen (Median: 4,5 statt 7; Modus: 5 statt 9) und ein Paragraph 4,4 statt 2,7 Absätze (Median: 3 statt 2; Modus: 1 statt 2). Die Divergenz zwischen den Durchschnitten einerseits sowie den zugehörigen Median- und Modalwerten andererseits lässt vermuten, was die Abbildungen des Beitrags auf den ersten Blick bestätigen: Die Struktur des Wertpapierhandelsgesetzes ist heute weniger homogen als bei Erlass des Gesetzes.

Welche Veränderungen sich hinsichtlich des Inhaltes des Wertpapierhandelsgesetzes ergeben haben, untersuchen Corinna Coupette und Andreas Martin Fleckner u.a. mit Blick auf den europäischen Gehalt des Gesetzes. Bereits die Ursprungfassung des Wertpapierhandelsgesetzes diente der Umsetzung zweier europäischer Richtlinien. In den vergangenen 25 Jahren hat der deutsche Gesetzgeber im Wertpapierhandelsgesetz zahlreiche weitere Richtlinien umgesetzt oder unmittelbar geltende Verordnungen mit nationalen Vorschriften flankiert. Dass das deutsche Kapitalmarktrecht von europäischen Einflüssen dominiert wird, ist daher ein ebenso bekanntes wie ersichtlich zutreffendes Narrativ. Überraschen dürfte aber, wie sehr die Präsenz des europäischen Rechts im Wertpapierhandelsgesetz zugenommen hat. Denn so inflationär im Alltag, auch unter Juristen, von exponentiellen Zunahmen die Rede ist: Für die Zahl der Stellen, an denen im Wertpapierhandelsgesetz europäische Verordnungen auftreten, ist die Beschreibung nach den Ergebnissen dieses Beitrags mathematisch korrekt.

2. Verträge unter Aktionären

Johannes Liefke, Verträge unter Aktionären – Eine rechtstatsächliche, rechtsökonomische und rechtsdogmatische Untersuchung von Abstimmungsvereinbarungen in börsennotierten Gesellschaften; zur Veröffentlichung vorgesehen in den „Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“, Berlin: Duncker & Humblot.

Entstanden an der Ludwig-Maximilians-Universität München, am Münchener Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen sowie am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Dissertation (Erstgutachter: Lars Klöhn), Humboldt-Universität zu Berlin, 2019 (Fakultätspreis; Förderpreis der Esche Schümann Commichau Stiftung).

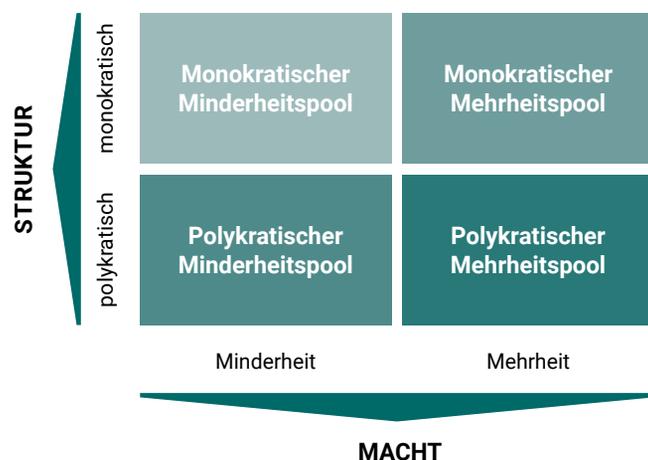
Mitglieder von Parlamenten schließen sich zu Fraktionen zusammen. Sie wollen damit ihren Einfluss vergrößern und ihre Interessen besser durchsetzen. Dasselbe bezwecken Aktionäre, wenn sie schuldrechtliche Verträge schließen, mit denen sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung bündeln. Solche Verträge unter Aktionären werden „Abstimmungsvereinbarungen“ genannt, die Zusammenschlüsse, die aus ihnen

hervorgehen, „Abstimmungspools“. Verträge unter Aktionären sind ein altbekanntes Phänomen. Bisher wurden sie aber vor allem für geschlossene Kapitalgesellschaften diskutiert. Die Dissertation von Johannes Liefke untersucht dagegen Abstimmungsvereinbarungen in börsennotierten Gesellschaften, und zwar – auch das ist neu – interdisziplinär aus rechtstatsächlicher, rechtsökonomischer und rechtsdogmatischer Perspektive. Diese drei Perspektiven bilden zugleich die drei Hauptkapitel der Arbeit.

Aktuelle rechtstatsächliche Studien zu Abstimmungsvereinbarungen fehlen. Diese Lücke schließt Johannes Liefke, indem er das öffentlich zugängliche Datenmaterial von 110 im DAX, MDAX und TecDAX notierten Gesellschaften auswertet: Geschäftsberichte, Internetpräsenzen, Pressemitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Übernahmeangebote sowie Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Auf diese Weise lassen sich für rund ein Viertel der untersuchten Gesellschaften belastbare Hinweise auf mindestens eine Abstimmungsvereinbarung finden – ein empirischer Beleg für die große praktische Relevanz von Abstimmungsvereinbarungen auch in börsennotierten Gesellschaften. Anhand von Vertragsmustern werden dann konkrete Gestaltungen unter die Lupe genommen. Wer sind die Parteien von Abstimmungsvereinbarungen? Welche Motive bewegen sie? Welcher Klauseln bedienen sie sich, um ihre Ziele bestmöglich zu erreichen? Diese Fragen beantwortet Johannes Liefke jeweils anhand konkreter Beispiele und zahlreicher Vertragsklauseln. Am Ende der rechtstatsächlichen Analyse entsteht so ein lebendiges Bild von Vorkommen und Ausgestaltung von Abstimmungsvereinbarungen in börsennotierten Gesellschaften.

Das sich anschließende rechtsökonomische Kapitel versucht, die aufgezeigte Vielfalt und Komplexität von Abstimmungsvereinbarungen auf ein handhabbares Maß zu reduzieren. Johannes Liefke entwickelt dazu einen neuen Ansatz und kategorisiert die Abstimmungspools mittels zweier abstrakter Kriterien: Macht und Struktur. Das Machtkriterium stellt darauf ab, welchen Einfluss der Abstimmungspool im Verhältnis zu den übrigen Aktionären hat. Bilden die im Abstimmungspool gebündelten Stimmrechte eine Hauptversammlungsmehrheit, handelt es sich um einen Mehrheitspool, andernfalls um einen Minderheitspool. Das Strukturkriterium knüpft an den Einfluss der einzelnen Poolmitglieder an. Kann ein Poolmitglied die Geschicke des Abstimmungspools allein bestimmen, liegt ein monokratischer Pool vor. Sind mehrere oder gar alle Poolmitglieder nur gemeinsam in der Lage, die Richtung des Abstimmungspools vorzugeben, kann von einem polykratischen Pool gesprochen werden. Mit Hilfe dieser Kategorisierung erfolgt sodann eine rechtsökonomische Analyse von Abstimmungsvereinbarungen, und zwar auf der Ebene der Aktionäre, der Gesellschaft und des Kapitalmarkts. Wie beeinflussen Abstimmungsvereinbarungen die Entscheidungen der Aktionäre? Wie verändern sie bestehende Interessenkonflikte zwischen Aktionären und Geschäftsleitung? Welche Auswirkungen haben sie

auf den Kapitalmarkt? Diesen Fragen geht Johannes Liefke zunächst unter Zuhilfenahme ökonomischer und verhaltenspsychologischer Erkenntnisse nach. Anschließend kontrastiert er die Ergebnisse mit empirischen Studien und diskutiert, wie sich Abstimmungsvereinbarungen auf den Unternehmenswert börsennotierter Gesellschaften auswirken.



Kategorisierung von Abstimmungspools anhand ihrer Macht und Struktur

Die rechtstatsächlichen und rechtsökonomischen Ergebnisse sind Ausgangspunkt der rechtsdogmatischen Analyse im dritten und letzten der Hauptkapitel. Hier untersucht Johannes Liefke, wie das geltende Gesellschafts-, Konzern- und Kapitalmarktrecht die in den vorherigen Kapiteln aufgezeigten Chancen von Abstimmungsvereinbarungen nutzt und ihren Risiken begegnet. Aufgrund der großen Gestaltungsvielfalt von Abstimmungsvereinbarungen und ihrer teils gegenläufigen Auswirkungen auf die betroffenen Gesellschaften bedarf es hierzu flexibler rechtlicher Instrumente. Solche Instrumente existieren etwa in Gestalt der mitgliedschaftlichen Treupflicht und des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebots. Im Ergebnis, so die Analyse von Johannes Liefke, gelingt es dem geltenden Recht vergleichsweise gut, Chancen und Risiken von Abstimmungsvereinbarungen zu balancieren. Punktuell bestehe aber rechtspolitischer Handlungsbedarf, insbesondere im Kapitalmarktrecht, für das eine allgemeine Offenlegungspflicht von Abstimmungsvereinbarungen sinnvoll sei.

Die Dissertation von Johannes Liefke schließt mit einer Zusammenfassung ihrer wesentlichen Ergebnisse und Anregungen für die zukünftige Forschung.

3. Juristische Netzwerkforschung

Corinna Coupette, Juristische Netzwerkforschung – Modellierung, Quantifizierung und Visualisierung relationaler Daten im Recht, Tübingen: Mohr Siebeck (2019), XVIII + 376 S.

Entstanden am Münchener Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen.

Dissertation (Erstgutachter: Christian Bumke), Bucerius Law School, 2018 (Promotionspreis; Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft).

Netzwerkforschung (international bekannt als network science) ist ein interdisziplinäres Forschungsfeld mit Wurzeln insbesondere in der Mathematik (Graphentheorie), in der Physik (Komplexe Systeme) und in der Soziologie (Soziale Netzwerkanalyse). Gemeinsam ist der Netzwerkforschung in allen Disziplinen – wie bereits der Name vermuten lässt – die Analyse von „Netzwerken“, also von einer Menge von Einheiten kombiniert mit einer Menge von Beziehungen zwischen diesen Einheiten. Gemeinsam ist der Netzwerkforschung auch der Trend zu immer größeren Datensätzen und der damit verbundene Rückgriff auf automatisierte oder semiautomatisierte Analyseverfahren.

Eine juristische Netzwerkforschung hat es dem Namen nach bislang nur vereinzelt, der Sache nach mit zunehmendem Umfang erst in den letzten Jahrzehnten gegeben. Vorreiter sind in vielerlei Hinsicht die Vereinigten Staaten: seit den 1980er-Jahren mit sozialwissenschaftlich inspirierter quantitativer Netzwerkforschung vor allem zur Anwaltschaft und anderen juristischen Akteuren, seit den 1990er-Jahren mit der naturwissenschaftlich inspirierten Metapher vom Recht als komplexem System, seit den 2000er-Jahren die wiederum naturwissenschaftlich inspirierte quantitative Netzwerkforschung zu den Ziternetzwerken US-amerikanischer Gerichte. In Europa gab es nur wenige vergleichbare Arbeiten, etwa zur Zitierpraxis europäischer Gerichte oder zu den Verweisen in internationalen Verträgen. In Deutschland ist die juristische Netzwerkforschung – von einigen älteren Arbeiten vor allem in der Rechtssoziologie der 1970er-Jahre abgesehen – nahezu ohne Vorbild.

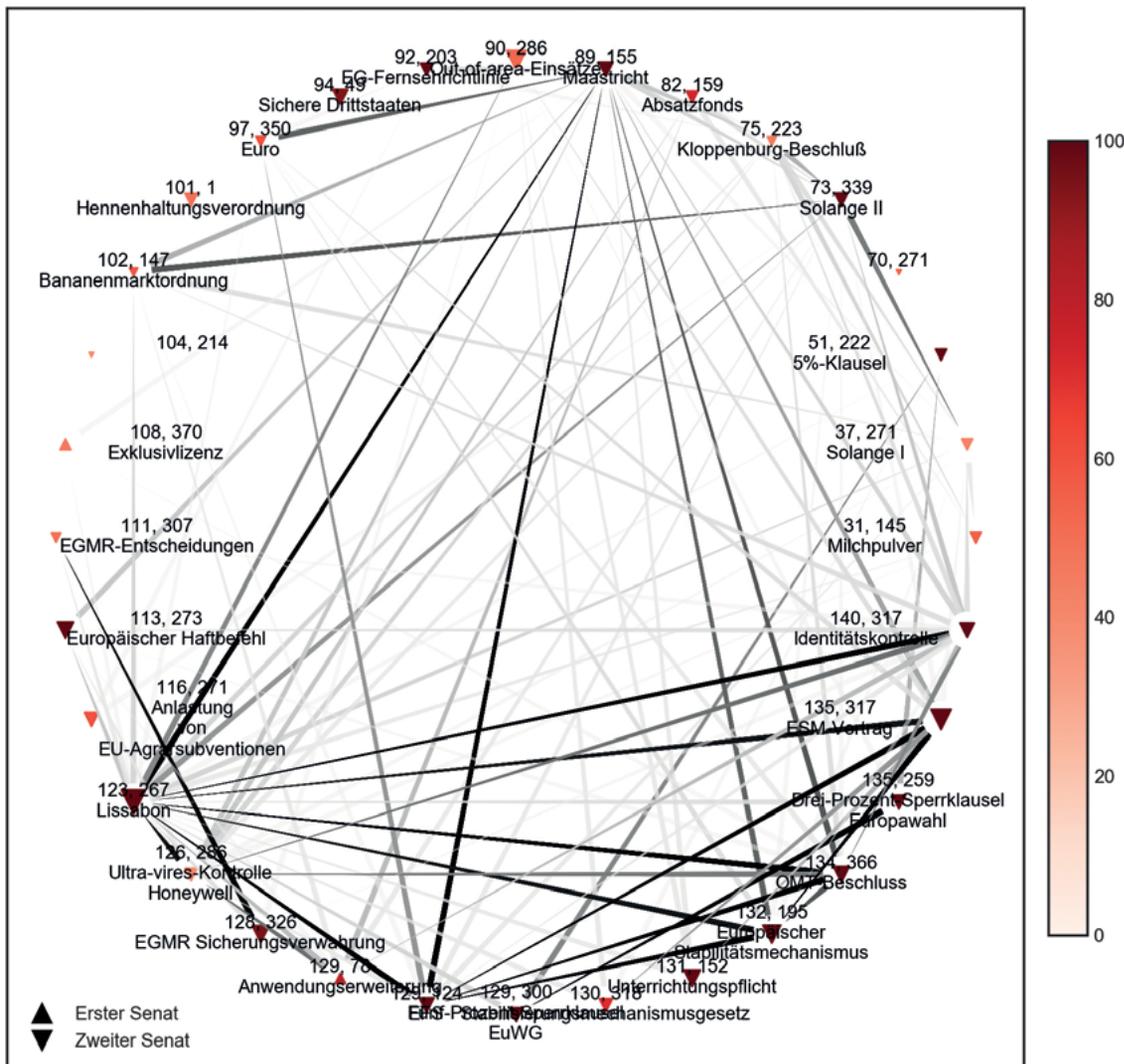
International wie national findet Netzwerkforschung derzeit fast ausschließlich in Aufsätzen statt – also nicht in Monografien, die das Thema breiter und tiefer ausschöpfen, als es in einem Aufsatz möglich ist. Das dürfte einer der wesentlichen Gründe dafür sein, dass selbst die vergleichsweise wenigen juristischen Netzwerkstudien, die bislang erschienen sind, kaum aufeinander aufbauen (im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit dem existierenden Kenntnis- und Meinungsstand), sondern häufig ignoriert oder – ebenso problematisch – unkritisch rezipiert werden (selbst wenn die Datensätze oder Methoden gar nicht auf andere Situationen übertragbar sind).

Begünstigt wird dieses Neben- statt Miteinander auch dadurch, dass die verwendeten Daten und Methoden nicht in einer Weise offengelegt werden, die es späteren Beiträgen ermöglicht, die Anlage und Ergebnisse früherer Studien kritisch zu überprüfen.

In diese Lücken stößt Corinna Coupette mit ihrer Dissertation über „Juristische Netzwerkforschung“. Das Kapitel „Theorie“ bietet den ersten diskursübergreifenden, systematisierenden Überblick über die existierende Literatur und steckt die Grenzen der juristischen Netzwerkforschung als eigene wissenschaftliche Disziplin ab. Das Kapitel „Methodik“ entwickelt die methodischen Grundlagen der juristischen Netzwerkforschung (Visualisierung, Quantifizierung, Modellierung) – geschrieben speziell für einen juristischen Adressatenkreis und illustriert speziell

mit Daten, die für diesen Adressatenkreis relevant sind (allgemeinverständlich aufgrund der Verwendung von Modelldaten aus dem fiktiven Staat Flatland). Das Kapitel „Praxis“ bringt eine detaillierte Fallstudie und analysiert alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die seit seiner Gründung in die offizielle Sammlung des Gerichts aufgenommen wurden. Es handelt sich hierbei um die vermutlich detaillierteste Netzwerkstudie, die jemals auf Deutsch bzw. zu juristischen Phänomenen in Deutschland durchgeführt wurde.

Die Dissertation von Corinna Coupette ist im Internet frei zugänglich – nebst den zugrundeliegenden Daten sowie Informationen zu ihrer Sammlung, Aufbereitung und Analyse (einschließlich des verwendeten Codes).



Zitienetzwerk der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen der Wortstamm „Europa“ mindestens 35-mal vorkommt



KOMPETENZZENTREN

58

KOMPETENZZENTRUM JAPAN

64

KOMPETENZZENTRUM LATEINAMERIKA

61

KOMPETENZZENTRUM CHINA
UND KOREA

KOMPETENZZENTRUM JAPAN



Prof. Dr. Harald Baum

Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Kompetenzzentrums Japan; Schriftleiter der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law; Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyōto

Forschungsschwerpunkte: Japanisches Recht, deutsches und europäisches Handels- u. Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung

Das von Harald Baum gegründete und geleitete Japan-Referat des Instituts ist eine der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für juristische Fragestellungen zum japanischen Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Das Kompetenzzentrum beschäftigt sich intensiv mit japanbezogener Rechtsvergleichung und Auslandsrechtsforschung. Ausgebaute wissenschaftliche Kontakte zu japanischen Spitzenuniversitäten und weiteren Institutionen sowie enge persönliche Beziehungen zu japanischen Kolleginnen und Kollegen prägen die intensive Forschungsarbeit.

Die Rechtsvergleichung mit Japan ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Einflüsse, die das moderne japanische Recht in seiner Entstehung als eine der großen Mischrechtsordnungen geprägt haben, von besonderem Reiz. Die Forschung zum japanischen Recht erfordert eine intensive Einbeziehung kulturanthropologischer, soziologischer, ökonomischer und auch politischer Aspekte.

PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Zeitschrift für Japanisches Recht

Das in Deutschland wie in Europa verfügbare Wissen über das Recht Japans steht in einem Missverhältnis zur Bedeutung des Landes. Die hohe Sprachbarriere ist eine wesentliche Ursache dafür. Entsprechend ist ein zentrales Aufgabenfeld der am Institut betriebenen Rechtsvergleichung mit Japan eine Plattform zu schaffen, über die verlässliche Informationen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist mit der Etablierung und internationalen Verankerung der Zeitschrift für Japanisches Recht/ Journal of Japanese Law gelungen, die im Jahr 1996 von Baum gegründet wurde und vom Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung herausgegeben wird. Die editorische Betreuung der Zeitschrift zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Japan-Referates. (www.ZJapanR.de)



Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“

Ein zweites Forum ist die von Baum im Jahr 2009 ins Leben gerufene deutsch/englische Schriftenreihe Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht / Special Editions of the Journal of Japanese Law, in der bislang 15 Bände publiziert worden sind. Bei diesen handelt es sich zum Teil um Monografien, überwiegend jedoch um rechtsvergleichende Tagungsbände zu den unterschiedlichsten Aspekten des Rechts in Japan.

Kooperation mit der Universität Kyōto

Im Jahr 2008 haben das Institut und die Juristische Fakultät der renommierten Universität Kyōto den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen mit einem Kooperationsvertrag besiegelt. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyōto ist Harald Baum.

Kooperation mit dem ANJeL

Eine kontinentübergreifende Zusammenarbeit ist ferner mit dem Australian Network of Japanese Law (ANJeL) aufgebaut worden, in dem sich australische Rechtswissenschaftler*innen und Praktiker*innen mit Interesse am und Expertise im japanischen Recht zusammengeschlossen haben. Eine enge fachliche Verbindung besteht zudem zu dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) in Frankfurt/Main, dessen wissenschaftliche Aufgabe die Stärkung der Auseinandersetzung mit dem modernen Ostasien ist. Auch im Berichtszeitraum haben sich diese beiden Kooperationen in vielfacher Weise bewährt.

Lehrveranstaltungen

Dem Austausch mit Japan dienen ferner die regelmäßigen Lehrveranstaltungen mit Bezug zum Recht in Japan, die Baum an der Universität Hamburg anbietet.

AKTUELLES

Aktuelle Ausgaben der ZJapanR

In 2019 sind die Ausgaben Nr. 47 (2019) und Nr. 48 (2019) mit einem Gesamtumfang von 672 Seiten erschienen. Die Ausgaben wurden von Harald Baum, Anna Katharina Suzuki-Klasen und Janina Jentz betreut. Der thematische Bogen in beiden Ausgaben ist weit gespannt, die zentralen Beiträge befassen sich jeweils mit aktuellen Rechtsfragen. Einen Schwerpunkt bilden die Herausforderungen, die sich für das Steuerrecht durch die Globalisierung und die „Sharing Economy“ ergeben. Ein weiterer Schwerpunkt ist den vielfältigen Fragen gewidmet, welche die zunehmende Vernetzung des Wirtschaftslebens aufwirft. Stichworte sind diesbezüglich etwa der Schutz der Privatsphäre und die Haftung von digitalen Plattformen aus der Sicht des japanischen Rechts. Weitere Themen sind – unter vielen anderen – die jüngsten Entwicklungen der Corporate Governance in Japan, die Rolle von Sachverständigen vor japanischen Gerichten, die Handhabung krankheitsbedingter Kündigungen im japanischen Arbeitsrecht, die Bemühungen der japanischen Regierung, den Anteil von Frauen in der Justiz zu erhöhen, oder das Land zu einem Schwerpunkt für die „International Dispute Resolution“ in Asien auszubauen. Zwei umfassende Analysen geben einen fundierten Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofes auf dem Gebiet des Privatrechts in den Jahren 2017 und 2018. Wie stets runden zahlreiche Rezensionen und Tagungsberichte das Bild ab.

Sonderhefte 2019

Zusätzlich wurden im Jahr 2019 die Tagungsbände zweier deutsch-japanischer Symposien in der Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“ veröffentlicht.

Der erste Tagungsband versammelt unter dem Titel „Die Sicherung des Rechtsstaates“ die Vorträge von Marietta Auer, Tokiyasu Fujita, Makoto Ida, Doris König, Ulrich Sieber und Keizō Yamamoto auf dem gleichnamigen Symposium, welches die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (DJJV) aus Anlass ihres dreißigjährigen Bestehens im Herbst 2018 in Tōkyō ausgerichtet hatte. Der von Baum zusammen mit Prof. Dr. Moritz Bälz (Frankfurt) und dem (seinerzeitigen) Präsidenten der DJJV, Dr. Jan Grotheer, herausgegebene Band macht die gewichtigen Beiträge zu aktuellen Grundfragen des Rechtsstaates, die sich in Japan und Deutschland in gleicher Weise stellen, einem größeren Leserkreis zugänglich (Band 15).

Der zweite, von Baum zusammen mit Prof. Dr. Keizō Yamamoto und Prof. Dr. Yuko Nishitani (beide Kyōto) verantwortete Band mit dem Titel „Gegenwärtiger Stand und Aufgabe der Privatautonomie in Japan und Deutschland“ trägt die Ergebnisse eines Workshops an der Universität Kyōto im Jahr 2018 zusammen, der das gemeinsam mit dem MPI durchgeführte Forschungsprojekt „Privatautonomie und Eigenverantwortung als Rechtsgrundsätze im deutsch-japanischen Rechtsvergleich“ abschloss (dazu TB 2016, S. 45). In dem Band wird das Spannungsverhältnis zwischen der Vertragsfreiheit und deren wachsenden Einschränkungen anhand von ausgewählten Sachgebieten für Deutschland und Japan umfassend diskutiert und die Möglichkeiten und Grenzen der Privatautonomie werden rechtsvergleichend ausgeleuchtet (Band 14).

Symposium: „Schuldrechtsmodernisierung in Japan aus rechtsvergleichender Perspektive“

Am 22. und 23. August 2019 hat das Institut in Zusammenarbeit mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kyōto und der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung ein rechtsvergleichendes Symposium zur Schuldrechtsmodernisierung in Japan in seinen Räumen ausgerichtet. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung lag federführend in den Händen von Harald Baum. Das Symposium setzte die seit mehr als zehn Jahren bestehende fruchtbare wissenschaftliche Kooperation zwischen dem MPI und der Universität Kyōto fort und zielte insbesondere auf eine Förderung des Austausches zwischen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus beiden Ländern, die zahlreich vertreten waren. (Veranstaltungsbericht siehe S. 83)



Veranstaltungsreihe:

Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht

Jedes Frühjahr veranstaltet das Japan-Referat ein Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht. Referent*innen aus Japan, oftmals Gäste am Institut, geben Überblicke über anstehende Gesetzentwürfe, neue höchstgerichtliche Entscheidungen und aktuelle Themen der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Japan. Am 25. März 2019 widmete sich die Veranstaltungsreihe mit drei Vorträgen folgenden aktuellen Themen: (1) Etablierung einer größeren Verantwortung und Verantwortlichkeit großer ausländischer Internetplattformen in Japan, (2) den Auswirkungen der jüngsten Reformen zur Corporate Governance auf die Profitabilität japanischer Unternehmen sowie (3) die wachsende Bedeutung der Mediation zur Lösung internationaler Kindschaftskonflikte zwischen Japan und Deutschland. (Veranstaltungsbericht siehe S. 73).

KOMPETENZZENTRUM CHINA UND KOREA



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

*Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Kompetenzzentrums
China und Korea*

*Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichung, chinesisches
und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Bank- und Kapi-
talmarktrecht, Vertragsrecht, Immobilien-, Miet- und Woh-
nungseigentumsrecht sowie Recht der nichtgewinnorien-
tierten Organisationen (NPO).*

Das Institut führt ein für Deutschland in dieser Form einmaliges Kompetenzzentrum für das Recht Chinas und Koreas. Seine Forschung dokumentiert die Entwicklung des Zivilrechts in dieser dynamischen Region Ostasiens mit einem Schwerpunkt auf dem Recht der Volksrepublik China und der Republik Korea. Das Kompetenzzentrum zeigt rechtsvergleichend Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen Rechtssystemen auf und geht der Frage nach, welche politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinter den jeweiligen Regelungen stehen.

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, Jurist und Sinologe, leitet das Kompetenzzentrum. Gemeinsam mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Nils Klages, ein ebenfalls der chinesischen Sprache kundiger Jurist, verfolgt er die chinesische Rechtsentwicklung – insbesondere in den Bereichen des Zivil-, Zivilprozess- und Gesellschaftsrechts.

Im Zentrum der aktuellen Forschungsarbeit stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die privaten und geschäftlichen Beziehungen von Menschen und Unternehmen in einer der dynamischsten Umgebungen der Welt. Der Wandel Chinas von einem sozialistischen zu einem marktorientierten Wirtschaftssystem, die Eingliederung in die globalen Kapital- und Warenströme, der zunehmende Wohlstand von Millionen von Menschen, das Spannungsfeld zwischen Öffnung und Abgrenzung gegenüber dem Rest der Welt stellen Staat und Gesellschaft Chinas vor große Herausforderungen. Das Kompetenzzentrum dokumentiert, wie sich das chinesische Privatrecht unter dem Eindruck dieser Herausforderungen fortentwickelt, indem es aus der kontinentaleuropäischen Rechtstradition bekannte Konzepte teilweise übernimmt, teilweise den eigenen Bedürfnissen anpasst und zunehmend auch ganz neue Wege geht.

Seit 2005 baut das Institut seine Kompetenz im ostasiatischen Recht mit Blick auf das koreanische Zivilrecht weiter aus. In Korea wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter japanischer Kolonialherrschaft ein kontinental-europäisches Rechtssystem deutscher Prägung eingeführt. In der Folge fühlten sich viele Koreaner ihrer traditionsgebundenen Rechte beraubt. Die geplanten Rechtsreformen der 1948 gegründeten Republik Korea verzögerten sich nicht zuletzt wegen des im Jahre 1950 ausgebrochenen Korea-Krieges, der die Entwicklungen des Landes hemmte. Nach Kriegsende wurden die Rechtsreformen wieder aufgenommen. 1958 wurde das Zivilgesetz der Republik Korea verabschiedet. 1962 folgte ein Handelsgesetz, das auch umfassende Regelungen zum Gesellschaftsrecht enthält. Mit der Erschließung des koreanischen Zivilrechts verfolgt das Referat das Ziel, einen eurozentrischen Blick auf die asiatischen Rechtsordnungen zu vermeiden, indem das koreanische Recht im Zusammenhang mit der in Korea stark verwurzelten konfuzianischen Philosophie und hiermit verbundenen chinesischen Rechtskultur betrachtet wird. Neben Arbeiten im koreanischen Internationalen Privatrecht und an einem Lehrbuch zur Einführung in das koreanische Recht steht das Familienrecht im Fokus des Interesses.

AKTUELLE PROJEKTE

Chinesische Zivilrechtskodifikation

Um nach dem Rechtsnihilismus der Kulturrevolution wieder rechtliche Grundlagen zu schaffen, regelte die Volksrepublik China zunächst einzelne Rechtsgebiete durch die Verabschiedung von Einzelgesetzen wie beispielsweise den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (1986), dem Vertragsgesetz (1999) und dem Sachenrechtsgesetz (2007). Mehrere Anläufe zu einer umfassenden Zivilrechtskodifikation scheiterten zunächst. Das gegenwärtige Kodifikationsvorhaben auf Grundlage der Rechtsetzung und Praxiserfahrung der vergangenen Jahrzehnte soll 2020 in den Erlass eines einheitlichen Zivilgesetzbuches münden.

Privatrechtliche Körperschaften in China

Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Zivilrechts in 2017 unterteilt das chinesische Recht Körperschaften des Privatrechts in gewinnorientierte und nichtgewinnorientierte Organisationen. Auf der einen Seite steht als Prototyp die Kapitalgesellschaft in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Organisationsverfassung ab 2020 auch für die Unternehmen gilt, die von ausländischen Investoren in China gegründet werden. Auf der anderen Seite umfassen nichtgewinnorientierte Organisationen im chinesischen Recht zunächst die auch im deutschen Privatrecht bekannten Vereine und Stiftungen. Neu hinzugekommen sind Einrichtungen für soziale Dienste und religiöse Einrichtungen als Rechtsformen nichtgewinnorientierter Organisationen, die keine Gegenstücke im deutschen Recht finden.

Kooperation mit dem Rechtsinstitut der CASS

Im Jahr 2018 haben das Institut und das Rechtsinstitut der chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften (Chinese Academy of Social Sciences, CASS) eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Damit wurde ein akademischer Austausch institutionalisiert, der bereits seit vielen Jahren von persönlichen Verbindungen der Wissenschaftler*innen beider Einrichtungen gepflegt wurde. Die Kooperation zielt auf einen regelmäßigen Austausch, insbesondere durch Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftler*innen, sowie auf gemeinsame Forschungsprojekte und akademische Konferenzen. Im November 2019 reiste Knut Benjamin Pißler nach Beijing. Bei einem Treffen mit dem Direktor des Rechtsinstituts der CASS, Professor Su Chen, wurde verabredet, im Jahr 2020 eine gemeinsame Konferenz zum chinesischen Zivilgesetzbuch auszurichten.

VERANSTALTUNGEN UND VORTRÄGE

Chinas Rechtssystem im Wandel

In der seit fünf Jahren bestehenden Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Chinas Rechtssystem im Wandel“ werden aktuelle Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus unternehmerischer Perspektive beleuchtet. Bei dem Symposium in 2019, das Benjamin Pißler gemeinsam mit der Hamburger Handelskammer und dem OAV – German Asia-Pacific Business Association ausrichtete, wurden das soziale Bonitätsystem, das neue Gesetz über ausländische Investitionen sowie der E-Commerce in China beleuchtet.

Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht

Das China-Referat organisiert seit 2002 die „Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht“ und gibt damit Mitarbeiter*innen sowie Gästen des Instituts die Gelegenheit, an Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler*innen sowie Rechtspraktiker*innen teilzunehmen und aktuelle Fragen des chinesischen Rechts zu diskutieren.

2019 war zunächst Professor Dicky Tsang von der Chinese University of Hong Kong Gast am Institut und berichtete über sein Projekt zum internationalen Vertragsrecht. In seinem Vortrag „An Empirical Review of China’s New Choice-of-Law Regime: In Search of Clear Guidelines?“ konnte er durch eine Auswertung von Urteilen über einen Zeitraum von zehn Jahren belegen, dass chinesische Gerichte in Vertragsstreitigkeiten nur äußerst selten zu einer Anwendung ausländischen Rechts kommen. Tsang führte dies auf eine Abneigung der Gerichte gegenüber ausländischem Recht zurück, aber auch auf das Fehlen einer Institution, die bei der Anwendung des ausländischen Rechts helfen kann.

Ein sehr aktueller Aspekt des Arbeitsrechts stand im Fokus eines Vortrags von Frau Professor Qian Wang von der Tongji Universität in Shanghai. Sie beschäftigte sich mit der „Digitalisierung der Arbeitswelt“ und untersuchte die Auswirkungen auf das Arbeitsrecht in China. Wang zeigte auf, dass sich die sogenannte Plattform-Ökonomie in China rasant entwickelt hat und gegenwärtig 70 Millionen Menschen beschäftigt. Ungeklärt sei dabei die Frage, ob es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt, was für die Anwendung arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Vorschriften von Bedeutung ist. Die Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechniken führe außerdem dazu, dass die Abgrenzung zwischen Privatsphäre und Berufsleben schwerfällt und die Regeln über Arbeitszeiten kaum einzuhalten sind.

Im November hielt Frau Dr. Yuanyuan Liu von der Southwest University of Political Science and Law in Chongqing einen Vortrag mit dem Titel „Recent Developments in the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: The Impact of the Belt and Road Initiative“. Liu gab an, dass es im Zusammenhang mit der Seidenstraßeninitiative Hinweise darauf gebe, ausländischen Gerichtsentscheidungen in China leichter zu einer Anerkennung und Vollstreckung verhelfen zu wollen. Außerdem sei mit der Gründung des Chinese International Commercial Court als eine Kammer des Obersten Volksgerichts eine gewisse Internationalisierung der Rechtsprechung festzustellen.

Den Abschluss der Vortragsreihe bildete im Dezember 2019 der Vortrag von Frau Paula Kemp von der Universität Leiden in den Niederlanden. Sie zeichnete die Ergebnisse ihrer Dissertation „Enforced performance of commercial sales contracts in the Netherlands, Singapore and China“ nach, die kurz vor der Vollendung stand. Der Brennpunkt ihrer Untersuchung richtet sich auf den Interessenausgleich zwischen Käufer und Verkäufer bei der Durchsetzbarkeit des Erfüllungsanspruches. Hier deckt Kemp rechtsvergleichend Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den drei betrachteten Jurisdiktionen auf.

KOMPETENZZENTRUM LATEINAMERIKA



Dr. Denise Wiedemann, LL.M. (Lissabon)

*Wissenschaftliche Referentin; Leiterin des Kompetenzzentrums
Lateinamerika*

*Forschungsschwerpunkte: Internationales und Europäisches
Privat- und Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckungsrecht,
Rechtsvergleichung, Schiedsverfahrensrecht*

Das Lateinamerikareferat ist eines der wichtigsten Kompetenzzentren für lateinamerikanisches Privat- und Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Rechtsentwicklung in 19 lateinamerikanischen Staaten auf den Arbeitsgebieten des Instituts zu verfolgen. Neben dem neuen argentinischen Código Civil y Comercial standen im Jahr 2019 das brasilianische und kolumbianische Erbrecht, das mexikanische Familienrecht sowie das brasilianische und dominikanische Sachenrecht im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses.

Das Kompetenzzentrum Lateinamerika kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Ursprünglich Teil des Spanien-Referats, wurde es als selbständiges Referat 1971 von Jürgen Samtleben begründet. Der Aufbau des Referats war verbunden mit einem systematischen Ausbau der Bibliotheksbestände zum lateinamerikanischen Recht, die bis heute das Institut zu einem Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler*innen machen. Samtleben widmete sich vor allem der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Internationalen Privatrechts Lateinamerikas und begleitete den historischen Geburtsprozess und die Entwicklung des Mercosur intensiv. In der Nachfolge übernahm Jan Peter Schmidt die Leitung des Referats. Er stellte die Erforschung der Privatrechtstradition der lateinamerikanischen Länder und ihrer Beeinflussung durch europäische Vorbilder in den Mittelpunkt seiner Forschung. Seit 2017 betreut Habilitandin Denise Wiedemann das Referat.

PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Stipendienprogramm mit dem Schieds- und Mediationszentrum der brasilianisch-kanadischen Handelskammer in São Paulo

Ziel dieser Partnerschaft ist es, brasilianischen Doktorand*innen oder Postdocs Forschungsaufenthalte mit einer Dauer von bis zu drei Monaten zu ermöglichen. Diese Aufenthalte sollen der wissenschaftlichen Aufarbeitung des noch jungen brasilianischen Schiedsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive dienen.

Lateinamerikarunde

Die Lateinamerikarunde bietet den Mitarbeiter*innen und Gästen des Instituts sowie der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich von lateinamerikanischen Vortragenden „aus erster Hand“ über die jüngsten Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Zivilrechts der Staaten Lateinamerikas informieren zu lassen.

Zusammenarbeit mit Juristenvereinigungen

Das Lateinamerikareferat pflegt langjährige Verbindungen zur Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung (DBJV). Ferner bestehen enge Kontakte zur Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung (AJAG), zur Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung (DLJV) und zur Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung (DMJV).

Gutachten

In den Jahren 2018 und 2019 hat das Kompetenzzentrum Gutachten zum argentinischen und mexikanischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, zum brasilianischen und kolumbianischen Erbrecht sowie zum brasilianischen und dominikanischen Sachenrecht erarbeitet.

AKTUELLES AUS DEM BERICHTSZEITRAUM

Lateinamerikarunden

Im Berichtszeitraum fanden drei Lateinamerikarunden statt:

Am 04.02.2019 berichtete André Arnt Ramos über Wege der Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Auslegung und Fortentwicklung des brasilianischen Familienrechts. Herr Ramos ist Doktorand an der Universidade Federal do Paraná und Professor an der Universidade Positivo in Curitiba, Brasilien.

Am 11.04.2019 gab Ana Carolina Beneti Einblicke in die erfolgreiche Entwicklung der brasilianischen Schiedspraxis. Frau Beneti ist als Schiedsrichterin und Counsel in brasilianischen und internationalen Schiedsverfahren tätig; sie promoviert an der Universidade de São Paulo.

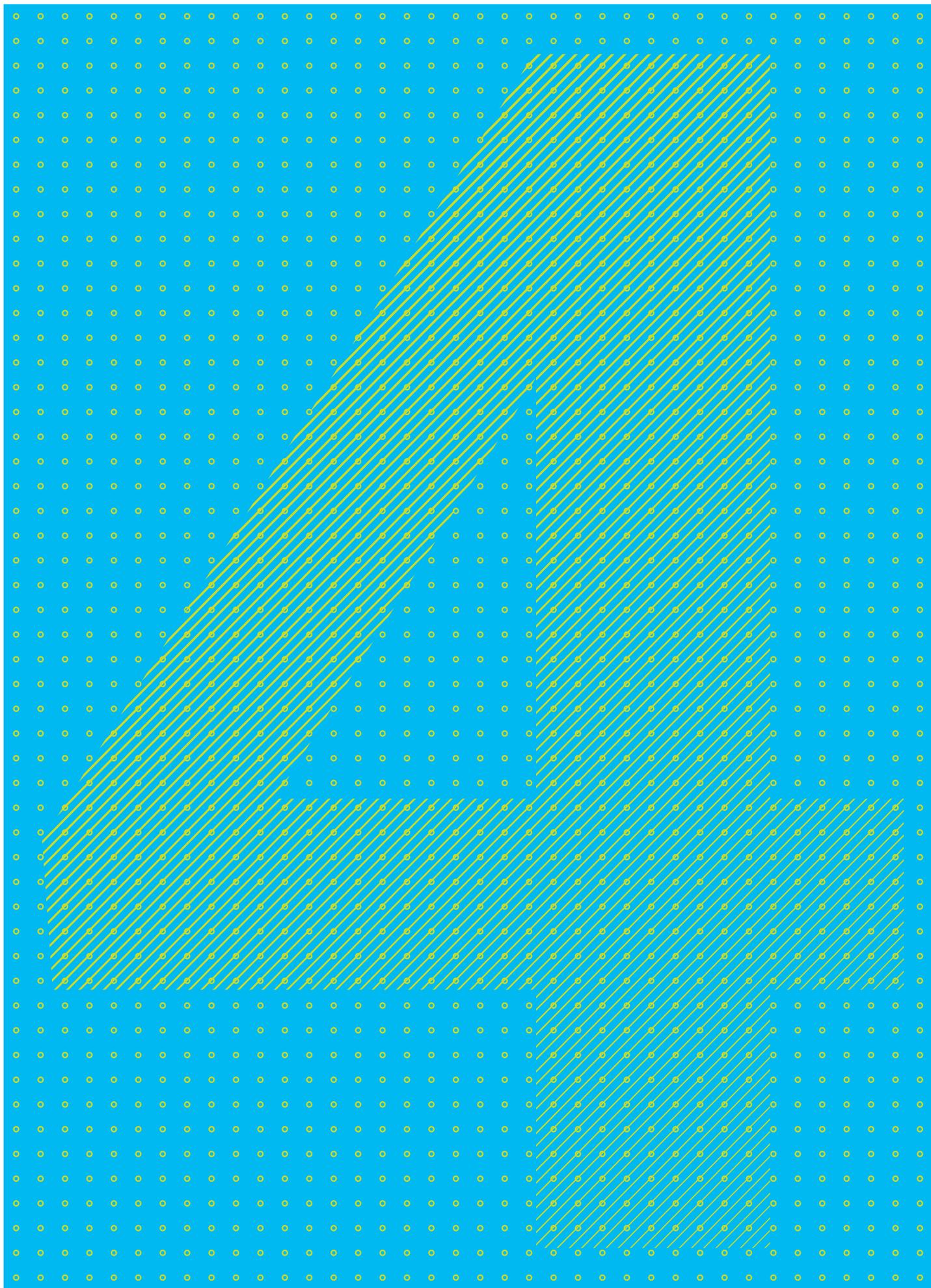
Am 07.08.2019 stellte Isabel Zuloaga von der Pontificia Universidad Católica in Chile einen neuen Ansatz zur vorvertraglichen Haftung bei Abbruch von Vertragsverhandlungen vor.

Neues Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in Argentinien

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Forschung des Referats liegt auf dem am 1. Oktober 2015 in Kraft getretenen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuch, mit dem auch das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht grundlegend reformiert wurde. Das neue Gesetzbuch beseitigt die Verschuldenscheidung, erlaubt neben dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft die Vereinbarung der Gütertrennung per Ehevertrag und etabliert einen wirtschaftlichen Ausgleichsanspruch des durch die Scheidung wirtschaftlich benachteiligten Ehegatten (compensación económica). Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen lateinamerikanischen Rechtsordnungen: Der Código Civil von Cuidad de México regelt den finanziellen Ausgleichsanspruch beispielsweise für eine konkrete Situation: Der Anspruch steht dem Ehegatten zu, der sich während der Ehe hauptsächlich um Haushalt und Kinder gekümmert hatte und darum weniger eigenes Vermögen als der berufstätige Partner erarbeiten konnte.

Sachenrechtliche Realisierung von Waldinvestitionen in Brasilien und der dominikanischen Republik

Tropenholz oder Edelhölzer sind wichtigste Wirtschaftsgüter Brasiliens und der dominikanischen Republik. Um die schnelle und einfache Eigentumsübertragung von Bäumen zu ermöglichen, die noch fest mit Grund und Boden verwurzelt sind, übernahm die brasilianische Rechtsprechung bereits im frühen 20. Jahrhundert die Theorie der antizipierten Mobiliargüter aus dem französischen Recht: Sachen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, können grundsätzlich nur zusammen mit dem Grund und Boden durch Eintragung in das Immobilienregister übertragen werden. Sind Sachen aber zur Trennung von Grund und Boden bestimmt, handelt es sich um antizipierte Mobiliargüter. Antizipierte Mobiliargüter, beispielsweise Bäume, die zur Rodung bestimmt sind, können ebenso wie bewegliche Güter durch einfache Vereinbarung übertragen werden. In der dominikanischen Republik ist die Rechtslage weniger eindeutig: Die Dominikanische Republik setzte im Jahr 1845, ein Jahr nach Erlangung der Unabhängigkeit von Haiti, den französischen Code civil in der damals geltenden Fassung in Kraft (Código Civil de la República Dominicana – CC). Eine Übernahme der französischen Theorie der antizipierten Mobiliargüter durch die dominikanische Rechtsprechung kann allerdings nicht belegt werden. Es finden sich lediglich Vertreter in der Literatur, die von einer Geltung dieser Theorie auch für die dominikanische Republik ausgehen.



VERANSTALTUNGEN 2019

68

ÜBERSICHT

Wissenschaftliche Veranstaltungen 2019

70

VORTRAGSREIHEN

VERANSTALTUNGSBERICHTE

72

Family Firms and Closed Companies
1. Deutsch-Spanisches Symposium
zum Gesellschaftsrecht

73

**Aktuelle Entwicklungen im
japanischen Recht**
Japan-Symposium

74

**Non-Listed Corporations and Partner-
ships in Reform**
Deutsch-Niederländisch-Belgisches
Symposium zum Gesellschaftsrecht

75

**Die Akteure im Wandel des Gesell-
schafts- und Kapitalmarktrechts**
10. Deutsch-Österreichisch-
Schweizerisches Symposium

76

Akademische Karrierewege
Jahrestreffen der „Freunde des
Hamburger Max-Planck-Instituts“

80

**Aktuelle Entwicklungen im Gesell-
schafts- und Kapitalmarktrecht**
8. Deutsch-Französisches Symposium

81

Europa – wohin gehen wir?
Sommerkonzil mit Dr. Kirsten Scholl

83

Schuldrechtsmodernisierung in Japan
Rechtsvergleichendes Symposium mit
der Universität Kyōto und der Deutsch-
Japanischen Juristenvereinigung

85

**The Role of Academia in Latin
American Private International Law**
International Workshop

87

Finanzierung von Familienunternehmen
Hamburg Conference: Law and
Management of Family Firms

88

**The Scope of Judicial Law-making in
Private Law in the Common-law Tradition**
Konzil mit Lord Patrick Hodge

90

**Gerechtigkeit im Sport –
Wann ist „Hand“ Hand?**
Symposium des Forums für
Internationales Sportrecht 2019

WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN 2019

„Family Firms and Closed Companies“, Deutsch-Spanisches Symposium, 21.–22.03.2019 (s. S. 72).

„Japan: Responsibility and Liability of Digital Platforms, Corporate Law Reform and Profitability, Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten“, Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht, 25.03.2019 (s. S. 73).

„Juristische Kommentare: Literaturformen in rechtsvergleichender Perspektive“ in Kooperation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 29. und 30.03.2019.

„Chinas Rechtssystem im Wandel – Update 2019“ in Kooperation mit der Handelskammer Hamburg sowie dem OAV – German Asia-Pacific Business Association, 01.04.2019.

11. Habilitandenkolloquium, 01.–02.04.2019.

„Rule of Law and the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS)“, Vortrag des Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs Jin-Hyun Paik, 24.04.2019.

„Decolonial Comparative Law“, Workshop in Durham, 29. und 30.04.2019 (s. auch S. 28).

„Non-Listed Corporations and Partnerships in Reform“, Deutsch-Niederländisch-Belgisches Symposium zum Gesellschaftsrecht, 02. und 03.05.2019 (s. S. 74).

„Guten Abend, Grundgesetz!“, Vortrag im Rahmen der Langen Nacht des Grundgesetzes, 23.05.2019.

„Kulturelle Diversität und Familie in Deutschland: Ehe, Familienformen und Recht“, Podiumsdiskussion, 06.06.2019.

„Die Akteure im Wandel des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts“, 10. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Zürich, 06. und 07.06.2019 (s. S. 75).

„Building a Bridge from the Hard Sciences to the Humanities“, Max Planck Crossroads Workshop, 25.06.2019.

„Akademische Karrierewege/Academic Career Paths“, Jahrestreffen des „Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“, 29.06.2019 (s. S. 76 ff.).

„Aktuelle Entwicklungen im deutschen und im französischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“, 8. Deutsch-Französisches Symposium in Paris, 04. und 05.07.2019 (s. S. 80).

Juristische Bücher des Jahres, 05. und 06.07.2019.

„Europa – wohin gehen wir?“, Sommerkonzil mit Dr. Kirsten Scholl, 08.07.2019 (s. S. 81 f).

„Die Entstehung eines Deutsch-Koreanischen Rechtswörterbuches“, Gastvortrag von Martin Bernhardt, 16.08.2019.

„Globale Probleme, nationales Recht“, Sommerakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes in St. Johann im Ahrntal, 18.–31.08.2019.

„Schuldrechtsmodernisierung in Japan“, Rechtsvergleichendes Symposium, 22. und 23.08.2019 (s. S. 83 f).

„Private International Law for Lawyers“, Workshop, 10.09.2019.

„The Role of Academia in Latin American Private International Law“, Workshop, 10.09.2019 (s. S. 85 f).

„Finanzierung von Familienunternehmen“, Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms, 12. und 13.09.2019 (s. S. 87).

Inaugural Conference of Max Planck Law in Berlin, 21.–23.10.2019.

„Gender and Private International Law (GaP): A New Transdisciplinary Research Project“, Kick-off-Veranstaltung, 25.10.2019.

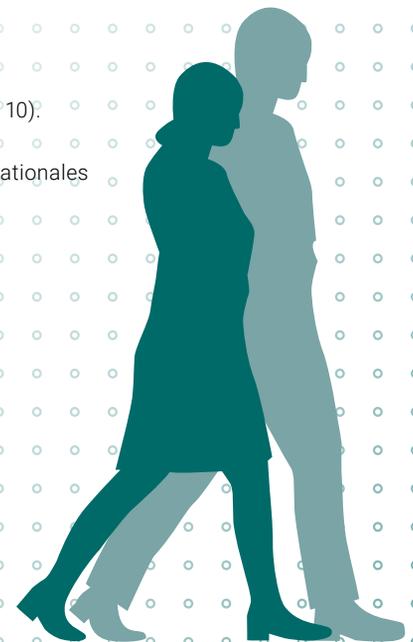
„The Scope for Judicial Law-making in Private Law in the Common-law Tradition“, Konzil mit Lord Patrick Hodge, 28.10.2019 (s. S. 88 f).

„Das marginale Recht“, Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Ralf Michaels, 05.11.2019 (s. S. 10).

„Gerechtigkeit im Sport – Wann ist „Hand“ Hand?“, Symposium des Forums für Internationales Sportrecht, 11.11.2019 (s. S. 90 ff.).

„Das Rechtssystem Nordkoreas: Schlaglichter auf ein kaum erforschtes Gebiet“, Gastvortrag von Martin Weiser, 21.11.2019.

„Historisch-kritischer Kommentar (HKK) V – Erbrecht“, 29. und 30.11.2019.



VORTRAGSREIHEN

AFTERNOON TALKS ON ISLAMIC LAW

Maisel, Prof. Dr. Sebastian (Universität Leipzig), Tribal Law and Customs: How to Repair Social Cohesion in the Niniveh Plains, 14.02.2019.

Kreutzberger, Kai (Auswärtiges Amt), Annäherung an den richterlichen Bücherschrank – der Rückgriff auf verwandte Rechtsordnungen in der Gutachtenpraxis, 28.03.2019.

Clarke, Morgan (University of Oxford), Islam and Law in Lebanon: Sharia within and without the State, 09.05.2019.

Knoche, Tim (Universität Heidelberg), Islamic Inheritance Law in Christian Wills of High Medieval Toledo, 23.05.2019.

Moors, Prof. Annelies (University of Amsterdam), Problematizing Unregistered Marriages: The Law, Public Debate and Everyday Life in the Netherlands and Palestine, 12.09.2019.

Jamal, Prof. Arif A. (National University of Singapore), Authority and Plurality in Muslim Legal Traditions: The Case of Ismaili Law, 14.11.2019.

Parolin, Dr. Gianluca (Aga Khan University, London), HD Jurisprudence. Egyptian Television Drama and Marriage Taboos, 05.12.2019.

Salaymeh, Dr. Lena (Associate Professor of Law, Tel Aviv University, Senior Research Fellow, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law), Imperialist Feminism and Islamic Law, 12.12.2019.

HAMBURGER VORTRÄGE ZUM CHINESISCHEN RECHT

Tsang, Dicky (The Chinese University of Hong Kong), An Empirical Review of China's New Choice-of-Law Regime: In Search of Clear Guidelines, 11.09.2019.

Wang, Dr. Qian (Associate Professor der Tongji Universität, Shanghai), Digitalisierung der Arbeitswelt: Auswirkungen auf das Arbeitsrecht in China, 23.09.2019.

Liu, Dr. Yuanyuan (Southwest University of Political Science and Law), Recent Developments in the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: The Impact of the Belt and Road Initiative, 18.11.2019.

Kemp, Paula (Leiden University), Enforced Performance of Commercial Sales Contracts in the Netherlands, Singapore and China, 11.12.2019.

LATEINAMERIKARUNDE

Ramos, André Arnt (PhD candidate, Universidade Federal do Paraná, and Professor, Universidade Positivo, Curitiba, Brazil), Deliberate Normative Indeterminacy and Legal Certainty: A Coherentist Approach to the Best Interest of the Child in Brazilian Law, 04.02.2019.

Beneti, Ana Carolina (Arbitrator, counsel and Ph.D. candidate in Private International Law at the University of São Paulo, Brazil), Arbitration in Brasil: A Case of Success, 11.04.2019.

Zuloaga, Dr. Isabel (Pontificia Universidad Católica, Chile), A New Approach to Precontractual Liability for Breaking off Negotiations: Shifting the View From Good Faith to Reliance, 07.08.2019.

IPR-TREFFEN

Michaels, Prof. Dr. Ralf (MPI Hamburg), Gleichheit im internationalen Privatrecht, 04.03.2019.

Toman, Christine (MPI Hamburg), Digitale Plattformverträge im internationalen Privatrecht, 10.04.2019.

Wiedemann, Dr. Denise (MPI Hamburg), Qualifikation von nahehelichen finanziellen Ausgleichsansprüchen, insb. der compensación económica im neuen argentinischen ZGB, 22.05.2019.

Yassari, PD Dr. Nadjma (MPI Hamburg), Statutenwechsel durch Konversion, 09.07.2019.

Isailović, Dr. Ivana (Affiliate MPI Hamburg), Cross-Teaching Transnational Law and Feminism, 16.07.2019.

Schacherreiter, PD Dr. Judith (Universität Wien), Do we Need a Cultural Turn in Comparative Law?, 16.07.2019.

Ruiz Abou-Nigm, Dr. Verónica (University of Edinburgh), Private International Law for Laypeople – A Project Report, 06.08.2019.

Toman, Christine (MPI Hamburg), Das auf die zivilrechtliche Klimahaftung anwendbare Recht, 03.09.2019.

Van den Eeckhout, Dr. Veerle (Max Planck Institute for International, European and Regulatory Procedural Law, Luxembourg), The Instrumentalisation of Private International Law. A Regulatory Role for Private International Law!? Private International Law and 'Social Justice', 17.09.2019.

Kleinjohann, Nicola (Universität Hamburg), Wertendes Kollisionsrecht: Ein Vergleich nationaler Regelungsmodelle zur kollisionsrechtlichen Behandlung materieller Eheschließungsvoraussetzungen, 24.09.2019.

Sommerfeld, Antonia (MPI Hamburg), Rechtsflucht und Reform – Einfluss unternehmerischer Rechtswahlmöglichkeiten auf nationale Reformüberlegungen im deutschen AGB-Recht, 01.10.2019.

Dodt, Clemens (Universität Hamburg), Ordre public und andere (faktische) Anerkennungsvorbehalte im Europäischen Bankabwicklungsrecht, 15.10.2019.

Harten, Julia (Universität Hamburg), Extraterritorialität und Insolvenzrecht, 29.10.2019.

de Barros Fritz, Raphael (MPI Hamburg), Die kollisionsrechtliche Qualifikation von Schenkungsversprechen von Todes wegen, 19.11.2019.

Michaels, Prof. Dr. Ralf (MPI Hamburg), Regulatorisches IPR, 03.12.2019.

READING GROUP GENDER AND PRIVATE INTERNATIONAL LAW (VGL. AUCH S. 31)

Reading Group I: "Gender & Culture", 13.11.2019.

Reading Group II: "Intersectionality", 27.11.2019.

Reading Group III: "Beyond Binaries", 11.12.2019.

KONZIL (VGL. AUCH S. 137)

Das Konzil bildet seit jeher einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation des Instituts. Es findet in der Regel alle sechs Wochen statt und wird durch Werkstattberichte der Doktorand*innen oder Forschungsberichte der Referent*innen, die von allgemeinem Interesse sind, gestaltet. Regelmäßig wirken auch wissenschaftliche Gäste aus dem Ausland am wissenschaftlichen Konzil mit und berichten über ihre Forschungsarbeiten oder aktuelle Rechtsentwicklungen in ihren Heimatländern.

AKTUELLE STUNDE (VGL. AUCH S. 137)

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich um einen einmal wöchentlich stattfindenden, fortlaufenden Workshop, der von Reinhard Zimmermann initiiert wurde und durchgeführt wird. Neben den Mitarbeiter*innen und Gästen seines Arbeitsbereiches sind auch alle anderen Mitarbeiter*innen des Instituts zur Teilnahme eingeladen. Vorgestellt und diskutiert werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs. Auch Gastwissenschaftler*innen nutzen dieses Forum regelmäßig, um ihre Forschungen vorzustellen und mit den Wissenschaftler*innen des Instituts zu diskutieren.

FAMILY FIRMS AND CLOSED COMPANIES

1. Deutsch-Spanisches Symposium zum Gesellschaftsrecht

Unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer tauschten sich im Rahmen eines Symposiums am 21. und 22. März 2019 in Hamburg erstmals deutsche und spanische Wissenschaftler*innen verschiedener Institutionen zum Recht der Familienunternehmen und „Closed Companies“ aus. Das Symposium war der Auftakt einer neuen Veranstaltungsreihe, die das Ziel hat, den Austausch zwischen spanischen und deutschen Wissenschaftler*innen im Bereich des Gesellschaftsrechts weiter zu vertiefen.

Abuse of Majority and Shareholders' Right to Distributions: Judicial and Legal Remedies

Prof. Dr. F. Javier Arias Varona (Universidad Rey Juan Carlos, Madrid)

Setting the Scene: Family Firms and Closed Companies in Spain

Prof. Dr. Paula del Val Talens (Universidad de Valencia)

Setting the Scene: Family Firms and Closed Companies in Germany

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer (Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg)

Abuse of Majority as a Ground for Challenging Shareholder Meeting Resolutions

Prof. Dr. Ascensión Gallego Córcoles (Universidad de Castilla - La Mancha, Ciudad Real)

Setting the Scene: Family Firms and Closed Companies in Spain

Prof. Dr. Miguel Gimeno Ribes (Universidad de Valencia)

Related Party Transactions in Closed Companies

Prof. Dr. Nuria Latorre Chiner (Universidad de Valencia)

Shareholder Control on Executive Pay

Prof. Dr. Fernando Marín de la Bárcena Garcimartín (Universidad Complutense de Madrid)

Shareholder Agreements in Family Firms and Closed Companies

Prof. Dr. Sebastian Mock (Wirtschaftsuniversität Wien)

The Duty to Conclude a Family Protocol as a Shareholder Obligation in the Company's Articles

Prof. Dr. David Pérez Millán (Universidad Complutense de Madrid)

Business Judgment Rule in Closed Companies

Prof. Dr. Andrés Recalde Castells (Universidad Autónoma de Madrid)

Business Judgment Rule in Family Companies

Prof. Dr. Gerald Spindler (Georg-August-Universität Göttingen)

Freedom of Contract and its Limitations in a German GmbH

Prof. Dr. Christoph Teichmann (Julius-Maximilians-Universität Würzburg)

Excessive Retention of Profits and Minority Protection

Jennifer Trinks (Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg)



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM JAPANISCHEN RECHT

Japan-Symposium

Am 25.03.2019 fand am Institut ein halbtägiges Japan-Symposium statt, das die bereits im Jahr 2013 etablierte jährliche Veranstaltungsreihe des Instituts „Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht“ fortsetzte. Die Moderation lag in den Händen von Harald Baum, Leiter des Kompetenzzentrums Japan (vgl. auch S. 59) am Institut, und Moritz Bälz (Goethe Universität Frankfurt).

Verantwortung und Verantwortlichkeit für Internetplattformen

Als erstes gab Professor Souichirou Kozuka (Gakushūin Universität, Tōkyō) einen Überblick über die Versuche in Japan, eine stärkere Verantwortung und Verantwortlichkeit für die großen Internetplattformen wie Google, Amazon, Facebook und Apple aus den USA (GAFA) und Baidu, Alibaba und Tencent aus China (BAT) zu etablieren. Während letztere bislang in Europa nur eine untergeordnete Rolle spielen, stehen sie in Japan bereits im Fokus der Regulierung. Der Referent betonte die Schwierigkeiten, die sich aus der Unschärfe des Begriffs der digitalen Plattform ergäben. Einerseits wolle der japanische Staat die Nutzung selbiger im Rahmen der sog. „sharing economy“ fördern, während andererseits die Marktmacht der großen Internetplattformen Sorge bereite.

Reform der Corporate Governance in Japan: mehr Profitabilität?

Der anschließende Vortrag von Professor Akira Tokutsu (Tōhoku Universität, Sendai) widmete sich der umstrittenen Frage, ob die jüngsten Reformen der Corporate Governance die Profitabilität japanischer Unternehmen gesteigert hätten. Ein zentrales Ziel der japanischen Regierung sei es, mithilfe der Reformen die Risikobereitschaft japanischer Manager zu fördern, um auf diese Weise die Unternehmensgewinne zu erhöhen. Dieser Ansatz stehe im Gegensatz zu einschlägigen regulatorischen Maßnahmen in Europa in Folge der Globalen Finanzkrise, bei denen es namentlich im Bereich des Finanzwesens darum gegangen sei, das Eingehen unternehmerischer Risiken zu kontrollieren und zu begrenzen.

Bedeutung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten

Das dritte Referat, das gemeinsam von Dr. Eva Schwittek (Rechtsanwältin und zertifizierte Mediatorin, Frankfurt am Main) und Christian von Baumbach (Freier Mediator, Berlin) bestritten wurde, thematisierte die wachsende Bedeutung der Mediation zur Lösung internationaler Kindschaftskonflikte zwischen Japan und Deutschland und stellte die japanbezogenen Aktivitäten des International Mediation Centre for Family Conflict and Child Abduction (MiKK) vor.

Die ersten beiden Referate sind in der Zeitschrift für Japanisches Recht Nr. 48 (2019) 95–110 und 111–126 veröffentlicht.



NON-LISTED CORPORATIONS AND PARTNERSHIPS IN REFORM

Deutsch-Niederländisch-Belgisches Symposium zum Gesellschaftsrecht

Am 2. und 3. Mai 2019 fand am Hamburger Max-Planck-Institut auf Initiative von Institutsdirektor Holger Fleischer ein Symposium zum Gesellschaftsrecht mit Wissenschaftler*innen aus Belgien und den Niederlanden statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rechts der nicht-börsennotierten Unternehmen und des Personengesellschaftsrechts in Belgien und den Niederlanden.

I. CAPITAL IN CLOSED CORPORATIONS

Ten Years of MoMiG in Germany

Klaus Ulrich Schmolke (Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen)

The Dutch Flex-BV

Maarten Kroeze (Erasmus University, Rotterdam)

The Abolition of Legal Capital in Belgium and its Implications for Creditors and for Directors' Duties

Hans De Wulf (Ghent University)

II. FORCED EXIT IN NON-LISTED CORPORATIONS

Dutch Expulsion and Exit Procedures

Claartje Bulten (Radboud University, Nijmegen)

Belgian Expulsion and Exit Procedures

Philippe Lambrecht und Henri Culot
(Université catholique de Louvain, Louvain-la-Neuve)

III. REFORMING PARTNERSHIP LAW

International Trajectories and Trends in Partnership Law

Holger Fleischer (Max Planck Institute for Private Law, Hamburg)

Reform in Belgium

Joeri Vananroye (University of Leuven)

Dutch Reform Plans

Iris Wuisman (Leiden University)

DIE AKTEURE IM WANDEL DES GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHTS

10. Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium

Am 6. und 7. Juni 2019 fand das 10. rechtsvergleichende Symposium zum Gesellschaftsrecht statt. Für das Jubiläums-Symposium in Zürich hatten die Veranstalter*innen es sich zum Ziel gesetzt, den aktuellen Forschungsstand zu den Akteuren im Wandel des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts zu erschließen. Auf dieser Grundlage konnten – untermauert von rechtsvergleichenden Diskussionen – künftige Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

Die von Institutsdirektor Holger Fleischer initiierte Veranstaltungsreihe wird im jährlichen Wechsel in Deutschland, Österreich oder der Schweiz abgehalten. In diesem Jahr lag die organisatorische Federführung bei Hans-Ueli Vogt von der Universität in Zürich. Auf österreichischer Seite betreute Susanne Kalss von der Wirtschaftsuniversität Wien das Symposium.

VORTRÄGE

Das Zusammenspiel der Akteure im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht: Gerichte, Wissenschaft, Verwaltung, Kautelarpraxis

Holger Fleischer, Max-Planck-Institut Hamburg

Die Rolle der Zivilgerichte und der Registerämter und -gerichte

Alexander Schopper, Universität Innsbruck,
und Lukas Glanzmann, Universität St. Gallen

Die Rolle der Unternehmen und ihrer Berater sowie der Wirtschaftsprüfer und -berater

Zu den Unternehmen und ihren Beratern:
Michael Hoffmann-Becking, Universität Bonn
Zu den Wirtschaftsprüfern und -beratern:
Thomas Haberer, Universität Wien

Die Rolle der Übernahmekommission

Susan Emmenegger, Universität Bern, und Martin Winner, Wirtschaftsuniversität Wien, Vorsitzender der Übernahmekommission

Die Rolle der Politik: Politische Gesetzgebung und die Bedeutung des politischen Systems

Ulrich Seibert, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, und Tizian Troxler, Universität Basel

TAGUNGSBAND ZUM SYMPOSIUM 2018

2019 erschien außerdem der Tagungsband zum vorangehenden Symposium im Jahr 2018 in Wien. In dem Sammelwerk „Der Staat als Aktionär“ gehen führende Wissenschaftler*innen aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts aus Deutschland, Österreich und der Schweiz der Frage nach, wie die konkurrierenden Regelungsregime aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt werden können. Im Einzelnen behandelt werden die Rolle von Aktiengesellschaften in der Corporate Governance des Staates, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Einwirkungen auf das Kapitalgesellschaftsrecht, der Pflichtenrahmen für Vertreter von Gebietskörperschaften in Aufsichts- oder Verwaltungsrat, die Rolle des Staates als Konzern-

spitze, die Public Corporate Governance Kodizes, die Golden-Shares-Rechtssprechung des EuGH zur unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit sowie spezialgesetzliche Aktiengesellschaften schweizerischer Provenienz.



Holger Fleischer, Susanne Kalss,
Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Der Staat
als Aktionär*, Mohr Siebeck,
Tübingen 2019, XV + 212 Seiten

AKADEMISCHE KARRIEREWEGE

Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“



Am 29. Juni 2019 fand das Jahrestreffen des Vereins der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“ in Hamburg statt. Unter dem Titel „Akademische Karrierewege“ setzten sich Referenten und Gäste damit auseinander, auf welche Weise die Rechtswissenschaft in verschiedenen Ländern ihren Nachwuchs rekrutiert, welche Vor- und Nachteile dabei zu beobachten sind und ob sich Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnungen in diesen Karrierewegen widerspiegeln.

REINHARD ZIMMERMANN: EINFÜHRUNG MIT BLICK AUF DIE USA

In seiner Einführung wies Reinhard Zimmermann (Hamburg) darauf hin, dass sich die rechtsvergleichende Forschung bisher eher wenig damit befasst habe, wie der akademische Nachwuchs in unterschiedlichen Rechtsordnungen rekrutiert wird. Beispielhaft skizzierte er sodann den Weg, den junge US-Amerikaner*innen zu beschreiten haben, wenn sie Professor*in an einer Law School werden wollen. In Anlehnung an einen Aufsatz

von James Gordley, der 1993 im American Journal of Comparative Law erschienen ist, beschrieb er das zentrale Kriterium als „mere brilliance“. Diese Brillanz drückt sich typischerweise darin aus, dass Kandidat*innen zunächst eines der prestigeträchtigsten Colleges besuchen und dieses als eine*r der besten fünf Prozent des Jahrgangs abgeschlossen haben. Sodann folgt der Besuch einer der prestigeträchtigsten Law Schools. Hier sollten die Bewerber*innen wieder unter den besten fünf Prozent landen und idealerweise editor in chief der Law Review gewesen sein. Auf die Zeit an der Law School folgt ein clerkship, und zwar zunächst bei einem Bundesrichter der Eingangs- oder Berufungsinstanz und dann bei einem Richter des US Supreme Court. Danach steht die Bewerbung als Assistant Professor offen, was zu dem aus deutscher Sicht bemerkenswerten Ergebnis führt, dass Personen zum Assistant Professor ernannt werden können, die nur wenig oder überhaupt nicht publiziert haben. Allerdings spielt im nächsten Schritt die Veröffentlichung des „tenure piece“ die entscheidende Rolle, wenn es darum geht, ob die Person eine unbefristete Professur erhält. Zum Schluss merkte Zimmermann an, dass in den USA derzeit in mancher Hinsicht ein Wandel stattfindet. So hatten z.B. frühere Generationen von Hochschul Lehrern fast nie einen Ph.D.-Abschluss. Heute spielt dieser demgegenüber eine größere Rolle, wobei der Ph.D. oft nicht in Jura, sondern einem benachbarten Fach (z.B. Wirtschaftswissenschaften) erworben wird.



WALTER DORALT: ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND IM VERGLEICH

Nach dieser Einführung und dem Blick in die USA sprach Walter Doralt (Graz) über akademische Karrierewege in Deutschland und Österreich. Während sich die wesentlichen Etappen in Deutschland und Österreich gleichen – Jurastudium, Promotion und Habilitation – bestehen Unterschiede im Detail. Ein Unterschied liegt darin, dass das Referendariat in Österreich fünf Jahre dauert, weshalb die meisten Kandidat*innen, die in die Wissenschaft streben, hierauf verzichten. Daher erfüllen Habilitand*innen in Österreich in der Regel nicht die Voraussetzungen, um zur Anwaltschaft zugelassen zu werden, was im Vergleich zu Deutschland dazu führt, dass ein Sicherheitsnetz fehlt: Scheitert die akademische Karriere, ist in Deutschland ein Wechsel in die Anwaltschaft oder in den Richterberuf möglich, nicht aber in Österreich. Weitere Unterschiede bestehen in Bezug auf Lehrstuhlvertretungen und das Verbot von Hausberufungen. Während Lehrstuhlvertretungen in Österreich unüblich sind, wird das Verbot der Hausberufungen dort flexibler gehandhabt, schließlich ist Österreich ein kleines Land mit einem kleinen Bewerbermarkt.

In der anschließenden Diskussion ging es vor allem um die Frage, ob Promotionen und Habilitationen in Deutschland und Österreich zu oft über dogmatische Themen des nationalen Rechts geschrieben werden. Doralt gab zu bedenken, dass es gerade bei einer kleinen Rechtsordnung wie der österreichischen nicht wünschenswert ist, wenn Monografien ausschließlich zur Dogmatik des österreichischen Rechts geschrieben werden und daher für die außerösterreichische Diskussion nicht anschlussfähig sind. Klaus Hopt (Hamburg) teilte die Kritik an einer übermäßigen Fokussierung auf die Dogmatik, gab aber zugleich zu bedenken, dass der Verzicht auf die Anbindung an ein nationales Recht zu einem Verlust der Bodenhaftung führen kann. Birgit Grundmann (Berlin) ergänzte aus der Perspektive ihrer Erfahrungen im Bundesministerium der Justiz, dass nationale Dogmatik insbesondere im Umgang mit dem Europarecht nicht weiterhelfe, weil das Europarecht keiner nationalen Dogmatik gehorcht. Schließlich berichtete Thomas Koller (Bern), dass in der Schweiz ebenfalls Promotion und Habilitation Voraussetzung für die Berufung auf einen Lehrstuhl sind, darüber hinaus aber auch großer Wert auf Praxiserfahrung gelegt werde.

SAMUEL FULLI-LEMAIRE: ZWEI WEGE ZUR PROFESSUR IN FRANKREICH

Sodann trug Samuel Fulli-Lemaire (Paris) über die zwei Wege vor, die in Frankreich auf eine Professur führen. Der erste Weg zeichnet sich dadurch aus, dass er im Vergleich zu Deutschland und Österreich kurz ist und schnell durchlaufen werden kann. Direkt nach der Promotion, die in Frankreich allerdings in der Regel etwas länger dauert, können junge Wissenschaftler*innen am zentralen Bewerbungsverfahren teilnehmen, das im Privatrecht alle zwei Jahre stattfindet und als *agrégation* bezeichnet wird. Dieses Verfahren besteht aus vier Prüfungen, in denen die Bewerberzahl nach und nach von über zweihundert auf die zu vergebenden zwanzig bis dreißig Stellen reduziert wird. Die aus der Außenperspektive wohl ungewöhnlichste Prüfung besteht dabei in einer Vorlesung, die in 24 Stunden vorbereitet werden muss, wobei der Kandidat von einer *équipe* unterstützt wird, die er selbst zusammenstellt und anleitet. Hierbei zeigt sich ein Problem der *agrégation*, nämlich die Ungleichbehandlung von Kandidat*innen aus Paris im Vergleich zu Kandidat*innen aus der französischen Provinz. Die *agrégation* findet immer in Paris statt, sodass die Pariser Kandidat*innen auf eine *équipe* vor Ort bauen können. Auswärtige Kandidat*innen müssen ihre *équipe* hingegen nicht nur zu einer Reise nach Paris motivieren, sondern auch für deren Transport und Unterbringung aufkommen.

Während der Weg über die *agrégation* – die sogenannte „*voie royale*“ – dazu führen kann, dass jemand mit Ende zwanzig Professor ist, gibt es auch einen zweiten Weg, der als „*voie longue*“ bezeichnet wird. Dieser Weg führt nach der Promotion über mindestens fünf Jahre als *maître de conférence*, d.h. als Lehrbeauftragter mit fester Anstellung, zu einer Professur. Obwohl die „*voie longue*“ als weniger prestigeträchtig gilt als die „*voie royale*“, ist die Berufung von Kandidat*innen über die „*voie longue*“ für die Fakultäten vorteilhaft, denn hier können sie sich die Kandidat*innen aussuchen. Nach der *agrégation* entscheiden hingegen die erfolgreichen Bewerber*innen, an welche Fakultät sie gehen möchten. Eine besondere Stellung nehmen hierbei die Erstplatzierten ein, die nicht nur zuerst wählen dürfen, sondern auch die Verteilung der übrigen freien Stellen koordinieren müssen.

In der anschließenden Diskussion wurde darüber gesprochen, ob das französische System zu einem höheren Anteil von Frauen in der Professorenschaft führt, weil es im Gegensatz zum deutschen Habilitationssystem die Möglichkeit eröffnet, in den frühen Dreißigern eine Professur zu erhalten, was Sicherheit und Planbarkeit gibt. Fulli-Lemaire wandte dagegen ein, dass in der letzten *agrégation* zwar unter den Bewerbern gleichviele Frauen und Männer waren, aber am Ende nur fünf der 26 Stellen an Frauen vergeben wurden. Dies könne auch daran liegen, dass der Erfolg in der *agrégation* von einer souveränen Selbstvermarktung abhängt, die Männern aufgrund überkommener Rollenbilder zuweilen leichter falle. Während die geschilderte Bevorzugung von Pariser Bewerber*innen in der *agrégation* schon seit längerem als negativ wahrgenommen wurde, kommt heute als Kritikpunkt hinzu, dass es dem Verfahren nicht gelinge, Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen herzustellen.

FRANCESCO PAOLO PATTI: DAS VERFAHREN IN ITALIEN



Als nächster Redner schilderte Francesco Paolo Patti (Mailand) die Lage in Italien. Bis 1998 gab es in Italien ein System, das der französischen *agrégation* ähnelte, weil alle Stellen in einem zentralen Verfahren in Rom vergeben wurden. Dies führte zu Unzufriedenheit in den Fakultäten, wo man sich die neuen Kollegen selbst aussuchen wollte. 1998 kam es zu einer Dezentralisierung des Systems, was zu einer übermäßigen Bevorzugung von Kandidaten aus der eigenen Fakultät führte, weil es kein Verbot der Hausberufung gibt. Seit 2010 beschreitet Italien einen Mittelweg, indem Professuren nur an Kandidat*innen vergeben werden können,

die in einem zentralisierten Verfahren die *abilitazione scientifica* erhalten haben. Das eigentliche Auswahlverfahren (*concorso*) findet weiter in Eigenregie der Fakultäten statt, was dazu führt, dass viele *concorsi* auf Kandidat*innen zugeschnitten sind, die bereits als Nachwuchswissenschaftler*innen an der Fakultät arbeiten. Die Teilnahme am *concorso* einer anderen Universität gilt daher oft als aussichtslos.

Der Weg zur *abilitazione* führt in Italien über die *Promotion*, die in der Regel in drei bis vier Jahren erstellt wird. Hieran schließt sich eine befristete Stelle als *ricercatore* an. Während dieser Phase muss die Dissertationsschrift veröffentlicht werden, weil die Veröffentlichung einer Monografie Voraussetzung dafür ist, die *abilitazione* zu erhalten. Mit der *abilitazione* steht die Teilnahme an einem *concorso* offen, um *professore associato* zu werden. Während der Zeit als *professore associato* sollte eine zweite Monografie entstehen, die anders als die deutsche Habilitationsschrift nicht länger, sondern in der Regel kürzer als die Dissertation ausfällt. Die letzte Stufe ist schließlich die Berufung zum *professore ordinario*, die wegen der vielen vorhergehenden Schritte zumeist erst in den Vierzigern erreicht wird.

Angeregt durch diese Schilderungen ging es in der anschließenden Diskussion vor allem um das Verbot der Hausberufung und den Wechsel der Universität. Weil Hausberufungen in Italien nicht nur nicht verboten, sondern die Regel sind, gibt es kaum personellen Austausch zwischen den Fakultäten und daher auch kaum Konkurrenz um die besten Köpfe. Entsprechend gibt es in Italien keine Bleibeverhandlungen. In Deutschland erfülle das Verbot der Hausberufung hingegen einen guten Zweck, denn – gab Reinhard Zimmermann zu bedenken – es sei faktisch unmöglich, Chancengleichheit zwischen einem Kandidaten aus der eigenen Fakultät und einem externen Kandidaten herzustellen. Das Verbot der Hausberufung schränke allerdings die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein, weil Lebenspartner heute in der Regel eine eigene Karriere verfolgen und daher nicht ohne weiteres zu einem Umzug bereit sind.

ANDREW SWEENEY: AKADEMISCHE KARRIEREWEGE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH/SCHOTTLAND

Sodann berichtete Andrew Sweeney (Edinburgh/Hamburg) über akademische Karrierewege im Vereinigten Königreich, wobei er vor allem auf Schottland einging. Anders als die deutschen, österreichischen, französischen und italienischen Fakultäten werden die rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Vereinigten Königreich von Nachwuchssorgen geplagt. Der Hauptgrund hierfür liegt im Finanziellen: „It’s a very costly business to become an academic.“

Zum einen ist der Erwerb eines Ph.D. mittlerweile faktisch Voraussetzung dafür, zunächst *lecturer* und dann *Professor* zu werden. Die Teilnahme an einem Ph.D.-Programm kostet aber zum Teil hohe Studiengebühren, und es gibt nur wenige Stipendien zur Finanzierung. Zum anderen konkurriert die Wissenschaft mit der Anwaltschaft, die mit üppigen Einstiegsgehältern lockt. Viele talentierte Student*innen ziehen daher eine Karriere in der Praxis vor oder entscheiden sich sogar noch nach Erwerb des Ph.D. dazu, der Wissenschaft abspenstig zu werden.

Dieser Mangel an Nachwuchswissenschaftler*innen hat dazu geführt, dass britische Universitäten zunehmend Nachwuchskräfte aus dem Ausland anwerben. Das kann vor allem für eine kleine Rechtsordnung wie die schottische problematisch sein, weil Wissenschaftler*innen aus dem Ausland in der Regel nicht in der Lage sind, schottisches Recht zu unterrichten und zum schottischen Recht zu forschen. Das wäre aber nötig, um die schottischen Student*innen auf die Praxis vorzubereiten und zugleich die wissenschaftliche Durchdringung des schottischen Rechts voranzutreiben.

Die anschließende Diskussion drehte sich vor allem um die Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und -praxis. So können sich in Schottland Rechtswissenschaftler*innen auf zahlreiche Weisen in die Rechtspraxis einbringen, z.B. als Mitglied der schottischen Law Commission oder als *counsel* in einer Anwaltskanzlei. Zugleich nehmen Rechtswissenschaftler*innen durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten Einfluss auf die Praxis. Der enge und erwünschte Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis kreiert indes die geschilderte Gefahr, dass Nachwuchswissenschaftler*innen wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten in die Praxis abwandern.



HARALD BAUM: DER WEG IN JAPAN



Das letzte Referat des Tages kam von Harald Baum (Hamburg), der über akademische Karrierewege in Japan sprach. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft, das entweder mit dem Masterabschluss an der Fakultät oder dem Abschluss an einer Law School endet, besteht der erste Schritt in der Promotion, die in der Regel nach drei Jahren abgeschlossen wird. An die Promotion schließt sich eine Anstellung als Assistent und sodann als assoziierter Professor an, wobei der für die Karriere entscheidende Schritt derjenige vom

Assistenten zum assoziierten Professor ist. Mit etwa fünfunddreißig Jahren erfolgt schließlich die Ernennung zum Ordinarius. Ein Verbot der Hausberufung gibt es in Japan nicht, und die Fakultäten sind insgesamt sehr frei darin, wie sie das Bewerbungsverfahren ausgestalten. Wie im Vereinigten Königreich muss auch die Rechtswissenschaft in Japan um Nachwuchs kämpfen, was daran liegt, dass die Verdienstmöglichkeiten in der freien Wirtschaft und in der Richterschaft deutlich besser sind als an der Universität. Hinzu kommt die hohe Arbeitsbelastung, denn die Fakultäten sind völlig selbstverwaltet, wobei die Professor*innen nicht einmal durch ein Sekretariat unterstützt werden.

SCHLUSSDISKUSSION

In der abschließenden Diskussion wurden zwei Aspekte vertieft: Zum einen basiert die Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Wesentlichen auf Kooptation. Am wenigsten ausge-

prägt ist dies in Frankreich, wo neue Professor*innen in der agrégation gewählt werden, ohne dass die Fakultäten, an denen diese Professor*innen dann eingesetzt werden, mitentscheiden. Dieses System berücksichtigt die Bedürfnisse der Fakultäten nicht hinreichend, weswegen es in Italien 1998 abgeschafft wurde. Das gegenwärtige italienische System gibt den Fakultäten hingegen zu viel Einfluss, den diese dazu nutzen, Nachwuchs nur aus den eigenen Reihen zu rekrutieren. Ein angemessener Auswahlmodus muss solchen Klientelismus auf lokaler Ebene verhindern und zugleich die Autonomie der Fakultäten wahren.

Zum anderen stellte sich heraus, dass die Anforderungen, die an den akademischen Nachwuchs gestellt werden, nicht zuletzt davon abhängen, was von einem Hochschullehrer erwartet wird. Hierbei geht es vor allem darum, inwiefern die Universität auf die Praxis vorbereiten soll. Während Kurt Siehr (Hamburg) dafür eintrat, dass die Universität ihre Student*innen in erster Linie auf die Praxis vorzubereiten habe, gab Reinhard Zimmermann zu bedenken, dass sich die Praxis am besten in der Praxis erlernen lasse. Die Universität solle eine Grundlagenausbildung bieten, auf die in der Praxis aufgesattelt werden könne.

Insgesamt förderten die fünf Vorträge und die sich anschließenden Diskussionsrunden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen den akademischen Karrierewegen zu Tage. Welche Hürden es auf dem Weg zur Professur zu meistern gilt, hängt von der jeweiligen Wissenschaftskultur ab und wirkt zugleich auf diese zurück. Beim Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“ wurden einige Wirkungszusammenhänge freigelegt und zahlreiche Anregungen dazu gegeben, sich weiter mit akademischen Karrierewegen aus vergleichender Perspektive zu befassen.

Die Beiträge sind veröffentlicht in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 264–398.



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

8. Deutsch-Französisches Symposium

Um jeweils aktuelle Herausforderungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht zu diskutieren, treffen sich auf Initiative von Institutsdirektor Holger Fleischer seit 2011 deutsche und französische Wissenschaftler*innen zu regelmäßigen Symposien, die im jährlichen Wechsel am Institut in Hamburg und in Frankreich stattfinden. Das 8. Deutsch-Französische Symposium fand am 4. und 5. Juli 2019 an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne statt.

Court-ordered Dissolution of Companies in Cases of Deadlock in Germany and France

Holger Fleischer/Jennifer Trinks (MPI für Privatrecht, Hamburg)

La fourniture de services d'investissement par des entreprises de pays tiers

Anne-Claire Rouaud (Université de Reims)

The Regulation of Digital Assets in the PACTE Law

Iris Barsan (Université Paris Paris-Est Créteil)

Corporate Governance in an Algorithmic World – Corptech and the Role of Directors

Dirk Zetzsche (Université du Luxembourg)

Artificial Intelligence and Enterprise Organisation

Gerald Spindler (Georg-August-Universität Göttingen)

EU-Overseas Companies in Germany, France and Monaco

Marc-Philippe Weller/Chris Thomale (Universität Heidelberg)

Loi PACTE Intérêt social,

« Le fonds de pérennité économique »

Pierre-Henri Cognac (Université du Luxembourg)

The « raison d'être » of companies

Geneviève Helleringer (University of Oxford)/

Bertrand Fages (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne)

Sustainable Investments Through Financial Market

Regulation in France

Katrin Deckert (Université Paris Ouest Nanterre)

Market Abuse and Shareholder Activism

Alain Pietrancosta/Didier Porrachia

(Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Paris)

La communication d'information financière privilégiée

Nicolas Rontchevsky (Université de Strasbourg)



EUROPA – WOHIN GEHEN WIR?

Sommerkonzil mit Dr. Kirsten Scholl



Für das letzte Konzil vor der Sommerpause laden die Direktoren traditionell einen auswärtigen Gast an das Institut ein. Im Jahr 2019 war Dr. Kirsten Scholl, Leiterin der Abteilung Europapolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Einladung gefolgt und berichtete unter dem Titel „Europa – wohin gehen wir?“ über die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen in der Europäischen Union.

Mit einer herzlichen Begrüßung stellte der Geschäftsführende Direktor Reinhard Zimmermann Frau Dr. Scholl den zahlreichen Gästen vor. Für Herrn Zimmermann kehrte mit Frau Scholl eine alte Bekannte zurück – ihr Mann war viele Jahre Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl in Regensburg und hat bei ihm promoviert, und seitdem besteht eine enge Freundschaft zur Familie. Heute leitet Frau Scholl mit der Abteilung „Europapolitik“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine der zwei Abteilungen, die die deutsche Europapolitik auf Bundesebene maßgeblich prägen und koordinieren.

LICHT UND SCHATTEN

„Europa ist ein paradoxes System – es hat das Höchstmaß an geistiger Einheit verwirklicht (jedenfalls das bisher beobachtet wurde) – und das Höchstmaß an Zerrissenheit in Hinblick auf die Willenskräfte.“ Mit diesem aus ihrer Sicht nach wie vor höchst aktuellen Zitat des französischen Philosophen Paul Valéry aus dem Jahr 1924 leitete die Referentin ihren Vortrag ein. In der Folge skizzierte sie die Lage, in der sich die Europäische Union derzeit befindet – ein Bild mit Licht und Schatten: Auch wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexit in Deutschland derzeit weniger gefürchtet würden, hätten sich doch die Wachstumsprognosen eingetrübt. Auch hielten sich nicht sämtliche Mitgliedstaaten immer an alle Regeln. Mancherorts würden die gemeinsamen Werte von Multilateralität, Rechtsstaatlichkeit und Pressefreiheit in Frage gestellt.

Dr. Scholl beeilte sich jedoch klarzustellen, dass es auch Lichtblicke gebe: Insbesondere hätte die gestiegene Wahlbeteiligung der diesjährigen Europawahl gezeigt, dass den Bürgerinnen und Bürgern Europa am Herzen liege und dass die europaskeptischen Kräfte nicht so stark seien, wie teilweise befürchtet worden war. Problematisch sei jedoch, dass infolge des Wahlergebnisses auch die Mehrheiten im Europäischen Parlament unklarer geworden seien.



EUROPÄISCHE AGENDA 2019–2024

Im Folgenden ging die Referentin näher auf die inhaltlichen Schwerpunkte der neuen Strategischen Agenda 2019–2024 ein. Zum einen sei ein einheitliches europäisches Wirtschaftsgesetzbuch weiter aktuell, auch wenn die Planung derzeit noch vage sei. Insbesondere eine französische Arbeitsgruppe sei derzeit mit Vorarbeiten beschäftigt. Auch in Deutschland werde die Initiative unterstützt, insbesondere im Justizministerium habe man jedoch Vorbehalte und wolle insbesondere das „geheiligte BGB“ schützen. Auf Nachfrage erläuterte Dr. Scholl, dass ein „top-down“-Ansatz eher erfolgversprechend sein könnte, weil in der Politik schnell der Eindruck entstehe, dass, wenn sich mehrere aus Wissenschaftler*innen zusammengesetzte Arbeitsgruppen mit einem Thema beschäftigten, das Thema dabei nicht hinreichend zielstrebig verfolgt würde.

In Sachen Industrie- und Wettbewerbspolitik machte die Referentin klar, dass aus ihrer Sicht und aus Sicht ihres Hauses der Blick auf den immer stärker globalisierten Wettbewerb gelenkt werden und die Frage nach einem „global level playing field“ stärker in den Vordergrund gerückt werden müsse. Wie sei mit starken, staatlich finanzierten Unternehmen umzugehen und wie könne die Autonomie und die internationale Führungsrolle deutscher und europäischer Unternehmen gesichert werden? Man müsse in diesem Kontext auch über eine Reform des europäischen Wettbewerbsrechts und über „european champions“ nachdenken. In diese Richtung gehe etwa die Genehmigung von erheblichen staatlichen Fördermitteln durch die Europäische Kommission, wie sie Ende des letzten Jahres für das erste „Important Project of Common European Interest“ erfolgt war. Mit diesem Projekt soll die Forschung an und die Entwicklung von mikroelektronischen Technologien und Komponenten gefördert werden.

BREXIT

Dr. Scholl ließ natürlich auch den Brexit nicht unerwähnt. Der Austritt des Vereinigten Königreichs führe keineswegs dazu, dass Englisch als Amtssprache der EU nun abgeschafft werde: Zum einen sei Englisch nach wie vor in Irland und Malta und damit in zwei Mitgliedstaaten Amtssprache. Zum anderen habe sich Englisch in Brüssel und Straßburg so sehr durchgesetzt, dass es auf jeden Fall bleiben werde – wenngleich vielleicht als europäisches „pidgin English“.

Angesichts des Brexit werde die Partnerschaft zwischen Deutschland und Frankreich in Zukunft wichtiger. Deutschland müsse den Blick indes weiten: Enge Partnerschaften mit den Niederlanden, Italien, aber auch mit östlichen Mitgliedstaaten und den Westbalkanstaaten gewönnen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere zu Polen seien die Arbeitsbeziehungen schon sehr gut. Solche neuen Verbindungen böten auch neue Lösungen, die vorher und in alten Konstellationen eher schwierig gewesen wären. Außerdem sei es wichtig, dass gerade bei den östlichen Mitgliedstaaten nicht der Eindruck entstehe, man wolle sie ausschließen.

Ihren Vortrag schloss Dr. Scholl mit einem Ausblick auf die Ratspräsidentschaft ab Juli 2020, die Deutschland dann erstmals seit 2007 wieder für ein halbes Jahr übernehmen kann. Daran arbeite ihr Ministerium derzeit, denn: Europa ist unsere gemeinsame Zukunft.



SCHULDRECHTSMODERNISIERUNG IN JAPAN

Rechtsvergleichendes Symposium mit der Universität Kyōto und der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung

Am 22. und 23. August 2019 hat das Institut in Zusammenarbeit mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kyōto und der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung ein rechtsvergleichendes Symposium zur Schuldrechtsmodernisierung in Japan in seinen Räumen ausgerichtet. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung lag federführend in den Händen von Harald Baum. Das Symposium setzte die seit mehr als 10 Jahren bestehende fruchtbare wissenschaftliche Kooperation zwischen dem MPI und der Universität Kyōto fort und zielte insbesondere auf eine Förderung des Austausches zwischen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus beiden Ländern, die zahlreich vertreten waren.

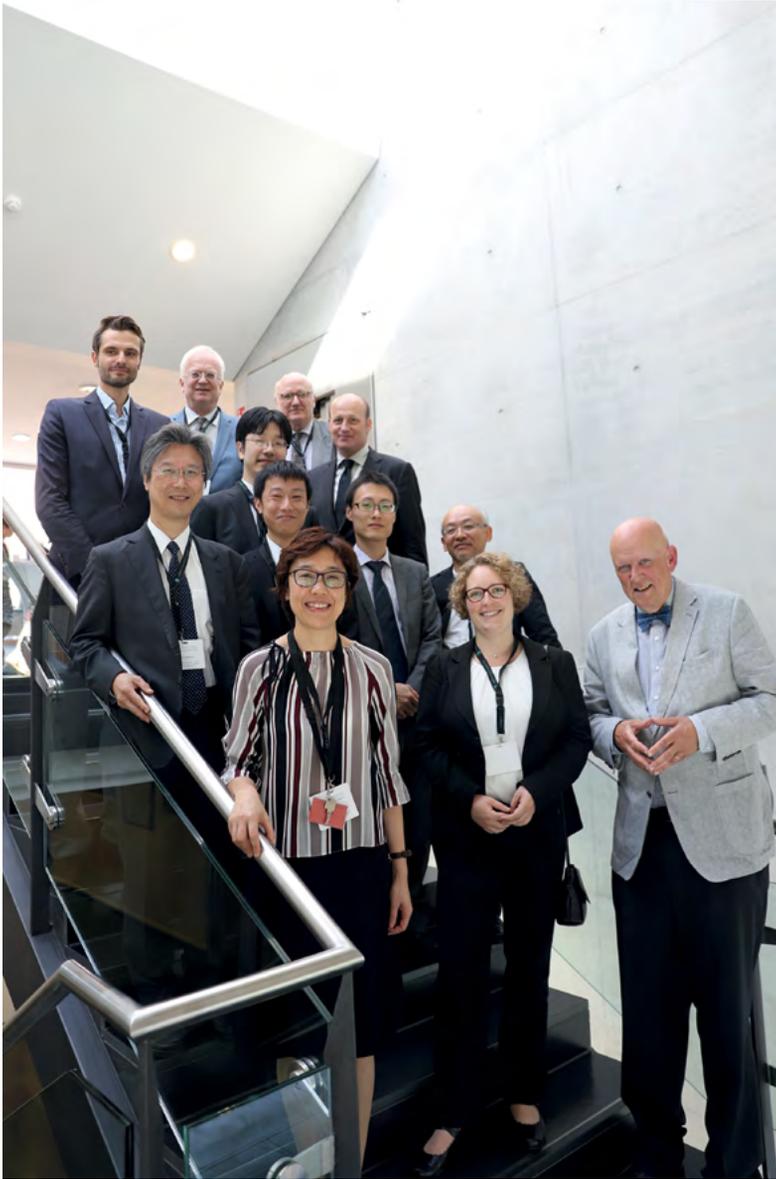
ZIEL DER REFORM: INTEGRATION UND KODIFIZIERUNG DER JAPANISCHEN RECHTSPRECHUNG

Die grundlegende Reform des Schuldrechts in Japan ist am 1. April 2020 in Kraft getreten. Sie umfasst auch verschiedene Institutionen des Allgemeinen Teils des japanischen Zivilgesetzes (Minpō) wie etwa das Verjährungsrecht. Es handelt sich um die erste große Novellierung der Materie seit Inkrafttreten des Zivilgesetzes vor 120 Jahren. Japan folgt damit mit einem gewissen Abstand der deutschen Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002 und der entsprechenden Teilnovellierung des Code civil in Frankreich im Jahr 2016. Sowohl das BGB als auch der Code civil hatten bekanntlich erheblichen Einfluss auf die Entstehung des japanischen Zivilgesetzes im ausgehenden 19. Jahrhundert. Bei der gegenwärtigen Reform haben rechtsvergleichende Materialien hingegen lediglich eine nachrangige Rolle gespielt. Im Kern ging es vielmehr um eine Reform aus eigener Kraft, welche auf die Integration und Kodifizierung der einschlägigen japanischen Rechtsprechung der vergangenen hundert Jahre zielt. Auf diesen Aspekt wies Keizō Yamamoto (Universität Kyōto) in seinem Eröffnungsvortrag zur Rolle der Rechtsvergleichung hin, der dessen ungeachtet die Notwendigkeit der Errichtung eines dem MPI entsprechenden rechtsvergleichenden Instituts in Japan betonte.

RECHTSVERGLEICHENDE BELEUCHTUNG ZENTRALER ASPEKTE DER REFORM

Ziel der Veranstaltung war es, zentrale Aspekte des novellierten Zivilgesetzes durch japanische Wissenschaftler vorzustellen und diese von deutschen und französischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen rechtsvergleichend kommentieren zu lassen. Dies war aufgrund der herausragenden Leistung möglich, dass eine Gruppe von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Universität Kyōto und des MPI unter der Leitung von Keizō Yamamoto, der maßgeblich an der Reform in Japan beteiligt war, bereits eine autoritative deutsche Übersetzung der novellierten Teile des ZG erarbeitet haben (Veröffentlichung der Übersetzung in ZJapanR/J.Japan.L. 45 (2018) 183–305).





Kontrolle von AGB

Thematisch ging es zunächst um die Kontrolle von AGB in Japan und Deutschland, die Jürgen Basedow, emeritierter Direktor des MPI, für die japanische Neuregelung kritisch untersuchte. Kommentierend wies Yamamoto darauf hin, dass das japanische Verbrauchervertragsgesetz bereits im Jahr 2000 eine weitreichende Inhaltskontrolle für AGB bei Verbrauchergeschäften eingeführt habe. Trotz intensiver Diskussion sei das Verbraucherecht schließlich entgegen ursprünglichen Plänen doch nicht in das novellierte Zivilgesetz integriert worden.

Kaufrecht

Einem Schwerpunkt der Modernisierung, dem Kaufrecht, war der Vortrag von Hiroshi Tanaka (Universität Köbe) gewidmet. Besonderes Augenmerk legte der Referent auf die umfassenden Änderungen der Gewährleistungsregelungen. In seinem rechtsvergleichenden Kommentar untersuchte Jan Lüttringhaus (Leibniz Universität Hannover) den Begriff der Vertragswidrigkeit näher, der in Japan weiter gefasst sei als in Deutschland. Atsuko Kimura (Universität Kyōto) referierte sodann über die Änderungen im japanischen Irrtumsrecht, insbesondere bezüglich des Motivirrtums. Béatrice Jaluzot (Institut d'Asie Orientale, ENS de Lyon) verwies in ihrem vergleichenden Kommentar auf die fundamentalen Unterschiede zwischen dem japanischen und dem französischen Irrtumsrecht.

Verjährungsrecht

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist das Verjährungsrecht. Diesem widmete sich Fumihiro Nagano (Universität Kyōto), der die Abschaffung der Sonderverjährungsfristen, die Novellierung von Neubeginn und Ablaufhemmung der Verjährung sowie die Umgestaltung der Verjährung deliktischer Schadensersatzansprüche vorstellte. Der Unterschied zwischen dem Neubeginn und der Ablaufhemmung in Japan auf der einen Seite und dem deutschen Institut der Hemmung wurde von dem Korreferenten Oliver Remien (Julius-Maximilians-Universität Würzburg) aufgegriffen. Im letzten Themenblock des Symposiums behandelte Katsuyuki Wada (Universität Kyōto) die Änderungen bezüglich der Wirkungen und Publizitätserfordernisse im Bereich der Forderungsabtretung. Mareike Schmidt (Universität Hamburg) verwies auf Divergenzen zum deutschen Recht, namentlich die hierzulande fehlende Registerpublizität.

Eine Veröffentlichung der japanischen Beiträge ist zusammen mit weiteren Erläuterungen zur Reform für 2020 in Buchform geplant. Dabei sollen auch der novellierte japanische Gesetzestext und dessen erwähnte deutsche Übersetzung wiedergegeben werden.



THE ROLE OF ACADEMIA IN LATIN AMERICAN PRIVATE INTERNATIONAL LAW

International Workshop

At the initiative of Institute Director Ralf Michaels, an international workshop titled “The Role of Academia in Latin American Private International Law” was held on 10 September 2019. The workshop consisted of two separate panel discussions, each featuring four speakers. In order to make the event accessible to other scholars – particularly those in Latin America – the workshop was filmed and can be viewed on the Institute website under “Veranstaltungsberichte” (Event Reports).

Private international law (PIL) scholarship in Latin America (LATAM) has traditionally been founded in thorough doctrinal analysis. Despite some important theoretical and philosophical work by Goldschmidt and others, socio-legal and interdisciplinary research is less extended than in other regions, particularly the United States and Europe. However, PIL scholarship in LATAM is often based in a profound understanding of the region and on each individual country’s needs and positioning in the global scene. As such it has had a noticeable impact in normative developments, in the national, regional and international spheres, from the end of the nineteenth century till our times. In particular legal unification, where LATAM was a pioneer, was always influenced by scholarship.

This conference aimed to reflect on the role of PIL academia in LATAM. Exploring beyond national, regional and global developments the panellists will venture to answer questions such as the following: How does one become a PIL expert in Latin America? (i.e. access to the profession; the duality practitioner-academic; the scarcity of full-time academics; the lack of doctoral programs in some countries); Is PIL LATAM academia inclusive enough? (i.e. the sociology of the ‘invisible college’). PIL scholarship pathways in LATAM countries may open up without the need for a doctorate degree, yet nowadays many scholars would acquire a doctorate at some point in their careers. Doctoral programs in many countries are the seeds of development of academic research, and in many countries it is that pathway that will forge a researcher’s skills and abilities. What are the main skills of a LATAM PIL academic and how are they acquired? What are the distinctive features of LATAM PIL scholarship? Is the normative impact noted above related to the common feature of practitioner-academic of many PIL LATAM scholars? Is it related to the sociology of LATAM scholars? Or does it respond to the openness of academia? What are the key stepping stones of the ‘socialization’ of PIL scholars? (i.e. the role of ASADIP, the OAS International Law courses, the Hague Academy courses, the MPI Hamburg). Have language differences between LATAM countries had an impact in that ‘socialization’?





WELCOME: VERÓNICA RUIZ ABOU-NIGM AND RALF MICHAELS

Round Table ONE: Private International Law Culture in Latin America

Chair: Verónica Ruiz Abou-Nigm

Panelists:

María Mercedes Albornoz: "Private International Latin American Scholarship and Bridges to the World"

Inez Lopes: "The Role of ASADIP in Building-up the Latin American Private International Law Culture"

Gonzalo A. Lorenzo Idiarte: "Pathways to Private International Law Academia in Uruguay"

Jan Peter Schmidt: "Reflections on the Role of the Max Planck Institute in Hamburg"

Round Table TWO: The Impact of Private International Law Schools of Thought in Latin America

Chair: Ralf Michaels

Panelists:

Cecilia Fresnedo de Aguirre: "Reflections on Uruguayan Private International Law Academia: From the Montevideo Treaties 1889 to the 2019 HCCH Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments"

Valesca Raizer Borges Moschen: "The Role of the OAS in Bringing together Latin American Private International Law Schools of Thought"

Javier Ochoa Muñoz: "The Legacy of Tatiana Maekelt in Venezuela and in the Region"

Sebastián Paredes: "The Influence of Academia in the Latest Private International Law Normative Developments in Latin America"

Closing remarks

Jürgen Samtleben



FINANZIERUNG VON FAMILIENUNTERNEHMEN

Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms

Am 12./13. September 2019 fanden sich bereits zum dritten Mal Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis zusammen, um über Fächer- und Ländergrenzen hinweg zu Fragen des Rechts und Managements von Familienunternehmen zu diskutieren. In diesem Jahr stand der Austausch unter dem Titel „Finanzierung von Familienunternehmen“. Die unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge, Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung, stattfindende Veranstaltung wurde – wie bereits 2017 und 2018 – von der Max-Planck-Förderstiftung unterstützt.

Ownership Management from a Management Perspective

Stefan Prigge (HSBA Hamburg School of Business Administration, IMF Institute for Mittelstand and Family Firms)

Ownership Management from a Legal Perspective

Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)

Family Management in Dynastic Families

Arist von Schlippe (WIFU Witten Institute for Family Business)

Ownership Management of Family Firms: The Governance Challenge behind the Firewall

Thomas Borghardt (Marcard Stein, Hamburg)

Ownership Management: A Legal Practitioner's View

Jan Peter Tornow (Borsdorff Tornow Partnership of Attorneys, Hamburg)

Shareholder Agreements in Family Firms: A View from Austria

Susanne Kalss (Vienna University of Economics and Business)

Ownership Management in Family Firms: A View from Greece

Nikolaos Vervessos (University of Athens)

Designing Generation Change in Italian Family Firms

Peter Agstner (Free University of Bozen)

Regulating Ownership Change in Swedish Family Firms

Hanna Almlöf (Linköping University)

Exit Strategies of Family Businesses – Hungarian Cases

Áron Szennay (Budapest Business School)

The Influence of the Law on Intergenerational Transfers of Family Businesses in Australia

Chris Graves (University of Adelaide)



THE SCOPE OF JUDICIAL LAW-MAKING IN PRIVATE LAW IN THE COMMON-LAW TRADITION

Konzil mit Lord Patrick Hodge



Am 28. Oktober 2019 hielt Lord Patrick Hodge, Richter am Supreme Court of the United Kingdom, im Rahmen des Konzils am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht einen Vortrag mit dem Titel „The Scope of Judicial Law-making in Private Law in the Common-law Tradition“.

Lord Hodge betrachtete die Stellung des Richters im Common Law und stellte dar, wie verschiedene Richter und letztlich auch er selbst die Rolle des Richterrechts und dessen Einschränkungen (constraints) verstehen. Ausgangspunkt des Vortrags war die Feststellung, dass in der Tradition des Common Law judicial law-making (im Deutschen würde man am ehesten von Richterrecht oder richterlicher Rechtsfortbildung in Abgrenzung zu reiner Rechtsanwendung sprechen) eine eigenständige und unabhängige Rechtsquelle darstellt, die neben legislativen Akten steht. Im Vereinigten Königreich sei beispielsweise das Schuldrecht stark durch judicial law-making geprägt. Zwei Fak-

toren waren für die richterrechtliche Entwicklung des Schuldrechts vom mittelalterlichen zum modernen Recht besonders bedeutsam: einerseits der Rückgang des Einflusses der Jury im Gerichtsprozess seit Mitte des 18. Jahrhunderts, andererseits die Herausbildung eines kohärenten Systems von Rechtsmitteln und Rechtsmittelgerichten durch legislative Akte in den 1870er Jahren sowie die Etablierung von offiziellen law reports. Beides führte, so Hodge, zu einer stärkeren Kohärenz und Konsistenz im Common Law. Während zuvor verstärkt durch Analogie zu bereits entschiedenen Fällen gearbeitet wurde, bildete sich nun eine stärkere doctrine of precedent heraus. Law Reports, die professionelle Ausbildung von Juristen an den Universitäten sowie akademisches Schrifttum über das Recht führten außerdem zur Entwicklung von Rechtsprinzipien. Insgesamt habe sich die Art der richterlichen Argumentation stärker entfernt vom Induktiven und vermehrt zum Deduktiven gewandt, so Hodge.

Der Vortrag betonte, dass Richter sich zwar einig waren und sind, dass es Einschränkungen des judicial law-making gebe. Über deren Festlegung und Reichweite bestünde aber Uneinigkeit.

Als Beispiel einer Rechtsentwicklung durch Richterrecht im Common Law führte Lord Hodge unter anderem die Herausbildung des law of negligence zu Beginn des 20. Jahrhunderts und dessen Wandel bis zur heutigen Zeit an. Eine relevante Entwicklung stelle auch die Abkehr von einem sehr textnahen Ansatz zugunsten einer eher am Normzweck ausgerichteten Interpretation von statutes, einschließlich solchen im Steuerrecht, dar. Eine solche Entwicklung könne auch als richterliche Antwort auf empfundene soziale Missstände verstanden werden. Judicial law-making könne aber auch zu unvorhergesehenen Problemen führen, so beispielsweise im Fall *Fairchild v. Glenhaven Funeral Services Ltd*, der den Kausalitätsbeweis eines Geschädigten erleichterte. Das Gericht musste sich im Folgenden mit Problemen der Haftungsreichweite und solchen versicherungsrechtlicher Art befassen, die durch die Rechtsfortbildung erst verursacht worden waren.

Letztlich stellte Lord Hodge sein eigenes Verständnis der Einschränkungen von judicial law-making dar: Als Einschränkung zeige sich zuerst und vor allem die doctrine of precedent. Untere Gerichte seien durch Entscheidungen höherer Gerichte, letztlich des Supreme Court (bis 2009: des House of Lords), gebunden. Weiterhin bestehe eine Einschränkung darin, dass Gerichtsentscheidungen eine retrospektive Wirkung haben. Richter entscheiden anhand des Rechts, das auch im Falle einer Fortbildung als bereits geltend angesehen wird. Entscheidungen müssen daher den Erwartungen der Bürger jedenfalls zu einem gewissen Grad entsprechen, um Rechtssicherheit zu erzeugen. Eine dritte Einschränkung bestehe darin, dass sich Gerichte, wo kein Präzedenzfall vorliegt, auf Prinzipien berufen. Viertens nannte Lord Hodge die role recognition des Richterstandes, anderorts auch judicial restraint genannt. Richter handelten nicht, als seien sie Gesetzgeber, sondern in der Rolle eines Entscheiders konkreter Streitfälle aufgrund des geltenden Rechts. Einschränkungen bestünden außerdem in der Zurückhaltung von Richtern, bei der Weiterbildung des Common Law Entscheidungen zu treffen, die hohe öffentliche Ausgaben forderten oder den hohen Stellenwert der sover-

eignty of Parliament infrage stellten. Abschließend wies Lord Hodge darauf hin, dass auch im Common Law dem Richter immer mehr Hilfe und Anleitung von außen zur Seite stünde – durch akademische Arbeiten, durch EU-Recht, Menschenrechte und nicht zuletzt auch durch vergleichende Blicke in andere Rechtsordnungen.

Dem Vortrag folgte eine rege Diskussion. Fragen nach der Rolle der Parteien im adversarial system als weitere Einschränkung des judicial law-making wurden erörtert und die Zusammensetzung des Supreme Court aus schottischen und englischen Richtern mit verschiedener Ausbildung wurde thematisiert. Insbesondere wurde das von Lord Hodge vorgetragene methodologische Verständnis der richterlichen Arbeit mit deutschen Perspektiven sowie mit im US-amerikanischen Raum geführten Diskussionen verglichen und über Unterschiede und Gemeinsamkeiten diskutiert.

Der Vortrag ist veröffentlicht in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 84 (2020), 211–227.





GERECHTIGKEIT IM SPORT – WANN IST „HAND“ HAND?

Sportrechtssymposium 2019

Das 12. Symposium des Forums für internationales Sportrecht – eine gemeinschaftliche Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München – fand am 11. November 2019 in Hamburg statt.

Das diesjährige Forum beschäftigte sich zum einen mit dem Thema der „Gerechtigkeit im Sport“ an sich und zum anderen ganz konkret mit der Reform der Fußball-Regel 12 („Handregel“) durch das International Football Association Board (IFAB) im März 2019. Die Chancengerechtigkeit ist – zumindest im Leistungssport – zwingende Voraussetzung eines jeden Wettkampfs; denn der Sinn des Leistungssports liegt darin, dass im Rahmen der geltenden Spielregeln die leistungstärkste Mannschaft siegreich ist. Durch die Reform der Regel 12 wurde das abstrakte Absichtskriterium um konkrete Regelbeispiele ergänzt. Ziel dieser Regeländerung war es, die Handentscheidung zu vereinfachen und dem Schiedsrichter objektive Anhaltspunkte an die Hand zu geben.

Einführung durch Institutsdirektor Reinhard Zimmermann

Der Geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Professor Dr. Reinhard Zimmermann, eröffnete das Symposium. Zimmermann begann mit Ausführungen zum Spannungsverhältnis zwischen Gerechtigkeit und Zufall im Fußball. Einerseits sei zwar stets von „Gerechtigkeit im Sport“ und „ungerechten“ oder „gerechten“ Ergebnissen die Rede. Andererseits sei Fußball ein Spiel, dessen Ergebnisse von Glück und Unglück und damit letztlich von Zufällen abhängig sind. Insbesondere im Vergleich zu anderen Ballsportarten sei die Bedeutung des Zufalls im Fußball groß, was an der geringen Anzahl an Toren und der eingeschränkten Feinmotorik des Fußes liege. Interessant sei zudem ein Vergleich mit dem Rugby. Im Rugby würden Schiedsrichterentscheidungen so gut wie stets akzeptiert. Auf dem Fußballplatz hingegen würden Schiedsrichter häufig offen kritisiert oder gar körperlich bedrängt. Zimmermann plädierte daher dafür, die Fehlbarkeit des Schiedsrichters zu akzeptieren, statt eine ausufernde Regelungsdogmatik zu entwickeln. Letztlich handele es sich beim Fußball um ein Spiel, zu dem in gewissem Maße auch Zufälle gehören, was zum Reiz des Spiels beitrüge.

Hauptvortrag von Hans Christoph Grigoleit, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Hans Christoph Grigoleit betonte zunächst die große soziale Relevanz der Handspielregel, die eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik rechtfertige. Seinen Vortrag gliederte er in drei Teile. Zunächst setzte er sich mit den vorpositiven Rahmenbedingungen der Handspielregel auseinander. Der maßgebliche Grund für das Verbot des Handspiels im Fußballsport liege in dem spezifischen feinmotorischen Potenzial der Hände. Kein anderes Körperteil sei im Umgang mit dem Ball so leistungsfähig wie diese. Der Ausschluss des Handspiels sei daher notwendig, um den Fußball von anderen Ballsportarten wie dem Rugby oder dem Handball zu unterscheiden.

Als Kernproblem der Handregel im Fußball machte Grigoleit den Aspekt der Absichtlichkeit aus. Das spezifische feinmotorische Potenzial der Hand könne sich im Spiel nur dann auswirken, wenn der Handeinsatz willensgesteuert, also absichtlich erfolge. Bei der Absicht handele es sich jedoch um einen rein subjektiven Vorgang, der nur aufgrund mittelbarer Indizien festgestellt werden könne. An eindeutigen Indizien, die auf eine Absicht schließen lassen, fehle es jedoch regelmäßig. Zusätzlich müssten Entscheidungen durch den Schiedsrichter auf dem Platz schnell getroffen werden und auch Laien müssten zur Beurteilung einer Handsituation in der Lage sein. Auch die Einführung des Videoassistenten ändere an dieser Ausgangssituation nichts, da auch der Videoassistent lediglich ein Abbild der objektiven Spielsituation zur Verfügung habe und aufgrund mittelbarer Indizien über die Handsituation entscheiden müsse.

Aus dieser Problematik folgte Grigoleit, dass es einer Handregelung bedürfe, die aufgrund objektiver Merkmale eine möglichst einfache, schnelle und wenig fehleranfällige Entscheidung über das Vorliegen von Absicht erlaube. Übersetzt in die juristische Methodik bedeute dies, dass die Handregel Typisierungen und Vermutungen enthalten müsste, anhand derer der Entscheider regelhaft aus objektiven Umständen auf die subjektive Einstellung des Spielers schließen könne. Eine Regelung, nach der jeder Handkontakt automatisch als Handspiel gewertet werde, sei jedoch nicht denkbar. Ansonsten wäre es möglich, durch ein bewusstes Anspielen der Hand einen Freistoß oder Elfmeter zu erwirken.

In dem folgenden, zweiten Teil seines Vortrags wendete sich Grigoleit der jüngst reformierten Fußballregel 12 zu. Neben der abstrakten Absichtsregel wurden nun auch positive Regelbeispiele hinzugefügt, wann von einem Handspiel auszugehen ist. Diese Regelbeispiele ordnete Grigoleit als Typisierungen ein, anhand derer das Absichtskriterium objektiviert werde.

Zugleich betonte er, dass diese, da es sich eben nur um Regelbeispiele handele, auch widerlegbar sein müssten, wenn die Berührung erkennbar unabsichtlich zustande gekommen sei. Mit Blick auf die Prinzipien der IFAB begründete Grigoleit, dass Absicht insbesondere dann nicht gegeben sei, wenn der Spieler erkennbar nicht das Risiko eingehen wollte, den Ball zu berühren. Das sei beispielsweise bei offenkundiger Handspielprovokation der Fall oder wenn der Ball zuvor mit hoher Geschwindigkeit abgeprallt ist. Gleichzeitig stellte Grigoleit heraus, dass auch negative Regelbeispiele eingefügt wurden, wann typischerweise trotz Berührung der Hand kein Handspiel vorliege. Auch die Funktion der negativen Regelbeispiele sah er darin, das Absichtsmerkmal zu typisieren.



Eine signifikante Neuerung sah Grigoleit darin, dass die Fußballregel 12 nun – unabhängig von Absicht – immer dann ein Handspiel vorsehe, wenn auf den Handkontakt ein Tor oder eine Torchance folge. Die Begründung dieser Regel durch die IFAB-Prinzipien, es dürfe nicht sein, dass im Fußball ein Tor durch die Hand zustande komme, hielt Grigoleit für zirkulär. Da schließlich auch mit anderen Körperteilen Tore erzielt werden dürften, stelle diese Regel eine Fiktion, also eine unwiderlegliche Vermutung, für das Vorhandensein von Absicht dar. Auf diese Weise solle ausgeschlossen werden, dass beim Torschuss, dem neuralgischen Moment des Spiels, die besondere Feinmotorik der Hand nutzbar gemacht werden könne.

In seinem dritten Teil unterzog Grigoleit die neuen Handregeln einer kritischen Würdigung. Zweifel äußerte er daran, ob die neue Fußballregel 12 mit ihrem komplizierteren Zusammenspiel aus Absichtskriterium und Regelbeispielen nicht nur für professionelle Schiedsrichter, sondern auch für Laien umsetzbar sei. Zudem sah er einen Wertungswiderspruch darin, dass zwar das Herbeiführen eines Tors oder einer Torchance („objektives Offensivhandspiel“) immer als Hand gewertet werde, das Verhindern eines Tors („objektives Defensivhandspiel“) aber nicht. Für stimmiger hielt Grigoleit es, auch in Fällen des „objektiven Offensivhandspiels“ eine Ausnahme zuzulassen, wenn offensichtlich ist, dass die Berührung ohne Absicht zustande kam. Er schlug zur Verbesserung vor, die Regelbeispiele einfacher zu formulieren und dabei den Maßstab der Absicht stärker hervorzuheben. In Fällen der „Hand Gottes“, also des bewussten Herbeiführens eines irregulären Tores mit der Hand, sollte die Sanktion – so Grigoleit – nicht bloß ein Strafstoß, sondern der Platzverweis sein.



Kommentar von Felix Brych, Schiedsrichter des Deutschen Fußball-Bundes

Dr. Felix Brych, der 2017 zum „Weltschiedsrichter des Jahres“ gekürt wurde, beleuchtete die Schwierigkeiten der Handregel aus der Sicht eines erfahrenen Praktikers. Anhand von Bildbeispielen verdeutlichte Brych, wie schwierig es sein kann, in Grenzsituationen von der äußeren Betrachtung auf Absicht zu schließen. Durch die zunehmende Übertragung von Fußballspielen und die Einführung des Videoassistenten nehme nunmehr auch die Bedeutung des äußeren Erscheinungsbilds und der Druck auf den Schiedsrichter zu.

Die neu eingefügten Regelbeispiele dienten seiner Meinung nach dazu, diese praktischen Schwierigkeiten zu verringern. Kernelement des Handspiels sei auch nach den neuen Regeln die Absicht. Die einzige Ausnahme hiervon sei die Regel für Handsituationen vor Torschüssen, die Grigoleit zuvor als „objektives Offensivhandspiel“ bezeichnet hatte. Dort habe sich der Regelgeber bewusst für eine rein objektive Handdefinition entschieden, um in diesen spielentscheidenden Situationen unfaire Ergebnisse zu vermeiden und – insbesondere nach Einführung des Videoassistenten – klare Entscheidungen zu ermöglichen. Insgesamt begrüßte Brych die neu eingeführten Regelbeispiele sowie die Einführung des „objektiven Offensivhandspiels“. Die Entscheidungsfindung des Schiedsrichters werde dadurch erheblich erleichtert und für die Spieler besser nachvollziehbar.

Die neu eingefügten Regelbeispiele dienten seiner Meinung nach dazu, diese praktischen Schwierigkeiten zu verringern. Kernelement des Handspiels sei auch nach den neuen Regeln die Absicht. Die einzige Ausnahme hiervon sei die Regel für Handsituationen vor Torschüssen, die Grigoleit zuvor als „objektives Offensivhandspiel“ bezeichnet hatte. Dort habe sich der Regelgeber bewusst für eine rein objektive Handdefinition entschieden, um in diesen spielentscheidenden Situationen unfaire Ergebnisse zu vermeiden und – insbesondere nach Einführung des Videoassistenten – klare Entscheidungen zu ermöglichen. Insgesamt begrüßte Brych die neu eingeführten Regelbeispiele sowie die Einführung des „objektiven Offensivhandspiels“. Die Entscheidungsfindung des Schiedsrichters werde dadurch erheblich erleichtert und für die Spieler besser nachvollziehbar.



Kommentar von Christian Deckenbrock, Präsidiumsmitglied des Deutschen-Hockey-Bundes

Dr. Christian Deckenbrock ist Rechtswissenschaftler an der Universität zu Köln und erfahrener Hockey-Schiedsrichter. In seinem Vortrag widmete er sich insbesondere der Frage der Gerechtigkeit im Sport und der Einführung des Videoassistenten im Fußball. Deckenbrock betonte, dass sich vollständige Gerechtigkeit im Sport nie herstellen lasse. Der Schiedsrichter habe häufig einen Beurteilungsspielraum, in dem es keine eindeutig richtige oder falsche Entscheidung gebe. Zudem sei selten erkennbar, inwiefern sich Fehlentscheidungen des Schiedsrichters tatsächlich auf das Endergebnis auswirkten. Die konkrete Entscheidung sei daher weniger eine Frage der Gerechtigkeit als eine des Glücks und Zufalls. Dass sich dies auch nach Einführung des Videoassistenten nicht ändere, liege auch daran, dass der Videoassistent nur bei eindeutigen und offensichtlichen Fehlentscheidungen eingreife.

Deckenbrock resümierte, dass die Einführung des Videoassistenten im Fußball seiner Ansicht nach zu einem deutlichen Rückgang der Fehlentscheidungen geführt habe. Nichtsdestotrotz seien Schiedsrichterentscheidungen weiterhin umstritten und führten in der Öffentlichkeit zu Unzufrieden-

heit. Die Möglichkeiten des Videoassistenten seien begrenzt, so Deckenbrock. Schließlich greife der Videoassistent nur im Fall einer offensichtlichen und klaren Fehlentscheidung ein. In bestimmten Spielsituationen, wie der Verhängung einer gelb-roten Karte, dürfe der Videoassistent überhaupt nicht eingreifen.

Zur Verbesserung der Situation schlug Deckenbrock vor, Nachbesserungen am Regelwerk vorzunehmen. Ein höheres Maß an Gerechtigkeit könnte durch mehr Transparenz erreicht werden. Schiedsrichterentscheidungen sollten vermehrt im Nachhinein durch eine Schiedsrichterkommission bewertet werden und der Funkverkehr zwischen Schiedsrichter und Videoassistenten sollte in Echtzeit veröffentlicht werden. Zudem schlägt Deckenbrock vor, das Eingreifen des Videoassistenten von einer challenge der Teams abhängig zu machen. Die Teams könnten dann selbst entscheiden, ob sie die Schiedsrichterentscheidung überprüfen und damit eine ihrer challenges verbrauchen wollen.

Insgesamt sah Deckenbrock in der Einführung des Videoassistenten jedoch eine positive Entwicklung, die zu einer deutlichen Verringerung der eindeutigen Fehlentscheidungen beigetragen habe. Man dürfe an den Videoassistenten jedoch keine überhöhten Erwartungen haben. Entscheidungen mit subjektivem Einschlag, wie über das Vorliegen von Absicht bei Handberührungen, blieben auch weiterhin ermessensabhängig.

Insgesamt sah Deckenbrock in der Einführung des Videoassistenten jedoch eine positive Entwicklung, die zu einer deutlichen Verringerung der eindeutigen Fehlentscheidungen beigetragen habe. Man dürfe an den Videoassistenten jedoch keine überhöhten Erwartungen haben. Entscheidungen mit subjektivem Einschlag, wie über das Vorliegen von Absicht bei Handberührungen, blieben auch weiterhin ermessensabhängig.

Kommentar von Gunter Gebauer, Sportwissenschaftler, Philosoph und Linguist

Professor Dr. Gunter Gebauer, Professor für die Philosophie des Sportes, analysierte die neuen Handregeln aus philosophischer und sprachwissenschaftlicher Perspektive. Gebauer äußerte sich zunächst zu den Möglichkeiten der juristischen Methodik bei der Beurteilung von Fußballregeln sowie zu den durch die IFAB neu eingefügten Regelbeispielen. Dabei betonte er, dass es sich bei den Handregeln um Spielregeln und nicht um rechtliche Normen handle, weswegen die juristische Methodik bei der Auslegung nur begrenzt anwendbar sei. Die neu eingeführten Regelbeispiele, wie das „unnatürliche Vergrößern des Körpers“, seien für das Verständnis der Handregel ebenfalls wenig hilfreich. Dabei handle es sich lediglich um Hilfsbegriffe, die zu einer Verlagerung der Problematik führten. Eine „Vergrößerung des Körpers“ sei schließlich nicht möglich und Körperbewegungen könnten – je nach Situation – natürlich oder unnatürlich sein.



Im Anschluss untersuchte der Philosoph – ähnlich wie zuvor Grigoleit aus juristischer Perspektive – den Sinn der Handregel im Fußballspiel. Historisch, so Gebauer, habe die Handregel ihre Wurzeln im England des 19. Jahrhunderts. Während dort zunächst ein einheitliches Vorgängerspiel von Fußball und

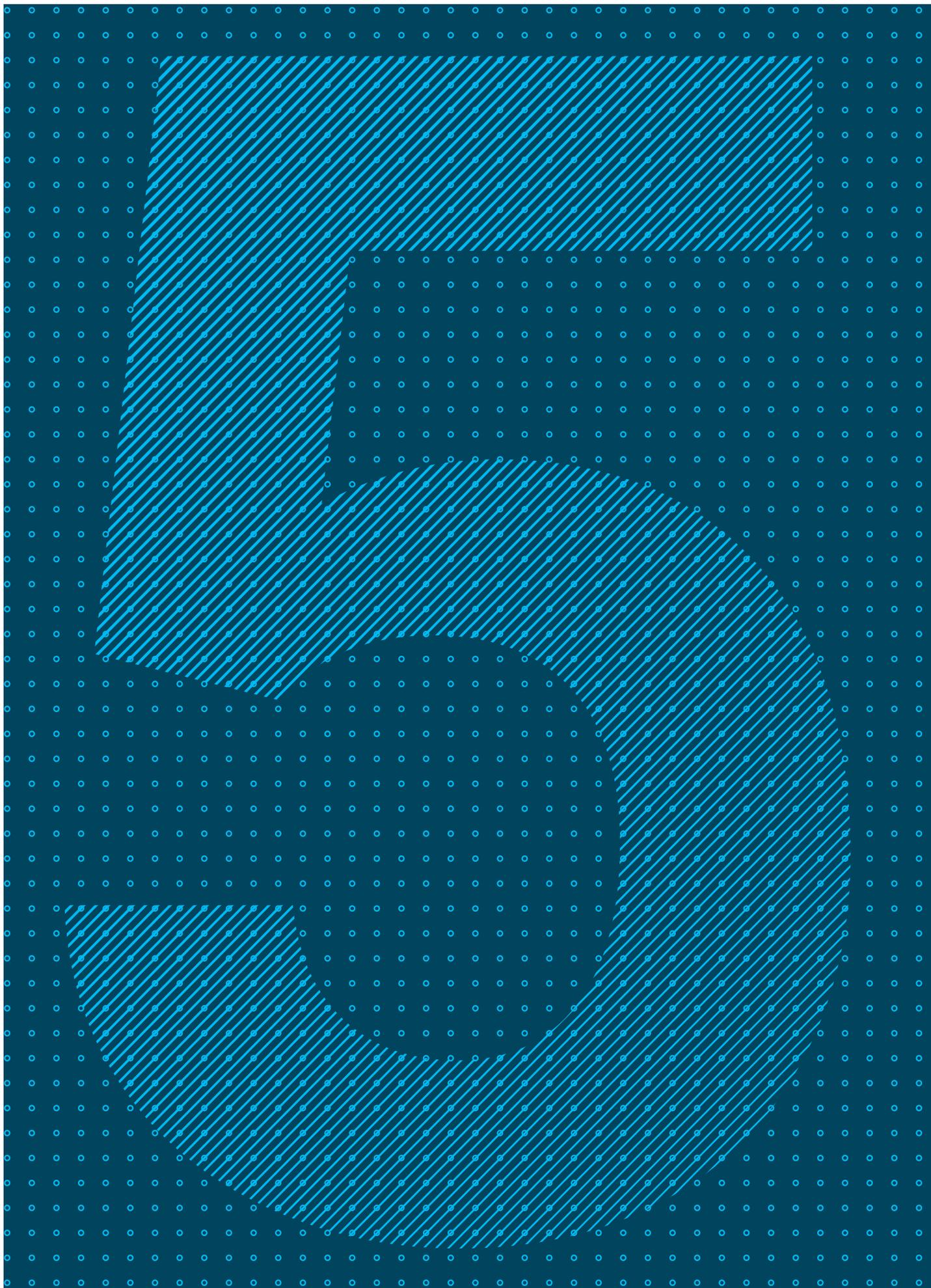
Rugby gespielt wurde, führte die Einführung des Handverbots zur Entstehung des Fußballs und das Erlauben des *hackling* zur Herausbildung des Rugbys als eigenständige Sportart. Die Handregel sei daher von konstitutiver Bedeutung für den Fußballsport. Trotz dieser konstitutiven Bedeutung sei der Einsatz der Hände und Arme, beispielsweise für das Gleichgewicht der Spieler, essentiell. In Anlehnung an die Akteur-Netzwerk-Theorie von Bruno Latour sieht Gebauer ein regelwidriges Handspiel dann als gegeben an, wenn sich die Hand als Akteur oder „als Mitspieler“ am Spiel beteiligt. Als Akteure sieht Gebauer Körperregionen an, die dem Ball qualifiziert eine Bewegungsrichtung geben können. Legitime Akteure seien neben den Füßen auch der Bauch, die Beine und die Brust. Davon abzugrenzen sei die „intentionlose Körpermasse“ wie der Rücken, der dem Ball nur unqualifiziert, durch „Abprallen“ eine Richtung geben könne. Den Sinn der Handregel sieht Gebauer darin, die Hand als Akteur im Sinne der Akteur-Netzwerk-Theorie vom Spiel auszuschließen. Der Ausschluss der Hand führe zu einer künstlich erworbenen Primitivität, die das Fußballspiel erst faszinierend mache und die Spieler dazu zwingt, mit dem Rest ihres Körpers umso geschickter umzugehen. Ein Handspiel liege daher immer dann vor, wenn die Hand zum „Mitspieler“ wird, indem sie dem Ball aktiv eine Richtung gibt. Die aktive Beteiligung der Hand müsse von einem zufälligen, passiven „Beteiligtwerden“ abgegrenzt werden, beispielsweise wenn der Ball an die Hand springt. Diese an der Common-Sense-Philosophie ausgerichtete Betrachtungsweise ermögliche es Schiedsrichtern und Spielern, so Gebauer, intuitiver zu beurteilen, wann in Fällen des Handspiels Absicht vorliegt.



Offene Diskussion im Anschluss

Im Anschluss an die vier Vorträge eröffnete Professor Dr. Ulrich Becker, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, die Diskussion zwischen den Referenten und dem Publikum. Thematisch wurde dabei unter anderem die Frage diskutiert, inwiefern juristische Dogmatik auf die Analyse von Fußballregeln Anwendung finde könne. Gebauer vertrat dabei die Auffassung, der Fußball folge, da es sich bei ihm um ein Spiel handle, keiner juristischen Logik. Ein Schiedsrichter sei nicht mit einem Richter zu vergleichen. Grigoleit hingegen betonte, dass es sich auch bei Fußballregeln funktional um Normen handle. Bei der Auslegung von Fußballregeln sei zwar der spezielle Kontext des Sports zu berücksichtigen. Sie seien jedoch mit den Instrumentarien der juristischen Auslegung zu bewältigen.







VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONEN DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONSTÄTIGKEITEN DES INSTITUTS

Das Institut gibt eine Zeitschrift sowie fünf Schriftenreihen heraus und ist als Mitherausgeber an zwei weiteren Zeitschriften sowie einer Buchreihe institutionell beteiligt. Auch jenseits dieser Institutspublikationen wirkt es in vielfältiger Weise an Veröffentlichungen mit, die wichtige Ausgangspunkte für die wissenschaftliche Befassung mit den Arbeitsgebieten des Instituts bilden. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus, gefördert werden auch auswärtige Arbeiten – insbesondere herausragende Promotions- und Habilitationsschriften. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren Direktoren und Referent*innen in verschiedenen Herausgeberschaften, häufig mithilfe wissenschaftlicher Assistenzkräfte. Die Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen unterstützen die Produktion konzeptionell, redaktionell und technisch. So stellen sie für unterschiedliche Publikationsformate (Print- und Onlineausgaben) veröffentlichungsreife Vorlagen her und machen diese zum Teil in Eigenregie öffentlich zugänglich. Muttersprachliche Fachlektorats- und Redaktionskräfte assistieren bei der zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Da in den Arbeitsgebieten des Instituts der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und adäquater Präsentation der Resultate vor Landes- oder Sprachgrenzen nicht haltmacht, ist das Institut international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Die Ergebnisse können in juristischen Bibliotheken weltweit konsultiert werden. Im Wege des „grünen Open Access“ macht das Institut darüber hinaus viele seiner Forschungsergebnisse auch der Allgemeinheit zugänglich.

I. PUBLIKATIONEN DES INSTITUTS

Im Einklang mit seinen namensprägenden Forschungsschwerpunkten verantwortet das Max-Planck-Institut eine Reihe von grundlegenden Werken auf allen Gebieten des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und in seinem Auftrag von Referent*innen und Assistent*innen wissenschaftlich betreut. Die redaktionelle Bearbeitung dieser Werke erfolgt überwiegend im Institut, wo die Zusammenarbeit mit den Autor*innen, Gutachter*innen, Verlagen und weiteren Dienstleistern koordiniert und die druckreifen Manuskripte zur Veröffentlichung gebracht werden.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit ihrer Gründung im Jahr 1927 verfolgt Rabels Zeitschrift theoretische wie praktische Ziele. Sie versteht sich als Forum internationaler wissenschaftlicher Auseinandersetzung und geistigen Austausches mit der ausländischen Forschung. Dem Gesetzgeber bietet sie durch die Vermittlung ausländischer Erfahrungen Entscheidungshilfen, und sie versammelt fundierte Stellungnahmen zu den Fragen, welche die zunehmende Vereinheitlichung des Rechts durch internationale Abkommen und sonstige Regelwerke aufwirft.

In Rabels Zeitschrift werden grundlegende Aufsätze zu allen Arbeitsgebieten des Instituts publiziert, seit mehreren Jahren unter verstärkter Einbeziehung wirtschafts- und europarechtlicher Themen. Besondere Beachtung finden die Rechtsakte der Europäischen Union und die Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Einzelne Themen werden in Schwerpunktheften ausführlich und facettenreich beleuchtet. In der Rubrik „Materialien“ werden neue Gesetzestexte, Abkommen und rechtsvergleichende Entwürfe abgedruckt und kritisch gewürdigt. Ein breit angelegter Rezensionsteil steht für die Besprechung der inländischen wie der ausländischen Fachliteratur zur Verfügung.

Die Institutszeitschrift erscheint vierteljährlich (Print- und Onlineausgabe) und wird vom Direktorium gemeinschaftlich mit Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt, Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss externer Wissenschaftler, dem im Jahr 2019 die Professoren Jens Kleinschmidt (Trier), Christoph Kumpan (Halle-Wittenberg), Klaus Ulrich Schmolke (Erlangen), Kurt Siehr (Zürich und Hamburg) sowie Wolfgang Wurmnest (Augsburg) angehörten und der im Institut von Christian Eckl koordiniert wurde. Rabels Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961. Der durchschnittliche Umfang eines Jahrgangs beträgt 950 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der die Heftplanung verantwortet, den Begutachtungsprozess steuert (Peer Review) und im Jahr 2019 mit Unterstützung durch Anke Schild (Textredaktion), Michael Friedman und Jane Yager (Englischlektorat) sowie Andrea Jahnke (Redaktionssekretariat) die Autorenkorrespondenz führte und alle Beiträge bearbeitete.

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law. RabelsZ. Band 83 (2019). XIV + 967 Seiten. Mohr Siebeck, Tübingen 2019. ISSN 0033-7250 (gedruckte Ausgabe), eISSN 1868-7059 (Onlineausgabe).

Aus dem Inhalt des 83. Jahrgangs: Die Hefte 1/2019 (Januar) und 4/2019 (Oktober) fächern u.a. mit Beiträgen von Peter Kutner (Oklahoma), Matthias Lehmann und Florian Eichel (Bonn und Bern), Christoph Wendelstein (Konstanz), Caroline Rupp (Würzburg), Olaf Meyer (Bremen) und Frederike Zufall (Tokyo und Brüssel) die Bandbreite an grundsätzlichen wie aktuellen Themenstellungen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts auf, die in RabelsZ ihren Platz finden. Das Schwerpunktheft 2/2019 (April) referiert traditionsgemäß die Ergebnisse des Symposiums anlässlich des Jahrestreffens der Freunde des Max-Planck-Instituts in Hamburg, das 2018 dem Thema „Juristische Methodenlehre“ gewidmet war, mit Beiträgen von Reinhard Zimmermann (Hamburg), Gregor Christandl (Innsbruck), Corjo Jansen (Nijmegen), Gerhard Danemann (Berlin) und Gabriele Koziol (Kyoto). Aus Heft 3/2019 (Juli) seien hier der auf dem Hamburger Sommerkonzil-Vortrag 2018 beruhende Beitrag von Lord Thomas of Cwmgiedd (London) über „The Common Law in Private Dispute Resolution's Shadow“ sowie die Abhandlung von Holger Fleischer und Konstantin Horn (Hamburg) über „Berühmte Gesellschaftsverträge unter dem Brennglas: Das Standard Oil Trust Agreement von 1882“ hervorgehoben. Die insgesamt 20 Aufsätze und 63 Buchbesprechungen des Jahrgangs 2019 von 79 Autor*innen werden wie üblich in einem ausführlichen Jahressachregister erschlossen, das auch in diesem Jahr wieder Claus Hinrich Hartmann (Hamburg) zusammengestellt hat. Weitere Informationen zur Zeitschrift unter: www.mohrsiebeck.com/rabelsz

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Ebenfalls bei Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen die drei vom Direktorium herausgegebenen Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: die „Beiträge“, die „Materialien“ und die „Studien“ zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Alle drei Reihen stehen auch Autor*innen und Herausgeber*innen offen, die nicht Mitarbeiter*innen des Instituts sind. Sobald ein Manuskriptangebot von Direktoren und Verlag im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Institut die redaktionelle Betreuung des Werkes (Koordination: Christian Eckl, im Jahr 2019 mit Unterstützung von Tim Wöffen). Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch wie sprachlich einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen zu gewährleisten (im Jahr 2019 bei externen Dissertationen v.a. durch Tim Wöffen, bei Mitarbeitermonografien v.a. durch Christian Eckl, Janina Jentz und Anja Rosenthal). Insbesondere bei den zahlreichen englischen Beiträgen in Tagungsbänden werden nichtmuttersprachliche Autor*innen von dem Englischlektorenteam der Abteilung Redaktionen unterstützt, dem 2019 Michael Friedman und Jane Yager angehörten. Die Druckvorlagen für alle Mitarbeiterwerke in den Institutsreihen haben Janina Jentz und Anja Rosenthal hergestellt. Im Jahr 2019 sind in den drei Institutsreihen insgesamt 27 Bände erschienen.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)

In den „Beiträgen“ werden seit dem Jahr 1928 herausragende und nicht selten auch umfangreichere Schriften, namentlich Habilitationen und internationale Konferenzbände, aus den Arbeitsgebieten des Instituts publiziert. Etliche in dieser Reihe erschienene Monografien und Gesamtdarstellungen sind im Institut verfasst oder betreut worden, zur Veröffentlichung kommen hier aber auch auswärtige Werke. Die vielfältigen Forschungsthemen reichen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht über die Brautgabe im Familienvermögensrecht und die Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts bis hin zur Globalisierung des Wettbewerbsrechts. Verbindendes Merkmal aller Arbeiten dieser Reihe ist der rechtsvergleichend-analytische Ansatz.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR). Bände 126–130. Mohr Siebeck, Tübingen 2019. ISSN: 0340-6709 (Druckwerk), eISSN: 2568-6577 (eBooks).

Im Berichtsjahr 2019 wurden insbesondere die Habilitationsschriften von Eugenia Kurzynsky-Singer (Hamburg), „Transformation der russischen Eigentumsordnung: Eine vergleichende

Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“, und von Jan Oster (Marburg), „Kommunikationsdeliktsrecht: Eine transnationale Untersuchung am Beispiel des Ehrschutzes“, veröffentlicht, außerdem die drei Sammelbände: „Der Staat als Aktionär“, hrsg. von Susanne Kalss (Wien), Hans-Ueli Vogt (Zürich) und Holger Fleischer (Hamburg); „Ukrainian Private Law and the European Area of Justice“, hrsg. von Eugenia Kurzynsky-Singer und Rainer Kulms (Hamburg); „German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law: Investors versus Companies“, hrsg. von Holger Fleischer (Hamburg), Hideki Kanda (Tokyo), Kon Sik Kim (Seoul) und Peter Mülbert (Mainz). Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:
www.mohrsiebeck.com/btripr

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)

Die seit 1951 erscheinenden „Materialien“ bereiten vor allem wichtige Quellen und Texte zu Geschichte, Reform und Praxis des ausländischen und internationalen Privatrechts auf. Ihr Ziel ist es, weit verstreutes Material aus der ganzen Welt für Forschung und Lehre zu erschließen und zu systematisieren. Frühere Bände enthielten etwa Übersetzungen der Zivilgesetzbücher Griechenlands und Italiens, Stellungnahmen zum schweizerischen Schuldrechtsreformprojekt OR 2020 oder die in Form eines Handbuchs aufbereiteten Bestimmungen des chinesischen Zivilprozessrechts einschließlich kommentierter deutscher Übersetzungen. Daneben werden in der Reihe auch umfangreichere Sammelbände zu Symposien und rechtsvergleichende Großgutachten publiziert.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2019. ISSN: 0543-0194 (Druckwerk), eISSN: 2568-8855 (eBooks).

Im Berichtsjahr 2019 wurden die Vorbereitungen für einen neuen Band zum kürzlich reformierten japanischen Zivilgesetzbuch aufgenommen. Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:
www.mohrsiebeck.com/matipr

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)

Im Jahr 1980 wurde – als Pendant zu den BtrIPR – die Studien-Reihe gegründet. Hier werden in erster Linie herausragende Dissertationen, daneben aber auch andere monografische Schriften und Sammelbände kleineren Umfangs veröffentlicht, die sich mit den unterschiedlichsten Themen aus den Arbeitsgebieten des Instituts befassen – wie immer regelmäßig aus einer rechtsvergleichend-analytischen Perspektive.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2019. ISSN: 0720-1141 (Druckwerk), eISSN: 2568-7441 (eBooks).

Im Jahr 2019 wurden in den Studien insgesamt 21 Bände mit über 6.000 Druckseiten veröffentlicht, darunter die im Institut entstandene Dissertation von Andreas Engel (Hamburg) mit dem Titel „Internationales Kapitalmarktdeliktsrecht: Eine Untersuchung zum anwendbaren Recht der Prospekthaftung und der Haftung für fehlerhafte Sekundärmarkt-information (insbesondere Ad-hoc-Publizität) in den USA und der EU“. Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:
www.mohrsiebeck.com/studipr

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

Die als IPRspr. bekannte Entscheidungssammlung gibt das Institut seit seiner Gründung im Jahr 1926 heraus. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Wesentlich erleichtert wird dem Leser das Auffinden der relevanten Stellen durch ein systematisches Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachregister.

Von 1964 bis 2004 wurde die IPRspr. von Jan Kropholler betreut, seit 2005 nimmt Rainer Kulms diese Aufgabe wahr, im Jahr 2019 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistentinnen Antonia Sommerfeld und Sophia Schulz bei der Erfassung und Bearbeitung der Entscheidungen. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst rund 300 Entscheidungen auf durchschnittlich 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Redaktionsbüro des Instituts. Die Schlussredaktion und Vorbereitung des Drucks verantwortet hier Uda Strätling.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2017. IPRspr. 2017 Nr. 1–316. XXIII + 732 Seiten. Bearbeitet von Rainer Kulms. Mohr Siebeck, Tübingen 2019. ISSN: 0340-6881 (Druckwerk), eISSN: 2569-4006 (CD-Roms).

Besondere Schwerpunkte unter den 316 Entscheidungen aus dem Jahr 2017 bilden rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, das Familienrecht sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Weitere Informationen zur Reihe unter:
www.mohrsiebeck.com/schriftenreihe/die-deutsche-rechtsprechung-auf-dem-gebiete-des-internationalen-privatrechts-iprspr

4. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht beteiligt sich das Institut seit 1965 an der Edition einer Auswahl von Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), die vom Institut selbst, koordiniert von Reinhard Ellger, sowie von Universitätsinstituten in ganz Deutschland überwiegend für Gerichte erstattet werden. Die Gutachten vermitteln einen Eindruck von dem außerordentlich breiten Spektrum der Fallkonstellationen. Damit befruchten sie die kollisionsrechtliche Wissenschaft und bieten zugleich der Rechtspraxis eine Hilfestellung.

Die Bücher erscheinen seit dem Jahr 2003 beim Giesecking-Verlag in Bielefeld, zurzeit als Mehrjahresbände. Federführend im Institut: Jürgen Basedow (Hamburg). Weitere Herausgeber sind Heinz-Peter Mansel (Köln, geschäftsführend seit dem Jahrgang 1999) und Stephan Lorenz (München). Wiss. Redaktion: Lukas Rademacher (Köln).

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 2015–2017. IPG 2015–2017 Nr. 1–39. IX + 771 Seiten. Giesecking, Bielefeld 2019. ISSN: 0340-7381.

Der vorliegende Band versammelt 39 Gutachten, die in den Jahren 2015 bis 2017 erstattet worden sind, darunter 11 aus dem Hamburger Institut, und enthält ein Gesamtinhaltsverzeichnis der IPG 1985–2014. Weitere Informationen zur Reihe unter:

www.giesecking-verlag.de/schriftenreihen

5. Zeitschrift für Japanisches Recht

Die 1996 von Harald Baum gegründete ZJapanR gibt das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) heraus. Sie versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Jurist*innen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beitragssprachen sind etwa paritätisch Deutsch und Englisch, einzelne Beiträge erscheinen auf Französisch. Es handelt sich derzeit um die weltweit einzige Publikation, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Für die Zeitschrift schreiben namhafte Wissenschaftler*innen aus Japan, Deutschland und anderen Ländern wie auch Praktiker*innen mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht.

Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca.

650 Druckseiten. Die redaktionelle Verantwortung trug im Jahre 2019 Harald Baum (Hamburg), zusammen mit Moritz Bälz (Frankfurt am Main), Marc Dernauer (Tokyo) und Gabriele Koziol (Kyoto). Wissenschaftliche Redaktionsassistenten leistete im Jahr 2019 Anna Katharina Suzuki-Klasen; das englische Lektorat übernahmen Michael Friedman und Jane Yager. Schlussredaktion und Satz im Redaktionsbüro des Instituts verantwortete Janina Jentz. Den wissenschaftlichen Redakteur*innen steht ein Beirat zur Seite, der mit Expert*innen aus Japan, Australien, den USA, Singapur, Frankreich, Belgien und Deutschland besetzt ist. Alle Zeitschriftenbeiträge sind auf der Internetseite der Zeitschrift im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar, aus den jeweils letzten vier Ausgaben jedoch grundsätzlich nur die Abstracts, Rezensionen sowie aktuelle Mitteilungen und Berichte. Die technische Administration der Onlineausgabe leistet im Institut David Schröder-Micheel. Weitere Informationen über die Zeitschrift und den Zugang zu Abstracts und Volltexten unter: www.zjapanr.de

Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law. ZJapanR 24 (2019) Nr. 47, IV + 331 Seiten und Nr. 48, V + 322 Seiten (gemeinsam mit der DJJV). Carl Heymanns Verlag (eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland), Köln 2018. ISSN: Print 1431-5726, online 2366-7117.

Im Berichtsjahr 2019 sind darüber hinaus zwei Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht erschienen: Sonderheft Nr. 14 „Gegenwärtiger Stand und Aufgabe der Privatautonomie in Japan und Deutschland“ (VI + 168 Seiten), hrsg. von Keizo Yamamoto, Yuko Nishitani und Harald Baum, sowie Sonderheft Nr. 15 „Die Sicherung des Rechtsstaates – Symposium aus Anlass des dreißigjährigen Bestehens der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung“ (VI + 109 Seiten), hrsg. von Harald Baum, Moritz Bälz und Jan Grotheer.

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der ZChinR reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Göttingen und Nanjing (VR China) regelmäßige Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht an die Mitglieder der Juristenvereinigung herausgegeben wurden. Unter ihrem heutigen Namen erscheint die Zeitschrift seit dem Jahr 2004 und sie ist weiterhin die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht.

Die ZChinR erscheint regelmäßig viermal im Jahr, mit insgesamt ca. 400 Druckseiten, unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, im Jahr 2019 Peter Leibkühler. Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, bestehend aus Björn Ahl (Köln) und Knut B. Pißler (Hamburg). Seit dem Jahr 2015 ist das Institut Mitherausgeber der Zeitschrift und sorgt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Dort sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonent*innen des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf die neuesten Ausgaben eingeräumt). Die dafür erforderliche technische Administration leistet im Institut David Schröder-Micheel, mit dem Schlusskorrektorat einzelner Beiträge des Jahrgangs 2019 war Anja Rosenthal befasst, das Englischlektorat übernehmen auch hier vielfach Michael Friedman und Jane Yager.

Zeitschrift für Chinesisches Recht. ZChinR 26 (2019). 477 Seiten (gemeinsam mit der DCJV und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft). ISSN: Print 1613-5768, online 2366-7125.

Aus dem Inhalt des 26. Jahrgangs: Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses in China veröffentlichte 2009 und 2011 zwei Dokumente zur „Norm der Gesetzgebungstechnik“ (Teil 1 und Teil 2), womit „betreffenden Abteilungen“ Empfehlungen für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen gegeben werden sollten. Deren Hintergründe und Inhalte analysiert Knut Benjamin Pißler (Hamburg) in seinem Aufsatz „Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische Forschung“, der mitsamt den normativen Bestimmungen (Chinesisch und Deutsch) in Heft 2/2019 abgedruckt ist. Weitere Informationen über die Zeitschrift und Zugang zu Abstracts und Volltexten unter: www.zchinr.de

7. Max Planck Private Law Research Paper Series und Zweitveröffentlichungen

Seit dem Jahr 2010 betreibt das Institut auf der Onlineplattform des Social Science Research Network (SSRN) als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series“ (RPS). Gemäß den Institutsrichtlinien werden in dieser Reihe aktuelle Aufsätze von Institutsmitarbeiter*innen publiziert, die zuvor durch einen Verlag zum (Erst-)Abdruck angenommen und jüngst veröffentlicht worden sind oder deren Veröffentlichung bevorsteht (Accepted Paper Series, z.T. mit

Preprints). Die Research Paper Series ist damit ein Spiegel der großen Bandbreite an Themen und Veröffentlichungsorganen, mit denen es die Wissenschaftler*innen des Instituts zu tun haben. Die RPS-Redaktion im Institut (Christian Eckl, David Schröder-Micheel und Andrea Jahnke) erfasst die infrage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die hausinterne Onlinepublikation in dem dafür entwickelten Format vor. Alle Beiträge werden zusätzlich in E-Journals zusammengestellt, die von SSRN per E-Mail an die über 3.700 Abonnenten der Reihe verschickt werden. Im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen ist es das erklärte Ziel, der Öffentlichkeit möglichst viele aktuelle Mitarbeiterpublikationen so zeitnah wie möglich frei zugänglich zu machen („grüner Open Access“). Zu diesem Zweck werden auch Einzelabgespräche bzw. Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter*innen getroffen.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series). Volume 9, Research Papers No. 2019/1–2019/23. Social Science Electronic Publishing & Elsevier, Rochester, New York 2019.

Aus dem Inhalt des 9. Jahrgangs: In der Themenausgabe des E-Journals vom Dezember 2019 (Vol. 9 No. 7) konnten aufgrund einer Sondervereinbarung mit Oxford University Press zwei aus dem Hause stammende Beiträge von Reinhard Zimmermann und Jan Peter Schmidt vorab online veröffentlicht werden, deren Abdruck in dem Werk „Comparative Succession Law, Vol. III: Family Protection“ (hrsg. von Kenneth G.C. Reid, Marius J. de Waal und Reinhard Zimmermann) für den Sommer 2020 vorgesehen ist. Weitere Informationen über die Reihe und die einzelnen Papers unter: www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html

Im Jahr 2019 wurde auch das Projekt einer kontinuierlichen (Rück-)Erfassung und Zweitveröffentlichung von Mitarbeiterpublikationen im institutionellen Publication Repository der Max-Planck-Gesellschaft (MPG.PuRe) auf den Weg gebracht. Ziel des Projekts, das in Zusammenarbeit mit der für MPG.PuRe zuständigen Zentralen Stelle der Institutsbibliothek durchgeführt wird, ist es, systematisch von bestehenden gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrechten und Verlagsabgesprächen Gebrauch zu machen, die zwar keine sofortige oder zeitnahe Onlinepublikation gestatten, aber doch das nachträgliche kostenfreie Internetangebot von seiten- und textkonkordanten Manuskriptfassungen zulassen. Mit der Erfassung aller dafür infrage kommenden Manuskripte, der Abstimmung mit den Autoren und der redaktionellen Bearbeitung im Institut ist wiederum David Schröder-Micheel befasst, der dabei von Renate Groß (Redaktionssekretariat, Textbearbeitung) unterstützt wird.

II. WEITERE REGELMÄSSIGE VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT

Neben den vorstehend dargestellten Institutspublikationen, die vom Direktorium als Institutsleitung getragen werden, sind die Wissenschaftler*innen des Hauses an vielen weiteren z.T. periodisch erscheinenden Veröffentlichungen in unterschiedlichem Maße beteiligt. Sie sind dabei etwa als Herausgeber von Kommentaren, Handbüchern, Schriftenreihen oder Material- und Gesetzessammlungen tätig, oder sie gestalten durch ihre Mitarbeit in Schriftleitungen oder Redaktionsbeiräten diverser Zeitschriften die rechtswissenschaftliche Publikationslandschaft auf den Arbeitsgebieten des Instituts und darüber hinaus (siehe hierzu im Einzelnen S. 119–123). Im Folgenden seien im Wege einer Auswahl nur einige Beispiele genannt.

1. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review“ (EBOR) einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaft und Praxis. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 800 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben.

Rainer Kulms aus dem Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit Luca Enriques, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney und Katharina Pistor international besetzt. Gleiches gilt für den zwölfköpfigen Advisory Board, zu dem aus dem Institut Ernst-Joachim Mestmäcker zählt.

2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in bestimmten Ländergruppen

Aktuelle und grundlegende Themen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts behandelt eine im Jahr 2011 initiierte Buchserie, deren Einzelbände auf die von den Herausgeber*innen unter anderem in Hamburg durchgeführten Jahrestreffen deutschsprachiger Gesellschaftsrechtler*innen zurückgehen. Die Beiträge und Diskussionsergebnisse dieser Zusammenkünfte

werden in Sammelbänden veröffentlicht, die mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 300 Druckseiten von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt werden. Die Serie wird von Holger Fleischer, Direktor am Max-Planck-Institut, gemeinsam mit Susanne Kalss (Wien) und Hans-Ueli Vogt (Zürich) herausgegeben.

Ähnliches gilt für die von Holger Fleischer in Zusammenarbeit mit Hideki Kanda (Tokyo), Kon Sik Kim (Seoul) und Peter Mühlert (Mainz) 2016 auf den Weg gebrachte Buchreihe, die sich mit Fragen des Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrechts in den Staaten Asiens, insbesondere China, Japan und Südkorea, befasst.

Alle Einzelbände werden im Institut redaktionell bearbeitet und druckreif gemacht. Seit dem Jahr 2018 sind beide Serien Bestandteil der Institutsreihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

3. International Encyclopedia of Comparative Law

Seit dem Beginn der Arbeiten an der „International Encyclopedia of Comparative Law“ (IECL) durch ein breit aufgestelltes internationales Herausgebergremium in den 1960er-Jahren sind von 1971 bis 2018 rund 18.000 doppelspaltige Druckseiten in insgesamt 175 Kapiteln veröffentlicht worden, die im Wege von 43 Ergänzungslieferungen an die Bezieher verteilt wurden. In diesem monumentalen Rahmen konnten im genannten Zeitraum zehn Themenbände vervollständigt und abgeschlossen werden. Bei dem wissenschaftlichen Großprojekt wirkten zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen mit, darunter auch viele Mitarbeiter*innen des Instituts. Das Werk richtet sich auch, aber nicht nur, an wissenschaftliche Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts.

Im Institut standen die Beiträge in den vergangenen Jahren unter der Federführung von Ulrich Drobnig. Auf diese Weise konnte zuletzt die 43. Lieferung mit vier erbrechtlichen Kapiteln erscheinen, sodass 2018 bei Mohr Siebeck in Tübingen der Band V (Succession, hrsg. von Karl Heinz Neumayer und Ulrich Drobnig) zum Abschluss kam. Nunmehr obliegen das Projekt und dessen Koordination dem Brill Verlag, der die bisherigen Veröffentlichungsergebnisse und eventuell noch hinzukommende Kapitel seit 2019 im Rahmen der „BrillOnline Reference Works“ auch als Onlinewerk anbietet.

4. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seither über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Die Zeitschrift wird herausgegeben von Anatol Dutta, Eva-Maria Kieninger, Heike Schweitzer, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller und im Institut von Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann. Sie erscheint im Verlag C.H. Beck in München, der jährliche Umfang beträgt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgeber*innen im Rotationsverfahren übernommen und ist mit dem dafür erforderlichen Redaktionsteam regelmäßig auch im Max-Planck-Institut angesiedelt.

5. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

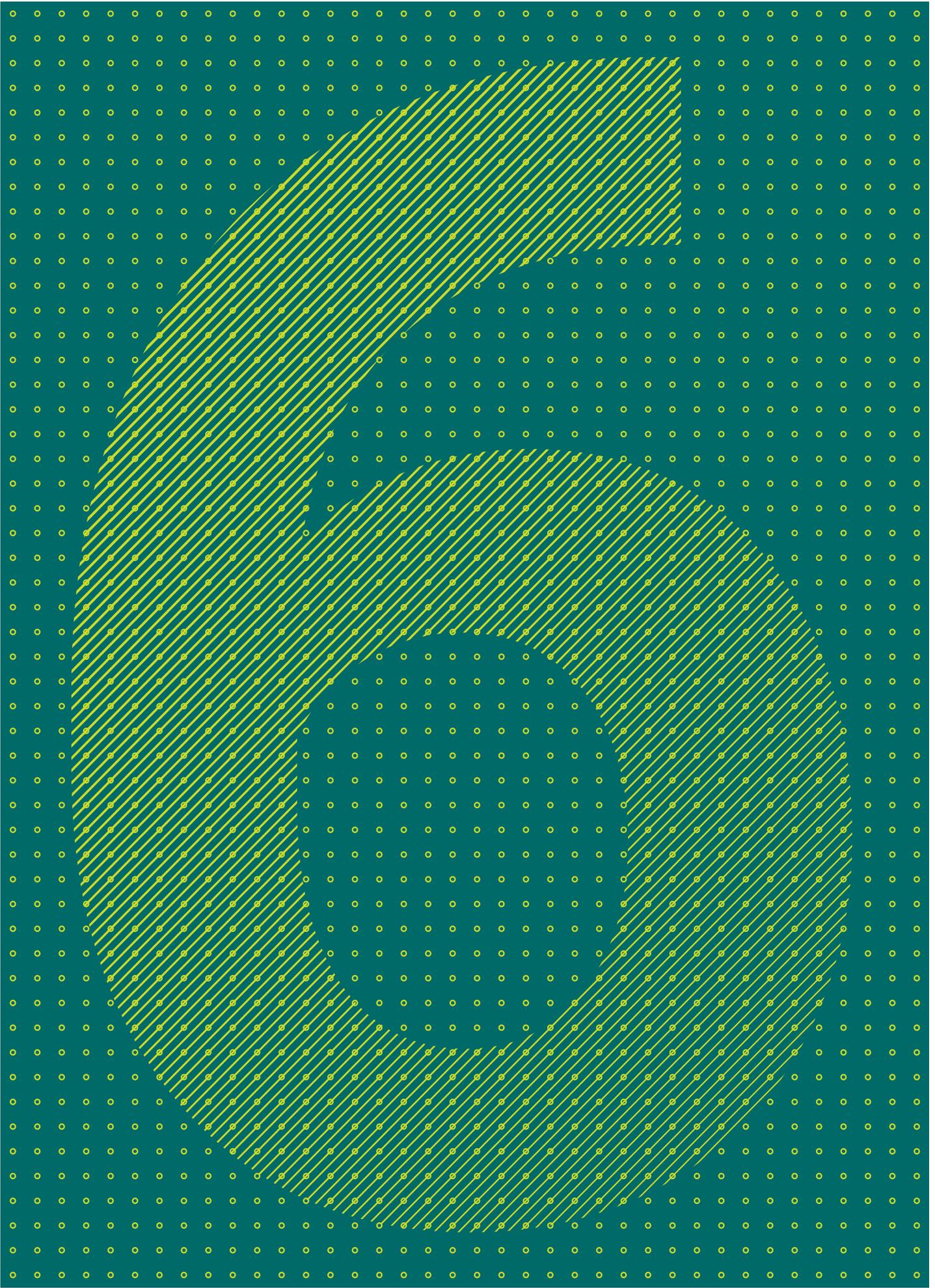
Die „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht“ (ZGR) wurde 1972 gegründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Zunehmende Bedeutung gewinnen internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte. Für Grundfragen und neue Lösungswege auf diesen Gebieten ebenso wie für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndizi und viele andere, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunktthemen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Bezieher von besonderem Interesse sind.

Die von Marcus Lutter und Herbert Wiedemann begründete Zeitschrift wird herausgegeben von Alfred Bergmann, Ingo Drescher, Wulf Goette, Stephan Harbarth, Peter Hommelhoff, Gerd Krieger, Hanno Merkt, Christoph Teichmann, Jochen Vetter, Marc-Philippe Weller, Hartmut Wicke und im Institut von Holger Fleischer; zu den früheren Herausgebern im Institut zählt Klaus J. Hopt. Die ZGR erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter mit einem Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

III. SONSTIGE PUBLIKATIONSPROJEKTE

Wie andere Wissenschaftseinrichtungen ist auch das Max-Planck-Institut mit vielfältigen Tätigkeiten befasst, die früher hauptsächlich von Verlagen ausgeübt wurden und nunmehr gemeinsam mit unterschiedlichen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Das Aufgabenspektrum reicht dabei vom Korrekturlesen über Textverarbeitung, Satz und Lektorat bis hin zum Projektmanagement. Letzteres wird etwa im Zusammenhang mit zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden und Handbüchern erforderlich, die jährlich im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei Verlagen im In- und Ausland erscheinen. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernehmen Institutsmitarbeiter*innen – häufig mithilfe der Abteilung Redaktionen – auch das Publikationsmanagement. Die Unterstützung durch die Serviceabteilung Redaktionen setzt bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autor*innen oder Herausgeber*innen an und erstreckt sich nicht selten auch auf Fragen der angemessenen Gestaltung von Verlagsverträgen und der Finanzierung. Oftmals werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Im Berichtsjahr 2019 haben im Hause insbesondere folgende Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen Publikationsprojekte des Instituts und seiner Wissenschaftler*innen unterstützt: Im englischen Lektorat wirkten Michael Friedman und Jane Yager, im deutschen Fachlektorat Tim Wöffen; die sprachliche Bearbeitung von deutschsprachigen Manuskripten übernahm Anke Schild, z.T. auch Anja Rosenthal. Formatierung, Satz und in Einzelfällen erforderliche Recherchearbeit haben vielfach Renate Groß, Andrea Jahnke, Janina Jentz und Anja Rosenthal durchgeführt. Technischen Support rund um das Angebot der Serviceabteilung Redaktionen leistete David Schröder-Micheel. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war Christian Eckl befasst.



VERÖFFENTLICHUNGEN, LEHR- TÄTIGKEITEN, VORTRÄGE UND ÄMTER DER MITARBEITER*INNEN

106

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER MITARBEITER*INNEN

126

VORTRÄGE
DER MITARBEITER*INNEN

119

HERAUSGEBERSCHAFTEN UND
REDAKTIONSGREMIEN

130

TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN
GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

124

LEHRTÄTIGKEITEN
DER MITARBEITER*INNEN

Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen

- Basedow, Jürgen**, Bail-in and International Contract Law, Some Conflict-of-Laws Perspectives on the European Banking Union, *Texas International Law Journal [TILJ]* 54 (2019), 245–258.
- The Development of Macau’s Sea and Maritime Torts: An International Law Perspective, *Macau Journal of Brazilian Studies* 1, 2 (2018), 5–15.
 - In chinesischer Sprache in: *Macau Yearbook of Brazilian Law* 2019, 212–221.
 - Droits de l’homme et droit international privé – Human Rights and Private International Law, in: *Annuaire de l’Institut de Droit International* 2019, Editions A. Pedone, Paris 2019, 1–76.
 - EU Private Law in Ukraine: The Impact of the Association Agreement, in: Eugenia Kurzynsky-Singer, Rainer Kulms (Hg.), *Ukrainian Private Law and the European Area of Justice*, Tübingen 2019, 3–20.
 - Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2019, 1833–1839.
 - Internationales Wirtschaftsrecht und Justizielle Zusammenarbeit – Zur Assoziierungspolitik der Europäischen Union –, in: *Europa als Rechts- und Lebensraum, Liber Amicorum für Christian Kohler zum 75. Geburtstag*, Giesecking, Bielefeld 2018, 9–22.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/9 (<https://ssrn.com/abstract=3300094>).
 - Internet and the Infringement of Privacy: Issues of Jurisdiction, Applicable Law and Enforcement of Foreign Judgments, *Comments*, in: *Annuaire de l’Institut de Droit International* 2019, Editions A. Pedone, Paris 2019, 315–316.
 - Kommentierung zu § 310 Anwendungsbereich, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2, 8. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1726–1772.
 - Kommentierung zu Vorbemerkung (Vor § 305), Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2, 8. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1223–1341.
 - Konrad Zweigert und die politische Dimension des Rechts, in: Tilman Reppen, Florian Jeßberger, Markus Kotzur (Hg.), *100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg*, Mohr Siebeck, Tübingen 2019, 21–37.
 - The Law of Open Societies: Private Ordering and Public Regulation of International Relations: General Course on Private International Law (*Recueil des Cours, Collected Courses of the Hague Academy of International Law*, 360), Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston 2013, 515 S.
 - russische Übersetzung: Автономия воли в регулировании международных отношений: К общему курсу международного частного права / Ю. Базедов, 2019. ISBN 978-5-00156-008-1
 - Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: *Universitätsstadt und Bildungsrepublik (Jahrbuch 2018/2019 der Patriotischen Gesellschaft von 1765)*, Hamburg 2019, 21–23.
 - Non-Recognised States in Private International Law, *Yearbook of Private International Law [YbPIL]* 20 (2019), 1–14.
 - Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung. Die Vielfalt von Durchsetzungsformen im Lichte von Zielkonflikten, in: Martin Schmidt-Kessel (Hg.), *Rechtsdurchsetzung ohne Staat*, Mohr Siebeck, Tübingen 2019, 101–136.
 - Regulations and Conventions – A Comment on the Sources of European Union Private International Law, in: Jan von Hein, Eva-Maria Kieninger, Giesela Rühl (Hg.), *How European is European Private International Law? Sources, Court Practice, Academic Discourse*, Intersentia, Cambridge 2019, 53–60.
 - Sektorielles Wettbewerbsrecht, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2019, 137–138.
- Baum, Harald**, Die Regelung von Interessenkonflikten: MiFID II, WAG 2018 und WpHG 2018, *Österreichisches Bank Archiv [ÖBA]* 2019, 266–279.
- Widerrufs-/Rücktrittsrechte am Kapitalmarkt: sinnvolle Schutzinstrumente oder überflüssige Durchbrechung der Eigenverantwortung?, in: K. Yamamoto, Y. Nishitani, H. Baum (Hg.), *Gegenwärtiger Stand und Aufgabe der Privatautonomie in Japan und Deutschland*, Carl Heymanns Verlag, Köln 2019, 159–165.

- *Rezension*: Keizo Yamamoto, Grundzüge des japanischen Schadensersatzrechts, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, 220 S., Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 47 (2019), 307–310.
 - *Rezension*: Hiroyuki Kansaku / Yoko Manzawa / Naohiko Matsuo / Sadakazu Osaki / Masakazu Shirai / Masao Yanaga, Japanese Financial Instruments and Exchange Act, Zaikei Shōhō-sha, Tōkyō 2018, 974 S., Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR] 48 (2019), 281–284.
- Chatard, Yannick; Holger Fleischer**, Deliktsrechtliche Haftung von Großunternehmen in Frankreich für Menschenrechtsverletzungen ihrer Tochtergesellschaften und Lieferanten, Audit Committee Quarterly 3 (2019), 46–48.
- Wertpapierhandelsrechts-Geschichten, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, DeGruyter, Berlin 2019, 101–130.
- Chatard, Yannick; Konstantin Horn**, Der Auskunftsanspruch von Anlegern einer Publikums-KG im Spannungsfeld von Gesellschaftsrecht und DSGVO, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2019, 2242–2248.
- Chatard, Yannick; Luis Kleine Wortmann**, Zu spät? Zu früh! Nie ist es recht., Juristische Arbeitsblätter [JA] 2019, 344–352.
- Chatard, Yannick; Stefan Korch**, Datenschutz als Vorstandsverantwortung, Die Aktiengesellschaft [AG] 2019, 551–560.
- Chatard, Yannick; Maximilian Mann**, Initial Coin Offerings und Token-Handel im funktionalen Rechtsvergleich – Entwicklung deutscher Leitlinien auf Grundlage des Diskussionsstands in der Schweiz, Frankreich und Deutschland, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2019, 567–574.
- Cools, Sofie**, Besluitvorming inzake verwerving of vervreemding van significante vennootschapsactiva, Tijdschrift voor rechtspersoon en vennootschap – Revue pratique des sociétés [trv&rps] 2019, 7–13.
- *Rezension*: Sebastian Mock, Kristian Csach, Bohumil Havel, (eds.), International Handbook on Shareholders' Agreements, De Gruyter, 2018, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft [ZVglRWiss] 2019, 117–119.
- Cools, Sofie; Holger Fleischer**, Internationale Trajektorien und Trends im Recht der Personengesellschaften, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2019, 463–506.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/16 (<https://ssrn.com/abstract=3459424>).
- Cools, Sofie; Titiaan Keijzer**, Dubbel stemrecht in combinatie met een horizonbepaling: een alternatief voor het loyaleitsstemrecht?, Tijdschrift voor rechtspersoon en vennootschap – Revue pratique des sociétés [trv&rps] 2019, 239–244.
- Over meervoudig stemrecht, loyaleitsstemrecht, levenscycli en horizonbepalingen. Rechtseconomische en rechtsvergelijkende beschouwingen, Ondernemingsrecht 2019, 371–377.
- Coupette, Corinna; Andreas M. Fleckner**, Quantitative Rechtswissenschaft, JuristenZeitung [JZ] 2018, 379–389.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/8 (<https://ssrn.com/abstract=3377384>).
 - Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019) – Eine quantitative juristische Studie, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, De Gruyter, Berlin 2019, 53–85.
- Duden, Konrad**, Der Erfüllungsgerichtsstand bei mehreren Leistungsorten: spezifischer Ortsbezug und planende Vorarbeit (zu öOGH, 28.6.2017 – 9 Ob 6/17y und OLG Innsbruck, 23.11.2016 – 4 R 169/16h), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2019, 262–267.
- Familie im Wandel – Vielfalt im Recht, in: Carolin Küppers, Eva Harasta (Hg.), Familie von morgen – Neue Werte für die Familie(npolitik), Verlag Barbara Budrich, Opladen 2019, 159–171.
 - Kommentierung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) und des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz), in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 9: Familienrecht I, 8. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 2157–2237.

Elger, Reinhard, Digitale Herausforderungen für das Kartellrecht, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR] 2018, 272–291.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/2 (<https://ssrn.com/abstract=3339364>).
- Kommentar: Facebook und das Kartellrecht – ein Drama in drei Akten, Wirtschaft und Wettbewerb [WuW] 2019, 493.
- Kommentierung der Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010 über Vertikalvereinbarungen, in: Torsten Körber, Heike Schweitzer, Daniel Zimmer (Hg.), Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1: EU-Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 6. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1049–1195.
- Kommentierung der Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 461/2010 über Vertikalvereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor, in: Torsten Körber, Heike Schweitzer, Daniel Zimmer (Hg.), Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1: EU-Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 6. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1195–1275.
- Kommentierung von Art. 101 Abs. 3 AEUV, in: Torsten Körber, Heike Schweitzer, Daniel Zimmer (Hg.), Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1: EU-Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 6. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 308–549.
- Konditionenmissbrauch nach § 19 GWB durch Datenschutzverstoß – Der Facebook-Fall des Bundeskartellamts, Wirtschaft und Wettbewerb [WuW] 2019, 446–454.
- Die Wahl der Richterinnen und Richter des BVerfG und der obersten Bundesgerichte, Juristische Schulung [JuS] 2019, 859–864.

Engel, Andreas, Internationales Kapitalmarktdeliktsrecht. Eine Untersuchung zum anwendbaren Recht der Prospekthaftung und der Haftung für fehlerhafte Sekundärmarktinformation (insbesondere Ad-hoc-Publizität) in den USA und der EU (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 427), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, Dissertation, Universität Hamburg 2018, XXXI + 371 S.

Engelcke, Dörthe, Establishing Filiation (nasab) and the Placement of Destitute Children into New Families: What Role Does the State Play?, Journal of Law and Religion [JLR] 34, 3 (2019), 408–432.

- Jordan, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions, Asser Press, Den Haag 2019, 135–164.
- Reforming Family Law – Social and Political Change in Jordan and Morocco (Cambridge Middle East Studies, 55), Cambridge University Press, Cambridge 2019, XVI + 270 S.
- *Rezension*: The Politics of Islamic Law: Local Elites, Colonial Authority, and the Making of the Muslim State. By Iza R. Hussin. Chicago: University of Chicago Press, 2016. 352 p., Perspectives on Politics 17 (2019), 1212–1213.

Engelcke, Dörthe; Nadjma Yassari, Symposium Introduction – Child Law in Muslim Jurisdictions: The Role of the State in Establishing Filiation (nasab) and Protecting Parentless Children, Journal of Law and Religion [JLR] 34, 3 (2019), 332–335.

Fleckner, Andreas M.; Corinna Coupette, Quantitative Rechtswissenschaft, JuristenZeitung [JZ] 2018, 379–389.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/8 (<https://ssrn.com/abstract=3377384>).
- Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019) – Eine quantitative juristische Studie, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, De Gruyter, Berlin 2019, 53–85.

Fleischer, Holger, § 9 Liquidationswert, in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, 255–275.

- § 15 Intertemporale Anwendung berufsständischer Bewertungsstandards, in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, 423–445.

- § 20 Anteilsbewertung und Bewertung unterschiedlich ausgestalteter Anteile, in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, 589–622.
- § 24 Unternehmensbewertung im Personengesellschafts- und GmbH-Recht, in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, 754–786.
- § 38 Unternehmensbewertung im Spiegel der Rechtsvergleichung, in: Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, 1331–1364.
- §§ 41, 42, 42a, 43, in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Bd. 2, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 467–704.
- §§ 76–94, in: Gerald Spindler, Eberhard Stitz (Hg.), Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 1, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1067–1559.
- Benefit Corporations zwischen Gewinn- und Gemeinwohlorientierung: Eine rechtsvergleichende Skizze, in: Recht und Gesetz: Festschrift für Ulrich Seibert zum 65. Geburtstag, Otto Schmidt, Köln 2019, 219–234.
- Due Diligence im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, in: Wolfgang Berens et al. (Hg.), Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 8. Aufl., Schäffer/Poeschel, Stuttgart 2019, 195–216.
- Geschäftsleiterpflichten bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, in: Festschrift für Eberhard Vetter zum 70. Geburtstag, Otto Schmidt, Köln 2019, 137–153.
- Gesellschaftszweck, Corporate Purpose, Raison d'être, Der Aufsichtsrat [AR] 16 (2019), 137.
- Zu den Haftungsmodalitäten des § 128 HGB: Rechtsgeschichte – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomie, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 80. Geburtstag, Bd. I, C.H. Beck, München 2019, 325–338.
- Organisation der Inhaberfamilie und Ownership Management in Familienunternehmen – eine rechtliche Bestandsaufnahme, Betriebs-Berater [BB] 2019, 2819–2826.
- Die Siemens AG: Rechtliche Wegmarken von der Familien- zur Publikumsgesellschaft, Die Aktiengesellschaft [AG] (2019), 481–491.
- Auf den Spuren des römischen Erbes im modernen Personengesellschaftsrecht: Ein historisch-vergleichender Streifzug, JuristenZeitung [JZ] 2019, 53–63.
- **Fleischer, Holger; Yannick Chatard**, Deliktsrechtliche Haftung von Großunternehmen in Frankreich für Menschenrechtsverletzungen ihrer Tochtergesellschaften und Lieferanten, Audit Committee Quarterly 3 (2019), 46–48.
- Wertpapierhandelsrechts-Geschichten, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, DeGryuter, Berlin 2019, 101–130.
- **Fleischer, Holger; Sofie Cools**, Internationale Trajektorien und Trends im Recht der Personengesellschaften, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2019, 463–506.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/16 (<https://ssrn.com/abstract=3459424>).
- **Fleischer, Holger; Konstantin Horn**, Berühmte Gesellschaftsverträge unter dem Brennglas: Das Standard Oil Trust Agreement von 1882, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 83 (2019), 507–543.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/12 (<https://ssrn.com/abstract=3411662>).
- Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse börsennotierter Unternehmen 20 Jahre nach DaimlerChrysler, Der Betrieb [DB] 2019, 2675–2683.
- **Fleischer, Holger; Christian Kolb**, Abfindungsarbitrage und Unternehmensbewertung, Die Aktiengesellschaft [AG] 2019, 57–68.
- **Fleischer, Holger; Stefan Korch**, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2019, 2181–2191.
 - Konzerndeliktsrecht: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven, Der Betrieb [DB] 2019, 1944–1952.
- **Fleischer, Holger; Matthias Pendl**, Ein Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil I, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2019, 2137–2143.
 - Ein Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil II, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2019, 2185–2191.

Fleischer, Holger; Jennifer Trink, Court-Ordered Dissolution of Closed Companies in Cases of Shareholder Disputes in Germany and France, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 3 (2019), 17–23.

- Gesellschafterstreitigkeiten als Auflösungsgrund in geschlossenen Kapitalgesellschaften, *GmbH Rundschau [GmbHR]* 2019, 1209–1221.

Fulli-Lemaire, Samuel, La prorogation de compétence en matière de responsabilité parentale dans le cadre du règlement Bruxelles II bis (CJUE 19 avr. 2018, aff. C-565/16), *Revue critique de droit international privé [RCDIP]* 2019, 457–469.

Gleim, Jakob, Akademische Karrierewege – Symposium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht am 29. Juni 2019 in Hamburg, *JuristenZeitung [JZ]* 2019, 882–884.

Heinrich, Elke, Verbraucherschutzrecht, in: Stefan Perner, Martin Spitzer, Georg E. Kodek (Hg.), Österreich-Casebook Bürgerliches Recht, 2. Aufl., Manz, Wien 2019, 135–146.

Heinrich, Elke; Matthias Pendl, Der Arbeitsgesellschafter – Historische Linien, vergleichende Perspektiven und geltendes Recht, *Juristische Blätter [JBl]* 2019, 284–301.

Helmdach, Katharina, Kronzeugeninformationen im kartellrechtlichen Schadensersatzprozess. Eine Untersuchung des deutschen, des europäischen und des amerikanischen Rechts (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 298), Nomos, Baden-Baden 2019, Dissertation, Universität Hamburg 2018, 420 S.

Helmdach, Katharina; Maximilian Volmar, Protecting Consumers and their Data through Competition Law? Rethinking Abuse of Dominance in Light of the Federal Cartel Office's Facebook Investigation, *European Competition Journal [ECJ]* 14 (2018), 195–215.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/3 (<https://ssrn.com/abstract=3339393>).

Hering, Laura, *Rezension*: Eljalil Tauschinsky/Wolfgang Weiß (eds.): The Legislative Choice between Delegated and Implementing Acts in EU Law – Walking a Labyrinth, Cheltenham: Edward Elgar 2018, 262 p., *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2019, 848–851.

- Fehlerfolgen im europäischen Eigenverwaltungsrecht – Heilung und Unbeachtlichkeit in rechtsvergleichender Perspektive (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 286), Springer, Berlin, Heidelberg 2019, XXI + 385 S.

Hinz, Julian Jakob, Das Recht der Mediation im japanisch-deutschen Vergleich, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR]* 47 (2019), 143–178.

Holland, Claudia, SGB II: Text-Chronik, in: Martin Estelmann (Hg.), Kommentar zum SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Wolters Kluwer, Köln 2019.

- SGB III: Text-Chronik, in: Wolfgang Eicher, Rainer Schlegel (Hg.), Kommentar zum SGB III, Wolters Kluwer, Köln 2019.

Holland, Claudia; Liz Murray, Interview with the New Head of the Library of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, *Legal Information Management* 18 (2019), 246–251.

Hopt, Klaus J., Der Aufsichtsrat – Bedeutungswandel, Konvergenz, unternehmerische Mitverantwortung, Pflichten- und Haftungszuwachs –, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2019, 507–543.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/17 (<https://ssrn.com/abstract=3463174>).
- Brigitte Haar (1965–2019), *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft [ZBB]* 2019, 161.
- Comparative Company Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford 2006, 1161–1191.

- chinesische Übersetzung (von Wang Hongliang): Bijiao gongsi fa, in: Niujin Bijiao fa shouce, Beijing Daxue chubanshe, 2019, 1152–1182.
 - Comparative Company Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, 1137–1167.
 - Corporate Governance und Krise: Verwaltungsrat und/oder Vorstand und Aufsichtsrat in Europa, in: Jens Hinrich Binder, Georgios Psaroudakis (Hg.), Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 269–282.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/11 (<https://ssrn.com/abstract=3405278>).
 - Corporate Governance von Banken und Nichtbanken – Ein vergleichender Überblick aus Anlass einer neuen Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex 2020 –, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2019, 1771–1779.
 - Handelsvertreterrecht (Beck'sche Kurz-Kommentare, 9a), 6., neubearb. Aufl., C.H. Beck, München 2019, XLII + 545 S.
 - Im Konzert < ad BGH: acting in concert im Einzelfall? >, Handelsblatt 02.04.2019, 11.
 - Insiderrecht – Grundlagen Internationale Entwicklung, ökonomischer Hintergrund, offene Fragen, in: Festschrift 25 Jahre WpHG, DeGruyter, Berlin 2019, 503–522.
 - Kapitalmarktrecht, in: Heinrich Oberreuter, Bruno Steimer (Hg.), Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. 3: Herrschaft–Migration, 8. Aufl., Herder, Freiburg 2019, 587.
 - Mehr Einheit < ad Prospektrecht >, Handelsblatt 06.08.2019, 12.
 - Mehr Klarheit! < ad Ad hoc-Publizität >, Handelsblatt 11.06.2019, 10.
 - Modernes Latein < ad Englisch in Kammern für internationale Handelssachen >, Handelsblatt 05.02.2019, 11.
 - Der neue UK Corporate Governance Code 2018 – mit Denkanstößen für die Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex, in: Recht und Gesetz: Festschrift für Ulrich Seibert zum 65. Geburtstag, Otto Schmidt, Köln 2019, 389–408.
 - Transparenz und Marktmissbrauchsrecht – Ausgewählte Probleme beim Beteiligungsaufbau und bei Übernahmen, in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 80. Geburtstag, Bd. I, C.H. Beck, München 2019, 527–542.
 - Vergütung zurückholen < ad clawback-Klauseln >, Handelsblatt 08.10.2019, 13.
 - Wichtige Hilfe < ad Incoterms 2020 >, Handelsblatt 10.12.2019, 12.
- Hopt, Klaus J.; Paul Davies**, Non-Shareholder Voice in Bank Governance: Board Composition, Performance, and Liability, in: Danny Busch, Guido Ferrarini, Gerard van Solinge (Hg.), Governance of Financial Institutions 2019, 117–153.
- Hopt, Klaus J.; Paul Davies; Wolf-Georg Ringe**, Control Transactions, in: Reinier Kraakman et al. (Hg.), The Anatomy of Corporate Law – a Comparative and Functional Approach, 3. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2017, 205–242.
 - chinesische Übersetzung: Jiegou gongsi fa: bijiao yu gongneng qujing, Taibei (Republik China), 2019, 291–345.
- Hopt, Klaus J.; Patrick C. Leyens**, Der Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 – Grundsatz- und Praxisprobleme –, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2019, 929–995.
- Hopt, Klaus J.; Markus Roth**, Kommentierung von §§ 95–116 AktG Aufsichtsrat, in: Heribert Hirte, Peter O. Mülbart, Markus Roth (Hg.), Aktiengesetz, Großkommentar, Bd. 5, 5. Aufl., de Gruyter, Berlin, Boston 2019, 7–1773.
 - auch erschienen als: Der Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance – Sonderausgabe aus dem Großkommentar zum Aktiengesetz §§ 95 bis 116 AktG, DeGruyterBerlin, Boston (de Gruyter) 2019, 1914 S.
- Horn, Konstantin; Yannick Chatard**, Der Auskunftsanspruch von Anlegern einer Publikums-KG im Spannungsfeld von Gesellschaftsrecht und DSGVO, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2019, 2242–2248.
- Horn, Konstantin; Holger Fleischer**, Berühmte Gesellschaftsverträge unter dem Brennglas: Das Standard Oil Trust Agreement von 1882, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 83 (2019), 507–543.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/12 (<https://ssrn.com/abstract=3411662>).

- Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse börsennotierter Unternehmen 20 Jahre nach DaimlerChrysler, Der Betrieb [DB] 2019, 2675–2683.

Humm, Andreas, Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M., 05.02.2019 – 20 W 98/18 (Sittenwidrige Verknüpfung zwischen Erbenstellung und Besuchspflicht), Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis [ErbR] 2019, 364–366.

Jessel-Holst, Christa, EU Harmonization of Private Law as Exemplified in South-East European Countries, in: Eugenia Kurzynsky-Singer, Rainer Kulms (Hg.), Ukrainian Private Law and the European Area of Justice, Tübingen 2019, 309–317.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/6 (<https://ssrn.com/abstract=3363707>).
- Kroatien (Ergänzung), in: Murad Ferid et al. (Hg.), Internationales Erbrecht, 110. Lf., C.H. Beck, München 2019, 1–32 (Grundzüge) sowie 7–10, 17/18, 77/78, 91–92a, 115/116 (Gesetzestexte).
- Länderbericht Montenegro, in: Reinhold Geimer, Rolf A. Schütze (Hg.), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Bd. 6, 57. Lf., C.H. Beck, München 2019, Nr. 1092a.
- Zur Reform des internationalen Privatrechts in Kroatien, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2019, 345–347.
- Voluntary agency in German, Bulgarian and comparative private international law, in: Sbornik naučni izsledvanija v pamet na doc. Dr. Kristian Takov, Sofia 2019, 156–164.

Jessel-Holst, Christa; Fjoralba Caka; Nada Dollani; Aida Gugu Bushati; Flutura Kola Taffei; Argita Maltezi; Eniana Qarri, Kommentar i Ligjit për të Drejtën Ndërkombëtare Private, OMBRA GVG, Tirana 2019, 925 S.

Kolb, Christian; Holger Fleischer, Abfindungsarbitrage und Unternehmensbewertung, Die Aktiengesellschaft [AG] 2019, 57–68.

Kopczyński, Lech, Zum Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung („Lexitor“), EuGH, 11.09.2019 – Rs C-383/18, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht 2019, 741.

Korch, Stefan, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, 28.03.2019 – 1 U 66/18 (Anforderungen an die Bemessung des Schmerzensgeldes nach Verkehrsunfall), Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2019, 2705.

- Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M., 18.10.2018 – 22 U 97/16 (Berechnung von Schmerzensgeld nach der Art der Behandlung und der Dauer der Beeinträchtigung), Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2019, 143–144.
- *Rezension*: Michael Sonntag, Die Konsequenzen des Brexits für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht, Tübingen 2017, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2019, 238–240.
- Sanierungsverantwortung von Geschäftsleitern – Krisenpflichten im Lichte des Art. 19 der Restrukturierungsrichtlinie, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2019, 1050–1081.
- Schmerzensgeldbemessung und Glücksforschung, JuristenZeitung [JZ] 2019, 491–497.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/13 (<https://ssrn.com/abstract=3405282>).

Korch, Stefan; Yannick Chatard, Datenschutz als Vorstandsverantwortung, Die Aktiengesellschaft [AG] 2019, 551–560.

Korch, Stefan; Holger Fleischer, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP] 2019, 2181–2191.

- Konzerndeliktsrecht: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven, Der Betrieb [DB] 2019, 1944–1952.

Korch, Stefan; Jan D. Lüttringhaus, Schmerzensgeldbemessung, Versicherungsrecht [VersR] 2019, 973–982.

- Kötz, Hein D.**, Comparative Contract Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, 902–932.
- Droit européen des contrats (bearbeitet und übersetzt von B. Fauvarque-Cosson, C. Signat und D. Galbois-Lehalle), Sirey, Paris 2019, XV + 454 S.
 - *Rezension*: T. Kadner-Graziano, Comparative Tort Law, Cases, Materials and Exercises (2018), Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2019, 243–246.

Krell, Dominik, Saudi Arabia, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions, Asser Press, Den Haag 2019, 299–323.

- Kulms, Rainer**, Blockchain Law – An Introduction, *Pravo i privreda* 57, 7-9 (2019), 307–331.
- Chinese Outbound Foreign Investment and Host Country Policies (Übersetzung ins Chinesische), *Chinese Review of International Law* 1 (2019), 15–33.
 - (Private) Law in Transition: The Acquis Communautaire as a Challenge for East European Lawmakers, in: Eugenia Kurzynsky-Singer, Rainer Kulms (Hg.), *Ukrainian Private Law and the European Area of Justice*, Tübingen 2019, 285–307.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/7 (<https://ssrn.com/abstract=3363720>).

- Kurzynsky-Singer, Eugenia**, The Implementation of the EU Acquis in Ukraine: Lessons from Legal Transplants, in: Eugenia Kurzynsky-Singer, Rainer Kulms (Hg.), *Ukrainian Private Law and the European Area of Justice*, Tübingen 2019, 21–32.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/5 (<https://ssrn.com/abstract=3363700>).
 - Schadensersatz aufgrund eines Prozessbetrugs nach russischem Recht, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2019, 491–495.

Liefke, Johannes; Miguel Gimeno Ribes, § 15 Spanien, in: Stefanie Jung, Peter Krebs, Sascha Stiegler (Hg.), *Gesellschaftsrecht in Europa*, Nomos, Baden-Baden 2019, 1269–1402.

Lüttringhaus, Jan D., Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei „ethischen“ Produkten und öffentlichen Aussagen zur Corporate Social Responsibility. Zugleich ein Beitrag zur Weite des Beschaffensbegriffs des § 434 BGB, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 219 (2019), 29–62.

Lüttringhaus, Jan D.; Stefan Korch, Schmerzensgeldbemessung, *Versicherungsrecht [VersR]* 2019, 973–982.

Magnus, Ulrich; Wolfgang Wurmnest, Die Eisenbahnhaftung in Deutschland, in: Helmut Koziol (Hg.), *Die Haftung von Eisenbahnverkehrs- und Infrastrukturunternehmen im Rechtsvergleich*, Jan Sramek Verlag, Wien 2019, 3–48.

- Martiny, Dieter**, *Rezension*: Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München. Kaufrecht und Kollisionsrecht von Ernst Rabel bis heute. Hrsg. von Stephan Lorenz, Peter Kindler, Anatol Dutta. – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. IX, 183 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 83 (2019), 712–715.
- *Rezension*: Schulze, Reiner, Fryderyk Zoll: *European Contract Law*. Prepared by Jonathon Watson. Fully revised Second Edition. – Baden-Baden: Nomos; München: C.H. Beck; Oxford: Hart 2018. XXIV, 310 pp., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 83 (2019), 688–691.

Martiny, Dieter; Cristina González Beilfuss; Katharina Boele-Woelki; Frédérique Ferrand; Maarit Jänterä-Jareborg; Nigel Lowe; Velina Todorova, *Principles of European family law regarding property, maintenance and succession rights of couples in de facto Unions*, Intersentia, Cambridge 2019, XII + 280 S.

Michaels, Ralf, Beyond Universalism and Particularism in International Law – Insights from Comparative Law and Private International Law (Symposium: Anthea Roberts' Is International Law International?), Boston University Law Review Online 99 (2019), 18–21.

- The Dual Privatisation of Law in Globalisation (Note on *Kasky v Nike*), in: Horatia Muir Watt et al. (Hg.), *Global private international law: adjudication without frontiers*, Edward Elgar, Cheltenham 2019, 162–171.
- Foreword, in: Felix M. Wilke, *A Conceptual Analysis of European Private International Law: The General Issues in the EU and its Member States*, Intersentia, Cambridge 2019, VII–IX.
- The Functional Method of Comparative Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford 2006, 339–382.
 - chinesische Übersetzung (von Lu Yaping): *Bijiao fa de gongneng fangfa*, in: *Niujin Bijiao fa shouce*, Beijing Daxue chubanshe, 2019, 342–387.
- The Functional Method of Comparative Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, 345–389.
- Is Brexit a Game?, *Verfassungsblog* 2019, <https://verfassungsblog.de/is-brexit-a-game/>, 29.09.2019.
- Private International Law and the Question of Universal Values, in: Franco Ferrari, Diego P. Fernández Arroyo (Hg.), *Private International Law, Contemporary Challenges and Continuing Relevance*, Elgar, Cheltenham 2019, 148–177.
- Private international law as an ethic of responsivity, in: Verónica Ruiz Abou-Nigm, María Blanca Noodt Taquela (Hg.), *Diversity and integration in private international law*, Edinburgh University Press, Edinburgh 2019, 11–27.
- A Symmetry of Asymmetries? A Private-International-Law Reconstruction of Lindahl's Work on Boundaries, *Duke Journal of Comparative & International Law* 2019, 405–422.

Möller, Lena-Maria, Familienrecht und Religion: Ein Blick in das islamische Recht, in: Claudia Mayer et al. (Hg.), *Familienrecht und Religion – Europäische Perspektiven*, Giesecking, Bielefeld 2019, 183–201.

- United Arab Emirates, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, 351–372.
- Family Law in the GCC and the Best Interests of the Child: The Multiple Meanings of a Vague Legal Concept, *Hawwa – Journal of Women of the Middle East and the Islamic World* 16 (2018), 309–332.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/4 (<https://ssrn.com/abstract=3343683>).

Möller, Lena-Maria; Nadjma Yassari, Synopsis, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, 403–412.

Patti, Francesco Paolo, The Denial of Restitution under Italian Law. A Perspective on *Patel v. Mirza*, *European Review of Private Law [ERPL]* 26 (2018), 255–264.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/1 (<https://ssrn.com/abstract=3300085>).

Patti, Francesco Paolo; Francesca Bartolini, Digital Inheritance and Post Mortem Data Protection: The Italian Reform, *European Review of Private Law [ERPL]* 27 (2019), 1183–1196.

Pendl, Matthias, Anmerkung zu EuGH, 11.09.2019 – C-383/18 (Gesamtkostenermäßigung bei vorzeitiger Rückzahlung eines Verbraucherkredits), *JuristenZeitung [JZ]* 2019, 1101–1103.

- Anmerkung zu OGH, 21.11.2018 – 7 Ob 133/18m (Rechtmissbräuchlicher Widerruf eines Haustürgeschäfts), *Österreichisches Anwaltsblatt [AnwBl]* 2019, 417–419.

Pendl, Matthias; Peter Bydlinski; Marielena Plieseis, Musterfall: Fachprüfung aus Bürgerlichem Recht einschließlich IPR, *Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung [JAP]* 2018/2019, 180.

- Pendl, Matthias; Holger Fleischer**, Ein Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil I, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2019, 2137–2143.
- Ein Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Teil II, Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM] 2019, 2185–2191.
- Pendl, Matthias; Elke Heinrich**, Der Arbeitsgesellschafter – Historische Linien, vergleichende Perspektiven und geltendes Recht, Juristische Blätter [JBl] 2019, 284–301.
- Pendl, Matthias; Désirée Prantl**, Mäßigung einer Vertragsstrafe durch das Schiedsgericht, SchiedsVZ, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2019, 266–274.
- Pendl, Matthias; Thomas Zottl**, Die Überprüfung der Barabfindung – Erfahrungen, Einsichten und Empfehlungen, Der Gesellschafter [GesRZ] 2019, 216–230.
- Pißler, Knut Benjamin**, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische Forschung, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 133–143.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/15 (<https://ssrn.com/abstract=3456041>).
 - Rechtsinstitute zur Durchsetzung von Verbraucherrechten in China: Klagen im öffentlichen Interesse, Internetgerichte & Co., Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 355–374.
 - Rezension: Eberl-Borges, Christina: Einführung in das chinesische Recht. – Baden-Baden: Nomos 2018. 216 S. (Nomos Studium.), Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 83 (2019), 465–472.
 - Rezension: Perspectives on Chinese Business and Law. Ed. by Łukasz Gołota, Jiaxiang Hu, Kim Van der Borgh, Saisai Wang. – Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia 2018. XVI, 374 pp., Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 83 (2019), 920–924.
- Pißler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth; Gao Qianting**, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2018, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 208–230.
- Übersetzung: Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Darlehensfällen unter Bürgern, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 419–428.
- Pißler, Knut Benjamin; Yijie Ding; Andreas Gruber; Amalia Luehwink; Sebastian Mess; Lennard Friedrich Vilbusch**, Übersetzung: Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen durch Internetgerichte, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 393–400.
- Pißler, Knut Benjamin; Han Shiyuan**, Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China. Aufrechnung und Vertragsstrafen, in: Martin Gebauer, Stefan Huber (Hg.), Rechtsdurchsetzung durch Vertragsstrafe und Aufrechnung, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 67–82.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/23 (<https://ssrn.com/abstract=3499060>).
- Pißler, Knut Benjamin; Hekim Söhre**, Übersetzung: Methode zur Überwachung und Behandlung von rechtswidrigen Handlungen bei Verträgen, Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 401–404.
- Pißler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth; Gao Qianting**, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2018, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2019, 208–230.
- Pißler, Knut Benjamin; Han Shiyuan**, Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China. Aufrechnung und Vertragsstrafen, in: Martin Gebauer, Stefan Huber (Hg.), Rechtsdurchsetzung durch Vertragsstrafe und Aufrechnung, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 67–82.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/23 (<https://ssrn.com/abstract=3499060>).
- Puig Stoltenberg, Teresa**, Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht (Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung, 52), Peter Lang, Frankfurt am Main 2019, Dissertation, Universität Hamburg 2018, 396 S.

- Salaymeh, Lena**, Comparing Islamic and International Laws of War: Orthodoxy, 'Heresy,' and Secularization in the Category of Civilians, Max Planck Private Law Research Paper No. 19/22 (<https://ssrn.com/abstract=3499748>), 11.12.2019, 39 S.
- Imperialist Feminism and Islamic Law, *Hawwa – Journal of Women of the Middle East and the Islamic World* [Hawwa] 17 (2019), 97–134.
- Samtleben, Jürgen**, Cláusulas de jurisdicción y sumisión al foro en América Latina, in: Libro Homenaje al profesor Eugenio Hernández-Bretón, Bd. 1, Editorial Jurídica Venezolana, Caracas 2019, 495–527.
- Internationale Prozessführung in Deutschland und in Brasilien nach dem neuen CPC, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 36, 2 (2018), 11–36.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/14 (<https://ssrn.com/abstract=3418801>).
- Schmidt, Jan Peter**, Forced Heirship and Family Provision in Latin America, Max Planck Private Law Research Paper No. 19/18 (<https://ssrn.com/abstract=3491878>), 11.12.2019, 59 S.
- „Nachlassplanung in Fällen mit Auslandsbezug“ – Konferenz der Europäischen Rechtsakademie (ERA) vom 17.–18.5.2018 in Trier, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2019, 77.
 - Prefácio, in: Gustavo Henrique Baptista Andrade (Hg.), *O direito de herança e a liberdade de testar: um estudo comparado entre os sistemas jurídicos brasileiros e inglês*, Belo Horizonte 2019, 13–15.
 - *Rezension*: Emmerich, Julian: *Probleme der Anknüpfung im Rahmen der EuErbVO. Zugleich ein Beitrag zur Kohärenz des europäischen IPR.* (Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2015.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 83 (2019), 681–684.
- Scholz, Philipp**, § 161, in: Gerald Spindler, Eberhard Stitz (Hg.), *Kommentar zum Aktiengesetz*, Bd. 2, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 31–75.
- Digitales Testieren. Zur Verwendung digitaler Technologien beim eigenhändigen und Nottestament de lege lata et ferenda, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP]* 219 (2019), 100–137.
 - Keine Anfechtungsrelevanz der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG? Zugleich Besprechung von BGH v. 9.10.2018 – II ZR 78/17, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2019, 407.
 - Missbrauch der Vertretungsmacht, Insichgeschäft und Erfüllung einer Verbindlichkeit. Zum Verhältnis von Missbrauch der Vertretungsmacht und § 181 BGB, *ZfPW* 2019, 297–316.
 - Stille Absage an die Lehre von der fehlerhaften Abberufung, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [ZIP]* 2019, 2338–2344.
 - Zulässigkeit und Grenzen der Verwendung digitaler Technologien beim Testieren, *Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis [ErbR]* 2019, 617–621.
- Scholz, Philipp; Walter Bayer**, Organhaftung wegen Nichtdurchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft. Pflichtenlage, Verjährung, Gesamtschuld, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2019, 201–210.
- Scholz, Philipp; Goetz Kempelmann**, „Special allocations“ als Gestaltungsalternative der Gewinn- und Verlustverteilung in Personengesellschaften, *DStR* 2019, 630–634.
- Schoppe, Christoph**, Anmerkung zu BGH, 10.07.2019 – IV ZB 22/18 (Heilung eines unwirksam errichteten Erbvertrags aufgrund einer nur nach der EuErbVO zulässigen Rechtswahl), *Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis [ErbR]* 2019, 637–638.
- Wirksamkeit von Schriftformklauseln im englischen Recht – und wenig Neues zur doctrine of consideration (Anmerkung zu: *Rock Advertising v MWB* [2018] UKSC 24), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2019, 620–636.
- Siehr, Kurt**, *Rezension*: Van der Wal, Tobias Bessel Donaas: *Nemo condicit rem suam. Over de samenloop tussen de rei vindicatio en de condictio.* – Leiden: Boom Juridisch 2019. XIV, 319 S. (E. M. Meijers Instituut voor Rechtswetenschappelijk onderzoek van de Faculteit der Rechtsge-

leerdheid, Universiteit Leiden. 315.), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 83 (2019), 692–694.

- Sind deutsche Gerichte international zuständig, den Besuch deutscher Kinder, die in China wohnen, in Deutschland einstweilig anzuordnen? Gefangen im „Land des Lächelns“?, BGH, 30.09.2015 – XII ZB 635/14, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* [IPRax] 2019, 226–229.

Sonnenberg, Anika, *Der Güterichter im Arbeitsrecht* (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, 356), Duncker & Humblot, Berlin 2019, Dissertation, Bucerius Law School zu Hamburg 2018, 346 S.

Suzuki-Klasen, Anna Katharina, *Schuldrechtsmodernisierung in Japan aus rechtsvergleichender Perspektive*, Tagungsbericht über das Symposium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, 22.-23. August 2019, *Zeitschrift für Japanisches Recht* [ZJapanR] 48 (2019), 315–318.

Traschler, Thomas, *The significance of the qualifying declarations under the Cape Town Convention*, *Uniform Law Review* [ULR] 24 (2019), 42–57.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/20 (<https://ssrn.com/abstract=3460563>).

Trinks, Jennifer; Holger Fleischer, *Court-Ordered Dissolution of Closed Companies in Cases of Shareholder Disputes in Germany and France*, *Revue Trimestrielle de Droit Financier* [RTDF] 3 (2019), 17–23.

- *Gesellschafterstreitigkeiten als Auflösungsgrund in geschlossenen Kapitalgesellschaften*, *GmbH Rundschau* [GmbHR] 2019, 1209–1221.

Volmar, Maximilian, *Digitale Marktmacht* (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 301), Nomos, Baden-Baden 2019, Dissertation, Universität Hamburg 2019, 481 S.

- *Märkte ohne Geld – Der kartellrechtliche Marktconcept im Zeitalter der Digitalisierung*, *Wettbewerb in Recht und Praxis* [WRP] 2019, 582–587.
- *Ohio v. American Express – Der US Supreme Court entscheidet zur Marktabgrenzung bei mehrseitigen Plattformen*, *Wirtschaft und Wettbewerb* [WuW] 2019, 11–16.

Volmar, Maximilian; Katharina Helmdach, *Protecting Consumers and their Data through Competition Law? Rethinking Abuse of Dominance in Light of the Federal Cartel Office's Facebook Investigation*, *European Competition Journal* [ECJ] 14 (2018), 195–215.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 19/3 (<https://ssrn.com/abstract=3339393>).

Wiedemann, Denise, *Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern*, in: *Münchener Kommentar zum FamFG*, Bd. 2: §§ 271–484 FamFG, IZVR, EuZVR, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1665–1721.

- *Mediale Präsenz von Gerichten und Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Deutschland und Brasilien*, *Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht* [GVRZ] 2 (2019), 18.
- *Rezension: Strong, S.I., Katia Fach Gómez, Laura Carballo Piñeiro: Comparative Law for Spanish-English Speaking Lawyers. Legal Cultures, Legal Terms and Legal Practices/Derecho comparado para abogados anglo- e hispanoparlantes. Culturas jurídicas, términos jurídicos y prácticas jurídicas*. Cheltenham 2018, 672 S., *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 83 (2019), 234–236.
- *Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands*, in: *Heinz Georg Bamberger et al. (Hg.), BeckOK BGB, Stand: 01.08.2019, 51. Aufl., C.H. Beck, München 2019*.
- *Zusammenwohnen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft*, in: *Marco Staake, Tobias von Bressendorf (Hg.), Rechtshandbuch Wohngemeinschaften*, C.H. Beck, München 2019, 515–541.

Yassari, Nadjma, Anmerkung zu AmtsG München, 10.08.2018 – 527 F 12575/17 (Beurkundung einer Brautgabevereinbarung), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2019, 867–868.

- Iran, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, 67–102.
- The Relations of Iran with EU Member States, in: Wolfgang Wurmnest, Anatol Dutta (Hg.), *European Private International Law and Member State Treaties with Third States – The Case of the European Succession Regulation*, Intersentia, Cambridge 2019, 253–266.

Yassari, Nadjma; Dörthe Engelcke, Symposium Introduction – Child Law in Muslim Jurisdictions: The Role of the State in Establishing Filiation (nasab) and Protecting Parentless Children, *Journal of Law and Religion [JLR]* 34, 3 (2019), 332–335.

Yassari, Nadjma; Lena-Maria Möller, Synopsis, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, 403–412.

Zimmermann, Reinhard, *England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen?*, Erste Adam von Trott zu Solz Gedenkvorlesung, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen 2019, 54 S.

- Characteristic Aspects of German Legal Culture, in: Joachim Zekoll, Mathias Reimann (Hg.), *Introduction to German Law*, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2019, 1–55.
- Comparative Law and the Europeanization of Private Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford 2006, 539–578.
 - chinesische Übersetzung (durch Han Shiyuan): Bijiao fa yu sifa de ouzhou hua, in: Niujin Bijiao fa shouce, Beijing Daxue chubanshe, 2019, 538–577.
- Comparative Law and European Union Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, 557–598.
- Römisches Recht und Römische Kirche – Ein rechtshistorischer Streifzug, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung [ZRG KA]* 105 (2019), 159–179.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/21 (<https://ssrn.com/abstract=3498389>).
- Juristische Methodenlehre in Deutschland, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 83 (2019), 241–287.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 19/10 (<https://ssrn.com/abstract=3405266>).
- The textual layers of European contract law, in: *Private Law in a Changing World – Essays for Danie Visser*, Juta, Kapstadt 2019, 165–199.
 - georgische Übersetzung (durch Nino Katamadze und Giorgi Ustiashvili, herausgegeben von Dimitry Gegenava): *Evropuli saxelšekrulebo samart'lis tek'stobrivi šreebi*, Sulkhana-Saba Orbeliani Universität, Tiflis 2019, X + 53 S.
- The Compulsory Portion in German Law, *Max Planck Private Law Research Paper No. 19/19* (<https://ssrn.com/abstract=3499075>), 11.12.2019, 53 S.
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2019, 3124–3129 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - gekürzte Fassung veröffentlicht in: *JuristenZeitung [JZ]* 2019, 1154–1156.
- "Gehrt' ich nach Wonne, weckt ich nur Weh..." – Die Walküre im Spiegel der Rechtsprechung, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2019, 858–862.
- Selbstverständnis, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2018 (2019), 4–9.
- "Die Wahrheit liegt auf dem Platz" – oder im Konzertsaal?, in: *Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes* (Hg.), *Die Tiefe des Raumes – Ein Fußballatorium* 2019, 4–7.
- Freedom of Contract is Fundamental to a Liberal Society/Svoboda dogovora javljaetsja osnovopolagajuščeje dlja liberal'nogo obščestva, Interview mit Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, *Zakon Journal* 2019, 8–17.

Herausgeberschaften und Redaktionsgremien

SAMMEL- UND TAGUNGSBÄNDE/HERAUSGEBER- UND MEHRVERFASSERWERKE/FESTSCHRIFTEN

Baum, Harald; Moritz Bälz; Jan Grotheer, Die Sicherung des Rechtsstaates. Symposium aus Anlass des dreißigjährigen Bestehens der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (Zeitschrift für Japanisches Recht, Sonderheft 15), Carl Heymanns Verlag, Köln 2019, VI + 109 S.

Baum, Harald; Yuko Nishitani; Keizo Yamamoto, Gegenwärtiger Stand und Aufgabe der Privatautonomie in Japan und Deutschland (Zeitschrift für Japanisches Recht, Sonderheft 14), Carl Heymanns Verlag, Köln 2019, VI + 168 S.

Fleischer, Holger; Wulf Goette, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz. Bd. 2 (§§ 35–52), 3. Aufl., C.H. Beck, München 2019, XLV + 1864 S.

Fleischer, Holger; Rainer Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, 1404 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Der Staat als Aktionär (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 129), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XV + 212 S.

Fleischer, Holger; Hideki Kanda; Kon Sik Kim; Peter Mülbart, German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law: Investors versus Companies (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 130), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XI + 259 S.

Kulms, Rainer; Eugenia Kurzynsky-Singer, Ukrainian Private Law and the European Area of Justice (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 127), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XI + 321 S.

Kurzynsky-Singer, Eugenia; Rainer Kulms, Ukrainian Private Law and the European Area of Justice (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 127), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XI + 321 S.

Martiny, Dieter; Katharina Boele-Woelki, Plurality and Diversity of Family Relations in Europe, Intersentia, Cambridge 2019, XII + 385 S.

Möller, Lena-Maria; Marie-Claude Najm; Nadjma Yassari, Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions, Asser Press, Den Haag 2019, XI + 412 S.

Yassari, Nadjma; Lena-Maria Möller; Marie-Claude Najm, Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions, Asser Press, Den Haag 2019, XI + 412 S.

Zimmermann, Reinhard; Mathias Reimann, The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford 2006, XXVI + 1430 S.

- chinesische Übersetzung (durch Gao Hongjun, Han Shiyuan, Geng Lin, Wang Hongliang, Zhang Zhimei, Lu Yaping und Lu Nan): Beijing Daxue chubanshe, 2019, 1444 S.
- The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, XX + 1404 S.

ZEITSCHRIFTEN/SCHRIFTENREIHEN/MATERIAL- UND GESETZESSAMMLUNGEN

- Basedow, Jürgen**, *Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law*, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.
- *Yearbook of private international law (advisory board)*, begründet von Petar Šarčević † und Paul Volken, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Thomas Ackermann; Christian Heinze; Patrick C. Leyens; Rupprecht Podszun; Wulf-Henning Roth; Wolfgang Wurmnest**, *Europäisches Wirtschaftsrecht*, Nomos/C.H. Beck, Baden-Baden/München, seit 2017.
- Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas**, *Anuario Español de Derecho Internacional Privado*, Iprolex, Madrid, seit 2008.
- Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Claus-Wilhelm Canaris; Susanne Kalss; Johannes Laitenberger; Ingolf Pernice; Uwe Schneider; Dominik Schnichels; Ulrich Soltész; Walter Stoffel; Stephan Wernicke; Ferdinand Wollenschläger**, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano**, *Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale*, CEDAM, Padova, seit 1985.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze**, *Europäisches Privatrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.
- Basedow, Jürgen; G.A. Gadzhiev; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov**, *Law Journal of the Higher School of Economics*, National Research University "Higher School of Economics", Moskau, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak**, *Journal of competition law and economics*, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller**, *Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung*, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jin Huang et al.; Wenhua Shan**, *Chinese Journal of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.**, *Frontiers of Law in China*, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Heike Schweitzer; Gerhard Wagner; Marc-Philippe Weller; Reinhard Zimmermann**, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Basedow, Jürgen; Stephan Lorenz; Heinz-Peter Mansel**, *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)*, Giesecking, Bielefeld, seit 2002.
- Baum, Harald; Moritz Bälz; Marc Dernauer; Gabriele Koziol**, *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.)*, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Drobnig, Ulrich; René David †; Hidebumi Egawa †; Ronald H. Graveson †**, *International Encyclopedia of Comparative Law*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Eckl, Christian**, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)* (Redaktionsausschuss), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2011.

Fleischer, Holger, *Revue internationale des services financiers (comité scientifique)*, Bruylant, Paris, seit 2013.

Fleischer, Holger; Steef Bartman et al., *European Company Law*, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.

Fleischer, Holger; Alfred Bergmann; Ingo Drescher; Wulf Goette; Stephan Harbarth; Peter Hommelhoff; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Christoph Teichmann; Jochen Vetter; Marc-Philipp Weller; Hartmut Wicke, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, de Gruyter, Berlin, seit 2002.

Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt, *European Company and Financial Law Review*, de Gruyter, Berlin, seit 2005.

Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka, *Corporate Compliance Zeitschrift*, C.H. Beck, München, seit 2008.

Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahlert; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel, *Der Aufsichtsrat*, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.

Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler, *Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.

Fleischer, Holger; Ralf Michaels; Reinhard Zimmermann, *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.

- *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.

Hopt, Klaus J., *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen*, Frankfurt, seit 1985.

- *European Company and Financial Law Review*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
- *European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation*, seit 2002.
- *European Review of Contract Law*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
- *Rivista delle Società*, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen*, Frankfurt, seit 1985.

Jessel-Holst, Christa, *Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice*, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.

Kulms, Rainer, *Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Bearbeiter)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazić; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor, *European Business Organization Law Review*, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, *European Business Organization Law Review (Member of the Advisory Board)*, T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

- *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- *Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation*, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.
- *Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik*, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.

Michaels, Ralf; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2019.
- American Journal of Comparative Law (executive editorial board)
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (advisory board)
- Uniform Law Review (advisory board)
- German Law Journal (advisory board)

Pißler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht (wissenschaftlicher Beirat), Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

Pißler, Knut Benjamin; Moritz Bälz; Yuanshi Bu, Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2015.

Pißler, Knut Benjamin; Uwe Blaurock; Ulrich Manthe; Christiane Wendehorst, Schriften zum chinesischen Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Samtleben, Jürgen, Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAR, São Paulo.

- Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.

Samtleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Siehr, Kurt, International Journal of Cultural Property, Cambridge University Press, Cambridge, seit 1992.

- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ) (Redaktionsausschuss), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Schriften zum Kulturgüterschutz – Cultural Property Studies, De Gruyter, Berlin, seit 2000.

Zimmermann, Reinhard, American Journal of Legal History (editorial advisory board), Oxford University Press, Oxford, seit 2016.

- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Revista de Derecho Privado (scientific editorial board), Universidad Externado de Colombia, Bogotá, seit 2014.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.

- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Heike Schweitzer; Gerhard Wagner; Marc-Philippe Weller, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Zimmermann, Reinhard; Richard H. Helmholz; Mathias Reimann; Stefan Vogenauer, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

Zimmermann, Reinhard; Holger Fleischer; Ralf Michaels, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

Zimmermann, Reinhard; Martin Schermaier; Reiner Schulze, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen

Baum, Harald, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2018/19.

- Einführung in das japanische Recht, Universität Hamburg, Vorlesung, SS 2019.
- Japanisches Recht, FB Asien-Afrika-Wissenschaften, Universität Hamburg, WS 2019/20.
- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2019/20.

Doralt, Walter, Rechtsvergleichung, Vorlesung, Freie Universität Berlin, WS 2018/19.

- Internationales Privatrecht, Vorlesung, Freie Universität Berlin, WS 2018/19.
- Bürgerliches Recht, Examensvorbereitung, Klausurenkurs, Freie Universität Berlin, WS 2018/19.

Duden, Konrad, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht, Wiederholungs- und Vertiefungskurs im Rahmen des Hamburger Examenkurses (HEX), Universität Hamburg, WS 2018/2019.

- Introduction to German Private Law, Universität Hamburg, SS 2019.

Engelcke, Dörthe, Religiöse Minderheiten, Gender und Rechtspluralismus in der islamischen Welt, Universität Hamburg, SS 2019.

Fleckner, Andreas Martin, Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Sommertrimester 2019.

Fleischer, Holger, Gesellschaftsrechts-Geschichten und Gesellschaftsrechts-Geschichte, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2019.

Heinrich, Elke, Technik und Handwerkszeug, Grundlagenveranstaltung für Promovierende, Bucerius Law School, Oktober 2019.

Holland, Claudia, Personalrecht, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, Blocklehrveranstaltung, SS 2019.

Horn, Konstantin, Leading Cases im Gesellschaftsrecht (gemeinsam mit Stefan Korch), Bucerius Law School, Oktober–Dezember 2019.

Kulms, Rainer, Cryptocurrencies – The Case of Bitcoin, Juristische Fakultät der Universität Zagreb, WS 2018/19, 11.03.2019

- Blockchains and the Law – The State of Art – Workshop, Juristische Fakultät der Universität Zagreb, WS 2018/19, 12.03.2019.
- Digitalisation of Private Law, Universität West-Rumänien, Timișoara, WS 2018/19, 25.03.–28.03.2019.
- Cross-Border Investments, China-EU School of Law, Peking, SS 2019, 10.–18.04.2019.
- Artificial Intelligence and the Law, Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, SS 2019, 30.05.2019.
- Blockchain Technology and the Law – The State of Art, Juristische Fakultät der Universität Sarajevo SS 2019, 31.05.2019.
- Corporate Finance and Cross-Border Investments in the 21st Century, University of International Business and Economics – Summer School, Peking, SS 2019, 01.07.–11.07.2019.
- Trusts and Trust-like Institutions – Developments in Europe, National University of Singapore Law School, SS 2019, 26.09.2019.
- Blockchain Technology and the Law – The State of Art, Chinese University of Hong Kong Law Faculty, WS 2019/20, 21.10.2019.
- Chinese Outbound Foreign Direct Investment in Europe and the USA – Case Studies, Xian Jiaotong Law School, WS 2019/20, 23.10.2019.
- Blockchain Technology and the Law – The State of Art, Xian Jiaotong Law School, WS 2019/20, 24.10.2019.
- Workshop – Writing Papers for an International Law Journal, Xian Jiaotong Law School, WS 2019/20, 25.10.2019.

Liebrecht, Johannes, Grundkurs Zivilrecht II, Universität Göttingen, WS 2018/19.

- Einführung in das deutsche Zivilrecht für Ökonomen, Universität Göttingen, WS 2018/19.
- 2 Examenklausurenkurse Zivilrecht, Universität Göttingen, WS 2018/19.

Michaels, Ralf, Comparative Law, Duke University, School of Law, Durham, Frühjahrsemester 2019.

- Law, Like Love, Seminar, Duke University, School of Law, Durham, Frühjahrsemester 2019.
- Comparative Law and Private International Law, Minicurso, Universidade de Brasilia, 11.03.–13.03.2019.
- Globale Probleme, Nacionales Recht (gemeinsam mit Stéphanie Francq), Sommerakademie für die Studienstiftung des Deutschen Volkes, St. Johann/Tirol, 19.08.–31.08.2019.
- Legal Reasoning in a Global Context, Queen Mary University, London, 18.11. und 25.11.2019.

Möller, Lena-Maria, Aktuelle Entwicklungen im Recht muslimischer Länder, Seminar, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20.

- Rechtspraxis im Familienrecht, Seminar/Kolloquium, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20.
- Islamisches Recht: Forschungsansätze und Forschungsmethoden, Seminar, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20.
- Arabische Fernsehserien als „Rechtstexte“, Übung, Universität Leipzig, Orientalisches Institut, WS 2019/20.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie I –

Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2018/19.

- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2018/19.
- Chinese Civil and Commercial Law I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2018/19.
- Chinese Business Law, Seminar, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, SS 2019.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2019/20.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2019/20.

Schmidt, Jan Peter, Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 11.–14.02.2019 (Blockveranstaltung)

- Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 19.–22.08.2019 (Blockveranstaltung)

Schoppe, Christoph, ZivilR I: Vertragliche Schuldverhältnisse; Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Trimester I/2019.

- ZivilR II: Gesetzliche Schuldverhältnisse; Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Trimester II/2019.

Sommerfeld, Antonia, Moot Court and Arbitration – China-EU School of Law (CESL), China University of Political Science and Law (CUPL), Beijing, China, 3/2019.

Tittel, Julia, Kleingruppe Bau- und Staatshaftungsrecht, Bucerius Law School, Februar–März 2019.

- Rechtswissenschaftliches Arbeiten für Fortgeschrittene Kurs B, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, August 2019.
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten für Fortgeschrittene Kurs A, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, August 2019.

Toman, Christine, Klausurentraining für das 2. und 3. Semester, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, November 2019.

Trinks, Jennifer, Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I, Universität Hamburg, WS 2018/19.

- Hausarbeiten-Workshops für Erstsemester (Jura), Universität Hamburg, WS 2018/19, SS 2019.
- Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I, Universität Hamburg, SS 2019.

Wiedemann, Denise, Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, WS 2018/19.

- Examensrepetitorium Erbrecht, Universität Leipzig, WS 2018/2019.
- Examensrepetitorium BGB Allgemeiner Teil, Universität Hamburg, WS 2018/19.
- Examensrepetitorium Familien- und Erbrecht, Universität Hamburg, SS 2019.
- Freedom of Contract or Denial of Justice: Consumer Arbitration in the EU and Australia, Seminar, University of Melbourne, SS 2019.
- Der Ursprung des domicile im Common Law und die heutigen Ausprägungen, Fortbildung für Hamburger Standesbeamte, 16.10.2019.
- Examensrepetitorium BGB Allgemeiner Teil, Universität Hamburg, WS 2019/20.

Yassari, Nadjma, Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2018/19, SS 2019, WS 2019/20.

Zimmermann, Reinhard, Römisches Privatrecht, Bucerius Law School, Hamburg, WS 2018/19.

- Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum europäischen Privatrecht: Schadensrecht, Bucerius Law School (gemeinsam mit Prof. Dr. Nils Jansen, Münster, und Prof. Dr. Sonja Meier, Freiburg), SS 2019.

Vorträge der Mitarbeiter*innen

Basedow, Jürgen, Aufgabe und Methodenvielfalt des Internationalen Privatrechts im Wandel der Gesellschaft, IPR zwischen Tradition und Innovation, 2. IPR-Nachwuchstagung, Universität Würzburg, 04.–05.04.2019.

- Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, Festvortrag, Tagung zum 40jährigen Bestehen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht, München, 20.06.2019.
- AGB – Kontrolle in Japan und Deutschland, Symposium „Schuldrechtsmodernisierung in Japan aus rechtsvergleichender Perspektive“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 22.08.2019.
- The term 'Member State' within the meaning of Article 39 of the Succession Regulation, International Conference 'Application of the Succession Regulation in the EU Member States', University of Silesia, Katowice, 12.09.2019.

Baum, Harald, Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Universität Hamburg, 07.05.2019.

- Einführung in das japanische Recht, Summer School zum Recht Japans, Universität Augsburg, 23.05.2019.
- Akademische Karrierewege in Japan, Jahrestreffen der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.06.2019 .
- Comparison of Law with Japan, Verleihung des Eugen und Ilse Seibold-Preises 2019 der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, 09.09.2019.

Dubovitskaya, Elena, „Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften“, Habilitandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, April 2019.

- „Namensrecht in der Russischen Föderation“, Fortbildungsveranstaltung des Landesverbands der hamburgischen Standesbeamten, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, April 2019.
- „Das Gleichheitsgebot am Beispiel Stadionverbot für Fußballfans“, Lange Nacht des Grundgesetzes, Museum am Rothenbaum. Kulturen und Künste der Welt, Hamburg, Mai 2019.
- „Haftung für Anspruchsberühmung“, Vortrag im Rahmen des Habilitationskolloquiums an der Bucerus Law School, Hamburg, September 2019.

Duden, Konrad, „Die Behandlung internationaler Leihmutterchaftsfälle“, Fachtagung Personenstandswesen des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., München, 03.04.2019.

- „Intersexuality and German Law: a Third Gender Option as Protection of Minors“, Forum Nazionale Ondif 2019 des Osservatorio nazionale sul diritto di famiglia: „I diritti dei minori e il processo“, Matera, 12.10.2019.

- „The Use of Comparative Law“, (zusammen mit Jennifer Trinks) Programme in European Private Law for Postgraduates der Universitäten Münster, Cambridge, Leuven, Breslau u.a., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 30.10.2019.
- „Vernetzte Geräte und Privatrecht“, Akademiesitzung und Jahresfeier, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, 09.11.2019.
- „Vernetzte Geräte zwischen Urheberrecht und Sachenrecht“, Treffen der „Zukunftsfakultät“, Recht im Kontext/ Wissenschaftskolleg zu Berlin, 15.11.2019.
- „Wer darf entscheiden? – Richterwahl und Politisierung der Justiz“, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 02.12.2019.

Engelcke, Dörthe, Inheritance law reform in Jordan: procedural law as a tool to protect women's inheritance rights, Workshop on: Islamic Law and Gender Equality in the Balance: Inheritance Law Reform in Tunisia, Aga Khan University, London, 13.06.2019.

- Book launch: Reforming Family Law: Social and Political Change in Jordan and Morocco, University of Oxford, St Antony's College, Oxford, 14.06.2019.
- Applying Byzantine Family Law in the Greek Orthodox courts in Amman and Jerusalem: Adjudication in Settings of Legal Pluralism, Annual meeting of the German Middle East Studies Association for Contemporary Research and Documentation, Hamburg, 04.10.2019.

Fleckner, Andreas Martin, Mitverschulden des Beratenen an der Schadensentstehung?, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, 11.01.2019 und Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.02.2019.

- Im Anfang war die Actie, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 08.04.2019.
- Alumnipreis für Johanna Stark, Laudatio, Jahrestagung des Fördervereins, Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München, 19.10.2019.
- Quantitative Rechtswissenschaft, Workshop »Methoden quantitativer Textanalyse«, Humboldt-Universität zu Berlin, 21.11.2019.

Fleischer, Holger, Setting the Scene: Family Companies and Closed Companies in Germany, German-Spanish Symposium on Family Firms, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 21.03.2019.

- Intenational Trajectories and Trends in Partnership Law, German-Dutch-Belgium Symposium on Partnership Law and Corporate Law Reform, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 02.05.2019.

- Law and Management of Family Firms: An Introduction, Universität Athen, 30.05.2109.
 - Gesellschaftsrechts-Honoratioren: Schlüsselfiguren im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und ihr diskursives Zusammenwirken, Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium, Zürich, 06.06.2019.
 - Court-Ordered Dissolution of Companies in Cases of Deadlock in Germany and France, German-French Symposium on Company and Capital Market Reform, Paris, 04.07.2019.
 - Ownership Management in Family Firms from a Legal Perspective, Symposium: Law and Management of Family Firms, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 12.09.2019.
 - Ein Streifzug durch die Welt gesellschaftsrechtlicher Festschriften, Festvortrag anlässlich der Übergabe der Festschrift an Ulrich Seibert, Berlin, 11.10.2019.
- Heinrich, Elke**, Stimmverbote in Aufsichtsrat und Vorstand, 8. Wiener Unternehmensrechtstag, Wirtschaftsuniversität Wien, 18.09.2019.
- Holland, Claudia**, Accès à l'information juridique et état de droit en Afrique, Journée Juriconnexion 2019 «Connaître les droits africains», Paris, November 2019.
- Humm, Andreas**, The limits imposed on freedom of testation by fundamental values: Germany, England, and South Africa in comparative perspective, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford, 26.02.2019.
- Widerspenstige Pferde, große Männer, fehlende Mutterliebe – anstößige und weniger anstößige letztwillige Verfügungen im englischen Recht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 09.05.2019.
 - Family, non-discrimination, and their limiting effect on testamentary freedom – a comparative perspective, Radboud University Nijmegen, Niederlande, 14.10.2019.
- Klages, Nils**, Civil Law-Style Shareholder Protection in Chinese Company Law – Legal Action against Shareholder and Board Resolutions, 2019 Annual General Conference of the European China Law Studies Association, Durham University, 27.07.2019.
- Krell, Dominik**, Golfgesprächskreis „Wohin steuert Saudi-Arabien?, Aktuelle Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Recht“ (zusammen mit Stephan Roll und Guido Steinberg), Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Germany, 31.01.2019.
- Legal Flexibility in Saudi Arabia: Perspectives from Continental European Legal Thought, 2019 BRISMES Conference: Joining the Dots: Interdisciplinarity in Middle East Studies, University of Leeds, 25.06.2019.
 - Filiation in Saudi Arabia, Book Launch "Filiation and the Protection of Parentless Children: Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions" at the 26th International DAVO/DMG Congress, Universität Hamburg, 04.10.2019.
 - The Other Side of ijtihād: The Concept of the Prevailing Practice and its Application in Contemporary Saudi Arabia, 26th International DAVO/DMG Congress, Universität Hamburg, 04.10.2019.
 - The Saudi Legal System through the Eyes of German International Private Law, Prince Sultan University, Riyadh, 15.10.2019.
 - Was kann man von Saudi-Arabien für die Entwicklung des islamischen Familienrechts in Europa lernen?, Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR), Georg-August-Universität Göttingen, 26.10.2019.
- Kulms, Rainer**, Blockchain Developments Beyond Cryptocurrencies, Bankrechtskonferenz der Rumänischen Nationalbank und der Juristischen Fakultät der Universität von West-Rumänien, Timișoara, 29.03.2019.
- Blockchains and the Law –The State of Art, School of Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 16.04.2019.
 - Blockchain Law – An Introduction, Tagung der serbischen Wirtschaftsjuristen, Zlatibor, 28.05.2019.
 - Chinese Outbound Foreign Direct Investment in Europe and the USA – Case Studies, School of Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 24.06.2019.
 - Blockchains: Private Law Matters, Conference on Alternative Investments, National University of Singapore Law School, 27.09.2019.
 - (Private) Law in Transition: The Acquis Communautaire as a Challenge for East European Law Makers, International Law Forum, International Law Institute, Chinese Academy of Social Sciences, Peking, 30.10.2019.
- Michaels, Ralf**, The New Hague Judgments Convention, AALS Conference, New Orleans, 03.01.2019.
- Reasonableness in the New Foreign Relations Restatement, Conference The Restatement and Beyond: The Past, Present and Future of the Foreign Relations Law of the United States, University of Virginia, Charlottesville, 12.01.2019.
 - Private International Law After Globalization, Konferenz „Desafios do Direito Internacional Privado na Sociedade Contemporânea Universidade”, Universidade de Brasília, 13.03.2019.
 - Global Restatement of Private International Law?, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.05.2019.

- Kinderehe und Kulturkonflikt, Lange Nacht des Grundgesetzes, Hamburg, 23.05.2019.
 - Der Staat des Schleierverbots – Zu Grundlagen und Grenzen des liberalen Nationalstaats, Sommerakademie der Studienstiftung des Deutschen Volkes, St. Johann/Tirol, 19.08.2019.
 - Private International Law for Laypeople, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 10.09.2019.
 - Is Private International Law International?, 8th Journal of Private International Law Conference 2019, München, 13.09.2019.
 - Gender and Private International Law, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 25.10.2019.
 - Das marginale Recht, Antrittsvorlesung Ralf Michaels, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 05.11.2019.
- Möller, Lena-Maria**, Religiöser Einfluss auf staatliches Recht in islamischen Ländern, Interdisziplinäre Fachtagung Kirchenrecht im Dialog, Priesterseminar Fulda, 19.02.2019.
- Familienrecht und Religion: Ein Blick in das islamische Recht, 14. Symposium für europäisches Familienrecht: Familienrecht und Religion – Europäische Perspektiven, Universität Regensburg, 15.03.2019.
 - Choice of Partner and Spousal Equivalence in a Heterogeneous Society: On the Judicial Interpretation of Kafā'a in the United Arab Emirates, 26. Internationaler DAVO Kongress, Universität Hamburg, 04.10.2019.
 - Kindschaftsrecht und elterliche Sorge in Syrien: Eine rechtsvergleichende Einordnung, GAIR-Jahrestagung: Migration und „Heimatrecht“: Herausforderungen muslimisch geprägter Zuwanderung nach Deutschland, Georg-August-Universität Göttingen, 26.10.2019.
- Pißler, Knut Benjamin**, Chinesisches Kindschaftsrecht: Neue Entwicklung bei der elterlichen Sorge?, Fortbildungsveranstaltung für den Landesverband der hamburgischen Standesbeamten e.V., „Aktuelle Entwicklungen des ausländischen und internationalen Familienrechts“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 03.04.2019.
- Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 07.05.2019.
 - Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 7. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 08.05.2019.
- Die Rolle der Max-Planck-Institute in der Gerichtspraxis in Fällen mit ausländischer Beteiligung, Trainingskurs zum Thema „Das Deutsche Justizsystem und Internationale Justizhilfe“ der Gesellschaft für international Zusammenarbeit und des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China, Universität Hamburg, 19.06.2019.
 - Lay Judges in China under the New People's Assessors Law: More than Mere Windowdressing? 2019 Annual General Conference of the European China Law Studies Association, Durham Law School, Durham University, 28.07.2019.
 - Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches, Jubiläumsveranstaltung 30 Jahre Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Universität Nanjing, 08.11.2019.
 - The Partnership Contract in the Draft of a Chinese civil code, CASS Forum 2019 „The Chinese Civil Code in the New Era“, Law Institute of the Chinese Academy for Social Sciences, Beijing, 13.11.2019.
 - Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 02.12.2019.
- Samtleben, Jürgen**, Closing remarks, Workshop „The Role of Academia in Latin American Private International Law“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 10.09.2019.
- Schmidt, Jan Peter**, Das ungelöste (und unlösbare?) Problem der Erbenhaftung, Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 14.01.2019.
- Familienrecht in Lateinamerika: Zwischen Tradition und Liberalisierung, Fortbildungsveranstaltung für den Landesverband der hamburgischen Standesbeamten e.V., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 03.04.2019.
 - Abschied von alten Gewissheiten: Die EU-Erbrechtsverordnung in der Rechtsprechung, 14. Deutscher Erbrechtstag, Berlin, 06.04.2019.
 - Pflichtteil in Rechtsvergleich und Rechtspolitik, 10. Bochumer Erbrechtssymposium, Universität Bochum, 28.06.2019.
 - Reflections on the Role of the Max Planck Institute in Hamburg, Workshop „The Role of Academia in Latin American Private International Law“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 10.09.2019.
 - Intestate succession: A comparative perspective, Symposium on Succession Law, University of Edinburgh, 11.10.2019.

- Schoppe, Christoph**, Lifetime Gifts and Equal Treatment of Heirs: An Introduction, Programme in European Private Law for Postgraduates, University of Valencia, 12.06.2019.
- Lebzeitige Schenkungen als vorweggenommene Erbfolge – Rechtsvergleichung und Rechtsreform, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.08.2019.
 - Lifetime Gifts as Advancements: How Legal Systems in Europe Diverged, Radboud University, Nijmegen, 14.10.2019.
- Sommerfeld, Antonia**, Commercial Contracts and Incentives for Choice of Law – A Systematic Analysis of the German Reform Debate, Cambridge Private Law Centre, University of Cambridge, 27.02.2019.
- Schiedsverfahrensrecht in Deutschland – Rechtlicher Rahmen, gerichtliche Involvierung, Anerkennung und Vollstreckung (vor Richterdelegation aus China), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Hamburg, 19.06.2019.
 - Introduction to German Law – with focus on the judicial system, interrelations of EU legislation and national law of EU-Member States and fundamental principles in substantive law (for Ethiopian Delegation), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Hamburg, 05.08.2019.
- Suzuki-Klasen, Anna Katharina**, Der Abschluss eines Immobilienkaufvertrages in Deutschland und Japan – Ein Vergleich der rechtlichen und praktischen Anforderungen, Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 17.01.2019.
- Trinks, Jennifer**, Excessive retention of profits and minority protection – A German perspective, German-Spanish Symposium on Family Firms and Closed Companies, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 21.03.2019.
- Minority shareholders and the interest of the company, Conference Transparency and Shareholders Rights' in the Internal Market, Facultat de Dret, Universitat de València, 05.04.2019.
 - Court-ordered dissolution of companies in cases of deadlock in Germany and France (zusammen mit Holger Fleischer), Séminaire Franco-Allemand, L'Actualité du Droit des Sociétés et du Droit des Marchés Financiers 2019 Institut de Recherche Juridique de la Sorbonne André Tunc, Université Paris 1 – Panthéon-Sorbonne, 04.07.2019.
- Wiedemann, Denise**, Enforcement of Judgments in Germany (zusammen Dieter Martiny), Studienbesuch des Indonesian Institute for Independent Judiciary, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.04.2019.
- Stilikonon, Travel Addicts und Food Junkies – Der Begriff des Verbrauchervertrages im Lichte des Influencer-Werbechaos auf Instagram & Co., IPR zwischen Tradition und Innovation – 2. IPR-Nachwuchstagung, Würzburg, 05.04.2019.
 - Grundstücke im Nachlass – Naturalteilung oder Wertteilung?, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 12.04.2019.
 - Das Influencer-Werbechaos auf Instagram aus verbraucherrechtlicher Sicht, Universität Siegen, 15.05.2019.
 - Partition of Heirs Property Act (Uniform Law Commission), Exchange seminar, Radboud Business Law Institute & Max Planck Institute for Comparative and Private Law, Nijmegen, 14.10.2019.
- Yassari, Nadjma**, Familie und Familienstrukturen im Nahen Osten: Rechtlicher Rahmen und gesellschaftliche Entwicklungen, 24. Jahrestagung der Deutschsprachigen Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit (GAIMH) „Handeln und Wandeln – Kindsein in modernen Gesellschaften“, Universität Hamburg, 01.03.2019.
- Einführung in das internationale Familienrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Fachverband der Standesbeamten von Berlin e.V., Berlin, 15.05.2019.
 - Vermögenstransfer im Todesfall: Überblick über das islamische Erbrecht, Zürcher Anwaltsverband (ZAV)/Fachgruppe Erbrecht, Zürich, 28.05.2019.
 - On the readiness to engage with Islamic intestate succession by Middle Eastern legislatures, Talk „Islamic Law and Gender Equality in the Balance – Inheritance Law Reform in Tunisia“, Aga Khan University, London, 13.06.2019.
- Zimmermann, Reinhard**, The Present State of European Contract Law: The Commentaries, Bocconi University, Mailand, 25.02.2019.
- „And so English law flourished in noble isolation from Europe“ –Wie eigenartig ist das common law?, 3. Salon Wissenschaft Politik Gesellschaft, Hamburg, 15.06.2019.
 - Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, Universität Innsbruck, 24.06.2019.
 - The Present State of European Contract Law: The Commentaries, Radboud Business Law Tal, Universität Nijmegen, 14.10.2019.
 - Europäische Rechtskultur, Jubiläumsversammlung der Kieler Doctores Iuris e.V., Universität Kiel, 18.10.2019.

- Comparative Law in a Historical Perspective and Comparative Legal History as Approaches to Legal Scholarship (gemeinsam mit Stefan Vogenauer), Inaugural Conference Max Planck Law, Berlin, 23.10.2019.
- PECL as Foundation of a European Contract Law, Conference in Memory of Ole Lando, Copenhagen Business School, Kopenhagen, 25.10.2019.
- Orientation in European Contract Law (Programme in European Private Law for Postgraduates 2019/20), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.10.2019.
- „Gerechtigkeit“ im Sport? („Wann ist Hand „Hand“? – Normative Fragen eines Anwendungsdilemmas im Profifußball“, Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg, 11.11.2019.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Basedow, Jürgen, Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Mitglied und Präsident (2006–2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006–2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999–2014).
- Mitglied der Project Group on Reinsurance Contract Law (PRICL, seit 2016).
- Mitglied der Monopolkommission (2000–2008), Vorsitzender (2004–2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000, 2015–2018 Präsident).
- Mitglied des Vorstands (2005–2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005–2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007–2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998–2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (2009–2018).

- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000–2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel (seit 2003).

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (seit 1995).
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008–2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009–2012).
- Ombudsperson am MPI für Privatrecht (2011–2017).
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität (seit 2008).
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M. (seit 2011).
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL) (seit 2005).

- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com) (seit 2003).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“ (seit 2014).
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“ (seit 2011).
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI) (seit 2012).
- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010–2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Cools, Sofie, Mitglied des Centre belge du droit des sociétés.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des ELI (seit 2011, Wiederwahl 2013 und 2015).

Duden, Konrad, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht.

- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstags.
- Fellow des European Law Institute.

Fleischer, Holger, Mitglied der Informal Company Law Expert Group (ICLEG) bei der Europäischen Kommission.

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Fulli-Lemaire, Samuel, Mitglied des European Law Institute (seit 2011).

- Mitglied des Société de législation comparée (seit 2012).
- Member of the Editorial Board of the Familia journal.
- Associate Editor of the Italian Law Journal.

Holland, Claudia, Mitglied des Sprecherkreises der Informationsdienstleister*innen der Max-Planck-Gesellschaft e.V.

- Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare
- IALL (International Association of Law Libraries).

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).
- Entpflichtendes Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Jessel-Holst, Christa, Editor-in-chief von Harmonius – Journal of legal and social studies (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade.
- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).
- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Pravni Život (Belgrad).
- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von Revija Kopaoničke škole prirodnog prava (Belgrad).

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

Marshall, Brooke Adele, Member of the European Law Institute.
– Member of the Société de législation comparée.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: ORDO.
Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft.
Lucius & Lucius, Stuttgart.
– Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
– Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

Michaels, Ralf, elected associate member Académie internationale de droit compare.
– Member of the American Branch of the International Law Association.
– Member of the American Law Institute.
– Member of the American Society of Comparative Law.
– Member of the American Society of International Law.
– Member of the American Society for Political and Legal Philosophy.
– Corresponding member Gesellschaft für Rechtsvergleichung
– Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
– Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.
– Member of the Selden Society.
– Membre de la Société de Législation Comparée.
– Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.
– Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
– Member of the Middle East Studies Association.
– Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
– Member of the Commission on Legal Pluralism.
– Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.
– Mitglied der Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities.

Pißler, Knut Benjamin, Gründungsmitglied der European China Law Studies Association e.V.
– Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
– Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
– Mitglied der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft Hamburg e.V.
– Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

– Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR).
– Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
– Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
– Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
– Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
– Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
– Vizevorsitzender der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
– Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.
– Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (seit 2017).
– Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.
– Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.

Samtleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.
– Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

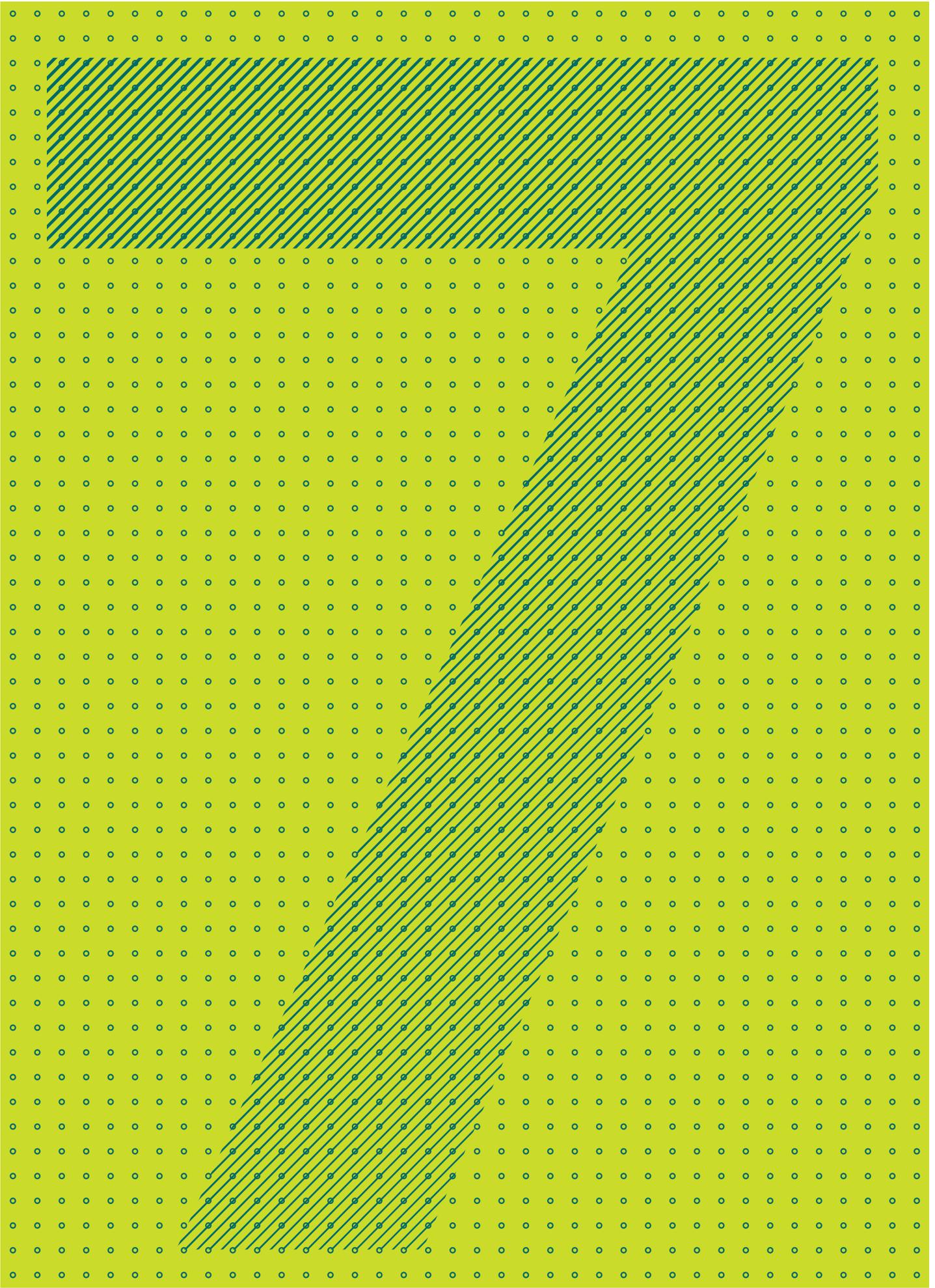
Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
– Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
– Mitglied in Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (1992) und des Rates (seit 1994) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
– Mitglied des Vorstands des Vereins „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“
– Sekretär der Unidroit Foundation, Rom.
– Ehrenmitglied des Hellenischen Instituts für Internationales Recht, Athen.
– Mitglied der International Society of Cultural Property; New York.
– Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
– Mitglied des Beirates des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.

- Mitglied der Fondation pour le droit de l'art, Genf.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der bilateralen Vereinigungen Deutschland – Israel, Deutschland – Italien, Deutschland – Türkei und Deutschland – USA.
- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

- Yassari, Nadjma**, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).
- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
 - Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
 - Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
 - Mitglied der Academia-net.de.
 - Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR).
 - Associate Member der Académie internationale de droit comparé (AIDC).
 - Board of Editors, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).
 - Board of Editors, Studies in Islamic Law and Society, Brill.
 - Board of Editors, Asian Yearbook of Human Rights and Humanitarian Law, Brill.
 - Board of Editors, Arab Law Quarterly (ALQ), Brill.
 - Mitglied der Evaluierungskommission der Max Weber Stiftung für das Orient-Institut Beirut.
 - Mitglied der Evaluierungskommission des BMBF für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“.
 - Gutachterin, Alexander von Humboldt-Stiftung.
 - Gutachterin, South Africa's National Research Foundation (NRF).
 - Gutachterin, The Social Sciences and Humanities Research Council of Canada.
 - Gutachterin, The Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO).

- Zimmermann, Reinhard**, Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes (seit 2011).
- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
 - Vorsitzender der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung (2011–2015).
 - Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006–2010 und Wahlsenator seit 2011).
 - Senator (seit 2011) und Sprecher des Senats (seit 2017) des European Law Institute.
 - Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln (2010–2017).
 - Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques (seit 2006).
 - Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford (2007–2019).
 - Senior Common Room Member, Corpus Christi College, Oxford (seit 2019).
 - Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit 2014).
 - Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (seit 2003).
 - Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (seit 1999).
 - Corresponding Fellow, British Academy (seit 2002).
 - Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh (seit 2001).
 - Korrespondierendes Mitglied der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.
 - Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino (seit 2002).
 - Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (seit 2006).
 - Mitglied der Academia Europaea (seit 2014).
 - Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
 - Vorsitzender des Beirats der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
 - Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
 - Beirat des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster (seit 2019).



NACHWUCHSFÖRDERUNG

136

11. HABILITANDENKOLLOQUIUM

137

KONZILIEN

AKTUELLE STUNDEN

139

ABGESCHLOSSENE HABILITATIONEN

HABILITATIONSVORHABEN

HABILITATIONSGLEICHE PROJEKTE
AUSLÄNDISCHER WISSENSCHAFT-
LER*INNEN

ABGESCHLOSSENE DISSERTATIONEN

140

PROMOTIONSVORHABEN

141

ENTWICKLUNG EHEMALIGER
HABILITAND*INNEN UND POSTDOCS

11. Habilitandenkolloquium

Am 1. und 2. April 2019 fand das 11. Habilitandenkolloquium am Institut statt. In diesem Jahr folgten zehn Habilitand*innen deutscher, österreichischer und schweizerischer Universitäten der Einladung an das Institut. Sie alle trugen zum Thema ihrer Qualifikationsarbeit vor und diskutierten – unter der Leitung der Institutsdirektoren Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann – ihre Thesen mit den Kolleg*innen.

Seit über 20 Jahren laden die Direktoren des Instituts alle zwei Jahre Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, schweizerischer und österreichischer Fakultäten zu einem Nachwuchssymposium am Institut ein. Das Habilitandenkolloquium findet jeweils im Wechsel mit der Postdoc-Konferenz statt. Ziel beider Veranstaltungen ist es, den aktuellen wissenschaftlichen Nachwuchs kennenzulernen und ihm eine Plattform zur Vorstellung und Diskussion ihrer Qualifikationsarbeiten zu geben. Außerdem bietet das Veranstaltungsformat viel Raum, erste internationale Netzwerke zu gründen.

Die Kandidat*innen werden auf Einladung der Direktoren von ihren Betreuerinnen und Betreuern für die Teilnahme am Symposium vorgeschlagen. Voraussetzung ist, dass die Arbeiten der Nachwuchswissenschaftler*innen mindestens so weit fortgeschritten sind, dass deren wesentliche Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden können. Zudem müssen die Themen der Qualifikationsarbeiten zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts passen.

Vortragende beim 11. Habilitandenkolloquium:

- **Dr. Johanna Croon-Gestefeld**, Hamburg, Gemeininteressen im Privatrecht
- **Elena Dubovitskaya**, MPI Hamburg, Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften
- **Dr. Leonhard Hübner**, Heidelberg, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen im Ausland
- **Dr. Valentin Jentsch**, Zürich, Großaktionäre in der Schweiz und in Europa
- **Dr. Gabriel Kogler**, Wien, Vergleich und Anerkenntnis
- **Dr. Malte Kramme**, Bayreuth, Die zivilprozessuale Durchsetzung von Unionsrecht – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten?
- **Dr. Martina Melcher**, Graz, Die einseitige Vertragsänderung in langfristigen Schuldverhältnissen
- **Dr. Frederick Rieländer**, Osnabrück, Mehrstufige Belastungen
- **Dr. Barbara Steininger**, Graz, Die Anweisung als Grundfigur dreipersonaler Leistungserbringung
- **Dr. Thomas Traschler**, MPI Hamburg, Grundprinzipien für die Implementierung der Kapstadt-Konvention und des Luftfahrzeugprotokolls



Konzilien

Dr. Walter Doralt, Vertragsgestaltung und signalling im Langzeitvertrag – Strafversprechen in vergleichender und ökonomischer Perspektive, 14.01.2019.

Dr. Jan Peter Schmidt, Das ungelöste (und unlösbare?) Problem der Erbenhaftung, 14.01.2019.

Dr. Dörthe Engelcke, Ist religiöses Recht nichtstaatliches Recht? Überlegungen zur Institutionalisierung des christlichen Rechts in Jordanien, 18.02.2019.

Dr. Dorothée Perrouin-Verbe, The Delicate Border Between Tort and Contract Law: The Example of Third Parties Suffering Damages Due to a Breach of Contract, 18.02.2019.

Brooke Adele Marshall, International Financial Disputes – Forum and Asymmetry, 08.04.2019.

Dr. Andreas Martin Fleckner, Im Anfang war die Actie, 08.04.2019.

Liefke, Johannes, Verträge unter Aktionären, 20.05.2019.

Dr. Philipp Scholz, Formulartestamente, 20.05.2019.

Dr. Lena Salaymeh, Comparing Islamic and International Laws of War: Orthodoxy, 'Heresy', and Secularization in the Category of Civilians, 09.09.2019.

Prof. Dr. Ulrich Magnus, CISG und OHADA, 09.09.2019.

Dr. Konrad Duden, Wer darf entscheiden? – Richterwahl und Politisierung der Justiz, 02.12.2019.

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches, 02.12.2019.

Aktuelle Stunden

Ben Moeller (Oxford): Historische und politische Dimensionen der Regionalwissenschaften und vergleichenden Wissenschaften: Japan aus europäischer Perspektive, 10.01.2019.

Prof. Dr. Christian Bumke (Hamburg): Geschichten und Beobachtungen über die Entwicklung des Grundrechtsverständnisses in der deutschen Staatsrechtslehre unter dem Grundgesetz, 17.01.2019.

Prof. Marius de Waal (Stellenbosch): Interpretation of Wills: A New Approach?, 22.01.2019.

Dr. Stefan Korch (MPI Hamburg): Leistungs- und Schutzpflichten – Zur Dogmatik des § 241 Abs. 2 BGB, 31.01.2019.

Felix Kiefner (Freiburg): Faktische Sachherrschaft als sachenrechtlicher Zuordnungsfaktor, 07.02.2019.

Eike Hosemann (MPI Hamburg): Der Preis der Verführung – Neuere und nicht ganz so neue Erkenntnisse zur englischen Rechtsgeschichte zwischen 1857 und 1971, 13.02.2019.

Dr. Thomas Traschler (MPI Hamburg): Der Wettlauf um den digitalen Nachlass – Entscheidung des BGH vom 12.07.2018, 20.02.2019.

Dr. Andreas Fleckner (MPI Hamburg): Mitverschulden des Beratenen an der Schadensentstehung (§ 254 Abs. 1 BGB)?, 28.02.2019.

Alexander Ruckteschler (MPI Hamburg): Rechtskraft und Dritte – Lehren aus dem englischen Recht, 07.03.2019.

Dr. Philipp Scholz (MPI Hamburg): Offene Fragen zum Grundsatz der Schadenseinheit im Verjährungsrecht, 14.03.2019.

Lena Kolbitsch (Wien): Die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis, 20.03.2019.

Prof. Ass. Francesco Paolo Patti (Mailand): Auslegung von Testamenten in Italien: die Rolle des Vertragsrechts, 28.03.2019.

Prof. Kenneth Reid (Edinburg): Succession Law, Compulsory Portion, and the Impossibility of Reform, 04.04.2019.

Prof. Elspeth Reid (Edinburg): Privacy in Trumpland, 10.04.2019.

Dominik Kawa (Zürich): Max Frisch und das Recht, 18.04.2019.

Dr. Denise Wiedemann (MPI Hamburg): Grundstücke im Nachlass – Naturalteilung oder Wertteilung?, 25.04.2019.

Robert Bergmann (Konstanz): Die Rechtsfolgen anfänglicher Äquivalenzstörungen - Ein Korrekturversuch auf rechtsvergleichender Grundlage, 02.05.2019.

Andreas Humm (MPI Hamburg): Widerspenstige Pferde, große Männer, fehlende Mutterliebe – anstößige und weniger anstößige letztwillige Verfügungen im englischen Recht, 09.05.2019.

Prof. Dr. Richard W. Wright (Chicago): Restating Tort Law: The American Experience, 16.05.2019.

Prof. Dr. Ralf Michaels (MPI): Global Restatement of Private International Law?, 23.05.2019.

Prof. Dr. Andrea Maria Garofalo (Triest): Italian Perspectives on Pre-contractual Liability, 06.06.2019.

Dr. Johannes Liebrecht (MPI): „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ als historiographisches Problem, 13.06.2019.

Prof. Dr. Jean-Sébastien Borghetti (Paris): Change of Circumstances and Impossibility to Perform: a Tale of Conflicting Contractual Remedies, 17.06.2019.

Jakob Gleim (MPI Hamburg): Letztwillige Schiedsverfügungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 27.06.2019.

Andrew Sweeney (MPI Hamburg): Good-faith Acquisition in Property Law: The Modest Example of the Vermieterpfandrecht, 03.07.2019.

Prof. Dr. Erik Schilling (München): Zum Umgang mit Ambiguität in Literatur- und Rechtswissenschaft, 11.07.2019.

Dr. Christian Deckenbrock (Köln): Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts im Falle vorzeitiger Mandatsbeendigung gemäß § 628 BGB, 18.07.2019.

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann (MPI Hamburg): Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, 23.07.2019.

Christoph Schoppe (MPI Hamburg): Lebzeitige Schenkungen als vorweggenommene Erbfolge – Rechtsvergleichung und Rechtsreform, 29.08.2019.

Leo Boonzaier (Oxford): Strict Liability for Moralists: John Gardner's Tort Theory, 03.09.2019.

Prof. Dr. Jens Kleinschmidt (Trier): Romanischer Rechtskreis? Rezeptionswege und Rechtskreisbildung am Beispiel der Vertragsaufhebung, 10.09.2019.

Raphael de Barros Fritz (New Orleans): Schutz des Pflichtteils vor lebzeitigen Verfügungen: Deutschland und Louisiana, 16.09.2019.

Prof. Birke Häcker (Oxford): Haifischfleisch und Pferdebohnen: Neues zum Umgang mit dem kongruenten Doppelirrtum, 25.09.2019.

Dr. Johanna Stark (München): Missbrauch von Gestaltungsrechten, 01.10.2019.

Prof. Dr. Charl Hugo (Johannesburg): Comparative Perspectives on the Interpretation of Guarantees, 11.10.2019.

Prof. Dr. John Bell (Cambridge): Here's to You, Mrs Robinson: Current Problems in the Tort Liability of Public Bodies for the Exercise of Discretion, 16.10.2019.

Jakob Gleim (MPI Hamburg): Das Aufgebot der Nachlassgläubiger im System der Erbenhaftung, 25.10.2019.

Dr. Bernard Wessels (Stellenbosch): Wrongfulness in Pure Economic Loss Cases – A South African perspective, 29.10.2019.

Alexander Ruckteschler (MPI Hamburg): Die Abtretung im Prozess – eine Frage des Streitgegenstands, 04.11.2019.

Luca Wimmer (Hamburg): Motivirrtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung, 14.11.2019.

Ben Köhler (Saarbrücken): Die eigenständige Fortentwicklung des UN-Kaufrechts jenseits von Art. 7 Abs. 2 CISG: Zulässigkeit, Kriterien und Grenzen, 18.11.2019.

Prof. Dr. Thilo Kuntz (Hamburg): Transnational Fiduciary Law, 28.11.2019.

Prof. Dr. Christa Rautenbach (Potchefstroom): Legal Pluralism in Action – Did Customary Law Shake the Shackles of Colonialism in South Africa?, 04.12.2019.

Franz Bauer, Prof. Dr. Reinhard Zimmermann (MPI Hamburg): Ruxley Electronics and Construction Ltd. v. Forsyth [1996] AC 344: Der Schutz individueller Präferenzen im englischen und im deutschen Recht, 12.12.2019.

Dr. Philipp Scholz (MPI): Von langen Linien und unerwarteten Reformen: Zur Erneuerung des englischen Testamentsrechts nach dem Vorschlag der Law Commission, 19.12.2019.

Abgeschlossene Habilitationen

Dubovitskaya, Elena

Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften.

Habitationsvorhaben

Damar, Duygu

Diskriminierungsverbot im deutschen und US-amerikanischen Vertragsrecht.

Duden, Konrad

Digitale Sachherrschaft.

Engelcke, Dörthe

Vergleich: Christliches und islamisches Familienrecht in Jordanien und im Libanon.

Heinrich, Elke

Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften.

Korch, Stefan

Unternehmenskaufverträge.

Möller, Lena-Maria

Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht.

Pendl, Matthias

Vorerwerbsrechte (Arbeitstitel).

Schmidt, Jan Peter

Der Erbgang in Europa – Nachlassübergang und -abwicklung in historisch-vergleichender Perspektive.

Scholz, Phillip

Die Erosion des erbrechtlichen Formzwangs.

Wiedemann, Denise

Verteilung von Immobiliareigentum im Nachlass.

Habilitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen

Patti, Francesco Paolo

Auslegung und Ergänzung von Testamenten.

Perrouin-Verbe, Dorothee

Vertragsrecht und Haftung bei unerlaubten Handlungen.

Abgeschlossene Dissertationen

Coupette, Corinna

Juristische Netzwerkforschung. Modellierung, Quantifizierung und Visualisierung relationaler Daten im Recht.

Gleim, Jakob Michael

Letztwillige Schiedsklauseln in rechtsvergleichender und transnationaler Perspektive. (Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht)

Danninger, Nadja

Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei der Organhaftung im Kapitalgesellschaftsrecht.

Helmdach, Katharina

Kronzeugeninformationen im kartellrechtlichen Schadensersatzprozess.

Liefke, Johannes

Verträge unter Aktionären – Eine rechtstatsächliche, rechtsökonomische und rechtsdogmatische Untersuchung von Abstimmungsvereinbarungen in börsennotierten Gesellschaften.

Quast, Hendrik

Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter. (abgegeben, noch nicht veröffentlicht)

Suzuki-Klasen, Anna Katharina

A Comparative Study of Selected Aspects of the Formation of Contracts in Japanese Law Juxtaposed with English and German Law. (abgegeben, noch nicht veröffentlicht)

Trinks, Jennifer

Stimmrechtszuordnung beim Nießbrauch an Gesellschaftanteilen. Ein deutsch-französischer Rechtsvergleich. (abgegeben 2019, abgeschlossen Februar 2020)

Volmar, Maximilian

Digitale Marktmacht in Deutschland, der EU und den USA.

Promotionsvorhaben

Bauer, Franz Albert

(Thema noch in der Entwicklung)

Bauer, Leopold

Vorstandshaftung und Expertenrat – Verantwortung und Delegation in der Aktiengesellschaft.

Bong, Sebastian

Die Familienverfassung im Regelungsrahmen der Familienunternehmen.

Chatard, Yannick

Das Treuestimmrecht in der Aktiengesellschaft.

Elyazidi, Shéhérazade

Wandel der Familienrechtsordnung in Konfliktstaaten.

Erdelkamp, Dirk

(Thema noch in der Entwicklung)

Harzmeier, Lars

Geldprämien für Whistleblower.

Hinz, Julian Jakob

Anlegerschutz in Japan.

Horn, Konstantin

Fusion durch NewCo-Übernahme.

Hosemann, Eike Götz

Warum kein Schadensersatz wegen Ehebruchs?
Rechtshistorische Untersuchung eines deutschen Sonderwegs (ca. 1830 – 1970).

Humm, Andreas

Testierfreiheit und Werteordnung – Rechtsvergleichender Blick auf ein Spannungsfeld.

Kaller, Luca Tamara

(Thema noch in der Entwicklung)

Klages, Nils

Beschlussmängel im chinesischen Gesellschaftsrecht.

Klapdor, Lisa-Kristin

Erbschaftsverträge in historisch-vergleichender Perspektive.

Kolb, Christian

(Thema noch in der Entwicklung)

Kopczynski, Lech

Gegenseitigkeit – Reziprozitätserfordernisse bei der Urteilsanerkennung auf dem Prüfstand der EMRK.

Kranz, Jonas

Missbrauchsverbot und Standardisierung.

Krell, Dominik

Change and Continuity in the Application of Islamic Private Law in Saudi Arabia.

Lunemann, Carolin

(Thema noch in der Entwicklung)

Maas, Jannik Lucas

Konzernkoordinierungsverträge – Privatautonome Konturierung des faktischen Aktienkonzerns.

Olbing, Jakob

Die Anwendung fremden Kartellrechts durch nationale Gerichte.

Ruckteschler, Alexander Matthias

Die Veräußerung der streitbefangenen Sache – eine Neubewertung.

Rütmann, Nils

Sanierungsrecht in Deutschland und England, ein Beitrag zur Corporate Governance in der Krise.

Schoppe, Christoph

Lebzeitige Schenkungen und ihre erbrechtliche Behandlung.

Schulz, Sophia

Schmerzensgeld – eine interdisziplinäre und rechtsvergleichende Betrachtung.

Sommerfeld, Antonia

Haftungsfreizeichnung in AGB im unternehmerischen Rechtsverkehr – Reformbedürfnis des deutschen Rechts?

Sweeney, Andrew

The Landlord's Hypothec in Scots law.

Tittel, Julia

Die US-amerikanische Benefit Corporation und die britische Community Interest Company.

Toman, Christine

Klimawandelhaftung im internationalen Privatrecht. (Arbeitstitel)

Zeh, Samuel

Internationalprivatrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Blockchain/Cryptocurrencies.

Entwicklung ehemaliger Habilitand*innen und Postdocs

Agstner, Peter

Habilitation 2017, Die Genossenschaft im Konzern, Priv.- Doz. University of Bolzano-Bozen 2016.

Bälz, Moritz

Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.

Baetge, Dietmar

Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technische Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.

Baum, Harald

Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).

Becker, Michael

Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.

Bueren, Eckart

Habilitation 2018, Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht, Prof. Universität Göttingen 2019.

Christandl, Gregor

Habilitation 2015, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung, Assoziierter Prof. Universität Innsbruck 2017.

Cools, Sofie

Prof. für Gesellschaftsrecht und Co-Direktorin des Jan Ronse Instituts für Gesellschafts- und Finanzmarktrecht, Universität Leuven 2019.

Dernauer, Marc

Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.

Doralt, Walter

Habilitation 2017, Langzeitverträge in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive, Vertretungsprof. Universität Münster 2017, Vertretungsprof. Universität Regensburg 2018, Prof. Universität Graz, 2019.

Dutta, Anatol

Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013, Prof. Universität München 2017.

Ehricke, Ulrich

Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität zu Köln 2003.

Ellger, Reinhard

Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).

Engel, Christoph

Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.

Fornasier, Matteo

Habilitation 2016, Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen, Vertretungsprof. Universität Augsburg 2017, Prof. Universität Greifswald 2019.

Franck, Gunnar

Prof. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Berlin 2017.

Fulli-Lemaire, Samuel

Habilitationsgleiches Projekt 2018, Rethinking the Recognition of Family Relationships in Private International Law, Prof. Université de Strasbourg 2019.

Häcker, Birke

Linklaters Prof. of Comparative Law, University of Oxford 2016.

von Hein, Jan

Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.

Heinze, Christian

Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Universität Hannover 2014.

Hellwege, Phillip

Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgelehrtslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.

von Hippel, Thomas

Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.

Illmer, Martin

Habilitation 2017, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts, Vertretungsprof. Universität Mainz 2016, Richter Landgericht Hamburg 2017.

Kieninger, Eva-Maria

Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.

Kleinheisterkamp, Jan

Assoc. Prof. of Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

Kleinschmidt, Jens

Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.

Koziol, Gabriele

Prof. Universität Kyōto 2013.

Kulms, Rainer

Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999, Adjunct Professor an der China University of Political Science and Law (Referent am Institut).

Kumpan, Christoph

Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Universität Halle-Wittenberg 2016.

Leyens, Patrick C.

Habilitation 2015, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, Prof. School of Law, Erasmus Universität Rotterdam seit 2014 (ehrenamtlich), Vertretungsprof. Universität Münster 2015, Vertretungsprof. Humboldt-Universität zu Berlin 2016, Vertretungsprof. Universität Hamburg, 2018, Prof. Universität Graz 2019.

Liebrecht, Johannes

Habilitation 2018, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts, Prof. Universität Zürich 2019.

Lüttringhaus, Jan

Habilitation 2017, Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO, Vertretungsprof. Universität Münster 2018, Prof. Universität Hannover 2019.

Marshall, Brooke Adele

Habilitationsgleiches Projekt 2018, Asymmetric Jurisdiction Clauses, Tenured Lecturer, University of New South Wales, Sydney 2019.

Martens, Sebastian

Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015.

Martiny, Dieter

Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).

Meier, Sonja

Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.

Merkt, Hanno

Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.

Metzger, Axel

Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.

Pistor, Katharina

Prof. Harvard University 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

Pißler, Knut Benjamin

Habilitation 2013, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht), Prof. Universität Göttingen 2017 (Referent am Institut).

Remien, Oliver

Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.

Ringe, Wolf-Georg

Prof. Copenhagen Business School 2012, Prof. Universität Hamburg, 2017.

Rösler, Hannes

Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.

Roth, Markus

Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.

Rühl, Giesela

Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.

Scherpe, Jens

Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005–2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010, Reader in Law, University of Cambridge 2015, Prof. of Comparative Law, University of Cambridge 2019.

Schmolke, Klaus Ulrich

Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Universität Erlangen-Nürnberg 2013.

Schwarz, Simon

Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Frankfurt.

Schweitzer, Heike

Prof. Freie Universität Berlin 2014.

Sperr, Anneken Kari

Prof. University of Bergen 2015.

Steffek, Felix

Habilitation 2015, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen, Prof. University of Cambridge 2015.

Vogenauer, Stefan

Prof. University of Oxford 2003; Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main 2015.

Wedemann, Frauke

Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Universität, Münster 2012.

Wenckstern, Manfred

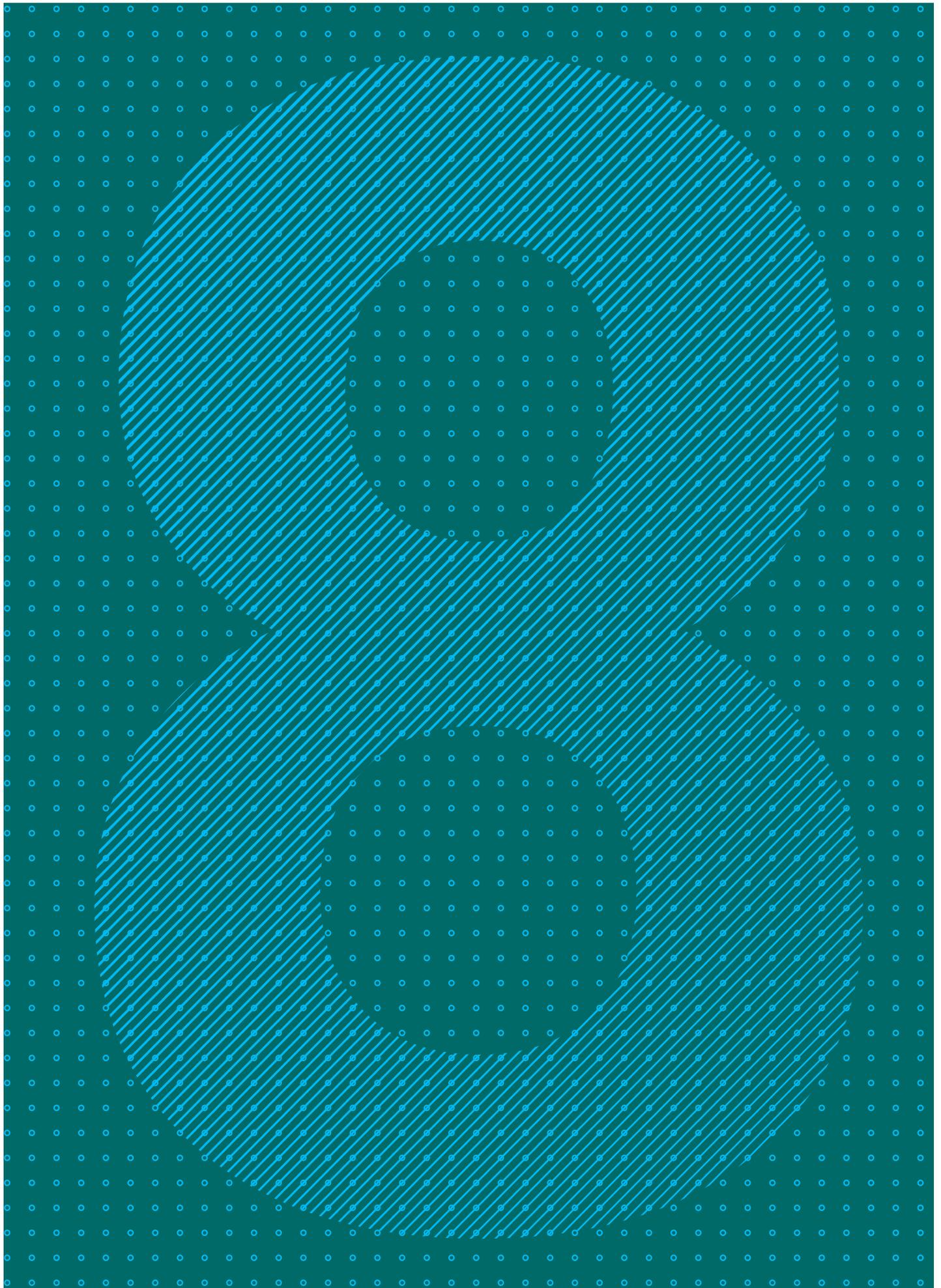
Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

Wurmnest, Wolfgang

Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.

Yassari, Nadjma

Habilitation 2016, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Institut.



DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

146

**SPITZENLABOR FÜR DIE
ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT**

148

**WOHER KOMMEN UNSERE
BIBLIOTHEKSGÄSTE?**

SPITZENLABOR FÜR DIE ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

Wer die Bibliothek des Instituts betritt, hat alle Zivilrechtsordnungen der Welt in Griffweite. Mit einem Bestand von über 555.000 Medieneinheiten ist sie die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Die Sammlung enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung für die Entscheidung über ihren Erwerb keine Rolle spielen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Rechtssystemen, damit diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich sind. Um den Wissenschaftler*innen des Instituts sowie den zahlreichen Gastforscher*innen, die jedes Jahr die begehrten Lesesaalplätze nutzen, eine optimale Literaturversorgung zu bieten, wird auf einen vorausschauenden Bestandsaufbau geachtet.

ETAT UND ERWERBUNGEN

Der Sachetat der Bibliothek lag im Jahr 2019 wieder deutlich über einer Million Euro. Über 80 Prozent davon entfielen auf ausländische Rechtsliteratur.

2019 konnten wieder 6.764 Bände erworben werden. Dabei stehen die Monografienerwerbungen im ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der Zeitschriften. Dies war dadurch möglich, dass in den Vorjahren einige Zeitschriften abbestellt worden waren.

Rund 10 Prozent des gesamten Zugangs entfielen auf Schenkungen. Sie stammen überwiegend von Nutzer*innen der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service bedanken.

Weiterhin im Steigen begriffen ist der Zuwachs an **elektronischen Medien**.

Im Berichtszeitraum konnten Institutslizenzen unter anderem für die **Datenbanken** Kluwer Arbitration und Recueil des Cours erworben werden. Ferner ist die Bibliothek mit einer Einzelplatzlizenz zur jordanischen Datenbank Qistas ausgestattet und hat den Zugang zur französischen Datenbank Dalloz erweitert. Für die schweizerische Datenbank Legalis wurde eine Testphase vereinbart. Eine Institutslizenz war in diesen

Fällen nicht zu finanzieren, da die Datenbankanbieter von einer auf der Basis juristischer Fakultäten angesetzten vergleichsweise viel zu hohen Nutzeranzahl ausgehen.

Viele **E-Books** werden zentral von der Max Planck Digital Library (MPDL) als Pakete erworben. Sie werden im lokalen Online Public Access Catalogue (OPAC) aufgenommen, sobald sie einen juristischen Bezug aufweisen. Daneben werden auch Einzeltitel in elektronischer Form erworben und im OPAC nachgewiesen. Insgesamt verzeichnet der OPAC mittlerweile 12.175 Titel. Damit hat sich die Anzahl der E-Books in den vergangenen fünf Jahren verdreifacht. Für 2019 konnten zu den Rechtsgebieten Internationales Recht, Zivilrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaft und Europarecht vor allem viele Monografien aus dem Springer-Verlag, dem Nomos-Verlag sowie von Oxford University Press freigeschaltet werden. Diese Titel werden sukzessive ab dem Erscheinungsjahr 2017 sachlich erschlossen.

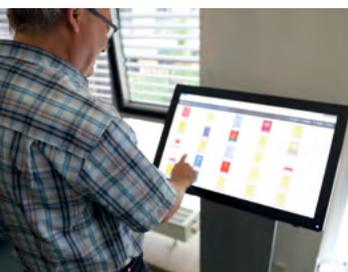
Auch die Zahl der elektronischen Zeitschriften steigt unvermindert an: mit 269 neuen Titeln sind nunmehr 5.297 **E-Journals** verfügbar.

SERVICE

Neben der hohen Qualität ihres Bestandes ist es vor allem das umfangreiche Serviceangebot, das die Institutsbibliothek zu einem weltweit gefragten Forschungsort macht. Im Jahr 2019 wurde wieder eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen:

Maschinenlesbare Ausgabe der Bibliothekssystematik

Ein Ergebnis der 2018 unter den Bibliotheksnutzer*innen durchgeführten Umfrage war der Wunsch, die sehr detaillierte und gern genutzte Bibliothekssystematik in maschinenlesbarer Form als Nachschlageinstrument verfügbar zu machen. Die Systematik, die auch die Aufstellung in den Magazinen widerspiegelt, konnte bisher nur über den aleph-OPAC abgerufen werden. In den vergangenen Jahren wurde außerdem damit begonnen, die Bibliothekssystematik ins Englische zu übersetzen. Beide Aufgaben wurden nun bis Anfang 2020 von einer studentischen Hilfskraft erbracht.



Paperboy

Im Eingangsbereich der Bibliothek befinden sich zurzeit zwei Vitrinen, in denen die neuesten Institutspublikationen ausgestellt werden. Diese bilden aber nur einen Ausschnitt der Publikationen, die die Institutsmitarbeiter*innen im Laufe eines Jahres veröffentlichen. Das Bibliotheksteam war schon länger auf der Suche nach einem geeigneten

Medium, um sämtliche dieser Publikationen unabhängig von der Erscheinungsart zeitgemäß zu präsentieren.

Zum Sommer 2019 konnte ein mit der Software „Paperboy“ der Firma VUB ausgestatteter Monitor mit Touchpadfunktion aufgestellt werden, an dem zum einen die aktuellen Inhaltsverzeichnisse der wichtigsten am Institut genutzten Zeitschriften eingesehen werden können. Zum anderen können aktuelle Institutspublikationen angewählt und durch deren Inhaltsverzeichnisse geblättert werden.

Im Zuge des geplanten Umbaus des Multimediasaales soll eine bequeme Sitzzecke für die Lektüre der Tageszeitungen eingerichtet werden. Dort werden auch die im Paperboy angezeigten Monografien zum „Schmökern“ ausgelegt.



FACHLICHER AUSTAUSCH MIT ANDEREN MAX-PLANCK-INSTITUTEN

Im November 2019 fand am Institut die jährliche Herbsttagung aller Bibliotheken der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der MPG statt. Auf dem Programm standen wichtige Themen der Bibliotheksverwaltung und ihrer Weiterentwicklung sowie der Austausch zwischen den Bibliothekar*innen.

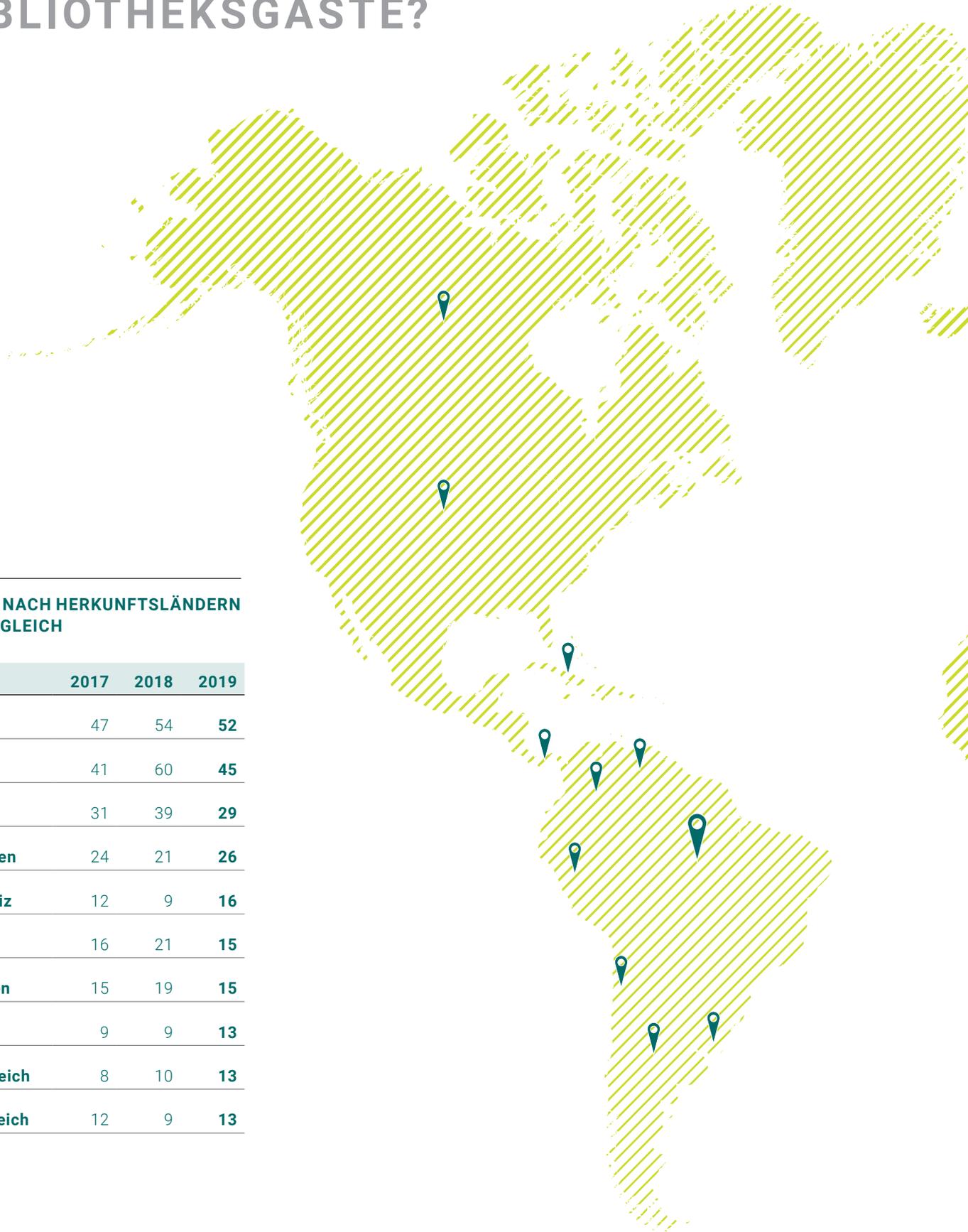


BIBLIOTHEKSGÄSTE

Viele Wissenschaftler*innen schätzen die einzigartige Sammlung der Institutsbibliothek als den schnellsten Weg in alle Zivilrechtssysteme der Welt. Die Lesesaalplätze sind daher stark nachgefragt und werden lange im Voraus reserviert. Im Jahr 2019 nutzten insgesamt 982 Gäste aus 62 Ländern die Chance, im Rahmen von mehrwöchigen bis mehrmonatigen Forschungsaufenthalten die Bibliothek des Instituts zu nutzen und sich mit den anderen Gästen sowie den Mitarbeiter*innen des Instituts auszutauschen und zu vernetzen.

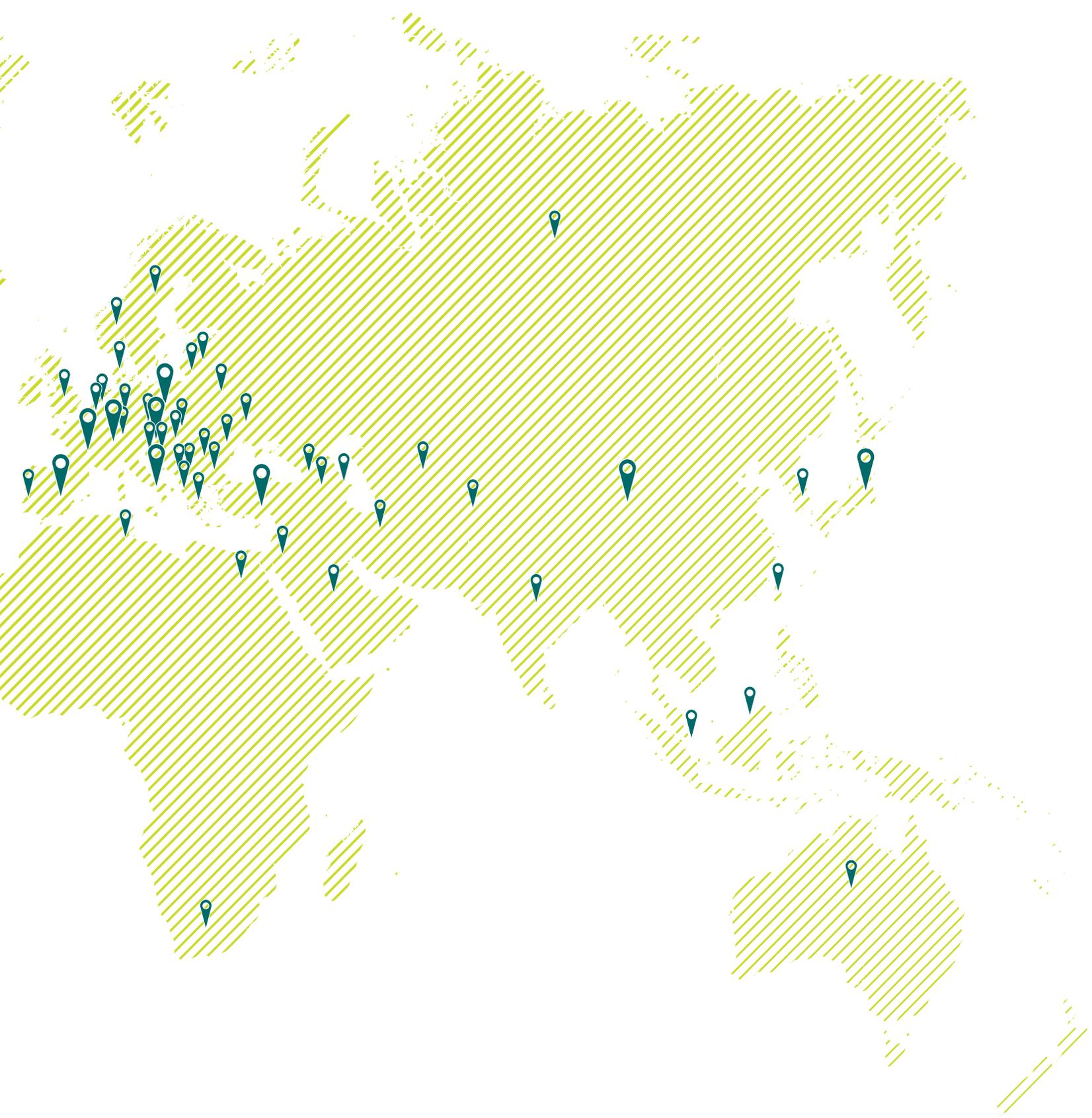
Mehr dazu erfahren Sie auch im nächsten Kapitel „Gäste und internationales Netzwerk“.

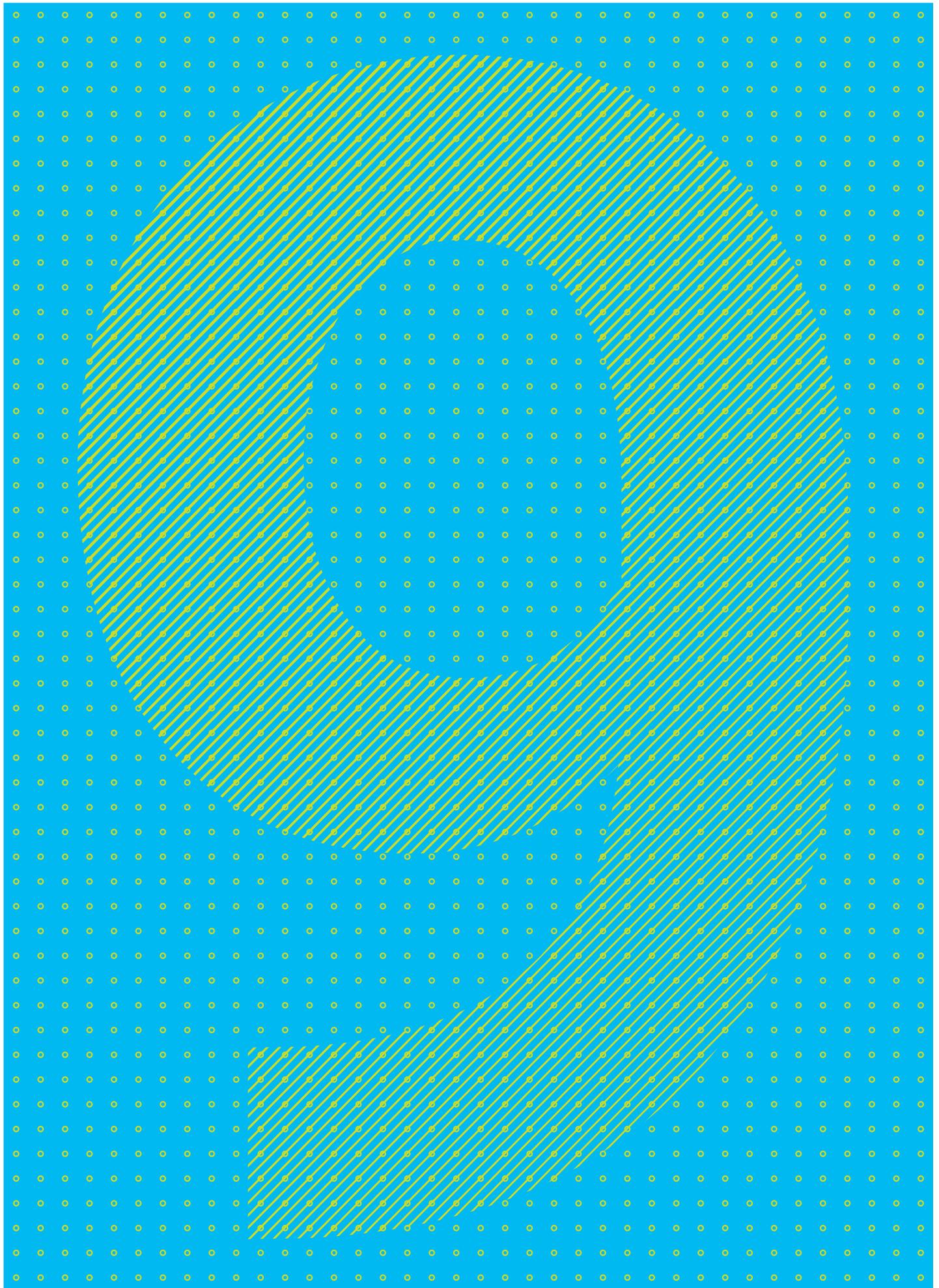
WOHER KOMMEN UNSERE BIBLIOTHEKSGÄSTE?



TOP 10 NACH HERKUNFTSLÄNDERN IM VERGLEICH

	2017	2018	2019
Italien	47	54	52
Türkei	41	60	45
Japan	31	39	29
Brasilien	24	21	26
Schweiz	12	9	16
Polen	16	21	15
Spanien	15	19	15
China	9	9	13
Frankreich	8	10	13
Österreich	12	9	13





GÄSTE UND INTERNATIONALES NETZWERK

152

INTERNATIONALE KONTAKTE,
BEGEGNUNGEN UND NETZWERKE

156

STIPENDIEN UND
WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH



INTERNATIONALE KONTAKTE, BEGEGNUNGEN UND NETZWERKE

Unser Forschungsinteresse gilt den Zivilrechtsordnungen der gesamten Welt. Deshalb sind in den Räumlichkeiten und auf den Fluren unseres Instituts auch alle Weltssprachen zu hören. Sie werden von den Wissenschaftler*innen des Hauses ebenso gesprochen wie von den vielen akademischen Gästen, die wir jedes Jahr begrüßen.

Zum Wesen der Rechtsvergleichung gehört der internationale Austausch. Unsere Veranstaltungen bringen Wissenschaftler*innen aus allen Kontinenten zusammen. Forschungsaufenthalte im Ausland und internationale Feldforschungsprojekte sorgen für frische Impulse. Regelmäßig entstehen daraus Gutachten zum ausländischen Recht, multilaterale Untersuchungen und internationale Publikationen.

TREFFPUNKT DER INTERNATIONALEN PRIVAT-RECHTSWISSENSCHAFT

Der zentrale Ort der Forschung, an dem sich die Wege unserer Wissenschaftler*innen und Gäste kreuzen, ist die Bibliothek des Instituts. Sie ist die wichtigste und umfassendste Sammlung Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und genießt aufgrund ihres einzigartigen Bestandes sowie ihrer besonderen Services weltweit einen ausgezeichneten Ruf.

Mit unserem Gäste- und Stipendienprogramm ermöglichen wir ausländischen Wissenschaftler*innen mehrmonatige Aufenthalte am Institut. Viele von ihnen bleiben auch danach im Austausch mit uns. Durch zum Teil jahrzehntelang gepflegte Kontakte ist ein weltweites wissenschaftliches Netzwerk entstanden, in dem permanent neue Verbindungen geknüpft werden.

Das Institutsleben bietet Gastwissenschaftler*innen im Rahmen vieler Veranstaltungen Gelegenheit für wissenschaftliche und persönliche Begegnungen. Neben den internen Formaten „Aktuelle Stunde“, die im Wochentakt stattfindet, und dem sechs Mal pro Jahr abgehaltenen „Konzil“ gehören dazu auch diverse Talks, Symposien und Konferenzen. Speziell für Institutsgäste gibt es einmal im Monat „Coffee and Law“ im Café Max sowie einen abendlichen Gästestammtisch.



Carlos Ignacio Gómez Ligüerre

Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung
Professor für Zivilrecht an der Universität Pompeu Fabra, Barcelona

Nach seiner rechtswissenschaftlichen Promotion erwarb Carlos Ignacio Gómez Ligüerre einen Abschluss in Betriebswirtschaft und forschte am Max-Planck-Institut für Privatrecht, an der Humboldt-Universität zu Berlin, an der University of Pennsylvania Law School und am University of Illinois College of Law. Er war Gastdozent an Universitäten in China, Argentinien, Spanien, den USA und Israel. Seit 2016 leitet er den LL.M.-Studiengang der juristischen Fakultät der Universität Pompeu Fabra. Er ist Mitglied des European Law Institute sowie der International Academy of Comparative Law.



WAS IST IHR AKTUELLES FORSCHUNGSGEBIET?

Als ich 2018 mit einem Stipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung ans Institut kam, habe ich zunächst zum Kartellrecht geforscht. Diese Untersuchungen haben mich dazu geführt, mich intensiv mit Grundsatzfragen des Schadensersatzrechts auseinanderzusetzen. Inzwischen arbeite ich an einer allgemeinen Theorie über das Deliktsrecht bei Vermögensschäden.

Nach traditioneller Auffassung werden wirtschaftliche Interessen in Bezug auf Schadensersatz durch das Vertragsrecht ausreichend geschützt. Hinzu kommt gegebenenfalls der Schutz auf Basis wettbewerbsrechtlicher Regeln. Außerdem kommen Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung in Frage. Es gibt jedoch Fälle, in denen wirtschaftliche Interessen einer natürlichen oder juristischen Person unrechtmäßig verletzt werden, ohne dass ein Schaden an ihrem bestehenden Vermögen verursacht wurde. Dazu gehören beispielsweise die Hinderung am Abschluss eines bestimmten Vertrages oder die vorsätzliche Herbeiführung eines Gewinnausfalls.

Das ist ein großes Thema, das eine breit angelegte vergleichende Analyse der geltenden Gesetze und Regelungen innerhalb Europas sowie des US-amerikanischen Rechts erfordert. Mein methodischer Ansatz ist sowohl rechtsvergleichend als auch interdisziplinär angelegt. Er stellt die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Lösungen einzelner Länder einander gegenüber und berücksichtigt die wachsende Bedeutung, die finanzielle Vermögenswerte in unserer heutigen Wirtschaft und Gesellschaft haben.

WARUM HABEN SIE DAS INSTITUT FÜR IHREN FORSCHUNGAUFENTHALT GEWÄHLT?

Mein Doktorvater hat mir während meines Studiums zwei entscheidende Empfehlungen gegeben: Einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss ergänzend zum Juraexamen und

das Studium der deutschen Sprache. Beiden bin ich gefolgt und konnte damit meiner Forschung eine interdisziplinäre und gleichzeitig internationale Richtung geben. Das hat mich früh an das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht geführt, wo ich zum ersten Mal 2003 für meine Doktorarbeit forschen durfte. Mein wissenschaftlicher Gastgeber war damals Jürgen Basedow. Er hat auch mein aktuelles Projekt für die Humboldt-Stiftung betreut. Mit ihm und Reinhard Zimmermann verbindet mich seit vielen Jahren ein wertvoller wissenschaftlicher Austausch.

WIE WÜRDEN SIE DAS INSTITUT JEMANDEM BESCHREIBEN, DIE ODER DER NOCH NIE HIER WAR?

Ich habe viele Forschungseinrichtungen in Europa und den USA kennengelernt, aber nirgendwo so hervorragende wissenschaftliche Ressourcen zum internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung gefunden wie hier. Die Bibliothek verfügt über eine einzigartige Sammlung und ein sehr kompetentes und hilfsbereites Team an Mitarbeiter*innen. Bemerkenswert ist, dass man als Gastforscher*in am Institut, wenn man das möchte, sehr einfach Kontakt zu den Wissenschaftler*innen im Haus und zu den Direktoren knüpfen kann. Das macht den Aufenthalt hier besonders wertvoll.

WELCHE EINDRÜCKE UND ERFAHRUNGEN VERBINDEN SIE MIT HAMBURG?

Meine Heimatstadt Barcelona ist wie Hamburg von einem internationalen Hafen geprägt. Das mag ein Grund dafür sein, warum ich mich gleich bei meinem ersten Aufenthalt in Hamburg von der Atmosphäre der Stadt sehr angesprochen gefühlt habe. Inzwischen ist Hamburg für meine Familie und mich zu einem außerordentlich wichtigen Ort geworden. Hier habe ich meine Frau kennengelernt und 2019 ist unser Sohn hier zur Welt gekommen. Er ist ein echter „Hamburger Jung“! Wir haben hier auch viele Freundschaften geschlossen, die unser Leben sehr bereichern.



Aygun Mammadzada

*Konrad-Zweigert-Stipendiatin
Doktorandin am Institute of Maritime Law an der Southampton Law School der Universität Southampton.*

Nach ihrem Studium an der Staatlichen Universität Baku 2013 arbeitete Aygun Mammadzada bei verschiedenen Anwaltskanzleien und erwarb 2015 einen Masterabschluss der Universität Southampton in internationalem Wirtschaftsrecht.

WAS IST IHR FORSCHUNGSSCHWERPUNKT WÄHREND IHRER ZEIT ALS KONRAD-ZWEIGERT-STIPENDIATIN?

In der Forschung für meine Doktorarbeit unterziehe ich die Wirksamkeit der vom Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen geregelten Parteiautonomie einer kritischen Analyse. Auf Basis einer Untersuchung der vorhandenen Regelungslücken möchte ich Vorschläge dafür entwickeln, wie dieses universale Rechtsinstrument potentiell erfolgreicher eingesetzt werden kann. Es gibt zwar diverse Studien zum Haager Übereinkommen und es wurde umfangreiche Literatur über die Parteiautonomie verfasst, doch nirgendwo darin findet sich eine kritische Analyse des Übereinkommens oder eine Darlegung der Prinzipien, auf denen die internationalen und die europäischen Ansätze beruhen. Mein Ziel ist es, Lösungen zu entwickeln, die hinsichtlich der Parteiautonomie mehr Wirksamkeit und Rechtssicherheit bieten, insbesondere mit Blick auf die Bedeutung des Übereinkommens nach dem Brexit.

WARUM HABEN SIE DAS INSTITUT FÜR IHRE FORSCHUNGSARBEIT GEWÄHLT?

Die Grundlagenforschung und die immensen wissenschaftlichen Leistungen des Instituts sind in der globalen Welt des internationalen Privatrechts hoch angesehen. Die besondere Komponente meiner Forschung ist der grenzüberschreitende Bezug, da ich Fragen des internationalen Privatrechts analysiere, die nationale Grenzen überschreiten. Während meiner bisherigen Forschungsarbeit habe ich die Publikationen von Wissenschaftler*innen des Instituts verfolgt. Deshalb wollte ich Teil der vielfältigen Community seiner Gastwissenschaftler*innen werden und außerdem Zugang zu den umfangreichen Sammlungen der Bibliothek erhalten. Ich wusste, dass es hier

großartige Möglichkeiten gibt, Kontakte zu knüpfen und mich mit hoch anerkannten Expert*innen und Wissenschaftler*innen des internationalen Privatrechts auszutauschen.

WIE WAR ES FÜR SIE, IN HAMBURG ZU LEBEN UND AM INSTITUT ZU ARBEITEN?

Es gibt nichts Besseres, als umgeben von einer wirklich internationalen Atmosphäre internationale Rechtsfragen zu erforschen und dabei das Leben in einer kosmopolitischen und multikulturellen Stadt zu genießen. Neben den umfangreichen wissenschaftlichen Ressourcen des Instituts ist auch die Arbeitsumgebung hier mit hervorragenden modernen Mitteln ausgestattet. Die Mitarbeiter*innen sind sehr freundlich, aufmerksam und hilfsbereit. Außerdem führt das Institut Fachwissen und Menschen aus der ganzen Welt zusammen, wodurch ich neue Kontakte knüpfen und Freundschaften schließen konnte. Das reiche kulturelle und historische Erbe Hamburgs in markanter Verbindung mit seiner modernen Architektur und seinen Musikstätten hat mich tief beeindruckt. Am besten gefällt mir, dass es praktisch unmöglich ist, sich den Wasserwegen der Kanäle und des Hafens zu entziehen.

GIBT ES EINEN ORT AM INSTITUT, DEN SIE BESONDERS GERN MÖGEN?

Wenn ich einen besonderen Ort nennen soll, dann die Bibliothek. Sie ist zweifellos das verblüffendste Labyrinth, das ich je gesehen oder durchwandert habe. Jedes Mal, wenn ich mich darin verliere und mich wieder zwischen den Rädern der Regale zurechtfinde, finde ich auch zu mir selbst.

Jedes Jahr vergibt der Verein der Freunde das Konrad-Zweigert-Stipendium an eine*n Nachwuchswissenschaftler*in.

Harith Al-Dabbagh

*Stipendiat der Lindemann-Stiftung
Associate Professor an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Université de Montréal.*

Harith Al-Dabbagh schloss seine juristische Ausbildung zum Teil im Irak ab, bevor er in Frankreich weiterführende Studien absolvierte, seine Promotion abschloss und in Kanada als Postdoc forschte. Vor seiner Berufung nach Montréal war er als Anwalt und Assistant Professor an der juristischen Fakultät der Universität Mossul im Irak tätig. Außerdem war er Vertragsdozent an der Université de Saint-Étienne in Frankreich.



WAS WAR DER SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG AM INSTITUT?

Mein Forschungsinteresse ist grundsätzlich auf drei miteinander verbundene Bereiche fokussiert: Rechtspluralismus, rechtliche Hybridität und das Zusammenspiel säkularer und religiöser Regelungen. Mein Aufenthalt am Max-Planck-Institut hat mir ermöglicht, über die Fälle des islamischen Ehegüterrechts, die vor westlichen Gerichten verhandelt werden, zu arbeiten. Einen Teil dieses Projekts hatte ich bereits in Québec umgesetzt. Jetzt wollte ich die Lösungen, die man in Europa, insbesondere in der Schweiz, Frankreich und Deutschland gefunden hat, untersuchen. Die zahlenmäßig signifikante Einwanderung aus islamischen Ländern hat die Anwendungsmöglichkeiten islamischer Vorschriften über die eheliche Gütertrennung vervielfacht. Die einzelnen Rechtsordnungen haben jeweils eigene grundlegende Methoden entwickelt, die sich bezüglich der Rezeption des islamischen Personalstatuts deutlich voneinander unterscheiden.

WARUM HABEN SIE DAS INSTITUT FÜR IHRE FORSCHUNGSARBEIT GEWÄHLT?

Das Institut ist sehr bekannt und renommiert. Dort muss man einfach hin, wenn man über Rechtsvergleichung oder internationales Privatrecht forschen will. Ich war beeindruckt von den Quellen, Daten und Materialien, die zur Verfügung stehen, aber auch von der Freundlichkeit der Mitarbeiter*innen der Bibliothek. Zusätzlich zu meiner Forschung hatte ich während meines Aufenthalts die Möglichkeit, in mehr als fünfzig Büchern über das Recht arabischer Länder nachzuschlagen. Außerdem hatte ich Gelegenheit, meinen Austausch mit darauf spezialisierten Kolleg*innen zu vertiefen. Zu ihnen zählen vor allem Nadjma Yassari und andere Mitglieder der Forschungs-

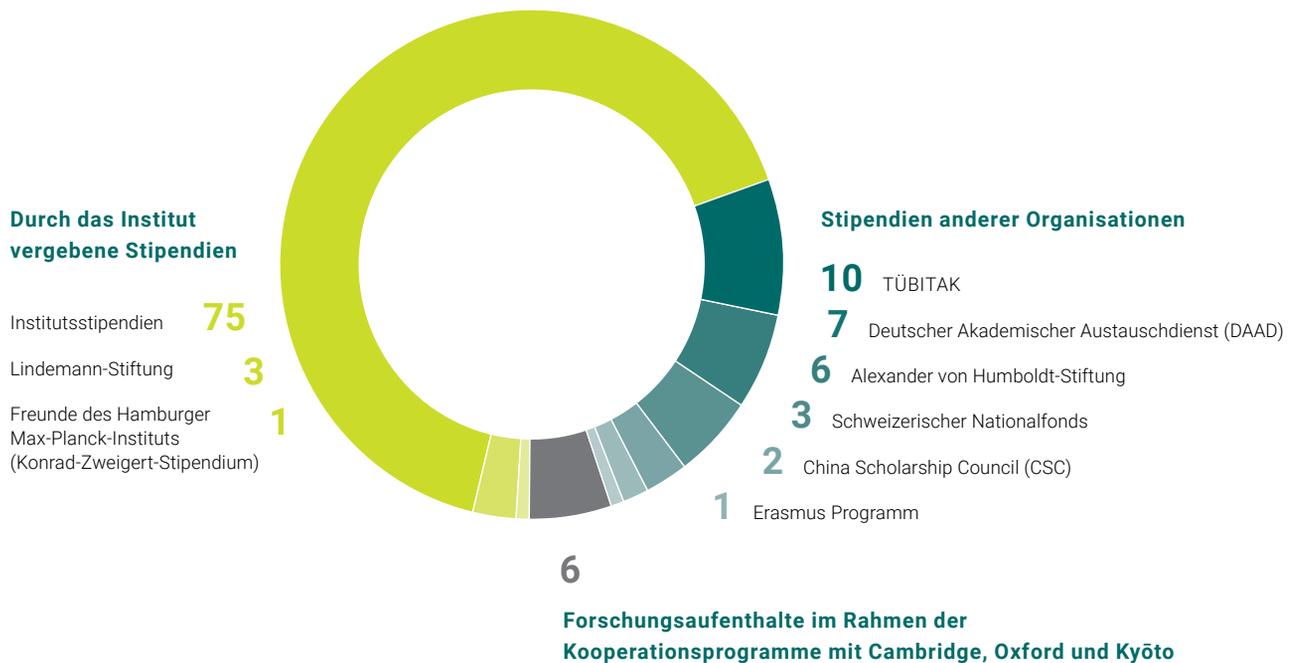
gruppe "Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder". Eine großartige Neuigkeit ist, dass unsere letzte gemeinsame Arbeit über den Schutz elternloser Kinder in islamisch geprägten Rechtsordnungen inzwischen erschienen ist und ich mein persönliches Exemplar direkt entgegennehmen konnte!

GIBT ES EINEN ORT AM INSTITUT, DEN SIE BESONDERS GERN MÖGEN?

Das Café Max als Treffpunkt für viele, um persönliche Kontakte zu pflegen, und der "Max Planck Underground" der Bibliothek wegen des Büchergeruchs!

Die Lindemann-Stiftung ist der Förderung des Nachwuchses im Bereich des internationalen Privatrechts gewidmet.

STIPENDIEN UND WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH



DAS STIPENDIENPROGRAMM DES INSTITUTS

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vergibt jedes Jahr Forschungsstipendien an Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Diese erhalten die Möglichkeit, in der Bibliothek des Instituts zu forschen, auf den gesamten Bestand der Bibliothek zuzugreifen und sich mit Kolleg*innen aus der ganzen Welt auszutauschen.

Bei der Stipendienvergabe wird darauf geachtet, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen. Im Jahr 2019 konnten insgesamt 79 jeweils ein- bis viermonatige Stipendien an Forscher*innen aus 34 Ländern vergeben werden.

Dank Drittmittel kann das Institut zusätzliche Stipendien vergeben. Auch im Jahr 2019 hat der Verein der Freunde des Instituts das Konrad-Zweigert-Stipendium ausgelobt (vergl. S. 154).

Zudem konnten mit Mitteln der Lindemann-Stiftung drei Stipendiat*innen mit dem Forschungsschwerpunkt internationales Privatrecht am Institut forschen.

STIPENDIEN ANDERER ORGANISATIONEN

Stipendiat*innen renommierter Forschungsorganisationen wie der Alexander von Humboldt-Stiftung, des DAAD oder des Schweizer Nationalfonds wählen jedes Jahr das Institut und seine Bibliothek für ihre Forschungsaufenthalte. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 29.

INSTITUTIONALISIERTE KOOPERATIONS-PROGRAMME FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN AUSTAUSCH

Durch institutionelle Kooperationen erhalten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts die Möglichkeit, an renommierten ausländischen Fakultäten zu forschen. Im Austausch dazu kommen Wissenschaftler*innen unserer Kooperationspartner zu Forschungsaufenthalten ans Institut. Sie alle genießen völlige Forschungsfreiheit, sind aber eingeladen, am akademischen Leben der jeweiligen Partnerinstitution teilzunehmen.

Persönliche Ansprechpartnerinnen für unsere Gäste

CAMBRIDGE

Im Rahmen der seit 2004 bestehenden Kooperation, in die auch das Wolfson College eingebunden ist, forschen Wissenschaftler*innen des Instituts für jeweils ein Trimester an der juristischen Fakultät der University of Cambridge. Im Austausch verbringen Rechtswissenschaftler*innen aus Cambridge ebenso lange Forschungsaufenthalte am Institut.

Koordiniert wird das Austauschprogramm von Jens Scherpe, Direktor des Cambridge Family Law Centre, und Institutsdirektor Reinhard Zimmermann.

OXFORD

Die 2007 zwischen dem Institut und der Universität Oxford begründete Kooperation wurde 2017 um drei Jahre verlängert. Im Rahmen dieses Austauschprogramms erhalten Wissenschaftler*innen des Instituts jeweils für ein Trimester die Möglichkeit, an der juristischen Fakultät der Universität Oxford zu forschen. Im Gegenzug kommen Fakultätsangehörige und Absolventen aus Oxford als Gastwissenschaftler*innen ans Institut.

Seitens der Universität Oxford wird der Austausch durch das Institute of European and Comparative Law betreut und durch das St. Catherine's College unterstützt.

Koordiniert wird das Austauschprogramm von Birke Häcker, Direktorin des Institute of European and Comparative Law, und Institutsdirektor Reinhard Zimmermann.

KYŌTO

Seit 2008 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Institut und der juristischen Fakultät der Universität Kyōto. Mit ihm wurde eine damals bereits seit zwei Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung auf eine offizielle Ebene gehoben.

Gegenstand der Kooperation sind regelmäßige Austauschprogramme, an denen insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen teilnehmen. Ziel ist die Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit.



WELCOME CENTER

Rat und Hilfe bei der Vorbereitung ihres Forschungsaufenthalts sowie zum Alltag in Hamburg finden Gäste des Instituts in unserem Welcome Center. Barbara Schröder berät sie zu Fragen der Stipendienbewerbung über Visaanträge bis hin zur Wohnungssuche und zur Krankenversicherung.



BIBLIOTHEK

Die Services der Bibliothek gehen weit über die Beschaffung und Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur hinaus. Als erste Ansprechpartnerin sorgt Elke Halsen-Raffel dafür, dass alle Gastwissenschaftler*innen eine Einführung in die Bibliotheksnutzung erhalten. Außerdem stehen die Bibliotheksmitarbeiter*innen den Gästen im Forschungsalltag mit fachlicher Unterstützung zur Seite.







WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTEN

WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFTE

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Beratungs- und Gutachtertätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein, denn sie stellt einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland dar.

GROSSGUTACHTEN UND STELLUNGNAHMEN

Die am Institut etablierte Länderreferatsstruktur ermöglicht es, spezifische Kenntnisse zu ausländischen Rechtsordnungen mit Sachgebieten innerhalb des Privatrechts zu kombinieren. So kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht. Für letzteres hat das Institut Ende 2019 eine Stellungnahme zur Bewertung der Minderjährigenehe aus dem Blickwinkel des IPR angenommen, die 2020 fertiggestellt wird.

RECHTSAUSKÜNFTE (VGL. AUCH S. 164)

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftler*innen deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen.

BERATERTÄTIGKEITEN (VGL. AUCH S. 130)

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter*innen der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

PUBLIKATIONEN (VGL. AUCH S. 106)

Auch durch die zahlreichen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in für die Rechtspraxis relevanten Zeitschriften, Kommentaren und Handbüchern leistet das Institut einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts und transferiert seine wissenschaftlichen Erkenntnisse direkt in die Rechtspraxis.

VORTRÄGE UND VERANSTALTUNGEN FÜR DIE RECHTSPRAXIS

Vorträge für Landesbeamte, vgl. S. 161

Seit vielen Jahren unterstützen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts Fortbildungsveranstaltungen für Landesbeamte – am Institut und deutschlandweit. Die Wissenschaftler*innen tragen zu aktuellen Fragestellungen des Internationalen Privatrechts sowie personenstandsrechtlichen Themen vor und führen die Landesbeamtinnen und Landesbeamten in ausländische Rechtsordnungen ein.

Veranstaltungsreihe:

Aktuelle Entwicklungen im chinesischen Recht, vgl. S. 63

Seit vielen Jahren nimmt das Kompetenzzentrum China des Instituts an der China Time teil. Im Rahmen dieser von der Stadt Hamburg initiierten Aktionstage veranstaltet Benjamin Pißler zusammen mit der Handelskammer jährlich ein Symposium, bei dem sich Rechtsanwält*innen, im Chinageschäft tätige Jurist*innen und Wissenschaftler*innen zu neusten Entwicklungen im Rechtssystem Chinas austauschen.

Symposien des Forums für Sportrecht, vgl. S. 90

Ziel des von Reinhard Zimmermann initiierten Forums ist es, regelmäßig aktuelle Fragestellungen des internationalen Sportrechts zu thematisieren und mit Vertreter*innen aus Sport, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren. In diesem Jahr widmete sich das Symposium dem Thema „Gerechtigkeit im Sport – Wann ist „Hand“ Hand?“.

Besuchsgruppen

Jedes Jahr besuchen eine Vielzahl von Jurist*innen aus dem In- und Ausland, teils Wissenschaftler*innen, teils praktisch tätige Berufsgruppen, das Institut. Die Institutsleitung heißt sie alle mit individuellen Programmen, die auf die Bedürfnisse der Besuchs-

gruppen zugeschnitten sind, am Institut willkommen. Die Direktoren und wissenschaftlichen Referent*innen empfangen die Gäste und tauschen sich auf Grundlage ihrer besonderen länder- und rechtsspezifischen Expertise mit den Gästen aus.

STANDESBEAMTE

Seit vielen Jahren unterstützen Wissenschaftler*innen des Instituts Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte mit Vorträgen zu aktuellen Fragestellungen des internationalen Privatrechts und ausländischer Rechtsordnungen. Am 3. April 2019 standen Themen aus dem Familien- und Kindschaftsrecht sowie dem Namensrecht im Irak und Syrien, Russland, China und Lateinamerika auf dem Programm.

Nach der Begrüßung und Vorstellung des Instituts durch Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder, sprach ihre wissenschaftliche Assistentin Shéhérazade Elyazidi über die Auswirkungen des Zerfalls staatlicher Autorität auf die Eheschließung in den kurdischen Gebieten im Irak und in Syrien.

Elena Dubovitskaya, Leiterin des Länderreferats Russland und weitere GUS-Staaten, erläuterte die Möglichkeiten für die Wahl der Ehenamen sowie der Familiennamen der Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern anhand des Familiengesetzbuches und des Personenstandsgesetzes der Russischen Föderation. Ergänzende Hinweise auf Besonderheiten der russischen Sprache machten die außergewöhnliche Vielfalt in der Namenswahl anschaulich.



Auf Probleme bei der Ermittlung ausländischen Rechts machte Benjamin Pißler, Leiter des Kompetenzzentrums China, in seinem Vortrag aufmerksam. Darin erläuterte er rechtliche und sprachliche Hürden bei den chinesischen Vorschriften über die elterliche Sorge und illustrierte diese mit Beispielen aus seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Gutachter.

Ebenfalls aus der Gutachtenpraxis schöpfte Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Institut, in seiner Darstellung der neuesten Entwicklungen des Familienrechts in Lateinamerika zwischen Tradition und Liberalisierung. Unter anderem berichtete er über Fälle von Mehrelternschaft und die Ehe für alle in Brasilien, wo es bereits eingetragene Partnerschaften zwischen drei Personen gibt.

Instituts-Alumnus Gunnar Franck, inzwischen Professor an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin, sprach über die Abgabe von Namensklärungen unter deutschem Recht vor ausländischen Stellen.

„Am Institut erhalten wir wissenschaftlich fundierte Einblicke zu aktuellen Fragestellungen des IPR und in ausländische Rechtsordnungen. Dieses Wissen ist ein großer Gewinn für unseren Alltag als Standesbeamte.“

Caroline Richter, Standesbeamtin

Indonesien

INDONESIAN INSTITUTE FOR INDEPENDENT JUDICIARY (LEIP)



Über die Vermittlung durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) besuchte im April 2019 eine Delegation des Indonesian Institute for Independent Judiciary (LeIP) das Institut. Diese nichtstaatliche Organisation hat es sich zur Aufgabe gemacht, unter Beteiligung von Stakeholdern der Gerichtsbarkeit sowie der Regierung und der Zivilgesellschaft Reformprojekte für die indonesische Justiz zu initiieren und umzusetzen.

Im Rahmen seiner Begrüßung und Einführung stellte Benjamin Pißler die wissenschaftliche Kompetenz des Instituts auf dem Gebiet asiatischer Rechtsordnungen vor. Dieter Martiny, Affiliate des Instituts, und Denise Wiedemann, Leiterin des Länderreferats Lateinamerika, hielten Vorträge über die Vollstreckung in- und ausländischer Urteile in Deutschland sowie die grenzüberschreitende Vollstreckung in der Europäischen Union.

Die Veranstaltung fand ihren Abschluss mit einem von Elke Halsen-Raffel geführten Rundgang durch die Institutsbibliothek.

China

SCHIEDSVERFAHRENSRECHT IN DEUTSCHLAND

Im Juni 2019 absolvierte eine Delegation chinesischer Richter*innen und am Gericht angestellter Beamte einen zweiwöchigen Trainingskurs zum Thema „Das Deutsche Justizsystem und Internationale Justizhilfe“ in München und Hamburg. Im Rahmen dieses von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisierten Kurses traf die Delegation auf verschiedene Wissenschaftler*innen des Instituts. Benjamin Pißler, Leiter des Kompetenzzentrums China, erläuterte den Gästen die Gutachtenpraxis der juristischen Max-Planck-Institute und zeigte damit auf, welche Rolle Wissenschaftler*innen bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug einnehmen. Antonia Sommerfeld trug zum Thema Schiedsverfahrensrecht in Deutschland vor. Sie zeigte dessen rechtlichen Rahmen auf und legte die gerichtliche Involvierung sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen dar. Instituts-Affiliate Dieter Martiny trug zum Thema der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen vor.



Äthiopien

SELBSTVERWALTUNG DER ANWALTSCHAFT UND ALLGEMEINE RECHTSREFORMEN

Eine Delegation von rund 20 Politiker*innen und Jurist*innen aus Äthiopien besuchte im August Hamburg und Berlin, um sich auf Einladung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) an verschiedenen Stellen über das deutsche Rechtssystem zu informieren. Die Reise erfolgte unter dem Oberthema „Selbstverwal-



„... der Anwaltschaft und allgemeine Rechtsreformen“. Neben dem BMJV, dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer und dem LG Hamburg besuchte die Delegation auch unser Institut.

Hier empfing Antonia Sommerfeld die Delegation und gab ihr eine Einführung in das deutsche Recht. Im Fokus des Vortrags standen das deutsche Rechtssystem, die Beziehung zwischen der EU-Gesetzgebung und dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten sowie die grundlegenden Prinzipien des materiellen Rechts in Deutschland.

Russland **DELEGATION DES SOZIALVERSICHERUNGSFOND**

In Vorbereitung einer geplanten Rechtsreform im Bereich des russischen Sozialversicherungsrechts besuchte im September eine Delegation des russischen Sozialversicherungsfonds das Institut. Die Gäste interessierten sich für sachenrechtliche Fragestellungen rund um das „Öffentliche Eigentum“ und tauschten sich hierzu mit Elena Dubovitskaya, der Leiterin des Kompetenzzentrums Russland und weitere postsowjetische Staaten am Institut, sowie Russland-Expertin Eugenia Kurzysky-Singer aus.



Europa **PROGRAMME IN EUROPEAN PRIVATE LAW FOR POSTGRADUATES (PEPP)**

Im Oktober besuchten 25 Studierende aus ganz Europa im Rahmen des „Programme in European Private Law for Postgraduates“ (PEPP) das Institut. Das von Frau Prof. Bettina Heiderhoff an der Universität Münster organisierte Programm verfolgt das Ziel, die Kompetenzen der Teilnehmer*innen im Bereich des Europäischen Privatrechts zu stärken. Die Studierenden hörten verschiedene Vorträge und besichtigten die Bibliothek.



Südkorea **DELEGATION DES JUSTIZMINISTERIUMS**

Im Dezember empfingen Institutsdirektor Reinhard Zimmermann und Benjamin Pißler, Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea, eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums. Die Delegation wollte sich zum einen allgemein über das Institut, seine Geschichte, seine Organisationsstruktur und seine Forschungsgebiete informieren. Zum anderen interessierte sich die Delegation für das deutsche Mietrecht im Vergleich zu anderen europäischen Ländern.

Rechtsauskünfte des Instituts

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt. Das Institut erfüllt mit seinen Rechtsauskünften ein nobile officium gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar.

Im Jahr 2019 wurden 65 Rechtsauskünfte erstattet. Damit stieg die Zahl im Vergleich zum Vorjahr (57 Gutachten) wieder deutlich an. Nach der Emeritierung von Jürgen Basedow war die Zahl der Gutachten leicht gesunken (von 62 auf 57), da nicht alle Referentenstellen während der Vakanz im Direktorium besetzt waren.

Seit seinem Amtsantritt ist Ralf Michaels direktorensseitig für die Gutachten verantwortlich. Der langjährige Gutachtenkoordinator und Englandreferent Reinhard Ellger scheidet altersbedingt zum Ende des Jahres 2019 aus. Seine Nachfolge übernimmt mit Jan Peter Schmidt ein erfahrener Referent, der über viele Jahre hinweg das Kompetenzzentrum Lateinamerika betreut hat.

Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts. Regelmäßiger Ausgangspunkt von Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. In der Regel betreffen die bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen überwiegend schuldrechtliche Fragestellungen, hierbei insbesondere vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Begutachtung persönlicher Rechtsbeziehungen im Bereich des Familien- und Erbrechts. Die restlichen Rechtsauskunftersuchen entfielen vor allem auf das ausländische Gesellschaftsrecht sowie das internationale und ausländische Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht.

IM JAHR 2019 ERSTATTETE GUTACHTEN

Kurzbezeichnung des Referats	
Skandinavien-Referat	0
Common Law-Rechtsordnungen I (Vereinigtes Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland)	11
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	3
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	2
Niederlande-Referat	0
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	0
Schweiz-/Österreich-Referate	1
Spanien-Referat	0
Italien-Referat	0
Südosteuropa-Referat	11
Griechenland-Referat	3
Polen-Referat	11
Russland-Referat	2
Türkei-Referat	0
Islam-Referat	8
China-/Südostasien-Referat	5
USA-Referate	1
Lateinamerika-Referat	7
Insgesamt	65

FLIESSENDER ÜBERGANG BEI DER GUTACHTENKOORDINATION



Prof. Dr. Reinhard Ellger, LL.M. (Univ. of Pennsylvania)

*Wissenschaftlicher Referent bis Ende 2019; Länderreferat
Australien, Großbritannien, Irland und Kanada;
Gutachtenkoordinator bis Februar 2020*

Forschungsschwerpunkte:

Deutsches und Europäisches Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht, einschließlich des Internationalen Privatrechts; insbesondere Recht der Informationsgesellschaft; Wirtschaftsrecht der Telekommunikation und der elektronischen Medien, Datenschutzrecht.

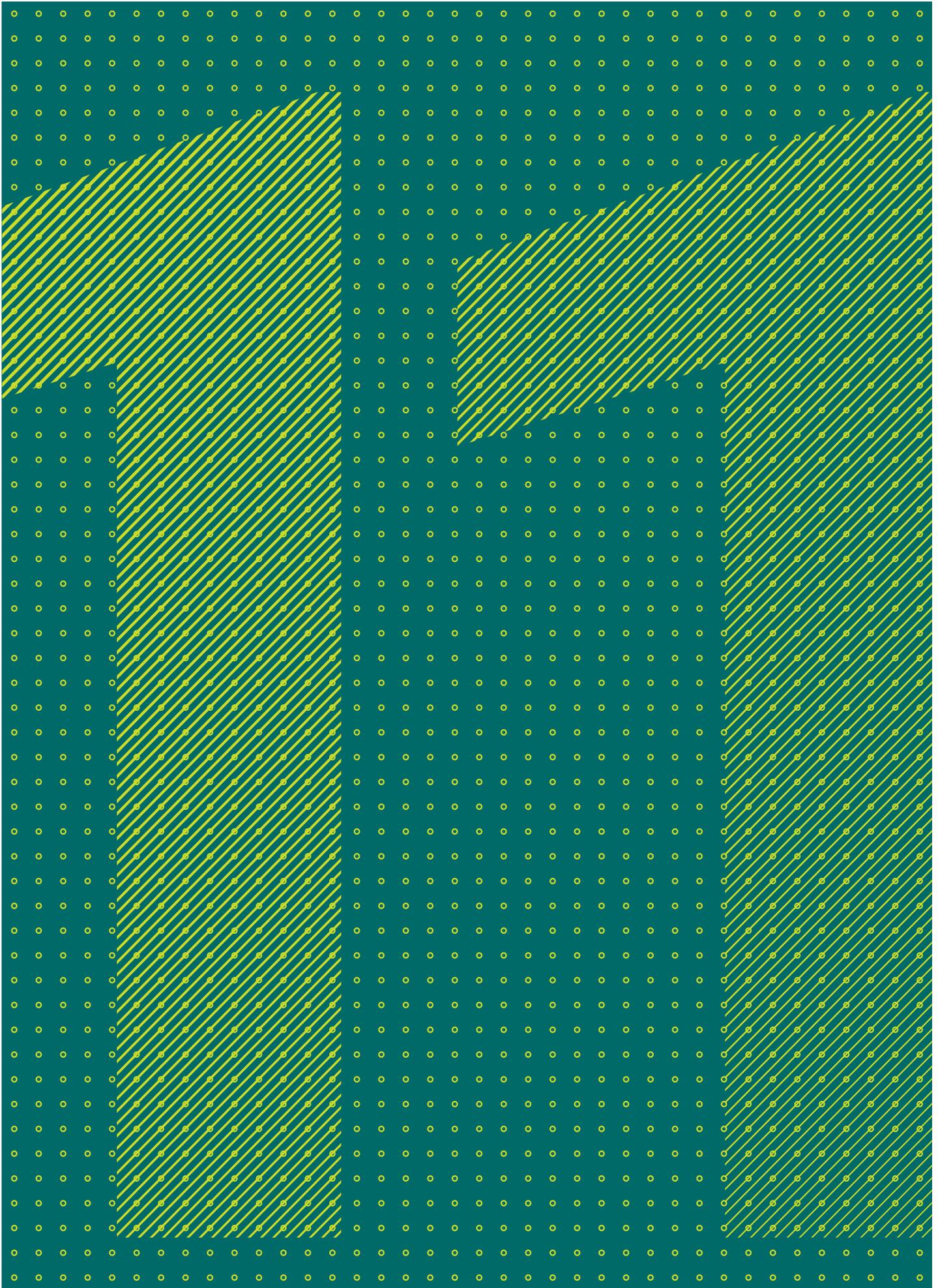


Dr. Jan Peter Schmidt

*Wissenschaftlicher Referent;
Gutachtenkoordinator seit Januar 2020*

Forschungsschwerpunkte:

Internationales und vergleichendes Erbrecht, Privatrecht in Lateinamerika (insbesondere Brasilien), europäische Privatrechtsvergleichung, Recht des MERCOSUR



AUS DEM INSTITUT

168

PERSONALIEN 2019

170

**AUFTRITT FÜR DIE WISSENSCHAFT
ÖFFENTLICHKEITSWIRKSAME
AKTIVITÄTEN**

172

**ERNÄHRUNG UND FITNESS IM FOKUS
BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG**

173

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

174

DRITTMITTEL

176

IMPRESSUM

PERSONALIEN 2019

Jürgen Basedow wird mit der Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Valencia ausgezeichnet.

Die juristische Fakultät der Universität Valencia hat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard), emeritierter Direktor am Institut, am 31. Mai 2019 die Ehrendoktorwürde verliehen. Die Auszeichnung ist seine sechste Ehrenpromotion.

Harald Baum erhält Eugen und Ilse Seibold-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Preis des japanischen Außenministers.

Für sein jahrelanges erfolgreiches Engagement, das zum deutsch-japanischen Wissenschaftsaustausch ebenso wie zu einem kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Japan beigetragen hat, wurde Prof. Dr. Harald Baum, wissenschaftlicher Referent und Leiter des Kompetenzzentrums Japan am Institut, am 9. September 2019 in Bonn mit dem Eugen und Ilse Seibold-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet.

Am 16. Dezember 2019 wurde Harald Baum in der Botschaft von Japan in Berlin die Auszeichnung des japanischen Außenministers verliehen. Mit ihr werden jedes Jahr weltweit Personen und Institutionen geehrt, die sich in besonderem Maße Verdienste für das gegenseitige Verständnis und die Vertiefung der freundschaftlichen Bande zwischen Japan und anderen Staaten erworben haben.

Eckart Bueren folgt Ruf an die Universität Göttingen.

Prof. Dr. Dipl.-Volksw. Eckart Bueren, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, hat einen Ruf an die Georg-August-Universität Göttingen angenommen. Seit 29. März 2019 ist er dort Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Kartellrecht.

Sofie Cools folgt Ruf an die Universität Leuven.

Prof. Dr. Sofie Cools, LL.M. (Harvard), ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, hat am 1. Oktober 2019 den Lehrstuhl für Gesellschaftsrecht an der Universität Leuven übernommen. Sie wurde dort außerdem Co-Direktorin des Jan Ronsse Instituts für Gesellschafts- und Finanzmarktrecht.

Walter Doralt folgt Ruf an die Universität Graz.

Prof. Dr. Walter Doralt, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, hat den Ruf der Karl-Franzens-Universität Graz angenommen. Er hat dort seit dem 1. Mai 2019 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung inne.

Matteo Fornasier folgt Ruf an die Universität Greifswald.

Prof. Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde zum 1. Mai 2019 zum Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald ernannt.

Samuel Fulli-Lemaire erhält Prix de la Chancellerie des Universités de Paris und folgt Ruf an die Universität de Strasbourg.

Prof. Dr. Samuel Fulli-Lemaire, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde für seine Dissertation mit dem Titel „Le droit international privé de la famille à l'épreuve de l'impératif de reconnaissance des situations“ (Bewährungsprobe für das Internationale Privatrecht: Das Gebot der Anerkennung von Rechtslagen) mit dem Prix solennel André Isoré en droit privé der Chancellerie des Universités de Paris ausgezeichnet.

Zum 1. September 2019 wurde Samuel Fulli-Lemaire auf den Lehrstuhl für Privatrecht und Strafrecht an der Université de Strasbourg berufen, nachdem er die agrégation, das zentrale Auswahlverfahren für offene Juraprofessuren in Frankreich, als Erstplatzierter bestanden hatte.

Laura Hering erhält Nachwuchspreis der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung.

Dr. Laura Hering, LL.M. (Brügge), ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut, wurde für ihre Dissertation zum Thema „Zur Fehlerfolgenlehre im europäischen Eigenverwaltungsrecht – Heilung und Unbeachtlichkeit in rechtsvergleichender Perspektive“ am 14. Januar 2019 mit dem Nachwuchspreis der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung ausgezeichnet.

Patrick C. Leyens folgt Ruf an die Karl-Franzens-Universität Graz.

Zum Wintersemester 2019 folgte Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London), dem Ruf der Karl-Franzens-Universität Graz auf eine Professur für Law & Business Research am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Fakultät für Rechtswissenschaft.

Johannes Liebrecht folgt Ruf an die Universität Zürich.

Prof. Dr. Johannes Liebrecht, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde zum 1. August 2019 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich auf den Lehrstuhl für Rechtsgeschichte berufen.

Jan D. Lüttringhaus folgt Ruf an die Universität Hannover.

Prof. Dr. Jan D. Lüttringhaus, Maîtrise en droit (Aix-en-Provence), LL.M. (Columbia), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, ist am 1. April 2019 zum Professor an der Leibniz Universität Hannover ernannt worden. Er hat dort den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Versicherungsrecht inne und ist Mitglied des neu gegründeten „House of Insurance“.

Brooke Marshall wird Tenured Lecturer an der University of New South Wales.

Dr. Brooke Marshall, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, ist zur Tenured Lecturer an der Faculty of Law der University of New South Wales (Sydney) ernannt worden.

Ralf Michaels wird Titular Member der International Academy of Comparative Law.

Institutsdirektor Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), wurde im Juli 2019 von der International Academy of Comparative Law/Académie internationale de droit comparé (IACL/AIDC) zum Titular Member gewählt.

Matthias Pendl erhält Josef Krainer-Förderungspreis.

Dr. Matthias Pendl, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist am 18. März 2019 für seine Dissertation zum Thema „Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer“ vom Steirischen Gedenkwerk mit dem Josef Krainer-Förderungspreis 2019 ausgezeichnet worden.

Jens Martin Scherpe zum Professor of Comparative Law ernannt.

Prof. Dr. Jens Martin Scherpe, M.A. (Cantab), MJur (Oxon), PhD (Cantab), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, Direktor des Cambridge Family Law Centre und Fellow am Gonville and Caius College (Cambridge) wurde von der University of Cambridge mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 zum Professor of Comparative Law ernannt.

AUFTRITT FÜR DIE WISSENSCHAFT

ÖFFENTLICHKEITSWIRKSAME AKTIVITÄTEN

Die Abteilung Forschungskoordination und Wissenschaftskommunikation betreut die Website und die Social-Media-Kanäle des Instituts sowie die Medienarbeit. Außerdem konzipiert und organisiert sie Veranstaltungen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit richten.

70 JAHRE GRUNDGESETZ – EIN FESTLICHER ANLASS ZUM DIALOG



Am 23. Mai 2019 haben wir mit dem Hamburger Senat, der Hamburger Bürgerschaft und vielen Kooperationspartnern die Lange Nacht des Grundgesetzes gefeiert. Für uns war das 70-jährige Jubiläum Anlass, aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu beleuchten, wo uns im Alltag Werte und Grundsätze begegnen, die in unserer Verfassung verankert sind. Gemeinsam mit der Bucerius Law School luden wir um 21 Uhr mit einem herzlichen „Guten Abend, Grundgesetz!“ zu einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung in das MARKK – Museum am Rothenbaum ein.

Institutsdirektor Ralf Michaels sprach über das Thema Kinderehe und Kulturunterschiede. Er stellte die Frage, wie im Ausland geschlossene Kinderehen von deutschen Behörden und Gerichten zu beurteilen sind: Sollen wir deutsches Recht gegen Menschen aus anderen Kulturen durchsetzen oder gibt es einen Weg jenseits des Ethnozentrismus, der allen Interessen und Wertungen gerecht wird?

Andreas Kerkemeyer, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School widmete seinen Vortrag mit dem Titel „Zwei, drei oder mehr Geschlechter?“ den verfassungsrechtlichen Grundaussagen, auf welchen die seit Anfang 2019 beim Eintrag ins Personenstandsregister mögliche „Dritte Option“ beruht.

Elena Dubovitskaya, Wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Russland und weitere post-sowjetische Staaten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht beleuchtete die Grundrechte von Fußballfans im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018, wonach bundesweite Stadionverbote nicht willkürlich festgesetzt werden dürfen.



Alle drei Vorträge fanden in der anschließenden Publikumsdiskussion lebhaft Resonanz. Moderiert wurde die Veranstaltung von Benedikt Landgrebe, dem stellvertretenden Geschäftsführer der Bucerius Law School.

Im Zeichen des 70-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes stand auch unser TopThema auf der Institutswebsite „Das Grundgesetz – ein Buch, das Rechte schützt und Grenzen setzt“.





DIE „FLYING PROFESSORS“ BEIM JUBILÄUMS-TREFFEN DER MAX-PLANCK-GESellschaft

Nach ihrer Premiere am Max-Planck-Tag im September 2018 hatten die „Flying Professors“ am 27. Juni 2019 einen weiteren Auftritt. Anlässlich der 70. Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft machten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der drei Hamburger Max-Planck-Institute wieder einen historischen Salonwagen der Hamburger Hochbahn zum mobilen Hörsaal.

Für das Max-Planck-Institut für Privatrecht betreten die Institutsdirektoren Holger Fleischer und Ralf Michaels sowie die wissenschaftlichen Referent*innen Lena-Maria Möller und Stefan Korch die fliegende Vortragsbühne. Holger Fleischer sprach über Menschenrechte und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Ralf Michaels erklärte Zusammenhänge zwischen globalen Märkten und lokalen Kartellrechten. Lena-Maria Möller berichtete über ihre Arbeit zum innerislamischen Rechtsvergleich. Stefan Korch machte das Publikum zu Richter*innen, indem er sie Schmerzensgeldbemessungen deutscher Gerichte schätzen ließ.

Rund zwölf Minuten Sprechzeit hatte jeder „Flying Professor“, während draußen die Hamburger Stadtlandschaft vorbeizog. Zu den Gästen der 50-minütigen Fahrten gehörten neben Teilnehmer*innen der MPG-Jahresversammlung auch viele interessierte Hamburger*innen.



BEWEGUNG IN DEN ONLINE-KANÄLEN

2019 wurde die Institutswebsite neugestaltet und auf der Basis des Content Management Systems Fiona für den Relaunch 2020 vorbereitet. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf eine übersichtliche Vermittlung der Forschungsinhalte, Veranstaltungen und Aktivitäten des Instituts sowie mehr funktionalen Spielraum und eine hohe Nutzerfreundlichkeit gerichtet. Letztere wurde nicht zuletzt mit dem responsiven Design der Website zur Nutzung auf mobilen Endgeräten erreicht. Mit seinem Layout folgt der neue Internetauftritt dem visuellen Konzept der Website der Max-Planck-Gesellschaft und verschiedener anderer Max-Planck-Institute, wodurch sich die Wiedererkennbarkeit des Instituts als Mitglied der erfolgreichsten Forschungsorganisation Deutschlands erhöht.



Parallel dazu wurde die Kommunikation in den sozialen Netzwerken Facebook und Twitter intensiviert. Den Content dafür bilden Forschungsthemen und News des Instituts, ergänzt durch Schlaglichter aus der Institutsgeschichte und Einblicke in die Bibliothek sowie diverse Veranstaltungshighlights. Damit konnte die Social-Media-Reichweite deutlich erhöht werden: Während etwa der Twitter-Kanal des Instituts im Jahr 2018 noch durchschnittlich knapp 11 neue Follower pro Monat verzeichnet hatte, waren es 2019 im Schnitt mehr als doppelt so viele.

Eine wichtige Rolle kommt dabei Wissenschaftler*innen des Instituts und ihrer Community zu, die selbst in den sozialen Medien aktiv sind und durch ihre Interaktion mit unseren Beiträgen im Newsfeed als Multiplikator*innen fungieren.

Ebenfalls zu einer erhöhten Sichtbarkeit des Instituts in den sozialen Medien hat der verstärkte Einsatz von Bildern, Grafiken und Videos beigetragen. Die filmische Dokumentation von Vorträgen und Konferenzen ist aber auch von einiger Bedeutung für den Austausch mit anderen Forschungseinrichtungen und Wissenschaftler*innen, besonders auf internationaler Ebene, da sie einen virtuellen Zugang ohne Reiseaufwand ermöglichen.

ERNÄHRUNG UND FITNESS IM FOKUS

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Der Arbeitskreis Gesundheit (AK Gesundheit) organisiert für die Mitarbeiter*innen des Instituts verschiedene Angebote rund um die betriebliche Gesundheitsförderung. Im Vordergrund stehen dabei körperliche und geistige Fitness sowie die Vermittlung von Freude an der Bewegung. Im Kreis der Kolleg*innen gemeinsam Bewegungsangebote wahrzunehmen, fördert einerseits die gesundheitliche Stabilität und senkt andererseits den Stresspegel durch Kommunikation und Interaktion auf nichtberuflicher Ebene.

GESUND DURCH ERNÄHRUNG

Mit dem Ziel, die Mitarbeiter*innen für das Thema „gesunde Ernährung am Arbeitsplatz“ zu sensibilisieren, organisierte der AK Gesundheit eine Vortrags- und Workshopreihe. Dafür konnte eine Ökotrophologin gewonnen werden, die an vier Terminen über das Jahr verteilt zu folgenden Themen referierte: 1. „Mittagessen am Arbeitsplatz“, 2. „Raus aus der Zuckerfalle“, 3. „Stressabbau durch Ernährung“ und 4. „Gesunder Darm – gesunder Körper“.

Die Vorträge boten interessante Anregungen und Informationen zu einer ausgewogenen Ernährung und motivierten zu verantwortlichem Handeln für die eigene Gesundheit. Sie fanden viel Zuspruch und wurden durch anschließende interaktive Workshops ergänzt, die ebenfalls unter reger Beteiligung eines engagierten Publikums stattfanden.

Als Ergänzung zur Vortragsreihe gab es zweimal die Möglichkeit einer fundierten „InBody-Bia-Analyse“ mit professioneller Auswertung für die Bereiche Körperzusammensetzung, Fitness, Ernährungszustand und potentielle Gesundheitsrisiken.



HAMBURG COMMERCIAL BANK RUN

Auch in diesem Jahr nahmen Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Abteilungen mit viel Spaß am 4 km langen Spendenlauf durch die Hamburger HafenCity teil. Der AK Gesundheit kümmerte sich um die Anmeldung des Max-Planck RECHT-FIT Teams und stellte die Laufshirts zur Verfügung.

FITNESS FÜR DEN RÜCKEN

Der laufende Kurs „Rückengymnastik in der Mittagspause“ von jeweils 45 Minuten wurde 2019 ebenso fortgeführt wie das Angebot der Rückenmassage auf Selbstzahlerbasis.

GESUNDHEITSTAG

Zum Abschluss des Jahres fand im November der RECHT-FIT Gesundheitstag statt. Auf dem Programm standen ein Beweglichkeits-Check und zwei aktive Bewegungseinheiten zum Thema „Funktionales Training und Mobilität“.

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2019	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	18	15	3
Nachwuchswissenschaftler*innen	30	19	11
Wissenschaftliche Hilfskräfte	28	0	28
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Bibliothek	17	11	6
IT-Abteilung	4	4	0
Forschungskoordination/Öffentlichkeitsarbeit	6	1	5
Redaktionen/Lektorate	13	4	9
Sekretariate	6	3	3
Verwaltung	16	5	11
Technischer Dienst	2	2	0
Auszubildende	5	5	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	145	69	76

DRITTMITTEL

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen sowie einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei allen Drittmittelgebern, die unsere Arbeit im Jahr 2019 unterstützt haben:

MAX-PLANCK-FÖRDERSTIFTUNG

Die Max-Planck-Förderstiftung ist die private, unabhängige und gemeinnützige Selbstorganisation von Förderern der Spitzenforschung der Max-Planck-Gesellschaft. Sie hat unser Institut im Jahr 2019 bei folgenden wissenschaftlichen Projekten unterstützt:

Anschubfinanzierung für die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ (vgl. S. 44)

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Eine weitere Verlängerung der MPG-Forschungsgruppe war trotz deren erfolgreicher Arbeit nicht möglich. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung und von Traudl Engelhorn-Vechiatio, Förderndem Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, konnte die Forschungsgruppe seither dennoch ihre Arbeit mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstetigung der Forschungsgruppe erreicht, die seit 2019 sukzessive greift.

Forschungsförderung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, insbesondere Recht von Familienunternehmen (vgl. S. 87)

Dank der Unterstützung von Dr. Holger Otte, Vorsitzender des Vorstands der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Förderndem Mitglied der Max-Planck-Förderstiftung konnte eine erfolgreiche interdisziplinäre Konferenzreihe zum Recht und des Managements von Familienunternehmen im Jahr 2019 fortgesetzt werden. Die unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge (Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung) stattfindende Veranstaltung stand 2019 im Zeichen des „Ownership Management“ von Familienunternehmen. Bereits zum dritten Mal nutzten rund 25 Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis die Veranstaltung, um über Fächergrenzen hinweg in Austausch zu treten.

Exkursion zu Airbus und Finanzierung einer Webseite für Nachwuchsveranstaltung

Engagierte private Förderer schaffen auch wichtige Freiräume für die Wissenschaftler*innen an den drei Hamburger Max-Planck-Instituten. So unterstützt der Max-Planck-Freundeskreis der MPF auch unser Institut immer wieder unbürokratisch bei besonderen Projekten und Vorhaben, die wir aus steuerrechtlichen Gründen nicht aus dem Haushalt des Instituts finanzieren dürfen. So konnte im Jahr 2019 dank der finanziellen Unterstützung des Freundeskreises ein lang gehegter Wunsch für eine besondere Exkursion erfüllt werden: Der Freundeskreis übernahm die Kosten für die Werksführung bei Airbus in Finkenwerder, dem hamburgischen Paradebeispiel eines grenzüberschreitend organisierten Unternehmens – mit allen damit einhergehenden internationalen rechtlichen Fragestellungen, zu denen viele unserer Wissenschaftler*innen forschen. Zudem finanzierte der Freundeskreis unbürokratisch eine Webseite für eine Veranstaltungsinitiative, an der Nachwuchswissenschaftler*innen unseres Instituts, der Universität Hamburg und der Bucerius Law School beteiligt sind. Der Freundeskreis als private Förderinitiative der Max-Planck-Förderstiftung leistet so einen wichtigen Beitrag, um den wichtigen Austausch unter den Forschenden zu intensivieren.

JOACHIM HERZ STIFTUNG

Die Joachim Herz Stiftung versteht sich als Wegbereiter für die Bildung. Seit 2017 fördert sie neben den Programmbereichen „Wirtschaft verstehen & gestalten“, „Naturwissenschaften begreifen“ und „Persönlichkeitsbildung stärken“ auch Forschungsprojekte in den Themenfeldern Medizin und Recht.

Comparative Corporate Social Responsibility (vgl. S. 21)

Die Joachim Herz Stiftung unterstützt das auf mehrere Jahre angelegte Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe von Prof. Fleischer zur Comparative Corporate Social Responsibility, in dem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die rechtlichen Grundlagen gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen in Deutschland, Europa und der Welt untersuchen.

Die Joachim Herz Stiftung unterstützt das Vorhaben u.a. durch die Finanzierung von einer Doktorandenstelle und zwei wissenschaftlichen Veranstaltungen.

LINDEMANN-STIFTUNG IM DEUTSCHEN STIFTUNGSZENTRUM

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien an Habilitand*innen. So konnte das Institut über Mittel der Lindemann-Stiftung drei Nachwuchswissenschaftler*innen, die im Bereich des IPR forschen, aus dem Ausland ans Institut holen. Einer von ihnen war Harith Al-Dabbagh, ein Interview mit ihm findet sich auf S. 155.

IMPRESSUM

Herausgeber

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Ralf Michaels (geschäftsführend)
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. Mr. Corjo Jansen, Nijmegen; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Hough Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Clarissa Ahlers-Herzog, Hamburg; Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Lado Chanturia, Straßburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Hamburg; Katharina Fegebank, Hamburg; Jakob Kleefass, Hamburg; Dr. Bernd Michaels t, Düsseldorf; Aygül Özkan, Berlin; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Thessaloniki; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination/Wissenschaftskommunikation:
Nicola Wesselburg, Monika Lehner, Anita Ward, Pajtesa Istrefi

Gestaltung und Produktion

Johanna Detering

Druck

MAX SIEMEN KG

Bildquellen

Titel Kollage: Bergbild privat und Grafik © shutterstock
S. 9, 16, 26, 147, 152 © Patrice Lange
S. 32 © David Ausserhofer
S. 21, 28, 90 © shutterstock
S. 30 © Johanna Detering
S. 29, 153, 154, 155 © privat
S. 46, 48, 49 © Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“
Diverse: © Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht, Johanna Detering
Diverse: © Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

